This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

con 489. 2. 85

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

BOUGHT WITH
MONEY RECEIVED FROM
LIBRARY FINES

Festgaben

für

Albert Schäffle

zur

siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages.

Dargebracht

von

K. Bücher, K. B. Fricker, F. X. Funk,
G. von Mandry, G. von Mayr, F. Ratzel.

Mit dem Bilde Albert Schäffle's.

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1901.

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Werke von Dr. A. Schäffle,
k. k. österreichischem Staatsminister a. D.

Bau und Leben des socialen Körpers.
Zweite Auflage.

Erster Band: Allgemeiner Teil oder generelle Sociologie. M. 12.—. Gebunden M. 14.—.

Zweiter Band: Spezielle Sociologie. M. 13.—. Gebunden M. 15.—.

Die national-ökonomische Theorie der ausschliess- enden Absatzverhältnisse, insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre. Gross 8. M. 4.80.

Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, ein Lehr- und Handbuch der ganzen politischen Ökonomie einschließlich der Volkswirtschaftspolitik und Staatswirtschaft. Dritte, durchaus neu bearbeitete Auflage in zwei Bänden. Groß 8. M. 13.50.

Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanz- fragen Deutschlands und Österreichs. 8. M. 13.60.

Für internationale Doppelwährung. 8. M. 3.—.

Die Inkorporation des Hypothekarkredits. Groß 8. M. 3.—.

Der korporative Hilfskassenzwang. Zweite, durch den Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes vermehrte Ausgabe. M. 4.—.

Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes. Separat-Abdruck aus der 2. Ausgabe des „Korporativen Hilfskassenzwanges". M. 2.—.

Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfs- kassen. M. 2.—.

Gesammelte Aufsätze. 2 Bände à M. 6.—. Gebunden à M. 7.50.

Inhalt des ersten Bandes: Darwinismus und Sozialwissenschaft. — Abbruch und Neubau der Zunft. — Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde. — Der moderne Adelsbegriff. — Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung. — Die neueste badische Agrarenquete. — Die Kartelle. — Mensch und Gut in der Volkswirtschaft. — Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werte. — Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. — Kornzoll, Währung und volkswirtschaftlicher Festlandverein.

Inhalt des zweiten Bandes: Die Wiederherstellung der Valuta in Österreich. — Die Handelskrisis von 1857 in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen. — Der große Börsenkrach des Jahres 1873. — Der konstitutionelle Bundesstaat von groß-, mittel- und kleinstaatlichen Erbmonarchien. — Zur Theorie der Polizei. — Die römische Tabellen- und die englische Ballotfrage zur geheimen Stimmgebung. — Zur Frage der Prüfungsansprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes. — Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes.

Der nächste Krieg in Zahlen. Militär- und finanzstatistische Studie über die Erhöhung der deutschen Friedenspräsenz. Unveränderter Separatabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Groß 8. 2. Aufl. M. —.80.

Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlaß des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau. 8. M. 3.—.

Die Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz. M. 1.—.

Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann zur Ergänzung der „Quintessenz des Sozialismus". 4. Aufl. M. 2.—.

A. Schäffle.

Hof Meisenbach Riffarth & Co. Leipzig

Festgaben

[illegible]

Albert Schäffle

[illegible]

[illegible] Wiederkehr [illegible]

am 24. Februar [illegible]

dargebracht

[illegible]

[illegible] R. [illegible] Fricker, F. [illegible] Funk, G. von [illegible]
G. von [illegible] F. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Tübingen.
Verlag der [illegible]

Festgaben

für

Albert Schäffle

zur

siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages

am 24. Februar 1901

dargebracht

von

K. Bücher, K. V. Fricker, F. X. Funk, G. von Mandry,
G. von Mayr, F. Ratzel.

Mit einem Bildniß in Heliogravüre.

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1901.

Econ 489.2.85

✓

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JAN 31 1

Vorwort.

Die Verfasser der nachfolgenden Abhandlungen haben die siebenzigste Wiederkehr des Tages, an dem Albert Schäffle geboren wurde, nicht vorübergehen lassen wollen, ohne ihrer Verehrung und Werthschätzung öffentlich Ausdruck zu geben. Sie sind überzeugt, daß sich noch Viele in gleicher Gesinnung gern ihnen angeschlossen haben würden, wenn es darauf angekommen wäre, aus dem weiten Kreise, den die socialwissenschaftlichen Werke Schäffle's unmittelbar oder mittelbar berührt haben, diejenigen zur Mitarbeit aufzufordern, welche sich bewußt sind, ihm Anregung und Förderung zu verdanken, und dies gern bekennen möchten. Daß es gerade sechs akademische Lehrer verschiedener Fachdisciplinen sind, die sich zu dieser Festgabe zusammengefunden haben, möge dem theuren Manne als Beweis dienen, daß die wissenschaftliche Arbeit, der er in freier Muße seit fast einem Menschenalter seine Kräfte gewidmet hat — ein in Deutschland leider zu seltenes Beispiel — an der Stelle mannigfaltige Frucht trägt, an der sie der heranwachsenden Generation unmittelbar zu Gute kommen und darum auf geradem Wege übergehen muß in den geistigen Gesammtschatz der Nation.

Möge es ihm vergönnt ſein, noch recht lange in voller Friſche des Geiſtes und des Körpers ſeine Lebensarbeit fortſetzen zu können, zum Beſten der Wiſſenſchaft und ſeines Volkes! Möge dieſes Buch, deſſen würdige Ausſtattung auch die Theilnahme des Verlegers ſeiner Werke bekundet, ihn immer daran erinnern, wie treue Wünſche ihn begleiten!

Inhaltsübersicht.

I. Gebiet und Gebietshoheit von Karl Viktor Fricker.

Seite

1. Die Lehre Gerbers 3
2. Des Verfassers Aufsatz von 1867 8
3. Weitere Entwicklung der Lehre vom Gebiet 12
4. Insbesondere Heilborn's Lehre 28
5. Zur Ergänzung des Aufsatzes von 1867 56

II. Der Lebensraum. Eine biogeographische Studie von Friedrich Ratzel.

Das Leben und der Erdraum 104
Die Veränderlichkeit der Erdoberfläche und die Entwicklung des Lebens 106
Die Raumbewältigung als Merkmal des Lebens 114
Eroberung oder Kolonisation? 126
Lebensdichte, Wohndichte und Artdichte. 137
Die Rückwirkung des Raumes auf das Leben 145
Der Kampf um Raum 153
Der Grenzsaum 165
Weiter Raum wirkt lebenerhaltend 169
Die räumlichen Erscheinungen in der Entwicklung neuer Lebensformen 173
Schöpfungscentrum oder Erhaltungsgebiet? 181

III. Zur griechischen Wirthschaftsgeschichte von Karl Bücher.

I. Veranlassung dieser Untersuchungen 193. — Angriffe auf Rodbertus' Theorie und Modernisirung der antiken Wirthschaft 194. — Warum der Verfasser erst jetzt auf sie zurückkommt 196. — Die alten Autoren enthalten noch viel Merkwürdiges 198. — Fehlen einer nationalökonomischen Theorie bei den Hellenen 199. — Die Neueren berücksichtigen fast nur Athen 199. — Behandlung des Materials als „Alterthümer" 200. — Nothwendigkeit des Abbruchs und Neubaus 202.

Seite

II. Griechische Wirthschaftsgeschichte in neuester Beleuchtung: Beloch 202, Breysig 204. — Attische Großindustrie 206. — Die Schildfabrik des Lysias, ein Interpretationskunststück 207. — Andere Sklavenbetriebe 210. — Kleon und Genossen als Großindustrielle 211. — Gab es in Athen eine „Handwerkerfrage"? 215.

III. Beloch als Statistiker des attischen Aus- und Einfuhrhandels 216. — Die attische *πεντηκοστή* 219. — Arithmetische Kunst 223. — Der attische Küstenverkehr und die Sklaven übersehen 224. — Fortsetzung der Berechnungen in Beloch's Manier 225; dabei Entlarvung des Andokides 229. — Wie es sich in Wahrheit mit der attischen Einfuhr verhielt 230. — Die Ausfuhr 234. — Keine Handelsbilanz 235. — Der Peiraieus als Seemarkt 237.

IV. Panhellenische Industriecentren mit Export nach Ed. Meyer 238. — Erstes Beispiel: Das Wollmanufakturcentrum Milet 240. — Wie es zu erklären 241. — Milesische Wolle 242. — Der angebliche Zwischenhandel der Sybariten 243. — Färbung der Wolle 246. — Wollfabrikate 247. — Ihre Herstellung im Hauswerk 248. — Verbreitung dieser Erscheinung 249. — Zweites Beispiel: Der Wagenbau 252. — Des Pudels Kern ein epitheton ornans 253.

IV. Zur Geschichte des Wucherstreites von Franz Xaver Funk. 257

Das christliche Alterthum über das Zinsnehmen 257. — Allgemeines Zinsverbot der lateinischen Kirche im Mittelalter und Schwierigkeit der Durchführung 258. — Großer Streit aus Anlaß eines Anlehens der Stadt Verona um 1740 260—270: Petrus Ballerini Gegner des Anlehens 260; Scipio Maffei Vertheidiger desselben 262; Ablehnung seiner Auffassung durch Benedikt XIV. in der Encyclica Vix pervenit 265; Haltung Maffei's 266; Bekämpfung durch Concina 267, durch Ballerini 269. — Bedeutung des Streites 270. — Vertheidigung des Zinsdarlehens durch Rossignol und erneuerter Streit 271—278. — Stellung der Kirche im 19. Jahrhundert 278.

V. Das Grundbuchwesen in Württemberg von Gustav von Mandry.

§ 1. Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Allgemeinen 281
§ 2. Organisation des Grundbuchamtes 282
A. Das Gemeindegrundbuchamt 283
a) Die Vertretung 287
b) Die Annahme von Gehilfen 288
c) Feststellung und Abänderung des Geschäftsvertheilungsplans 288
B. Das Amtsgericht 293

Seite
§ 3. Das Grundbuch im Allgemeinen 297
§ 4. Die Einrichtung des Grundbuchs. 307
§ 5. Das Verfahren in Grundbuchsachen 314

VI. Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften von Georg von Mayr.

Einleitung 325
Unsicherheiten bei der Abgrenzung des Wissensgebietes der Staatswissenschaften 326
Das Gesamtgebiet der Staatswissenschaften und die Gliederung der letzteren 327
Engere Wechselbeziehungen von Gruppen der Gesellschaftswissenschaften. Gliederung der Staatswissenschaften in solche im wörtlichen und im übertragenen Sinne 333
Hauptgliederung der Staatswissenschaften im engeren wörtlichen Sinn nach sociologischer und juristischer Betrachtung 335
Untergliederung der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn nach sociologischer Betrachtung: Allgemeine, besondere und internationale Staatslehre; allgemeine, besondere und internationale Politik . . 338
Untergliederung der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn nach juristischer Betrachtung: Allgemeines und specielles Staatsrecht, Völkerrecht 344
Bestimmung des Gebiets der Staatswissenschaften im engeren übertragenen Sinn; Berührungsgebiet der Staatswissenschaften im wörtlichen und im übertragenen Sinn; Ausscheidung der Sociologie; Hauptgliederung der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn . 349
Ueberschau der Wirthschaftswissenschaften 353
Wissensgebiet der Nationalökonomie oder der Lehre von der Volkswirthschaft und dessen Gliederung. 356
Aufgabe und Gliederung der theoretischen Nationalökonomie . . . 358
Aufgabe und Gliederung der praktischen Nationalökonomie 360
Allgemeine Haushaltslehre und Lehre vom Privathaushalt insbesondere 362
Aufgabe und Gliederung der Finanzwissenschaft 363
Stellung der Wirthschaftsgeschichte im System der Wirthschaftswissenschaften 367
Wesen, Aufgabe und Gliederung der Socialwissenschaft im engeren Sinn (einschl. Socialpolitik) 368
Statistik, Wesen, Aufgabe und Gliederung derselben im Allgemeinen 370
Bevölkerungsstatistik, insbesondere Gliederung derselben 378
Moralstatistik, insbesondere sekundär und primär Moralstatistisches . 375
Wirthschaftsstatistik, Darlegung des Forschungsgebietes derselben im Einzelnen und darauf begründetes System derselben 377

Seite

Zusammenfassung der Staatswissenschaften im wörtlichen und übertragenen Sinn; Bedeutung solcher für die Grundlegung der akademischen Lehrgegenstände 385

Schlußbemerkung, insbesondere Dank an die führenden Geister staatswissenschaftlicher Forschung 386

Gebiet und Gebietshoheit.

Von

Carl Victor Fricker.

I. Vor mehr als dreißig Jahren, zu Anfang des Jahres 1867, habe ich als jüngster College Schäffle's an der Tübinger Hochschule in einer akademischen Festschrift unter dem Titel „Vom Staatsgebiet" dieses zum Gegenstand einer juristischen Untersuchung gemacht.

Meine Arbeit ist nicht unbeachtet geblieben: zum Theil hat sie Zustimmung gefunden, zum Theil ist sie angefochten worden. Unter den Zustimmenden hebe ich Georg Meyer und Preuß hervor, unter den Gegnern hauptsächlich Heilborn. Preuß, dem ich für sein freundliches Eingehen auf meine Arbeit zum größten Dank verpflichtet bin, ist durch sie veranlaßt worden, in seinem bekannten geistreichen Buche den Begriff der Gebietskörperschaft aufzustellen und auseinander zu setzen. Ich sage dies nicht, um für mich einen Theil seines höheren Verdienstes in Anspruch zu nehmen, sondern nur, um die Bemerkung daran zu knüpfen, daß mein gegenwärtiger Aufsatz bei der Beschränkung des früheren stehen bleibt und nur bezweckt, meine früher dargelegte Auffassung auf's Neue zu rechtfertigen und weiter zu entwickeln.

Zu Denen, die mit meiner Auffassung sich nicht zu befreunden vermochten, gehört auch Gerber. Sein Deutsches Staatsrecht war 1865 erschienen. Selbstverständlich habe auch ich, sein Schüler und aufrichtiger Verehrer, sein Buch eifrig studirt, und mein Aufsatz über das Staatsgebiet ist in erster Linie eben durch die von Gerber in seinem Staatsrecht vorgetragene Lehre veranlaßt worden. Gerber ist in den neuen Auflagen seines Buches auf meinen Aufsatz nicht eingegangen, sondern hat nur in einer Anmerkung erklärt: „Zum Theil gegen meine

Konstruction der Gebietshoheit scheint die Rede (sic) Fricker's ‚vom Staatsgebiete', Tübingen 1867, gerichtet zu sein; eine Aenderung meiner Ansicht ist dadurch nicht bewirkt worden." Gerber hatte unter Bekämpfung der üblichen privatrechtlichen Auffassung den richtigen, übrigens auch von ihm nicht entdeckten, Gedanken ausgesprochen, daß das Staatsgebiet das örtliche Machtgebiet des Staates bedeutet, daß es Attribut des Staates ist, daß der Staat in ihm seine körperliche Qualificirung hat, in ihm real individualisirt wird. Daher werden beide, Staat und Territorium, als untrennbare Dinge gedacht und das Recht an dem bestimmten Staatsgebiet zu einem Momente in der Bestimmung eines individuellen Staatsorganismus erhoben. Folgeweise nimmt das Territorium an der ganzen Rechtsstellung des Staates Theil und ist untheilbar wie der Staat. Eine Theilung durch den Staat wäre Selbstvernichtung, eine Zerstückelung des Gebiets durch einen Anderen rechtswidrige Zerstörung eines Staates.

Nun kann man allerdings nicht behaupten, daß in diesen Sätzen vollendete Klarheit herrsche. Ich nehme aber an — und dies berechtigt mich, in ihnen die richtige Auffassung zu erkennen — daß damit Folgendes gesagt werden soll: schon im Begriff des Staates ist das Gebiet als eine Seite seines Wesens mit eingeschlossen; für jeden Staat ist sein Gebiet der andere Staaten ausschließende Raum der Ausübung seiner Macht; Veränderung des Gebietes eines Staates ist Veränderung des Staates selbst in Beziehung auf seine räumliche Gestalt und Macht, also in Beziehung auf seinen eigenen Bestand; Eingriff in das Gebiet ist Eingriff in den Staat selbst, in seinen eigenen Bestand.

Wenn nun aber Gerber weiter lehrt, das Staatsgebiet sei das sachliche Object der Staatsherrschaft, die Zugehörigkeit des Territoriums zum Staat als berechtigtem Subject sei

der Inhalt eines durchaus ſtaatsrechtlichen Sachenrechts, ſo bewegen ſich dieſe Sätze auf einer ganz anderen Linie als die zuerſt bemerkten und ſetzen die ganze Frage nach dem Weſen des Gebietes und der Gebietshoheit wieder in's Dunkle. Der Ausdruck „Object", „Gegenſtand" iſt ja im Allgemeinen ſehr vieldeutig; das Staatsgebiet ſoll aber das ſachliche Object der Staatsherrſchaft ſein, Staat und Staatsgebiet ſollen ſich als Perſon und Sache gegenüberſtehen, der Staat als Perſon ſoll ein ſtaatsrechtliches Sachenrecht am Gebiet haben, vermöge deſſen das Gebiet zum Staat gehört. Wenn aber das Gebiet in der Perſon des Staates nothwendig bereits eingeſchloſſen iſt, ſo kann das Gebiet Object der Staatsherrſchaft nur im Sinne einer Selbſtbeherrſchung ſein, was im Widerſpruch ſteht mit dem Begriff einer Herrſchaft der Perſon über die Sache. Wenn man das Gebiet als Theil des Staates auffaſſen wollte, ſo könnte man auf das Verhältniß beider den nach meiner Anſicht logiſch zuläſſigen und conſtruirbaren Begriff der Einwirkung des Ganzen auf den Theil zur Anwendung bringen. Aber auch ſo könnte von einer Sachherrſchaft keine Rede ſein. Vielleicht ſchwebte Gerber mehr der Unterſchied zwiſchen Staatsgewalt und Staatsgebiet, als zwiſchen Staat und Staatsgebiet vor, etwa nach Analogie von Seele und Leib. Wenn aber dem Staat Perſönlichkeit zukommt, was eben Gerber mit Nachdruck lehrt, dann kann die Staatsgewalt nicht ein zweites Subject ſelbſtändiger Herrſchaft über das Gebiet ſein. Auf dieſem Wege könnte man nicht zum Ziele kommen; man müßte umkehren oder zur Seite gehen — nach dem Patrimonialſtaat. Das Letztere will Gerber nicht; ganz im Gegentheil verſichert er, daß das von ihm behauptete Recht an der Sache auch nicht die geringſte Verwandtſchaft mit privatrechtlichem Sachenrechte habe.

Auf die Frage des Gebiets-Erwerbs und -Verluſts brauche

ich an dieſer Stelle nicht weiter einzugehen, weil dies auch Gerber nicht gethan hat. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß es Gegenſtand einer weiteren Prüfung ſein muß, ob nicht doch die Erklärung des Gebiets-Erwerbs und -Verluſts zu einer Unterſcheidung von Staatsperſon und Staatsgebiet führen muß, ſo daß dem Staat in der Vollendung ſeines Weſens, alſo mit Einſchluß des Gebiets, dennoch ein Gebiet entgegengeſetzt werden kann, das als Object ſeines Willens erſcheint. Darüber ſpäter.

Es iſt nicht ohne Werth, die Entwicklung des Begriffs des Gebietsrechts rückwärts über Gerber hinaus zu betrachten. Vor Klüber unterſchied man zwiſchen dominium und imperium, welche beide dem Staat hinſichtlich ſeines Gebiets zugeſchrieben wurden; das erſte bedeutete ſein Recht auf ſein Gebiet im Gegenſatz gegen die andern, davon ausgeſchloſſenen Staaten; das zweite bedeutete das Recht des Staats, innerhalb ſeines Gebiets über Perſonen und Sachen zu herrſchen. Klüber bezeichnete dann (ſchon im Rheinbundſtaatsrecht 1808, dann ebenſo im Völkerrecht 1819) die Gebietshoheit als „Staatseigenthum“ und als „Herrſchaft über das Staatsgebiet und die Sachen, welche ſich darin befinden, mit gänzlicher Ausſcheidung der Oberherrſchaft über Perſonen“. Heffter blieb zunächſt bei Klüber ſtehen. Das Territorium iſt bei ihm „ein Hauptgegenſtand des völkerrechtlichen Staatseigenthums“; unter Staatseigenthum verſteht er aber diejenige Herrſchaft, welche eine Staatsgewalt über beſtimmte Sachen in ihrem Bereiche ausüben kann; hierzu lieſt man ſelbſt noch in ſpäteren Auflagen die Anmerkung „Perſonen können in freien Staaten wenigſtens keinerlei Eigenthum ſein“. Dieſe Sachnatur des Gebiets verſchwindet dann aber in dem beſondern § von der „Bedeutung des Staatsgebiets“; indem dieſe vor Allem in dem Satz gefunden wird „quidquid est in territorio, est etiam de territorio“, tritt die Raumauffaſſung in den Vordergrund.

Ungefähr gleichzeitig mit Heffters Völkerrechtslehre trat die Staatsrechtslehre Zöpfl's vom Gebiet auf. Zöpfl bezeichnet im § 15 das Gebiet als den wesentlichen Factor des Staats in objectiver Beziehung (im Gegensatz gegen die subjectiven Factoren Souverän und Unterthan). Ohne diesen Factor könne der Staat gar nicht gedacht werden. In dem besonderen Abschnitt von der Gebietshoheit wird diese dann als der „Inbegriff der Rechte, welche der Staatsgewalt über das Staatsgebiet zukommen" definirt; dann wird aber hinzugefügt: „Die Gebietshoheit ist aber kein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt an Grund und Boden . ., sondern . . der Inbegriff der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staats in Bezug auf das Land als die materielle Grundlage des gesammten Staatslebens", „Staatsgebiet ist hiernach jener Landstrich, welcher der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt eines Staatsherrschers unterworfen ist". Der nachfolgende besondere § von den „Wirkungen der Gebietshoheit" betrifft die ausschließliche Herrschaft des Staats über Personen und Sachen innerhalb des Gebiets.

Die ganze Lehre wird also beherrscht durch die Unterscheidung von dominium und imperium; Modificationen im Einzelnen fehlen nicht. Auch das dominium soll nicht mehr privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich verstanden werden. Mit dem imperium verbindet sich der Gedanke des Raumes in der Anwendung auf das Gebiet; das Gebiet wird als wesentliches, die äußere Verwirklichung des Staatsbegriffs bedingendes Moment des Staats, in seiner Bedeutung für denselben, aufgefaßt. Im dominium erscheint der Gedanke des „Eigen", des Gehörens oder Zugehörens mit Ausschließung Anderer; es ist Beherrschung der Sache; das Gebiet ist die Sache, was dann noch weiter durch den Begriff des Landes deutlicher gemacht werden soll.

Auch Gerber ist auf der alten Linie stehen geblieben. Er hat zwar den publicistischen Charakter des Staatsgebiets noch ernstlicher betheuert, als die Andern, auch die Bedeutung des Gebiets als örtliche Ausdehnung der Wirksamkeit der Staatsgewalt stark betont; auch er ist aber beim „sachlichen Object" der Staatsherrschaft stehen geblieben. Daneben tritt allerdings die Vorstellung, daß das Gebiet der Körper des Staates sei, herein, aber ohne jede Auseinandersetzung mit dem Begriff des sachlichen Objects der Staatsherrschaft.

II. Dieser nach meiner Ansicht zwiespältigen und widerspruchsvollen Lehre bin ich in meinem Aufsatz von 1867 entgegengetreten. Ich habe das Gebiet als Sache gestrichen und es nur als Raum des Staates charakterisirt. Sein realäußerliches Sein habe ich also nicht verkannt; das ist ja gerade im Wesen des Raumes, des Ausgedehnten, eingeschlossen. Genauer und erklärend wäre der Ausdruck „geographischer Raum" gewesen. Daß es so gemeint war, bedarf keines weiteren Nachweises. Jede Gewalt des Staats, die man aus seiner Herrschaft „über" sein Gebiet ableiten möchte, ist völlig gedeckt durch die Herrschaft „innerhalb" des Gebiets. Es bedarf also jener andern Vorstellung nicht; sie ist einerseits überflüssig, andrerseits unklar und verwirrend. Dagegen ist der Gedanke der Herrschaft innerhalb des Gebiets ebenso einfach als unentbehrlich. Der richtige und unbestreitbare Satz „quidquid est in territorio, est de territorio" ist nur auf der Grundlage der Raumvorstellung des Gebiets zu gewinnen, man müßte denn bis zu der Vorstellung zurückschreiten, daß der Mensch selbst Sache, und als solche mit der Gebiet genannten Sache verbunden, Theil derselben sei. Die Ausschließlichkeit des Gebiets macht für diese Auffassung nicht die geringste Schwierigkeit, da die Ausschließung vom Raume ebenso leicht zu verstehen ist, als die von der Sache. Die Ausschließlichkeit ist ein

formelles Element, das bei materiell ganz verschiedenen Verhältnissen vorkommen kann. So gehört z. B. auch der Ehe rechtlich die Ausschließlichkeit zu. Wie das Eigenthum Dritte von der Herrschaft über die Sache ausschließt, so das Gebiet von der Herrschaft innerhalb des Raumes, so die Ehe von der Theilnahme an einer besonderen Art von Lebensgemeinschaft. Wo „Zugehören" (also auch Gehören, aber nicht bloß dieses) stattfindet, kann auch die Ausschließlichkeit eine Stelle haben. Ohne den ausschließlichen geographischen Raum seines Waltens kann der Staat nicht gedacht werden; er ist also in dem Staatsbegriff schon mit eingeschlossen; weder die Person des Staates noch die Staatsgewalt ist vorhanden vor seinem Gebiet; Staat bezw. Staatsgewalt und Staatsgebiet können einander also nicht wie Person und Sache, wie Subject und Object gegenübergestellt werden. Zwar kann die Person denkend und wollend sich selbst, als Ganzes ihre Theile und Seiten zum Gegenstand haben; sie wird aber dadurch nicht in diesen einzelnen Teilen und Seiten zur Sache. In dem Gegensatz von Person und Sache kann die Sache nur als etwas an der Persönlichkeit nicht Theilnehmendes verstanden werden. Die Person kann sich zwar in gewisser Weise mit der Sache verbinden. Die Person ist aber als persönliches Wesen in sich abgeschlossen ohne die Sache, fertig vor ihrer Verbindung mit der Sache. Es kann also der Staat nicht eigentlich Gebiet erwerben und verlieren, sondern nur sich räumlich vergrößern oder verkleinern. Das Gebiet ist der Staat selbst in seiner räumlichen Erscheinung. Land und Leute werden erworben und gehen verloren kann nur heißen: bei der sogenannten Gebietserwerbung schließt sich ein räumlich bestimmtes Volksmaterial dem bestehenden Staat an, so daß dessen Grenzen nun weiter gezogen werden und durch sie sein nunmehriges Volk bestimmt wird u. s. w.

Wie ich auf Grund dieser Erwägungen 1867 meine

Anſicht entwickelt habe, muß ich hier zur Orientirung in Kürze angeben. Alles Recht enthält ein Verhältniß zwiſchen Subjecten. Es iſt aber anzunehmen, daß der Gegenſtand des Rechts für das Rechtsverhältniß zwiſchen den Subjecten von Bedeutung iſt. Für das Gebietsrecht ſind die Staaten die Subjecte eines Rechtsverhältniſſes, das Gebiet iſt Gegenſtand deſſelben. Man muß daher erſt nach der Bedeutung des Gebietes ſelbſt, das heißt nach ſeiner Function für den Staat fragen, ſodann das Verhältniß zwiſchen dem Staate hinſichtlich des Gebietes unterſuchen. Weil nun aber nach meiner Anſicht der Gedanke des Eigenthums die Vorſtellung vom Gebietsrecht ſtark beeinflußt hat, ſo halte ich für beide Unterſuchungen eine Vergleichung mit dem Eigenthum für methodiſch geboten.

Was die erſte Frage, die nach der Function des Gebiets für den Staat, betrifft, ſo iſt dieſe anderer Art als die Function der Sache für den Eigenthümer. Im Eigenthum iſt die Sache in ihrer Subſtanz dem Willen des Eigenthümers unterworfen, er herrſcht über dir Sache; die Perſon iſt in ſich abgeſchloſſen; ſie iſt fertig ohne die Sache; die Verbindung der Sache mit der Perſon im Eigenthum ändert daran nichts. Das Gebiet hat eine andere Bedeutung für den Staat; es iſt nicht zu verwechſeln mit dem Grund und Boden. Alles was der Grund und Boden als Object einer Sachbeherrſchung leiſten kann, bleibt zurück hinter der Leiſtung des Gebiets. Das Gebiet iſt vielmehr der Raum der ſtaatlichen Herrſchaft. Der Staat kann ſein Weſen nicht darſtellen, ſeine Aufgabe nicht erfüllen ohne räumliche Ausſchließlichkeit ſeines Waltens. Der Staat kann nicht ſein ohne einheitliche Ordnung und dieſe nicht ohne ausſchließenden Raum. Das Gebiet kommt alſo für den Staat als Raum in Betracht und iſt als ſolcher ein weſentliches Element des Staates ſelbſt oder, wie ich mich ausgedrückt habe, ein Moment im Weſen des Staates. Der Staat iſt alſo nicht

als Person abgeschlossen ohne das Gebiet, kann nicht als Person ohne das Gebiet dem Gebiet als einem von der Person geschiedenen Object entgegengestellt werden. Es giebt also keine Herrschaft des Staates über das Gebiet, sondern nur in dem Gebiet.

Was die zweite Frage betrifft, so ergiebt sich aus der Verschiedenheit von Eigenthum und Gebiet in ihrer Bedeutung für den Eigenthümer bezw. den Staat, daß auch das Verhältniß von Staat zu Staat in Bezug auf das Gebiet ein anderes sein muß, als das von Person zu Person in Bezug auf die Sache. Das letztere Verhältniß bedeutet die Ausschließung der Andern von der Herrschaft über die Sache. Das fordert eine Rechtsordnung bezüglich des Erwerbs und Verlusts des Eigenthums. Wer auf Grund dieser Ordnung Eigenthum erwirbt oder verliert, erhält oder verliert mit der Autorität des Rechts die ausschließliche Herrschaft über die Sache, er wird reicher oder ärmer um die concrete Sache, aber nicht größer oder kleiner; in seiner persönlichen Abschließung ändert er sich nicht. Auch das Gebietsrecht bedeutet im Verhältnisse der Staaten zu einander ein Ausschlußrecht, aber, der Natur des Gebiets entsprechend, eine Ausschließung anderer Staaten vom Walten innerhalb des Gebiets. Da das Gebiet ein wesentliches Element des Staates selbst ist, so ist also die Ausschließung vom Gebiet Ausschließung vom Staat selbst in seiner räumlichen Erscheinung. Der sogenannte Erwerb und Verlust von Gebiet ist also immer eine Aenderung des Staates selbst in seiner realen Existenz, eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Staats in dem äußeren Abschluß seiner Persönlichkeit. Diese selber erhält also dadurch eine Aenderung, nicht etwas vom Staat Unterschiedenes; das Gebiet ist nicht Object, sondern Bestandtheil des Staates. Es gelingt auch dann nicht, das Gebiet als Object gegenüber der Person aufzufassen, wenn man an die Stelle

des Staats die Staatsgewalt setzt. Denn die staatlichen Organe sind nicht die Herren des Staats. Wenn sie Gebiet erwerben oder veräußern, so thut es der Staat selbst. Indem dieser dadurch eine Veränderung erleidet, ändern sich auch die Organe.

III. Die Lehre Gerber's ist im Wesentlichen herrschend geblieben. An Bemühungen, die Widersprüche zu heben, fehlt es nicht. Im Wesentlichen ist aber die herrschende Lehre nicht über Gerber hinausgekommen. Ich hebe diejenigen Schriftsteller des Staats- und Völkerrechts hervor, denen ich einen besonderen Werth für die Entwicklung des Begriffs beimesse.

Laband (Staatsr. d. D. Reiches, 3. A., I, S. 164 fg.) sagt, es werde in der Theorie nicht in Zweifel gezogen, daß zum Begriff des Staats ein Gebiet erforderlich ist, und erklärt das Gebiet für den räumlichen Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet. Er giebt sogar zu, daß, wenn somit unter Gebietshoheit die Ausübung der Staatsgewalt in einem Gebiet zu verstehen ist, die Gebietshoheit nicht als ein Recht an einem Gebiet definirt werden kann. Dennoch behauptet er, daß ein Recht des Staats am Gebiet bestehe, das ein staatliches Sachenrecht sei. Dies sucht er zu beweisen. Aber selbst wenn ihm der Beweis gelungen wäre, so würde dadurch der Widerspruch zwischen Recht im Gebiet und Recht am Gebiet nicht aufgehoben. Man kann ja nach seiner eigenen Ansicht die Gebietshoheit nicht zugleich als Recht am Gebiet und Recht im Gebiet auffassen. Muß also wirklich das Recht am Gebiet festgehalten werden, so muß eben das Recht im Gebiet weichen. Laband will aber Beides zugleich.*) Der Widerspruch würde verschwinden, wenn

*) L. sagt wörtlich: „Das Gebiet des Staates bildet den räumlichen Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet.“ „Die Gebietshoheit ist sonach die Staatsgewalt selbst; daß die letztere innerhalb eines bestimmten Gebiets ausgeübt wird, ist nicht ein

der Satz, daß die Gebietshoheit nicht Recht im Gebiet und Recht am Gebiet zugleich sein könne, nur als eine vorläufige Behauptung gemeint wäre, die dann durch die nachfolgenden Erörterungen eben als unrichtig erwiesen werden sollte.

Zunächst wollen die weiteren Erörterungen die Möglichkeit und Nothwendigkeit des Rechts des Staats am Gebiet erweisen. L. sagt, der Staat unterwerfe, um seine Aufgabe erfüllen zu können, auch den Grund und Boden seiner Gewalt; die Gebietshoheit sei also ein staatsrechtliches Sachenrecht; das Gebiet sei nicht bloß räumliche Begrenzung der Herrschaft über Personen, sondern Object eines selbständigen Rechts des Staats, was durch die Möglichkeit der Gebietshoheit an unbewohnten Stücken der Erdoberfläche bewiesen werde. Als Recht am Gebiet theile die Gebietshoheit mit dem privatrechtlichen Eigenthum das begriffliche Merkmal der ausschließlichen und totalen Herrschaft über eine körperliche Sache; nur die Art der Herrschaft, ihr Zweck und Inhalt seien verschieden. Sie sei kein Eigenthum im privatrechtlichen Sinne; ihrem Inhalt nach sei sie nur staatsrechtlicher Art; ihre positive Seite bestehe in der unbeschränkten

---

Theil ihres Inhalts, sondern eine Eigenschaft derselben." „Hiernach muß es fraglich erscheinen, ob das Gebiet überhaupt als ein Object der Staatsgewalt angesehen werden könne; denn wenn unter Gebietshoheit die Ausübung der Staatsgewalt *in* einem Gebiete zu verstehen ist, so kann sie nicht als ein Recht *an* einem Gebiete definirt werden." Ich kann dies nicht anders verstehen, als so wie ich im Text oben referirt habe. Es ist die eigene Ansicht L.'s, daß die Gebietshoheit nicht eine Staatsgewalt von besonderem Inhalt ist, sondern die Staatsgewalt selbst in ihrer Ausübung innerhalb des Gebietes, was eben ihre Eigenschaft ist. Und ebenso muß ich in den angeführten Worten es als die eigene Ansicht L.'s erkennen, daß wenn unter Gebietshoheit die Ausübung der Staatsgewalt *in* einem Gebiet zu verstehen ist, sie nicht als ein Recht *an* einem Gebiet definirt werden kann. Sie kann dann ein Recht *am* Gebiet überhaupt nicht sein, denn sonst müßte sie auch als solches definirt werden dürfen. Wenn nun dennoch ein Recht *am* Gebiet behauptet und dasselbe als Gebietshoheit bezeichnet wird, so ist dies im Sinne von L. selbst ein logischer Widerspruch, der auch durch den sichersten Beweis des Rechts *am* Gebiet nicht aufgehoben würde.

Befugniß des Staats, das Gebiet für die staatlichen Zwecke zu verwenden, darüber zu schalten und zu walten.

In dieser Darlegung unterscheidet sich L. zu seinem Vortheil von Gerber; denn während dieser es ganz unbestimmt läßt, was das Gebiet als Sache zu bedeuten habe, und sorgfältig den Ausdruck „Grund und Boden" überall vermeidet, erklärt L. den Grund und Boden des Staats für das Staatsgebiet, wodurch dann wirklich die Gebietshoheit zum Recht am Gebiet, zu „ächtem Sachenrecht" wird. Nun fragt sich aber doch, ob die Vorsicht Gerber's nicht angebracht war. Daß der Staat in Ausübung eines selbständigen Rechtes den Grund und Boden seiner Gewalt unterwirft, ist nicht richtig; wohl ist der Wille des Staats auch hinsichtlich des Grund und Bodens autoritativ, aber doch nur weil der Staat innerhalb des Gebiets herrscht. Auch die Beweiskraft der Gebietshoheit an unbewohnten Stücken der Erdoberfläche kann ich nicht zugeben. Soweit sie überhaupt vorkommen kann, hat sie auch hier nur den Sinn der Herrschaft innerhalb des Gebiets. Hat der Staat die Herrschaft innerhalb des betreffenden Staates nicht, so kann höchstens die Erwerbung von Privateigenthum an Grund und Boden durch den Staat in Frage sein. Ob sie möglich wäre, ist hier nicht zu erörtern.

Die Auffassung der Gebietshoheit als Herrschaft am Grund und Boden macht ihre Unterscheidung vom Eigenthum sehr schwierig; auch Laband versichert aber die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung. Denn wenn sich Beide nur durch den Inhalt der Herrschaft über den Grund und Boden unterscheiden, der beim Eigenthum privatrechtlich, bei der Gebietshoheit staatsrechtlich sein soll, und wenn dieser staatsrechtliche Inhalt in der unbeschränkten Befugniß des Staats, den Grund und Boden für die staatlichen Zwecke zu verwenden, bestehen soll, so scheint mir damit der entscheidende Punkt nicht getroffen zu werden,

da einerseits die Gebietshoheit auch für private, andrerseits das Privateigenthum auch für staatliche Zwecke ausgeübt werden kann. Und wie sollte bei der Laband'schen Unterscheidung zwischen Eigenthum und Gebietshoheit die doch auch existirende staatliche Herrschaft über bewegliche Sachen zur Verwendung für staatliche Zwecke aufgefaßt werden? sollte diese Herrschaft ein Theil der Gebietshoheit ausmachen, oder bildet sie ein besonderes staatliches Hoheitsrecht neben jenem, obwohl sich beide nur in Beziehung auf die Beweglichkeit des Sachobjects unterscheiden?

Sehr bedenklich scheinen mir auch folgende Erörterungen Laband's zu sein. Er schließt sich an die Unterscheidung zwischen der positiven und der negativen Seite der Gebietshoheit an. Die positive Seite ist die schon berührte Befugniß des Staats, den Grund und Boden für die staatlichen Zwecke zu verwenden. Die negative Seite besteht in der Ausschließung jeder andern coordinirten Staatsgewalt von demselben Territorium. Diese negative Seite kann man nach Laband auch die völkerrechtliche Seite der Gebietshoheit nennen. Und nun sagt er: „Nach dem Völkerrecht wird in der That das Territorium eines Staats im Verhältniß zu andern Staaten in völlig gleichartiger Weise wie das Eigenthum in privatrechtlicher Beziehung behandelt" und fügt dann in der Anmerkung hinzu „Wenn im Verhältniß der Staaten zu einander die Gebietshoheit ein publicistisches Sachenrecht ist, so scheint es mir eine nothwendige Folge zu sein, daß dies auch in staatsrechtlicher Beziehung der Fall ist, d. h. daß der einzelne Staat an seinem Gebiet ein Herrschaftsrecht hat, und daß gerade die ausschließliche rechtliche Herrschaft des Staats über sein Gebiet der Grund für diese völkerrechtliche Behandlung des Staatsgebiets ist. Es verhält sich ebenso wie auf dem Bereich des Privatrechts mit dem Eigenthum, das eine rechtlich anerkannte Herr-

ſchaft über eine Sache und in Folge deſſen ein jus excludendi alios iſt."

Wenn alſo hier im Texte von der Gebietshoheit im Verhältniß der Staaten zu einander geſagt wird, ſie werde nach dem Völkerrecht in völlig gleichartiger Weiſe wie das Eigenthum in privatrechtlicher Beziehung behandelt, und wenn Laband dies billigt, und einen Schluß daraus auf das ſtaatsrechtliche Verhältniß des Staats zu ſeinem Gebiet für angezeigt findet, ſo müßte doch die völlig privatrechtliche Auffaſſung des letzteren Verhältniſſes ſich ergeben. In der Anmerkung tritt dann freilich wieder das publiciſtiſche Sachenrecht auch hinſichtlich des völkerrechtlichen Verhältniſſes an die Stelle. Aber es bleibt unklar, wie ſich Laband Text und Anmerkung zuſammen denkt. Uebrigens habe ich auch formelle Bedenken gegen den Schluß Laband's. Denn wenn es richtig iſt, daß im Verhältniß des Staats zu ſeinem Gebiet der Grund des völkerrechtlichen Verhältniſſes enthalten iſt, ſo bedarf das letztere vor Allem der Kritik aus dem Standpunkt des erſtern, ohne welche der Rückſchluß ohne Kraft iſt. Was mich betrifft, ſo finde ich gerade die übliche privatrechtliche Conſtruction des Gebietsverhältniſſes in der völkerrechtlichen Literatur ganz unwiſſenſchaftlich. Dieſe Völkerrechtswiſſenſchaft, die auf dem erſten Blatt den öffentlich-rechtlichen Charakter des Völkerrechts kräftigſt predigt, um vom zweiten Blatt an daſſelbe ungenirt privatrechtlich zu conſtruiren, hat überhaupt keinen wiſſenſchaftlichen Werth.

Daß die Gebietshoheit im Sinne eines ächten Sachenrechts die hiſtoriſche Grundlage der Entwicklung der Staatsgewalt bildet, mag für den deutſchen Particularſtaat richtig ſein. Sobald aus dieſer Entwicklung der wirkliche Staat ſich erhob, hatte auch die Patrimonialſtaatsauffaſſung keine Berechtigung mehr. Wo ſie noch fortdauerte, lag darin ein die Entwicklung

des Staats schädigender innerer Widerspruch. Der heutige Fürst ist nicht der Grundherr und der heutige Staat ist nicht der Nachfolger des fürstlichen Grundherrn. Staat und Fürst haben eine höhere Bedeutung.

Der Auffassung des Gebiets als Moment im Begriff des Staats legt Laband keine Bedeutung für die Frage bei, ob dasselbe als Object einer Sachherrschaft anzusehen sei. Daß er es aber doch auch als Moment im Begriff des Staats erkennt, wird man annehmen dürfen; ausdrücklich gesagt wird es nicht. Es wird sich aber schon daraus ergeben, daß die Ausübung der Staatsgewalt innerhalb eines bestimmten Gebietes als eine „Eigenschaft" der Staatsgewalt bezeichnet wird. Jedenfalls erklärt aber Laband, es könne die begriffliche Analogie zwischen Eigenthum und Gebietshoheit nicht damit widerlegt werden, daß das Gebiet ein wesentliches Moment im Begriff des Staates sei und folgeweise der Staat kein Recht an seinem Gebiet haben könne; gerade dieses ausschließliche Recht am Gebiet sei für den Staatsbegriff wesentlich. Dieser Begründung kann ich keine Bedeutung beilegen; die Ausschließlichkeit des Gebiets ist für den Staatsbegriff wesentlich, aber nicht, daß die Gebietshoheit ein Recht am Gebiet ist. Ich meinerseits bin der Meinung, daß das Gebiet, wenn es ein Moment des Staatsbegriffs bildet, nicht vom Staat abgelöst und als Sache in eigener Objectivität dem Staat als der Person, als dem Willensträger, gegenübergestellt werden kann. Hier hört die Analogie mit dem Eigenthum vollständig auf.

Ich kann also die Ansicht Laband's, daß das Gebiet Sache, nämlich der Grund und Boden, und die Gebietshoheit die staatliche Herrschaft über das Gebiet neben der privatrechtlichen Herrschaft über denselben Grund und Boden sei, nicht theilen. Da ich die Gebietshoheit als die staatliche Herrschaft innerhalb des Gebiets ansehe, so folgt aus ihr natürlich auch die

Herrschaft des Staats, die staatliche Hoheit in Beziehung auf die Sachen innerhalb des Gebiets, also insbesondere auf den Grund und Boden als Sache. Diese Herrschaft ist aber nicht selbst die Gebietshoheit, sondern setzt diese voraus und wird von ihr eingeschlossen. Auch Laband hat nirgends einen Bestandtheil der staatlichen Herrschaft über das Gebiet, eine staatliche Befugniß zur Verwendung des Grund und Bodens für staatliche Zwecke angegeben, die nicht die staatliche Herrschaft innerhalb des Gebiets voraussetzte und ohne Weiteres aus derselben flöße.*)

Der Widerspruch zwischen der Auffassung des Gebiets als

---

*) Daß die öffentliche und die privatrechtliche Herrschaft am Grund und Boden neben einander zulässig sind, habe ich gewiß zu bestreiten nicht im Sinn und nie im Sinn gehabt. Wenn es mir entgegengehalten wird, so habe ich keinen Anlaß dazu gegeben. Laband sagt, ich hätte die Analogie zwischen der Gebietshoheit und dem Eigenthumsrecht in Abrede gestellt, aber meine Gründe seien nicht stichhaltig. Ich berufe mich darauf, daß der Staat nur einen kleinen Theil der Bodenfläche zu seiner Benutzung ergreife, die Hauptmasse dagegen dem Eigenthum des Einzelnen überlasse. Allein die beiden Herrschaften am Grund und Boden können gleichzeitig bestehen. Beiläufig bemerkt habe ich die Ausschließlichkeit der Gebietshoheit wie dem Eigenthum zugeschrieben ganz wie Laband. Meine Worte bezüglich der Bodenfläche haben es gar nicht mit dem Verhältniß der staatlichen und der privaten Sachbeherrschung zu thun gehabt. Offenbar liegt hier ein Mißverständniß vor. Ich werfe die Frage auf, ob das Gebiet für den Staat dasselbe bedeute, wie die Sache für den Eigenthümer. Ich sage, das könnte nur sein, wenn das Gebiet als Grund und Boden aufgefaßt werde und dieser vom Staat ergriffen und als Sache benutzt werde. Das aber geschehe nur zu einem kleinen Theil, während im Allgemeinen der Grund und Boden der Sachbenutzung der Eigenthümer zustehe; die Bedeutung des Gebiets aber sei eine viel umfänglichere, der Raum für die staatliche Herrschaft überhaupt; also werde die Gebietshoheit nicht ausgefüllt durch die Sachbenutzung des Grund und Bodens von Seite des Staats. Meine Worte enthielten also in keiner Weise eine Beschränkung der Gebietshoheit durch das Privateigenthum, wahrten vielmehr der Gebietshoheit den denkbar weitesten Umfang und traten nur der Auffassung des Gebiets als Grund und Boden und der Beschränkung der Gebietshoheit auf die Sachnutzung von Grund und Boden entgegen.

Raum und als Sache, den Laband, wie gezeigt wurde, selber zugiebt, ist durch seine Ausführungen nicht beseitigt oder überwunden worden. Beide Functionen, die Sachfunction und die Raumfunction, stehen ganz unvermittelt neben einander und werden festgehalten, ohne daß eine aus der andern abgeleitet wird. Obwohl das Gebiet als Raum bei Laband sehr zurücktritt, so macht er doch keinen Versuch, die Herrschaft im Gebiet aus der Herrschaft über das Gebiet abzuleiten, was auch schwierig sein dürfte*); er denkt aber auch nicht daran, die staatliche Herrschaft über Grund und Boden aus der Herrschaft innerhalb des Gebiets abzuleiten, was doch ohne Weiteres geht. Was soll denn nun das Verhältniß zwischen den beiden Functionen oder Bedeutungen des Gebietes sein? Ist die ganze Gebietshoheit ungetheilt Herrschaft innerhalb des Gebiets und zugleich sachliche Herrschaft über den Grund und Boden? Wenn man die staatliche Herrschaft über den Grund und Boden der staatlichen Herrschaft innerhalb des Gebiets unterordnet, dann kann der selbstständige Begriff der Gebietshoheit nur in der letzteren gefunden werden. Thut man dies nicht, und kann man andererseits auch nicht die Herrschaft des Staats innerhalb des Staatsgebiets dem Begriff der staatlichen Herrschaft über den Grund und Boden unterordnen, dann stehen zwei von einander unabhängige Begriffe der Gebietshoheit neben einander, was

*) Oder sollte das doch die Meinung Laband's sein? S. 161 sagt er „Auf der Beherrschung eines bestimmten Gebiets beruht die räumliche Einheit". Eine Erklärung dieses Satzes fehlt aber. Und da zuvor das Gebiet ohne Ableitung von der Herrschaft über den Grund und Boden als der „räumliche Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet" bezeichnet und gesagt wurde, die Gebietshoheit könne nicht als Recht am Gebiet definirt werden, wenn darunter die Ausübung in einem Gebiet zu verstehen sei, so ist nicht anzunehmen, daß dies hinterdrein ohne nähere Erklärung zurückgenommen werden wollte; die Art, wie Laband die Sachherrschaft beweist, schließt keinen Beweis der Unterordnung der räumlichen Herrschaft unter die Sachherrschaft ein.

nach den Lehren der Logik um einen zu viel ist. Gebietshoheit = Herrschaft des Staats innerhalb des Gebiets + Herrschaft des Staats über den Grund und Boden giebt keinen einheitlichen Begriff der Gebietshoheit. Wie es scheint, hängt die Laband'sche Theorie mit der bekannten Lehre von den drei Momenten des Staats zusammen; die Staatsgewalt tritt dann den beiden andern Momenten als die Herrschaft gegenüber und so entsteht eine Herrschaft bezüglich des Landes und eine Herrschaft bezüglich des Volkes; legt man dann noch den Begriffen von Land und Volk den Unterschied von Person und Sache unter, so liegt es nahe, die Herrschaft des Staats über Personen und die über den Grund und Boden neben einander zu stellen. So sagt Laband: „Damit der Staat seine Aufgaben erfüllen könne, ergreift er nicht nur seine Angehörigen, sondern auch Grund und Boden und unterwirft denselben seiner Willensmacht, seiner Gewalt“ und „Sowohl das Recht des Staats über die Unterthanen wie das Recht desselben am Gebiete sind Herrschaftsrechte“. Wo bleibt dann aber das Gebiet als Raum, das doch Laband auch nicht missen will und nicht entbehren kann? S. 167 sagt Laband, auf der Beherrschung eines besondern Gebiets beruhe auch die räumliche Einheit „denn die Staatsgewalt beherrscht nicht nur Angehörige, sondern auch Fremde“. Danach scheint es, daß Laband die Auffassung des Gebietes als Raum nur zur Erklärung der Staatshoheit über die Fremden innerhalb des Staates bedarf. Ist dies richtig, dann geht die Lehre Laband's dahin, daß im Allgemeinen das Gebiet der Grund und Boden als Sache, die Gebietshoheit die staatliche Herrschaft am Gebiet, also am Grund und Boden, und nur hinsichtlich der Fremden die Herrschaft innerhalb des Gebietes ist. Dadurch vereinfacht sich die Sache, aber klarer wird sie nicht, und der von Laband selbst erkannte Widerspruch wird so erst recht nicht gelöst.

Laband hatte zu Anfang seiner Ausführungen mit aller Bestimmtheit erklärt: „Das Gebiet des Staates bildet den räumlichen Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet". Das war klar und bündig und genügte, weil die Herrschaft des Staats über den Grund und Boden sich von selbst als Folge ergab. Laband hatte den Satz ausgesprochen im Gegensatz gegen die von ihm für beseitigt erklärte ältere Ansicht, nach welcher die Gebietshoheit einen besondern Bestandtheil der Staatsgewalt ausmacht. Ist er aber nicht selbst wieder in diese ältere Ansicht zurückgefallen? Statt den einheitlichen räumlichen Rahmen für die Ausübung aller Staatsgewalt zu bilden, zerfällt nun die Gebietshoheit in zwei besondere Stücke, die Herrschaft über den Grund und Boden und die Herrschaft über die Fremden.

Die Lehre von Seydel's (Bayerisches Staatsrecht, Bd. I, 2. A., S. 269 fg., 334 fg.) schließt sich enge an Gerber und Laband an, doch nicht ohne Eigenthümliches.

Auch Seydel beginnt mit dem richtigen uneingeschränkt ausgesprochenen Satz: „Das Staatsgebiet ist der nach außen gegen andere Staatsgebiete abgegrenzte Theil der Erde, innerhalb dessen die Herrschergewalt ausschließend sich bethätigt." Dann wird gesagt, daß das Gebiet, im Unterschied gegen die Staatsangehörigen, Gegenstand der Herrschaft insofern sei, als über dasselbe kein anderer als der Wille des Staatsoberhaupts herrschend sich bethätigen dürfe, der Herrscherwille also ausschließend sich geltend mache. Daß hier der Raum der Herrschaft auf einmal zum Gegenstand derselben wird, soll also, wie es scheint, mit der ausschließenden Herrschaft begründet werden.*)

*) An einer spätern Stelle (S. 334) sagt Seydel, die Gebietshoheit sei nicht privatrechtliches Eigenthum, aber sie „entspricht im öffentlichen Recht einigermaßen dem, was im bürgerlichen Recht das Eigenthumsrecht ist. Sie hat nämlich mit letzterem die Natur einer absoluten Gewalt

Da aber die Ausschließung vom Raum dasselbe erreichen läßt, so ist die Herrschaft über das Gebiet nicht begründet. Weiterhin wird aber näher auf diesen Punkt eingegangen. Die Lehre, daß das Gebiet kein Object der Staatsherrschaft sei, „gehe zu weit". „Das Gebiet steht in der staatlichen Gewalt, im imperium des Herrschers, es ist Gegenstand der Herrschaft ebenso gut, wie die Sache Gegenstand des Eigenthumsrechts ist. Die Abtretung eines Stückes Staatsgebiet ist Abtretung eines Stückes Grund und Boden (nicht blos und nicht nothwendig auch der darauf befindlichen Personen) zu staatlicher Beherrschung, also doch wohl Abtretung eines Gegenstands." Ja, wenn das Gebiet Grund und Boden wäre, so wäre freilich Gebietsabtretung Abtretung eines Gegenstands. Es wird aber Grund und Boden nicht abgetreten. Daß nicht nothwendig Personen abgetreten werden, mag sein; aber der erwerbende Staat erhält dennoch die Herrschaft über sie, wenn sie bleiben. Das gerade ist die Gebietshoheit. Diese, die ausschließende Herrschaft innerhalb dieses Raums geht auf den andern Staat über, und damit erhält er die Herrschaft über die Personen und den Grund und Boden innerhalb des abgetretenen Gebiets.

Wäre die Ansicht, daß das Gebiet kein Object der Staatsherrschaft sei, richtig, so hätte das Oberhaupt eines Staats vor dem Oberhaupt eines Nomadenstammes an Herrschaftsgegenständen nach Seydel's Ansicht nichts voraus. Das will also sagen, daß die Nomadenstämme nicht Staaten seien, also kein Gebiet, also keine Herrschaft über ein Gebiet haben, und somit ein Staatsoberhaupt, wenn es auch keine Herrschaft über das Gebiet hätte, in dieser Hinsicht vor dem Oberhaupt des

---

gemein". Das beweist nicht im Geringsten, daß das Gebiet Object der Gebietshoheit ist. Alle rechtlichen Gewalten haben eine gewisse Aehnlichkeit. Die Gewalt des Staates bleibt in derselben Weise absolut, ob man sie als Gewalt über das Gebiet oder als Gewalt innerhalb des Gebiets auffaßt.

Nomadenstammes nichts voraus hätte. Ohne auf die Frage, ob Nomadenstämme nicht unter den allgemeinen Begriff des Staates fallen, einzugehen, bemerke ich hierzu, daß, wenn der Nomadenstamm kein Gebiet hat, er auch keine ausschließende Herrschaft in einem Gebiet hat, womit sich wiederum der Vorraus des Staatsoberhauptes ergiebt.

Von einer besonderen Gebietshoheit könne man nur reden, sofern man darunter die verneinende Bedeutung des Gebiets, die Seite nach außen, verstehe. Die Akte der Staatsgewalt innerhalb des Gebiets, mögen sie auch auf Grund und Boden sich beziehen, lassen sich unter dem Begriff einer Gebietshoheit nicht vereinigen. „Das Gebiet ist zwar Gegenstand der Gebietshoheit, aber die Ausübung der Staatsgewalt innerhalb des Gebiets ist nicht der Inhalt der Gebietshoheit." Auch hier kann ich nicht folgen. Wenn das Gebiet zwei Seiten hat, eine positive und eine negative, so müssen sie beide in der Gebietshoheit auftreten; sonst fiele die positive Seite ganz aus dem Recht heraus. Wenn man von der Ausschließung Anderer von dem, was das Gebiet positiv leistet, spricht, so supplirt man doch in Gedanken, daß der berechtigte Staat nicht davon ausgeschlossen ist, daß er zur positiven Seite des Gebiets rechtlich befugt ist. Ohne diese positive Seite wäre die negative werthlos und sinnlos. Die positive Seite folgt aber logisch nicht aus der negativen, oder doch nur, wenn man sie in Gedanken in die negative hineinlegt, womit sie dann aber ein Theil der Gebietshoheit wird. Nicht aber irgend eine bestimmte Art von Herrschaftsakten machen die Gebietshoheit aus; sie ist (positiv und negativ zugleich) die ausschließende Befugniß, die Staatsgewalt überhaupt innerhalb des Gebiets auszuüben. Jeder Herrschaftsakt eines Staats innerhalb seines Gebiets fließt aus seiner Gebietshoheit. „Das Staatsgebiet," sagt Seydel, „ist der Theil der Erde, innerhalb dessen die Herrschergewalt

ausschließend sich bethätigt." So ist also die Gebietshoheit die ausschließende Macht des Staates, Staatsakte aller Art innerhalb seines Gebietes vorzunehmen. In Verbindung mit diesen Erörterungen findet sich der Satz: „Der begriffliche Inhalt der Gebietshoheit ist ein verneinender, Ausschluß jeder anderen Staatsgewalt vom Gebiete; das ungestörte Schalten der Staatsgewalt innerhalb des Gebietes ergiebt sich daraus als Folge." Wenn nicht etwa mit diesem Satz die Ableitung der Herrschaft des Staats innerhalb seines Gebiets aus der Herrschaft über dasselbe ausgedrückt werden soll, so ist er tautologisch. Denn das ungestörte Schalten der Staatsgewalt innerhalb des Gebiets ist eben der Ausschluß jeder andern Staatsgewalt vom Gebiete, nicht die Folge davon. Die Eine darf hier walten, das ist die Hauptsache. Auch das Fremden-Verhältniß wird herbeigezogen. „Die Gewalt, welche der Herrscher über Fremde ausübt, ist kein Ausfluß der Personalhoheit, sondern der Gebietshoheit, also nicht der unbedingten Unterworfenheit der Person, sondern des Landes. Die Ausländer kommen zur Staatsgewalt in Beziehung, nicht weil sie Staatsgenossen, sondern weil sie in den räumlichen Bereich der Staatsgewalt eingetreten sind." Dies ist vollkommen richtig; die Gewalt über die Fremden ist also ein Ausfluß der Gebietshoheit, obwohl sie ohne Zweifel zur bejahenden Seite des Gebietsbegriffs gehört; und andererseits ist diese Gewalt begründet, weil die Fremden in den räumlichen Bereich der Staatsgewalt eingetreten sind. Somit ist also Gebietshoheit und Gewalt innerhalb des räumlichen Bereichs des Staats dasselbe.

Bornhak (Allg. Staatslehre 1896, S. 69) sagt: „Der Staat ist nicht vorhanden ohne einen räumlich abgegrenzten Theil der Erdoberfläche, über den er eine andere Staaten ausschließende Herrschaft bethätigt." Diese Herrschaft über das Gebiet scheint mit der Staatsherrschaft überhaupt identisch

genommen zu werden. Zweifellos ist es jedoch nicht. Dann heißt es — und dies ist das Wichtigste — „Die Herrschaft (über das Gebiet) selbst ist dinglicher Natur. Sie bedeutet nicht nur die räumliche Ausdehnung für die Wirksamkeit der Staatsgewalt, sondern ein Recht an dem Gebiete selbst, über das der Staat seine Herrschaft ausübt." Den Charakter des dinglichen Rechts findet Bornhak darin, daß es jede andere Person von der Bethätigung ihres Wollens gegenüber der Sache ausschließt. Daraus wird dann der Schluß gezogen: „So ist auch die Gebietshoheit des Staats ein ausschließliches Recht. Sie verhindert jede andere Staatsgewalt an der Bethätigung der Herrschaft innerhalb des Gebiets, unterwirft alle innerhalb des Gebiets befindlichen Personen, sowohl Angehörige wie Fremde, lediglich der Herrschaft der gebietenden Staatsgewalt. Vermöge dieses ausschließlichen Herrschaftsrechts hat der Staat allein die Befugniß, innerhalb des Gebiets Herrschaftshandlungen vorzunehmen." Alles, was dann im Einzelnen als Inhalt der Gebietshoheit angeführt wird, läßt sie ganz und gar nur als Herrschaft innerhalb des Gebietes erkennen. Es scheint fast, als halte Bornhak an dem dinglichen Charakter des Gebiets nur fest, um die Ausschließlichkeit des Gebiets zu gewinnen, ohne im Uebrigen auf die Frage, ob Herrschaft im oder am Staat, ein Gewicht zu legen. Vielleicht darf man den Schlüssel für seine Auffassung in dem finden, was er über Nomadenstämme (und Völker auf der Wanderung) sagt. Zuerst heißt es, die territoriale Grundlage unterscheide den Staat vom Nomadenstamm. Danach müßte man also denken, daß das Gebiet zum Begriff und Wesen des Staats gehöre. Dann wird jedoch dem Nomadenstamm eine staatliche Organisation attribuirt, aber nur nach der persönlichen Seite hin. Somit wäre der Nomadenstamm trotz des mangelnden Gebietes Staat, und das Gebiet für den Staatsbegriff nicht wesentlich. So ist die

Erwerbung eines Gebiets durch den Staat natürlich Sacherwerb der Person. Das ist aber auch wieder nicht die Meinung Bornhaks; denn er fügt hinzu: man könne also den Nomadenstamm als werdenden Staat bezeichnen; zur Vollendung gelange er erst mit der Erlangung des Gebietes. Was soll das heißen? Entweder ist das Gebiet wesentlich für den Staat, dann ist der Staat ohne Gebiet, also der Nomadenstaat, in Wahrheit kein Staat, auch nicht nach der persönlichen Seite, oder es ist nicht wesentlich, dann ist der Staat schon mit der persönlichen Organisation vollendet.

Auch im Völkerrecht ist noch die übliche Unklarheit zu Haus. Ich greife aus der neuesten Literatur Ullmann, von Liszt und Rivier heraus.

Ullmann (Völkerrecht 1898, S. 179) beginnt seinen Abschnitt vom Staatsgebiet mit dem Satz: „Das Staatsgebiet ist die physische Grundlage der staatlichen Gemeinschaft und das sachliche Object der Staatsgewalt. Als Staatsgebiet gilt im Staatsrecht und Völkerrecht der durch Grenzen gegenüber den Gebieten anderer staatlicher Gemeinschaften oder staatenlosen Gebieten abgeschlossene Theil der Erdoberfläche, innerhalb dessen die Staatsgewalt ausschließend sich bethätigt." Im ersten Satz also ist das Gebiet sachliches Object des Staates, und im zweiten geht seine Bedeutung völlig auf in der ausschließenden Wirksamkeit des Staats innerhalb seines Gebietes. Was man sich unter der physischen Grundlage und dem sachlichen Object überhaupt zu denken habe, ist nicht angedeutet.

Weiter unterscheidet Ullmann eine negative und eine positive Seite des Gebiets, die erstere „insofern sich keine andere Gewalt darin bethätigen kann", die positive insofern „alles, was sich auf dem Staatsgebiet befindet, der Staatsgewalt unterworfen ist". Der Begriff der Gebietshoheit soll sich nur auf die negative Seite beziehen und dem Staat das Recht geben,

„jede fremde Herrschaftshandlung auf seinem Gebiet als einen Eingriff in sein ausschließliches Hoheitsrecht zurückzuweisen". Erwerb und Verlust des Gebiets wird als Erwerb und Verlust der Gebietshoheit bezeichnet. Dies könnte auf eine richtigere Auffassung hindeuten. Allein es wird hinsichtlich des Erwerbs hinzugefügt „d. h. der Staatsgewalt in ihrer Richtung auf die reale Grundlage des Staates als ihres Objects", und hinsichtlich des Verlusts heißt es, er trete ein „durch das Aufgeben des animus habendi und der Thatsache des Besitzes". Das Spiel zwischen dem sachlichen Object der Gewalt und dem Raum für die Bethätigung des Staats tritt also auch hier hervor, und auch hier ohne Erklärung.

von Liszt (Das Völkerrecht 1898) lehrt in § 8 (der die Souveränität als innere Unabhängigkeit bespricht) unter I.: „Die Souveränität schließt begrifflich nicht nur (negativ) die Unzulässigkeit jeder äußern Einwirkung, sondern auch (positiv) die innere Unabhängigkeit in sich. Sie erscheint daher als völkerrechtlich anerkannte Herrschaft über das ganze Staatsgebiet und über die auf dem Gebiet befindlichen Personen und Sachen." Unter II. des § 8 folgt dann der Satz: „Die Staatsgewalt, bezogen auf das Staatsgebiet (unten § 9) und durch diese Beziehung räumlich umgrenzt, nennen wir Gebietshoheit (Territorialgewalt). Sie ist imperium, nicht dominium; völkerrechtlich anerkannte Herrschaft über das Gebiet, nicht ein dingliches Recht an dem Gebiet."

Die Gebietshoheit schließe jedes Eingreifen einer fremden Staatsgewalt in das Staatsgebiet, jede Ausübung fremder Hoheitsrechte in dem Gebiet aus; sie ergreife grundsätzlich alle auf dem Gebiet befindlichen Sachen, bewegliche und unbewegliche und ebenso alle auf dem Gebiet sich befindenden Personen, Staatsangehörige und Fremde.

In § 9, der vom Staatsgebiet handelt, wird dasselbe

definirt als „das von der Staatsgewalt eines Staats (also von der Gebietshoheit) umfaßte Gebiet". Dann werden nur noch die Bestandtheile desselben aufgezählt.

Obwohl das dingliche Recht des Staats am Gebiet ausdrücklich negirt wird, fehlt doch eine genauere Erörterung, die es möglich machte, sicher zu entscheiden, ob von Liszt die Gebietshoheit als Herrschaft über das Gebiet oder innerhalb des Gebiets auffaßt.

Rivier bezeichnet in seinem Deutschen Lehrbuch des Völkerrechts (1889) das Gebiet eines Staates als den Theil der Erde, welcher der Herrschaft, dem Imperium (Gebiets- oder Territorialhoheit) dieses Staats ausschließlich unterworfen ist. Weiterhin aber sagt er: „Das Gebiet gehört zum Wesen des Staats." In seinem französisch geschriebenen Völkerrecht (1896, Bd. I, S. 137) hat er noch die weiteren Sätze aufgenommen: „l'état exerce sur le territoire la souveraineté territoriale, le droit territorial, l'empire, imperium. Cette notion est du ressort du droit public général et comprend la domination sur les personnes et les choses qui se trouvent dans le territoire." Als Inhalt der Territorialhoheit weiß auch Rivier nichts Anderes anzuführen, als die Uebung der staatlichen Gewalt innerhalb des Gebiets. Also auch hier Herrschaft innerhalb des Gebiets und Herrschaft über das Gebiet neben einander ohne weitere Begründung und Erklärung.

IV. Heilborn hat mich in seinem System des Völkerrechts (1896) am Eingehendsten bekämpft. Ich halte es für mein Recht und meine Pflicht, meine Ansicht gegen ihn zu vertheidigen. Es kommt in dieser Hinsicht der Abschnitt seines Buches (S. 5—36) in Betracht, der die Ueberschrift trägt: „1. Das Landgebiet." Derselbe beginnt mit der Erklärung, daß die Völkerrechtswissenschaft lange Zeit das Staatsgebiet einstimmig als Object staatlichen Eigenthumsrechtes betrachtet

habe, daß diese Ansicht noch die herrschende sei, daß sie aber bekämpft werde und daß namentlich ich neue Bahnen zu wandeln suche. Die Ausführungen S. 5—19 sind dann fast ganz der Bekämpfung meiner ketzerischen Abweichung von der herrschenden Lehre gewidmet. Am Schluß wird neben mir auch Preuß scharf ins Gebet genommen. Schon S. 14 wird gesagt, die vorausgegangenen Erörterungen haben „dargelegt", daß das Völkerrecht selbst das Gebiet als Object des Rechts des Staates betrachte, und daß wir uns also Staat und Gebiet auch als Subject und Object vorstellen müssen; denn „auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an". Es wird aber danach doch noch weiter gekämpft. Auf S. 19 folgt wieder eine zusammenfassende Erklärung, nämlich daß sich nunmehr, aus der Betrachtung der Lehren, welche ein Recht am Gebiet verneinen, ergeben habe, daß es nicht aufgegeben werden könne, wobei auch die herrschende Lehre stehen geblieben sei. Auch jetzt wird aber das Schwert noch nicht in die Scheide gesteckt. Erst S. 36 kommt die definitive Erklärung: „Die Gebietshoheit ist demnach ein völkerrechtliches Recht am Gebiet .. In dem Rechtsverhältnisse zwischen dem berechtigten und den verpflichteten Subjecten ist das Gebiet Object."

Die Frage, ob das Gebiet als Object des staatlichen Rechts zu betrachten ist oder nicht, ist also das eigentliche Thema der Untersuchung Heilborns.

Vor Allem möchte ich nun vier Einwendungen Heilborns gegen mich wegräumen, die wohl als Scherze anzusehen sind:

1. Daß ich, um die Frage nach dem Gebietsrecht anzufassen, erst die nach der Function des Gebiets für den Staat aufwerfe, findet Heilborn verfehlt (S. 7), weil die Rechtswissenschaft nicht ein Theil der Naturwissenschaften sei: „was hat das Recht, was hat der Jurist damit zu schaffen?" Das Recht sei ein Product des menschlichen Geistes, der es nach

seinem Willen forme und dabei an uns bekannte Gesetze nicht gebunden sei, es seien denn die des Denkens. Diese alte Wahrheit habe ich vergessen. Mein Schluß aus der Verschiedenheit der Function der Sache für den Menschen und des Gebiets für den Staat auf die Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses zwischen den Menschen in Beziehung auf die Sache und zwischen den Staaten in Beziehung auf die Staaten sei nicht zwingend, weil der menschliche Geist das Recht nicht nothwendig nach den natürlichen Functionen der Dinge bilden müsse.

Wenn diese Behauptungen überhaupt einen Sinn haben sollen, dann wird es sich darum handeln, daß das positive Recht gilt wie es ist, so lange es ist. Aus dem Umstand nun, daß in Abdera die Gesetze von Abdera gelten, ein Privilegium der Unvernunft für das Recht abzuleiten, ist ein entsetzliches Mißverständniß. Ich widerstehe der Versuchung, darüber noch ein Wort weiter zu sagen. Jedenfalls kommt es für die Frage nach dem Recht am Gebiet gar nicht in Betracht. Denn ob ich zu meiner Auffassung des Gebietsrechts so oder so veranlaßt werde, ist ja für Heilborn ohne Bedeutung; ich gebe ja selbst diese Erörterung gar nicht für eine Feststellung des Gebietsrechtes aus; für unsern Streit ist sie also im Sinne von Heilborn ganz gleichgültig; er mag sie also streichen. Wenn meine Auffassung des Gebietsrechts durch die Frage nach der Function des Gebiets nichts gewinnen kann, so kann sie auch nichts dadurch verlieren.

2. Ich soll den Fehler gemacht haben, inkommensurable Größen zu vergleichen (S. 7). Ich habe ganz klar und deutlich gesagt, daß ich die Function der Sache für den Menschen und die des Gebiets für den Staat vergleichen wolle, daß dies aber nur vorläufig geschehe, und erst aus dieser versuchsweisen Vergleichung eine Entscheidung über die Vergleichbarkeit möglich werde — eine überall übliche, logisch unantastbare und unent-

behrliche Methode —; diese vorläufige Untersuchung führt mich auch zu der Entscheidung, daß wirklich die beiden Functionen inkommensurabel seien, und Heilborn selbst führt zuletzt meinen ausdrücklichen Vorbehalt und das Resultat meiner Untersuchung an. Statt nun den gemachten Vorwurf zurückzunehmen, thut er, als ob mein eigenes Resultat erst recht den gemachten Vorwurf bestätige.

Weil es sich aber bei dieser Untersuchung nur um die Function des Gebiets handelt, so folgt bei Heilborn zuletzt noch der Satz: „Deshalb ergeben sich aus dieser Inkongruenz keine Folgen für das juristische Verhältniß.“ Das ist aber nichts Anderes als sein unter 1. erörterter Satz, der hier durchaus nicht besser fundirt wird, und der mit dem angeblichen logischen Fehler der Vergleichung von inkommensurablen Größen gar nichts zu thun hat.

In dieser Erörterung kommen aber noch so wunderbare andere Dinge vor, daß ich mit ihrer Darlegung noch fortfahren muß. Ich habe gesagt, wenn man (in vorläufiger Weise) das Gebiet mit der Sache vergleichen wolle, so könne man unter Sache nur den Grund und Boden verstehen. Nun gebe ich zu, daß der Staat, soweit ihm eine äußerliche körperliche Existenz zukommt, in derselben Weise wie der Einzelne vom Boden mechanisch getragen werde. Ich thue dies nur, um selbst die etwaige Ableitung der Sachqualität des Gebietes aus diesem Punkt zurückzuweisen. Nach Heilborn wäre der Vergleich des Gebiets mit der Sache (den ich ja gerade ausschließe) nur zulässig, wenn der Staat als solcher körperliche Existenz hätte; weil ich aber den Vergleich ziehe, „soweit sie demselben zukommt“, so behalte ich nur die Theile in der Hand, der Staat selbst sei mir entfallen. „Den Staat hat noch Niemand gesehen, auch Fricker nicht.“ Hat vielleicht Heilborn einen Menschen gesehen? Doch nur den Körper desselben, also den Menschen nur, soweit

ihm Körperlichkeit zukommt. Giebt Heilborn dies zu, so hat er nur die Theile in der Hand, aber der Mensch ist ihm entfallen. Wenn dann Heilborn dem Staat in jeder Hinsicht Körperlichkeit abspricht, so ist das eine Frage für sich, die natürlich nicht mit den bemerkten Aeußerungen abgemacht werden kann. Ich werde auf sie später zurückkommen. Aus der Negirung der Körperlichkeit des Staats zieht Heilborn noch den zu 1. gehörigen Schluß, daß es unzulässig sei, „nach einer natürlichen Function des Gebietes für den Staat in dem Sinne zu forschen, in welchem die Sache dem wirklich lebenden Menschen dient". Daß es eine solche Function nicht giebt, das ist ja gerade meine Behauptung. Daß man aber nach einer solchen auch nicht forschen dürfe, weist auf eine sonderbare Auffassung des Forschens hin. Noch ein merkwürdiger Satz findet sich in dieser Erörterung bei Heilborn: „Der hier ausgesprochene Gedanke ist auch Fricker nicht fremd gewesen. Sagt er doch selbst . . ." Hier folgt mein Vorbehalt bei der vorläufigen Vergleichung von Sache und Gebiet wörtlich abgedruckt. Was soll denn nun der Gedanke Heilborn's sein, der mir nicht fremd gewesen ist? Ich denke, ich habe meine Gedanken klar ausgedrückt. Vielleicht wäre es, wenn wir ähnliche Gedanken haben, richtiger, zu sagen, Heilborn seien die von mir im Jahr 1867 ausgesprochenen Gedanken im Jahr 1896 nicht fremd gewesen, als umgekehrt.

3. Den besprochenen Vergleich und die aus ihm gezogene Folgerung würde ich wohl vermieden haben, wenn ich meinem eigenen Satz, daß alles Recht ein Verhältniß von Subject zu Subject sei, treu geblieben wäre. Ich aber operire nur mit dem Verhältniß des Menschen zur Sache, mit dem des Staats zum Gebiet, nicht mit dem des Menschen zu andern Menschen, mit dem des Staats zu andern Staaten (S. 8).

Nachdem ich S. 7 meiner kleinen Arbeit den Satz ausgesprochen und weiter erörtert habe, daß alles Recht ein

Verhältniß von Subject zu Subject sei, sage ich S. 9: „Wenn wir aber in dem Verhältniß des Menschen zur Sache, des Staats zum Gebiet auch nicht selbst schon ein Rechtsverhältniß erblicken, so bildet es doch den Gegenstand eines solchen und wird dadurch zum bestimmenden Factor in der Gestaltung des Rechtes.“ Daraus leite ich die Nothwendigkeit zweier Betrachtungen ab, von denen die erste der Function des Gebiets für den Staat, die zweite dem Verhältniß des Staats zum Staat in Beziehung auf das Gebiet gewidmet ist. Die erste beginnt S. 9 und reicht bis S. 18. Die zweite beginnt mit S. 18 und macht den ganzen Rest der Arbeit aus. In beiden Abschnitten rede ich zuerst vom Eigenthum, dann vom Gebiet. Den ersten Abschnitt beginne ich mit den Worten: „So muß unsre erste Betrachtung der Frage gewidmet sein, welche Function kommt der Sache im Eigenthum für den Eigenthümer zu, welche Function dem Gebiet im Staat für den Staat, wie ist das Verhältniß des Menschen zur Sache, des Staats zum Gebiet (nicht des Menschen zum Menschen in Beziehung auf die Sache, nicht des Staats zum Staat in Beziehung auf das Gebiet) aufzufassen? In diesem Abschnitt gelange ich dazu, das Gebiet als Moment im Wesen des Staats und als seinen Raum (im Gegensatz zu dem Begriff des sachlichen Objects des Staats) aufzufassen. Daß ich in diesem Abschnitt nicht vom Verhältniß von Staat zu Staat rede, ist also ganz programmmäßig, schließt also nicht die weitere Untersuchung dieses Verhältnisses aus. S. 18 beginnt diese mit den Worten: „Wie wir in den vorstehenden Erörterungen zunächst untersuchen mußten, welche Rolle der Sache gegenüber dem Eigenthümer, dem Gebiet gegenüber dem Staat zukomme, so ist es nunmehr Zeit, die andere Frage zu beantworten, die Frage von der rechtlichen Bedeutung des Gebiets oder vom Rechtsverhältniß der Staaten unter einander in Beziehung auf das Gebiet. Hier tritt nun

die Aehnlichkeit mit dem Eigenthum in's Bewußtsein, die darin liegt, daß beide Rechte den Charakter der Ausschließlichkeit haben." Sofort widerstehe ich aber der Versuchung, diese Ausschließlichkeit des Gebiets positiv als Recht am Gebiet zu fassen, weil das Gebiet ein Moment im Begriff des Staates ist, und ich bezeichne nun das Rechtsverhältniß als das der räumlichen Ausschließung. Diese Auffassung wird nun mit vollster Consequenz weiter erörtert.

Heilborn aber sagt: „Fricker operirt nur mit dem Verhältniß . . des Staats zum Gebiet, nicht mit dem . . des Staats zu andern Staaten." Ich überlasse Jedermann, aus diesem merkwürdigen Verfahren selbst den entsprechenden Schluß zu ziehen.

4. Ich habe in meiner Arbeit die Consequenz meiner Auffassung für Erwerb und Verlust von Gebiet S. 26 fg. besprochen. Dabei habe ich gesagt, eine Aenderung des Staatsgebiets sei eine Aenderung des Staates selbst, der also nicht blos reicher oder ärmer wie der Eigenthum erwerbende oder verlierende Mensch werde, sondern selber „anders" werde. Was macht nun Heilborn daraus? ich habe die Lehre aufgestellt, daß jeder Erwerb oder Verlust von Gebiet die Auflösung des erwerbenden oder verlierenden Staats bewirke, an dessen Stelle ein neuer Staat trete. Er kann sich nicht genug thun, daraus krause Consequenzen zu ziehen, um dann diese mit der Schärfe des Schwertes niederzumachen. Natürlich habe ich das nicht gesagt. Aber Heilborn behauptet sogar, dieser Unsinn sei eine Consequenz meiner Lehre. „Hier mußte er mit der alten Theorie wohl oder übel brechen und er ist vor den Consequenzen nicht zurückgeschreckt." Es habe das sein müssen, weil der Staat für mich kein Recht am Gebiet habe. Ist denn wirklich die Fortdauer Frankreichs über den Verlust von Elsaß-Lothringen hinaus nur zu begreifen, wenn das Gebiet Object der Staatsherrschaft, nicht

auch, wenn es Raum derſelben iſt. Das kann doch auch Heilborn nicht ernſtlich annehmen. Was ich wirklich mit dem Anderswerden des Staats ſagen wollte, darüber kann Niemand im Zweifel ſein. Ich habe mich deutlich genug ausgeſprochen und die ganze Entwicklung meines Themas zeigt es. Wenn der Hinz ein Vermögensſtück verliert, ſo bleibt er nicht blos trotzdem der Hinz, ſondern er erleidet auch keine Aenderung an ſich ſelbſt. Wenn der Hinz einen Fuß verliert, ſo bleibt er auch der Hinz; er geht nicht als Hinz unter, um dann als ein neuer Hinz oder als Kunz wieder zu erſtehen; aber anders iſt er geworden; er hat an ſich ſelbſt eine Aenderung erlitten. Das kommt daher, weil ſein Fuß ein Theil von ihm ſelbſt, nicht eine von ihm unterſchiedene Sache iſt. Weil das Gebiet zum Beſtand des Staates ſelbſt gehört, ſo hat ein Gebietsverluſt zur Folge, daß der Staat ſich ſelbſt in ſeinem Beſtand verändert, kleiner wird, nicht blos um ein Stück Vermögen ärmer, ähnlich wie der Hinz, der einen Fuß verliert, im Gegenſatz gegen den Hinz, der Eigenthum verliert. Dagegen folgt aus der Bedeutung des Gebiets für den Staat durchaus nicht, daß der bisherige Staat ſich auflöſt, gerade ſo wenig, wenn man das Gebiet als Raum, als wenn man es als Object der Herrſchaft auffaßt.

Nun habe ich auch den Ausdruck gebraucht, mit der Gebietsabtretung ändern ſich auch die Organe des Staats, denn ſie ſeien nun Organe eines andern, d. h. geänderten Volks. Dieſer letztere Ausdruck allein ſchon (andern, d. h. geänderten) beweiſt meine Meinung. Ich habe auch dieſe Hervorhebung der Organe beſonders erklärt, worauf Heilborn nicht eingeht. Ich ſage, man könnte ja die Objectslehre retten wollen dadurch, daß man das Gebiet bei einer Gebietsänderung der Staatsgewalt, ſtatt dem Staat entgegenſtellt. Denn die Staatsgewalt für ſich genommen iſt ja ein anderes Moment des Staats neben dem Gebiet, alſo

ihm entgegenstellbar. Aber ich finde, daß das auch nichts nutzen kann. Denn die Organe handeln nur als Organe des Staats, der Staat selbst handelt durch sie. Das Subject der Aenderung ist also der Staat, und weil dieser sich dabei selber ändert, so ändert sich auch das Organ. Die Regierung von Frankreich regiert nicht mehr in Elsaß-Lothringen; sie hat sich also geändert durch diese Einschränkung. Wäre sie geblieben, was sie war, d. h. hätte sie diese Einschränkung nicht erlitten, so würde sie heute noch in Elsaß-Lothringen regieren.

Die ganze Erörterung dieses Punktes S. 10 bis S. 12 u. in Heilborn's Buch kann ohne Weiteres gestrichen werden. Sie bedeutet einen reinen Windmühlenkampf. Es kann mir Niemand zumuthen, und es hätte auch keinen Werth, diese auf einer falschen Voraussetzung beruhende Erörterung in's Einzelne zu verfolgen.

Indem ich nunmehr auf den ernstlicheren Inhalt der Heilborn'schen Gebietslehre übergehe, fasse ich zunächst noch einmal die Frage von der Bedeutung des positiven Völkerrechts für unsern Streit in's Auge.

„Auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an." Wenn das heißen soll, daß Derjenige, welcher positives Völkerrecht darstellen will, nicht etwas Anderes dafür ausgeben darf, so ist der Satz unbestreitbar, aber auch unbestritten. Nur legt gerade das Völkerrecht etwas Vorsicht auf bezüglich der Behauptung des Bestehens einer völkerrechtlichen Norm. Man macht sich das hier und da sehr leicht und ist geneigt, seine Ansicht an die Stelle des Völkerrechts zu setzen. Man ist sogar geneigt, noch weiter zu gehen, und wenn man seine theoretische Ansicht nicht durchzuführen vermag, das Völkerrecht als deus ex machina erscheinen zu lassen. So bin ich der Meinung, daß die Behauptung Heilborn's, das Gebiet sei Object staatlichen Rechts, von ihm nicht aus dem positiven Völkerrecht erwiesen

ist, auf das er sich beruft; er hat in verzeihlichem Irrthum blos seine eigene Ansicht ausgesprochen, und nicht mit einem einzigen Wort den Beweis aus dem positiven Völkerrecht geführt. Ganz genau mit demselben Recht könnte man sich für die Ansicht, daß das Gebiet Raum der staatlichen Herrschaft ist, auf das positive Völkerrecht berufen. Das Völkerrecht sagt, was ein Staat vom andern fordern kann, ohne sich darum zu kümmern, ob das Gebiet Object oder Raum ist.

Heilborn beruft sich besonders auf zwei angebliche Anwendungen des Objectverhältnisses im Völkerrecht:

a) Die Staats-Servituten sind nach der Auffassung von Heilborn (S. 9) Rechte am Gebiet; er hat es aber keineswegs aus dem positiven Völkerrecht bewiesen. Der formell richtige Schluß darauf, daß auch die Gebietshoheit Recht am Object Gebiet sei, beweist also nichts. Angenommen aber, daß es (dingliche) Staats-Servituten überhaupt giebt, so wären diese auf Grund der Auffassung des Gebiets als Raum genau ebenso gut zu construiren wie auf Grund der Objectsauffassung. Uebrigens hat Heilborn am Schluß seiner Ausführung über die Staatsdienstbarkeiten gemeint, nur dann könnte ich mich hinsichtlich dieses Gegenstands vor der Auffassung des Gebiets als Object retten, wenn ich die betreffenden Rechtsverhältnisse als obligatorische betrachten würde. „Das ließe sich hören, hätte aber von Fricker ausgeführt und begründet werden müssen." Ich habe allerdings seit einigen Decennien alle Jahre gelehrt, daß die Staats-Servituten obligatorische Verhältnisse seien, und habe mich immer mehr davon überzeugt. Daß sich das auch von Heilborn hören läßt, freut mich sehr. Dagegen kann ich nicht zugeben, daß ich das hätte ausführen und begründen müssen.

b) Die Abtretung des ganzen Gebiets ist nach dem Zeugniß Heilborn's vom positiven Völkerrecht anerkannt. Sie könne aber nur gedacht werden als Folge der Auffassung, daß

der Staat gegenüber dem Gebiet als Subject gegenüber dem Object zu verstehen sei. Somit sei eben diese Auffassung vom Völkerrecht anerkannt (S. 14 fg.). — Trotz der Versicherung, daß dergleichen „bekanntlich wiederholt geschehen" sei, daß „die Praxis nie daran gezweifelt habe" und trotz der genaueren Anführung des Hohenzollern'schen Abtretungsvertrags, möchte ich bezweifeln, daß die Sätze Heilborn's beweisen, was sie beweisen sollen. Daß er selbst zugesteht, solche Abtretungen begegnen einer juristischen Schwierigkeit, und daß er deßhalb daran denkt, ein solcher Vertrag wäre „vielleicht als ein dem Völkerrecht eigenthümliches — sit venia verbo — Geschäft von Todes wegen zu betrachten", ist doch bedenklich gegenüber dem Satz „auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an". Jedenfalls aber wäre alles das, was Heilborn als Recht bezüglich dieses Gegenstandes behauptet, gerade so gut, vielleicht noch besser auf der Grundlage der Raumtheorie als auf der der Objecttheorie zu erklären und darauf kommt doch Alles an.

Die Streitfrage zwischen Heilborn und mir ist die, ob das Gebiet Object des staatlichen Rechts ist oder nicht. Heilborn bejaht die Frage, ich verneine sie, indem ich das Gebiet auffasse als Raum der staatlichen Herrschaft. Ein anderer Ausdruck dafür ist der, ob der Staat ein Recht *an* seinem Gebiet oder *in* seinem Gebiet hat.

Auf S. 36, wo Heilborn das Facit seiner Rechnung zieht, sagt er, „in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem berechtigten und den verpflichteten Subjecten ist *das Gebiet Object*". Das wird doch wohl zu verstehen sein, wie die andern Ausdrücke. Object ist darnach das Gebiet nur im Verhältniß zu dem einzelnen Staat, nicht im Verhältniß zu dem Verhältniß zwischen den Staaten. Man wird annehmen dürfen, daß nicht verschiedene Vorstellungen hier und dort gewirkt haben, sondern daß eben überall gesagt werden

will, daß das Völkerrecht die Herrschaft am Gebiet immer nur dem einen Staat mit Ausschließung aller andern zugesteht.

Ein anderes Bedenken ergiebt sich daraus, daß Heilborn an zwei Stellen von einem Recht „am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet" redet, während überall sonst nur vom Recht am Gebiet oder vom Object des Rechts die Rede ist. Im einen Fall (S. 12) thut er es aus meiner Seele heraus, indem er sagt, daß es nach meiner Ansicht kein Recht am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet gebe. Im andern Fall (S. 38) thut er es aus seiner eigenen Seele heraus, indem er sagt, daß erst durch den Anspruch des Staats gegen sämmtliche Rechtsgenossen auf Unterlassung jeglicher Einwirkung sein Recht am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet entstehe. Da nun offenbar das Recht in Bezug auf das Gebiet nicht noch einmal dasselbe sagen will, wie das Recht am Gebiet, so fragt sich, was es denn sagen will. Ich kann mir nichts Anderes denken, als die Beziehung auf das Gebiet als Raum, (was Heilborn nicht überhaupt verwirft). Aber von einem Recht im Gebiet kann er trotzdem nicht reden, auch nicht neben dem Recht am Gebiet, weil er S. 34 dies ganz im Allgemeinen für unangängig erklärt. Was aber mich betrifft, so kann er auch nicht sagen, ich gebe kein Recht am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet zu. Ich bestreite nur das Recht am Gebiet, nicht aber ein Recht in Bezug auf das Gebiet, sofern nach der Meinung Heilborn's ein Recht im Gebiet unter den Worten „Recht in Bezug auf das Gebiet" gedacht werden kann.

Meine Ansicht, daß das Gebiet nicht Sachobject eines Rechtes sei (ich habe nicht das vage Wort Object, sondern sachliches Object als Bezeichnung angewendet), habe ich darauf begründet, daß das Gebiet (im Unterschied von der Sache im Eigenthum) ein Moment im Wesen des Staates, nicht

etwas vom Staat Getrenntes (dies der Ausdruck Heilborn's S. 14) sei. Danach wurde mir das Gebiet zum Raum des Staates, zur räumlichen Erscheinung des Staats, woraus sich weiter ergab, daß eine Aenderung des Gebiets eine Aenderung des Staats selbst bedeutet.

Ich finde meine Begründung heute noch ganz zutreffend. Die Auffassung des Gebiets entspricht der verbreiteten Lehre von den drei Elementen oder Momenten des Staats; das Andere sind Folgesätze und bezw. Sätze, die aus der Function des Gebiets abgeleitet sind.

Wie stellt sich nun Heilborn dazu? Offenbar möchte er gern meine Anschauung abweisen, vermag es aber nicht, so sucht er ihre Bedeutung herabzudrücken. Auf S. 10 wird der Unsinn bezüglich der Auflösung eines Staats durch Gebietsveränderung eingeleitet mit den Worten: „Weil der Staat für ihn (Fricker) kein Recht am Gebiet hat, dieses vielmehr ein Moment in seinem Wesen ist, so . .“ Das klingt doch ganz so, als ob er diese meine Ansicht ad absurdum führen wolle. S. 13 oben heißt es: „Das Gebiet ist (nach Fricker's Ansicht) ein Moment im Wesen des Staats, folglich ist eine Aenderung des Staatsgebiets eine Aenderung des Staates selbst. Wohl in Anknüpfung hieran stellt Preuß folgenden Satz auf . .“ Diese Behauptung Preuß's wird dann bekämpft. Man ist daher erstaunt, auf derselben S. 13 unten zu lesen: „Freilich ohne Land und Leute nehmen wir keinen Staat als bestehend an. Das Gebiet ist ein Moment in seinem Wesen; darin hat Fricker Recht.“ Dann muß aber doch auch nach seiner Ansicht eine Aenderung des Gebiets eine Aenderung des Staats bedeuten. Er fügt nun freilich hinzu: „Aber welches Gebiet?“ und weist darauf hin, daß kein einziger Bestandtheil des Gebiets nicht auch fehlen könnte. Die Frage ist in anderer Hinsicht wichtig; ich werde davon noch reden. Aber was soll diese Bemerkung hier. Er

verfolgt ſie auch gar nicht weiter. Wenn man zugiebt, daß das Gebiet dem Staat weſentlich iſt, daß er gar nicht iſt ohne Gebiet, ſo iſt doch die Möglichkeit der Gebietsveränderung nicht ausgeſchloſſen. Alſo bedeutet dieſe auch nichts gegen jenes. Die Räumlichkeit des Staats iſt mit dieſer Veränderlichkeit des Gebiets gerade ſo gut vereinbar, als die Auffaſſung des Gebiets als Object.

Es werden aber allerdings auch noch andere Einwendungen erhoben. Preuß, ſagt Heilborn, habe wohl in Anknüpfung an meine Behauptung (daß das Gebiet ein Moment im Weſen des Staates ſei, und daß daher eine Gebietsänderung eine Aenderung des Staates ſelbſt bedeute) es für unmöglich erklärt, daß mit dem Fortfall des Objects eo ipso auch ſein Subject fortfalle. Dieſer Satz von Preuß iſt ja auch unbezweifelbar richtig, und auf den Staat anwendbar, ſobald man zugiebt, daß das Gebiet ein Moment im Weſen des Staates iſt, was ja auch Heilborn zugiebt. Dennoch ſagt Heilborn, nicht nur nicht undenkbar, ſondern höchſt natürlich werde dieſes Verhältniß demjenigen erſcheinen, welcher Rechte des Menſchen in Beziehung auf die eigene Perſon anerkenne, wonach der Körper Rechtsobject ſei, mit deſſen Fortfall jedoch auch das Subject ſelbſt fortfalle. Ich gebe meinerſeits zu, daß Derjenige, der den Satz geſchluckt hat, der Körper ſei Rechtsobject des Menſchen, es auch wird natürlich finden können, daß das Gebiet Object gegenüber dem Subject Staat iſt. Offenbar iſt aber doch der Schluß: weil das Fortfallen des Subjects eo ipso mit dem Wegfall des Objects unbegreiflich iſt, deshalb kann der menſchliche Körper nicht Rechtsobject ſein, viel richtiger, als der Schluß: weil der menſchliche Körper Rechtsobject iſt, deshalb iſt es begreiflich, daß mit dem Rechtsobject auch das Subject eo ipso fortfallen kann. Alles was dem Körper des Menſchen geſchieht, ſei es durch dieſen Menſchen ſelbſt oder durch Andere, geſchieht nicht dieſem

Körper als Sache, als von der Person getrenntem Object, sondern dem Menschen selbst. Man kann freilich vom Object reden, aber nur, weil dieses geduldige Wort verschieden gedeutet werden kann. Man spricht von Selbstobjectivirung, der Mensch kann auch seine eigenen Gedanken zum Gegenstand seines Denkens machen. Dabei ist von keinem Rechtsobject die Rede. Wäre der Körper Rechtsobject, so könnte das Rechtsverhältniß nur Eigenthum sein. Selbst die geringste Arbeit des Menschen ist nicht blos Wirkung des körperlichen Mechanismus. Wenn der Mensch seine körperlichen Kräfte rechtlich in den Dienst Anderer stellt, so ist das niemals dem Ausleihen einer Sache vergleichbar, weil bei jeder Arbeit der Mensch es ist, der arbeitet. Man kann den Menschen nicht zerlegen in zwei Stücke: Subject — Geist und Object — Körper; man kann aber auch nicht dem Menschen Geist + Körper wieder seinen Körper als Rechtsobject gegenüberstellen. Uebrigens sollte sich Heilborn auf diese Analogie gar nicht berufen; man kann hier schlechterdings nicht vorwärts kommen unter der Meinung: „was hat das Recht mit der Natur der Dinge zu thun".

Wie wenig Heilborn selbst auf sein dem Verhältniß des Menschen zu seinem Körper entnommenes Argument Vertrauen setzt, ergiebt sich aus seiner endlichen Bemerkung, es wäre traurig, wenn jenes Argument (das Argument aus dem Gebiet als Moment im Wesen des Rechts) auf die Lehre, daß das Gebiet Object sei, „nur durch eine Theorie entkräftet werden könnte, welche zu den allerumstrittensten gehört". Du sagst es.

Noch schlimmer scheint es mir aber mit einem weiteren Versuch, die Heilborn'sche Lehre zu stützen, sich zu verhalten. Mit Berufung auf Jellinek, den Heilborn, wie mir scheint, mißverstanden hat, führt er (S. 13) aus: eine Mehrheit von Menschen sei nie eine Einheit, aber wir können sie uns als solche vorstellen. Der Staat sei keine reale Person (gegen

Preuß); derselbe lebe nur in der Welt der Gedanken; wir denken ihn uns als eine Einheit mit selbstständigem, von dem Willen der Individuen verschiedenem Willen. Daraus wird der Schluß gezogen: „Weil der Staat keine physisch natürliche Einheit ist, deßhalb besteht auch nicht die geringste Schwierigkeit, ihn in unsern Gedanken seinem Gebiet gegenüberzustellen.“ Auf S. 14 sagt er ebenso, nachdem er bereits „dargelegt“ hat, daß das Völkerrecht selbst das Gebiet als Object auffasse, also res finita sei, „eine logische Unmöglichkeit liegt hierin um so weniger, als der Staat kein reales Wesen ist“. Die „Darlegung“ reicht also offenbar doch nicht recht aus. Sollte denn aber dieser naturwissenschaftlichen Betrachtung des Staats eine Bedeutung im Reiche des Rechts zukommen? „Was hat das Recht, was hat der Jurist damit zu schaffen?“ Ich zerbreche mir nun den Kopf zunächst über den Wortzusammenhang. Was will es denn heißen, daß aus der Nichtrealität des Staats die Möglichkeit folge, ihn in Gedanken seinem Gebiet gegenüberzustellen. Soll das heißen, daß wir es nicht könnten, wenn der Staat eine reale Person wäre? Den Worten nach sieht es so aus. Aber Heilborn stellt sich doch auch den Körper als Rechtsobject vor, und ich nehme an, daß er den Menschen als reales Wesen auffaßt. Es wird also doch nichts Anderes übrig bleiben, als uns an die Worte zu halten. Wäre also der Staat ein reales Wesen, dann würde uns seine Realität auch Schranken bezüglich der Vorstellung von ihm setzen. Weil er aber überhaupt nur in der Welt der Gedanken lebt, so findet unser Denken keine Schranken. Jedenfalls ist damit gesagt, daß wir das Gebiet gar nicht als Object dem Staat gegenüberstellen könnten, wenn er eine reale Einheit wäre. Das ist eigentlich schon genug, um die ganze Lehre von Heilborn für unbrauchbar zu erklären. Nun will ich aber annehmen, es habe sich Heilborn nur nicht ganz geschickt ausgedrückt. Ich weiß nicht,

wen er unter den „Wir“ verſteht, die ſich den Staat als Einheit denken. Ich nehme aber an, er meine den gebildeten denkenden Menſchen in der Betrachtung des Staats überhaupt. Dann iſt ſofort eine weitere Annahme unabweislich, nämlich die, daß dieſe „Wir“ ſich den Staat als Einheit denken müſſen. Was kann es uns dann aber nützen, wenn wir den Staat denkend ſeinem Gebiet gegenüberſtellen? Denn wenn wir uns denſelben als Einheit denken müſſen, ſo denken wir ihm gerade die Eigenſchaft an, deren Nichtvorhandenſein uns die Möglichkeit giebt, ihn ſeinem Gebiet gegenüberzuſtellen, ſo daß dieſes dabei als Object erſcheint.

Wie ſich Heilborn eigentlich die Nichtwirklichkeit des Staates denkt, iſt ſchwer zu ſagen. Mir ſcheint er die eminenteſte Wirklichkeit zu ſein. Aber es fragt ſich allerdings zunächſt, ob Heilborn nicht vielleicht nur ſagen will: die Einheit, die Perſönlichkeit ſei hinzuzudenken, nicht: die ganze Realität des Staates ſei zu negiren. Er ſagt aber doch vom Staate ſelbſt, er lebe nur in der Welt der Gedanken; er ſagt auch: den Staat hat noch Niemand geſehen, auch Fricker nicht. Und wer könnte ſich denn den Staat überhaupt ohne Einheit denken? Wir ſind nicht im Stand, ihn erſt ohne die Einheit real zu denken, um hernach auch noch die Einheit hinzuzudenken. Dem Staat muß alſo überhaupt die Wirklichkeit fehlen, wenn er keine reale Einheit iſt; ohne dieſe haben wir nur die einzelnen menſchlichen Individuen, aber nicht den Staat.

Was iſt denn Wirklichkeit? Ich muß wieder fragen: hat Heilborn einen Menſchen geſehen? Der Geiſt ſoll doch das Wichtigſte am Menſchen ſein und den hat Niemand geſehen, auch Heilborn nicht. Ja der Körper iſt ſichtbar, und weil es der Körper des Menſchen iſt, kann man vielleicht doch ſagen, man habe den Menſchen geſehen. Sollte man nicht, wenn man es ſo nimmt, auch den Staat ſehen können? Man kann doch

die Organe des Staats sehen; die Organisation als Begriff kann man allerdings nicht sehen; darauf kommt's doch gar nicht an; die Unterthanen kann man auch sehen; und wenn das Gebiet eine Sache ist, wie Heilborn annimmt, so kann man auch das Gebiet sehen. Dann sieht man also vom Staat mindestens so viel, als man vom Menschen sieht. Sollte man nicht noch weiter gehen dürfen? Sieht man nicht auch den Geist des Menschen in seinen sinnfälligen Wirkungen? Unser Sehen bedeutet ja doch überhaupt nichts Anderes, als die durch unser Auge aufnehmbaren Wirkungen von Anderem. Wenn wir von Wirklichkeit reden, so meinen wir eben die Welt des über sich hinaus auf Anderes Wirkenden und von außen her Wirkungen Empfangenden. Freilich redet Heilborn nur von dem Mangel der physisch natürlichen Einheit des Staats. Die Wirklichkeit, von der er spricht, ist also nur die physisch natürliche. Aber die ist ja am Staat zu erkennen; er braucht doch nicht blos Materie zu sein, um Wirklichkeit zu sein.

Offenbar liegt hier wieder ein Mißverständniß vor. Heilborn denkt sich die einzelne Pflanze, das einzelne Thier, den einzelnen Menschen als physisch natürliche Einheit. Aber die Mehrheit von solchen abgeschlossenen Wesen kann er sich nicht als wirkliche, physisch natürliche Einheit denken. Auf das Auseinander der Theile und auf deren relative Selbstständigkeit (Individuen) kommt aber gar nichts an. Was sollte denn sonst wirklich sein; höchstens die Atome; schon die Moleküle wären keine Wirklichkeit mehr, wenn wir sie uns als zusammengesetzt aus von einander räumlich getrennten Atomen vorstellen müssen. Auf die Größe der Zwischenräume zwischen den Componenten kommt nichts an, auch nichts auf deren eigene Größe. Ich nehme an, daß Heilborn eine Pflanze als reales Wesen ansieht. Aber sie ist doch zusammengesetzt und jede Zelle ist ein von der andern räumlich getrenntes Individuum, und wenn man sie alle

wegnimmt, ist auch die Pflanze nimmer da; ihr ganzes reales Material besteht nur aus ihren Theilen und doch legen wir ihr selbst Realität bei. Was macht denn nun alle diese zusammengesetzten Wesen zu Wirklichkeiten? Nur das, daß alle die Einzelwesen, die sie zusammensetzen, durch Organisation in eine solche Verbindung und Beziehung gesetzt sind, daß sie dadurch befähigt werden, eine einheitliche Wirkung im Reich der Wirklichkeit hervorzubringen.

Ich denke, das trifft doch auch beim Staate zu. Wir haben allen Grund dazu, ihn als Einheit und Wirklichkeit zu denken; er ist Einheit und Wirklichkeit. Sonst wollen wir doch lieber gleich wieder zur Vertragstheorie zurückkehren, auf deren Ueberwindung wir so stolz zu sein pflegen.

Weder aus der Realität, noch aus der Nichtrealität des Staates kann man also ableiten, daß das Gebiet dem Staat gegenüber Object in dem Sinn von Heilborn sei.

Nun hat also Heilborn zugegeben, das Gebiet sei ein Moment im Wesen des Staats und gleichzeitig behauptet er, es sei Object des Staats. S. 14 wird gesagt das Völkerrecht betrachte das Gebiet „nicht nur als ein Moment im Wesen des Staats, sondern gleichzeitig als ein Object seines Rechtes". Ausreichende Gründe hat er dafür nicht gefunden. Was soll dann aber das Zusammensein dieser beiden Eigenschaften bedeuten? Wenn es ein Widerspruch ist, auch nach der eigenen Auffassung Heilborn's, warum denkt sich dann nicht das Völkerrecht auch noch die Eigenschaft des Gebiets, ein Moment im Wesen des Rechts zu sein, hinweg? Denn das Recht ist ja doch wenigstens an die Gesetze des Denkens gebunden, und die sollten einen solchen Widerspruch nicht dulden.

Nun fragt sich noch, ob und wie sich Heilborn mit der Auffassung des Gebiets als Raum des Staats auseinandersetzt. Zu erwarten ist eine Auseinandersetzung, da es

sich doch gerade darum handelt, die Auffassung des Gebiets als Object gegen meine Meinung zu vertheidigen.

S. 32 finde ich: „Zu seiner Existenz ist dem Staat Gebiet unentbehrlich. Er hat über Menschen zu herrschen; das kann aber nur im Raume geschehen und da mehrere Staaten neben einander bestehen, über verschiedene Völker herrschen, so ist eine Abgrenzung der räumlichen Herrschaftssphäre wenn nicht logisch nothwendig, so doch praktisch geboten. Dieselbe hat in der That stattgefunden." Dies stimmt vollkommen mit meiner Auffassung überein, wie ja Heilborn auch anerkannt hat, daß das Gebiet ein Moment im Wesen des Staats sei. Es ist damit auch das Recht des Staats im Gebiet zugegeben. Was sollte denn sonst die „Abgrenzung der räumlichen Herrschaftssphäre" bedeuten? Auch paßt es dazu, daß Heilborn S. 16 sagt, „die italienische Gerichtspraxis erblicke im Königreich Italien nur eine räumliche Vergrößerung des Königreichs Sardinien" und schließe sich dabei „dem geltenden Völkerrecht" an. Dies ist nur auf Grund der Raumvorstellung möglich; ich habe diese Consequenz für die sogenannte Gebietserwerbung ausdrücklich gezogen; und das soll also dem bestehenden Völkerrecht entsprechen; „auf die Normen des Völkerrechts kommt aber Alles an". Es ist daher ganz auffallend, daß auf S. 34 aus dem Satz, daß der Sachgenuß niemals den Inhalt des Rechts ausmache, der andere Satz abgeleitet wird, es sei nicht angängig, die Gebietshoheit als Recht des Staates zur Herrschaft im Gebiet zu erklären. Damit steht im Zusammenhang, daß S. 33 gesagt wird, Fricker habe zwar auch von räumlicher Grenze der Herrschaft des Staates gesprochen; „aber das wäre nicht der Fall, hätte er nicht ein Recht an ihm, das Recht alle andern Staaten von demselben auszuschließen". Nun sage ich meinerseits (S. 23): „Wie wir im Eigenthum als das Wesentliche die Ausschließlichkeit gefunden haben, so drängt sich uns dieselbe Eigenschaft auch

für das Gebiet auf ... Allein wenn das Gebiet nicht Object des Staates als Subjects, sondern ein Moment im Begriff des Staates ist, so kann es kein Recht des Staates an seinem Gebiet geben. Wie haben wir dann aber die Ausschließlichkeit des Staatsgebiets aufzufassen? Nicht als Ausschließlichkeit eines dem Staat entgegengesetzten selbstständigen Dinges, sondern als die Ausschließlichkeit des Staates selbst in seiner räumlichen Begrenzung." Was also Heilborn bei mir vermißt, wegen welchen Mangels eben meine Raumlehre der seinigen gegenüber minderwerthig sein soll, das habe ich ja umgekehrt deutlich und klar ausgesprochen. Es ist ganz wunderbar, daß Heilborn an der bemerkten Stelle redet, als hätte ich 1867 so ungefähr etwas Aehnliches gesagt, wie er 1896, nur sehr unvollkommen, während doch er eigentlich nur sagt, was ich 1867 gesagt habe, freilich unter Weglassung des ausdrücklich von mir stark hervorgehobenen wesentlichen Punkts, und ohne consequent an dem Gedanken festzuhalten.

Heilborn scheint zu meinen, nur mit der Auffassung des Gebiets als Object lasse sich die Ausschließlichkeit verbinden, und scheint um deßwillen nicht vom Object lassen zu wollen. Dazu, daß Heilborn des Objectes als Unterlage für die Ausschließlichkeit bedarf, würde auch stimmen, daß S. 21 Jellinek gegenüber behauptet wird, trotz der Leugnung eines Rechts am Gebiet entschlüpfe diesem doch unwillkürlich das Wort „eigenes Territorium". Wenn man das Wort „eigen" nicht blos auf das privatrechtliche Eigenthum bezieht, so bedeutet es jede rechtliche Zugehörigkeit mit Ausschließung aller Andern. Allerdings sagt Heilborn S. 5, man habe bisher das Staatsgebiet einstimmig als staatliches Eigenthumsrecht betrachtet. Allein S. 28 erklärt er, nach dem Vorgang Anderer den Ausdruck „Staatseigenthum" durch den „Gebietshoheit" ersetzen zu wollen, weil besondere Vorsicht vor einer privatrechtlichen Behandlung des

völkerrechtlichen Problems geboten sei. Ohne Zweifel würde aber auch er kaum Anstand nehmen, vom eigenen Gebiet des Staats zu reden.

Was ist denn nun aber das Gebiet? Object bezeichnet nur ein Verhältniß, nicht eine Substanz. Ist nun die Substanz dieses Verhältnisses d. h. die in diesem Verhältniß steht, eine Sache, oder was ist sie sonst? Man wird annehmen dürfen, daß sie von Heilborn als Sache, als Grund und Boden, aufgefaßt wird. Denn er bezeichnet das Gebietsrecht als dingliches Recht, und das dingliche Recht ist nach seiner Auffassung ein Sachenrecht. „Ein völkerrechtliches Recht des Staats an seinem Gebiet muß den Charakter eines dinglicher Rechts haben. Derselbe besteht nicht in einem unmittelbaren Verhältniß des Berechtigten zur Sache ... Das dingliche Recht ist vielmehr der gegen alle Rechtsgenossen gerichtete Anspruch auf Unterlassung jedes oder eines bestimmten Einwirkens auf ein körperliches Gut." S. 26. Auf S. 30 wird auch vom völkerrechtlichen Recht am Gebiet gesagt, es könne an demselben Grundstück bestehen, an dem Privateigenthum besteht. Würde das dingliche Recht nur in der Ausschließung aller Andern bestehen, so wäre das Gebietsrecht auch in meinem Sinn dingliches Recht; Sachenrecht ist es aber nicht. Dies hindert natürlich seine Richtung gegen alle andern Staaten keineswegs.

Wenn man nun mehr wissen und weiter fragen möchte, wie man sich das Gebiet als Sache zu denken habe, worin es denn zur Erscheinung komme, daß es dem Staat gegenüber Sache sei, so müßte die Antwort Heilborn's sein: „was hat das Recht damit zu schaffen". Der Dienst des Gebiets für den Staat ist nur sein Zweck, nicht der Inhalt des Rechts. Inhalt desselben ist nur die Ausschließung Anderer. So verweigert uns das Recht die Auskunft über das, was es selber will und regelt. Wer nun aber der Meinung ist, daß das Recht nicht eine

Farce sei, mit der sich der menschliche Geist die Langeweile vertreibt, darf sich auch für befugt halten, das Recht selbst nach seinem Zweck zu befragen. Lebensgüter sind es, die zu Rechtsgütern werden, und die Rechtsgüter sagen uns, welche Lebensgüter das Recht in seinen Zweck aufgenommen hat. Warum sollen wir denn nur nach den leeren logischen Formen des Rechts fragen dürfen, das Recht braucht sie doch immer nur je für einen bestimmten Zweck, der eben dadurch im Rechte selbst zum Ausdruck kommt, also auch dazu gehört. Ich habe nicht die politische Betrachtung eines Rechtsstoffes im Auge, sondern frage nur, was will das Recht. Es kann nicht blos ausschließen wollen überhaupt, sondern immer von etwas; erst durch diese Hinzufügung bekommt es einen Inhalt. Mit der Frage nach diesem Inhalt treten wir nicht über die Grenzen des Rechts hinaus; wir müssen also das Recht selbst danach fragen dürfen. Nur das Recht selber kann uns die Frage beantworten.

Heilborn beantwortet S. 33 diese Frage so: Von seinem Gebiete schließt der Staat alle übrigen aus, d. h. er beansprucht Unterlassung jeder Einwirkung auf dasselbe, welche sie nur als Staaten vornehmen könnten; woran dann die Worte S. 34 sich anschließen: „Das Gebiet kann dem Staat in mancher Hinsicht Genuß gewähren, indem er es bewirthschaftet, zur Vertheidigung benutzt u. s. w. Immer aber dient es ihm zu Entfaltung staatlichen Lebens, zu seinem eigenen Leben. Dazu gebraucht er es unentbehrlich. Dieser Sachgenuß ist vielleicht nur ein mittelbarer u. s. w.“ Nun wissen wir also, daß das Gebietsrecht, da das Gebiet Sache ist, Ausschließung vom Sachgenuß desselben bedeutet, und es wird auch dieser Sachgenuß begrifflich bestimmt. Läßt das juristische Gewissen dies zu? Ich komme gleich zu dieser Frage. Zunächst aber ein Wort darüber, ob denn das, was Heilborn als Gebietsgenuß bezeichnet, wirklich Sachgenuß ist. Ist es das nicht, so wird wohl auch das Gebiet

nicht Sache, nicht der Grund und Boden als Sache sein. Es ist doch kaum zu bezweifeln, daß dieser Charakterisirung die Raumvorstellung zu Grunde liegt. Der Staat herrscht innerhalb seines Gebietes ausschließlich. Es gehört zu ihm selbst als wesentlicher Bestandtheil; hier lebt er, hier herrscht er allein; darum hat nur er hier alle die andern Rechte. Man denke nur vor Allem an die Gesetzgebung; jeder Staat kann Gesetze geben; das ist der Ausfluß des Staatseins; daß aber in diesem Gebiet nur dieser Staat und kein anderer Gesetze geben kann, das ist der Ausfluß der Gebietshoheit. Soll das ein Sachgenuß am Grund und Boden sein? etwa weil die Residenz des Monarchen oder das Gebäude für die Tagung der Stände Grundstücke sind?

Die Frage, was es denn bedeutet, wenn man sich unter dem Gebiet als Object des Staats den Grund und Boden in der Bedeutung der Sache denken soll, wird auch nicht klarer durch die Erörterung Heilborn's auf S. 33 gegen Meyer. Dieser soll nämlich im Anschluß an Fricker „alle diejenigen staatsrechtlichen Rechte des Staates, welche von andern Forschern als Ausflüsse der Gebietshoheit behandelt werden — z. B. das Expropriationsrecht, die Rechte über Fremde, das Recht der Zollerhebung, der Proclamirung des Belagerungszustandes —, lediglich als Herrschaftsrechte über Personen" erklärt haben; er verneine deshalb auch ein Recht am Gebiet. Was gerade dieser Punkt mit mir zu thun haben soll, verstehe ich nicht. Was aber Meyer betrifft, so würde aus den Worten Heilborn's kein Mensch herausfinden können, was eigentlich die Meinung Meyer's sei. Vor allen Dingen bemerke ich, daß die ganz unklaren Worte „alle diejenigen Rechte" bis „Belagerungszustandes" sich bei Meyer nicht finden. Es ist auch nicht richtig, daß Meyer deßhalb ein Recht am Gebiet verneint habe, weil er gewisse Rechte nicht als Ausflüsse der Gebietshoheit angesehen

habe. Im Gegentheil geht er von dem Satze aus, daß das Gebiet nicht Object der Staatsherrschaft, sondern der Raum derselben sei, und leitet daraus ab, daß die sogenannte Gebietshoheit „kein Inbegriff bestimmter materieller Befugnisse“ sei. Dies wird man gegenwärtig als herrschende Lehre ansehen dürfen. Allerdings läßt Meyer nur Personen als Object der staatlichen Herrschaft gelten, weil er bezüglich der Sachen nur eine privatrechtliche Herrschaft annimmt. Das hat aber nichts zu schaffen mit seiner Behauptung, daß die Gebietshoheit nicht irgend welche Hoheitsrechte, die in einer besondern Beziehung zum Gebiet stehen, bedeute, sondern nur das Recht des Staats, innerhalb seines Gebiets überhaupt Hoheitsrechte auszuüben.

Wie sich Heilborn zu dieser Frage stellt, ist nicht ganz klar. Jedenfalls tritt er Meyer entgegen und dann sagt er: „Mithin stellt sich die Einwirkung des Staats auf das Gebiet völkerrechtlich als eine unmittelbare Einwirkung des Subjects auf das Object dar.“ Man wird also annehmen müssen, daß Heilborn diese (begrifflich von ihm nicht abgegrenzte) Gruppe von Rechten als Ausflüsse der Gebietshoheit ansieht und in ihnen eine unmittelbare Einwirkung auf den Grund und Boden als Sachobject des Staates findet. Das ist aber doch bei allen im Einzelnen angeführten gar nicht der Fall. Insbesondere enthält das Expropriationsrecht wohl eine Einwirkung auf das Privateigenthumsrecht am Grund und Boden, aber doch nicht auf den Grund und Boden. Und gar das Recht über Fremde eine unmittelbare Einwirkung auf Grund und Boden als Sache! Welche sonstige Rechte Heilborn noch zu „denjenigen staatsrechtlichen Rechten des Staats“ zählt, „welche von andern Forschern als Ausflüsse der Gebietshoheit angesehen werden“, sagt er nicht; aber er bezeichnet die von ihm genannten als bloße Beispiele.

Gerade am Schlusse dieser gegen Meyer gerichteten Erörterung

fügt Heilborn noch hinzu: „Schließlich aber — und das ist das Hauptargument — kommt es gar nicht darauf an, ob und wie der Berechtigte auf die Sache selbst einwirkt; denn er steht nicht zu ihr, sondern zu andern Subjecten in einem Rechtsverhältniß." Wie diese gleichmüthige Bemerkung ganz anders klingt, als mir gegenüber sein „was hat das Recht, was haben die Juristen damit zu thun?"

Der eben angeführte Gedanke Heilborn's wird noch öfter ausgesprochen. S. 23 heißt es, dem Eigenthümer sei es allerdings wesentlich um den Sachgenuß zu thun; ein Pferd halte man sich nicht, um von Andern beim Reiten nicht gestört zu werden, sondern um es zu reiten. Trotzdem bilde der Sachgenuß nicht den Inhalt des Rechts, sondern sei dessen Zweck. Die Herrschaft über die Sache sei kein Recht, sondern nur Macht ... Wäre die Beziehung einer Person zu Sachgütern ein Rechtsverhältniß, dann wäre jede Definition des Rechtes falsch, welche es als eine Regel des Zusammenlebens oder als eine Abgrenzung der Willensmacht der Persönlichkeiten erklärt, kurz jede Definition, nach welcher der Begriff des Rechts die Coexistenz mehrerer Personen voraussetzt. Aehnlich noch einmal S. 34.

Weil also das Recht nur zwischen Subjecten besteht, weil jedes Rechtsverhältniß nur ein Verhältniß zwischen Subjecten ist, so ist der Sachgenuß nicht Rechtsinhalt, sondern nur Zweck des Rechts. Er fügt sich also nicht ein in das Recht selbst. Die Herrschaft über die Sache ist kein Recht, sondern nur Macht, also doch wohl nur Natur, natürliche Function. Danach darf man also das Recht auch nicht nach dem Dienst fragen, den die Sache der Person leistet. Nun habe ich ja selber gesagt, Rechtsverhältnisse gebe es nur zwischen Personen und das Verhältniß der Person zur Sache sei kein Rechtsverhältniß, sondern ein Gewaltverhältniß. Ich habe keinen Zweifel darüber gelassen,

wie ich das meine. Wenn ein Recht sich auf eine Sache bezieht, so ist diese niemals selbst berechtigt oder verpflichtet; allemal sind es Personen, die zu einander im Rechtsverhältniß stehen in Bezug auf die Sache. Dabei bleibe ich selbstverständlich stehen. Für die einfachen Beziehungen, mit denen es meine Untersuchung zu thun hatte, genügte das. Doch will ich jetzt daran erinnern, daß die Frage nach den Rechtsverhältnissen überhaupt eine weitergehende tiefere Untersuchung fordern würde, namentlich über die Bedeutung des objectiven Rechts und über das Verhältniß des Staats zum objectiven Recht und zu den Einzelnen.

Sodann möchte ich bemerken, daß der Ausdruck Rechtsverhältniß doch auch anders gebraucht wird, und daß man das nicht verwerfen kann, wenn dabei der Fehler, die Sache als berechtigt oder verpflichtet aufzufassen, nicht gemacht wird. Wenn nämlich irgend ein Verhältniß, das nicht Verhältniß zwischen Personen ist, doch vom Recht geregelt wird, dann mag es immerhin gehen, daß man von einem Rechtsverhältniß redet, um eben dies und nichts Anderes auszudrücken. Oder sollte das unmöglich sein, daß Verhältnisse, die nicht Verhältnisse zwischen Personen sind, vom Recht geregelt werden? Heilborn sagt, das Völkerrecht betrachte das Gebiet als Object gegenüber dem Staat als Subject. Er zieht daraus den Schluß, daß somit Jedermann dies anerkennen müsse, weil es durch das Völkerrecht selbst so bestimmt sei. Das Gebiet ist aber nach der Ansicht von Heilborn nur Object gegenüber dem Staat, dessen Gebiet es ist. Dieses Objectsein bezeichnet also ein Verhältniß zwischen Staat und Gebiet und zwar ein vom Völkerrecht bestimmtes Verhältniß. Als solches muß man es bezeichnen dürfen. Und S. 18 lese ich: „Erachtet man Fricker's Definition des Gebiets als ein Moment im Wesen des Staats nicht für ausreichend zur Erklärung aller das Gebiet betreffenden Rechtsverhältnisse, so bedarf das Verhältniß des Staates

zum Gebiet noch der näheren Feststellung." Daraus geht also hervor, daß es noch andere Rechtsverhältnisse giebt, welche das Gebiet betreffen, als die zwischen den Staaten, jedenfalls aber, daß das Verhältniß des Staats zum Gebiet auch im Sinne von Heilborn ein Verhältniß ist, und zwar an dieser Stelle ohne Zweifel ein unter die völkerrechtliche Regelung fallendes Verhältniß.

So genommen wäre doch vielleicht der Sachgenuß der Person als ein rechtlich geregeltes Verhältniß aufzufassen. Denn die Macht der Person gegen die Sache wird im Eigenthum zur Rechtsmacht. Als Person stehe ich der Sache gerade so gegenüber, wenn ich Eigenthümer bin, als wenn ich es nicht bin, d. h. für die Sache selber kommt dies gar nicht in Betracht. Aber erst als Eigenthümer habe ich ein Recht gegen Andere in Bezug auf die Sache. Dieses besteht aber nicht blos (negativ) in der Ausschließung Anderer von dem Sachgenuß, sondern auch (positiv) in der Zulassung meines Sachgenusses. Die negative Seite enthält noch gar nicht den ganzen Inhalt des Rechts, die Hauptsache, mein Recht auf den Sachgenuß fehlt. Aus der Ausschließung Anderer folgt noch nicht meine eigene Nichtausschließung, meine Zulassung als Rechtsmacht. Natürlich habe ich auch diese Seite des Rechts nur andern Personen gegenüber; ich habe es aber als besonderes, mir zustehendes Recht. Das Eigenthum beendigt die Concurrenz Aller in Beziehung auf die konkrete Sache zu Gunsten eines Einzigen. Dieser erwirbt dadurch den Vorzug vor allen Anderen von Rechtswegen: weil er allein die Bedingungen erfüllt, an die das Eigenthum vom Recht geknüpft wird, hat er allein den Sachgenuß dieser Sache; er hat ihn nicht blos, weil alle Andern ausgeschlossen sind, auch nicht blos als Person der Sache gegenüber, sondern weil das Recht gerade ihm in Bezug auf diese Sache diese Befugniß ertheilt. Er schließt also die Andern

nicht blos von dem eigenen Sachgenuß, sondern auch von der Störung des seinigen aus.

Ich bin zu dieser Erörterung gekommen, um es zu rechtfertigen, daß ich in dem Dienste, den die Sache der Person leistet, einen Rechtsinhalt finde, wenn diese Leistung der Person nur zukommt vermöge des Rechts.

Ob auch hinsichtlich des Gebiets, das ein Moment im Wesen des Staats ist, die analoge Frage überhaupt aufgeworfen werden kann, ob auch hier die Beendigung einer Concurrenz Aller zu Gunsten Eines stattfindet, wird unten noch besprochen werden.

V. Zur Ergänzung meines Aufsatzes von 1867.

1. Wenn man das Gebiet als Moment im Wesen des Staates auffaßt, so findet das seine Berechtigung zunächst in der herrschenden Lehre, welche drei Momente im Staat unterscheidet: Gebiet, Unterthanen, Staatsgewalt, und zwar in dem Sinn, daß dieselben zusammen vorhanden sein müssen, damit der Staat sei, daß also der Staat ist, wo sie beisammen sind, und daß er nicht ist, wenn irgend eines von den dreien fehlt. Die Erscheinung, wo innerhalb geographischer Grenzen eine Gewalt einheitlich herrscht über die Menschen in diesem Raume, nennen wir Staat. Eine obwohl geordnete und mit einer einheitlichen Gewalt versehene Gesellschaft, deren Herrschaft nicht einheitlich und somit ausschließend ein geographisches Gebiet begreift, nennen wir nicht Staat.

Die drei Momente zusammen bilden die Organisation des Staates; er kann nur organisirt da sein. Das Gebiet ist nicht ein Organ des Staates; aber die räumliche Seite der Organisation ist durch das Gebiet gegeben. Die Gebietsänderung enthält eine Aenderung des Staats in seiner äußeren Erscheinung.

In dem Zusammenschluß der drei Momente kommt jedem seine besondere Bedeutung zu. Weil dies begründet ist im

Weſen des Staats, weil deſſen Begriff nicht realiſirt iſt ohne das, weil es auf einer logiſchen, nicht auf einer ethiſchen Forderung beruht, kann es auch vom Recht nicht geändert werden.

Das Gebiet iſt unperſönlich. Wenn man durch „Sache“ lediglich den Begriff des Unperſönlichen ausdrücken will, ohne jede weitere Zuthat, ſo läge es nahe, das Gebiet als Sache zu bezeichnen. Selbſt dann würde aber ein Fehler in dieſer Bezeichnung liegen, weil das Gebiet nicht als beſonderes Weſen für ſich gedacht werden kann, das ſchon wäre, ehe es Gebiet wird. Denn erſt als wirkliches Gebiet eines konkreten Staats hat es eine individuelle Geſtalt. Fällt der Staat hinweg, ſo hört auch dieſe Individualiſirung des Gebiets auf, die Grenzen verſchwinden, es verliert auch als Unperſönliches ſeine Beſtimmtheit. Dabei iſt abzuſehen von dem Fall, wo das Gebiet den Staat wechſelt ohne jeden in der Mitte liegenden zeitlichen Zwiſchenraum.

Das Gebiet als Moment im Weſen des Staats bedeutet alſo nicht die ſachliche Unentbehrlichkeit des Gebiets für den Staat, ſondern daß der Staat nicht iſt ohne Gebiet. Man kann nicht von einer Verbindung des Staats mit dem Gebiet reden, man darf nicht an eine Erwägung des Staats über ſein Bedürfniß, Gebiet zu haben, denken, man kann ſtreng genommen nicht einmal ſagen, der Staat habe Gebiet; denn wir kennen den Staat nicht anders als mit Gebiet; wir können ihn nicht erſt als Staat denken ohne Gebiet, dann in weiterer Entwicklung mit Gebiet. In dem Moment, wo der Staat da iſt, iſt er ſchon da mit dem Gebiet; jede Thätigkeit des Staats in Beziehung auf die Verwirklichung des Gebietsmoments zum Zweck ſeiner Entſtehung iſt alſo ausgeſchloſſen; in statu nascendi des Staates ſelbſt verbinden ſich ſeine Momente und nun iſt er; nicht er alſo verbindet ſich mit denſelben.

Wenn ein Staat nach allen Seiten an Staaten grenzt, ſo

ist sein Gebiet völlig bestimmt. Seine ganze Grenze gegen die andern Staaten ist zugleich deren Grenze gegen ihn. Grenzt er irgendwo nicht an einen Staat, so bestimmt der Raum seiner thatsächlichen Herrschaft, seines thatsächlichen staatlichen Waltens seine Grenze. Er hat auch in diesem Fall nicht eine unendliche Ausdehnung oder nothwendig eine Ausdehnung bis zum nächsten Staat.

2. Wenn man das Gebiet als Raum des Staats bezeichnet, so will das eben heißen, daß jeder Staat als konkrete Erscheinung in einem bestimmten Erdraum staatlich waltet, daß jeder Staat seine räumliche Grenze hat.

Aber warum das? Nur der Staat selbst kann uns diese Frage beantworten. Die Bedeutung, die wir dem Staat nach seiner wirklichen Erscheinung in der Welt zuerkennen müssen, ist von der Art, daß sie nur zu erreichen ist mittelst eines für jeden Punkt der Erde einheitlich herrschenden Willens. Wenn wir das streichen, so stellt der Staat nicht mehr das Wesen dar, das wir als Staat bezeichnen und kennen; er ist also nicht mehr Staat.

Der Staat ist die höchste allgemeine Form der Koexistenz von Menschen. Als eine solche allgemeine Form erscheinen auch (wenigstens zum Theil) die Kommunal-Verbände. Der Staat ist aber die höchste. Andererseits ist der Bundesstaat nur in seiner Gesammterscheinung, also mit Einschluß der Gliedstaaten und ihrer Aufgabe, eine allgemeine Form der Koexistenz von Menschen unmittelbar; der Staatenbund ist es nicht. Eine allgemeine Form der Koexistenz von Menschen ist der Staat darum, weil er nicht die Bestimmung hat, irgend einem besondern Zweck zu dienen oder ihn zu tragen, sondern das Zusammensein aller menschlichen Zwecke und Bestrebungen zu ermöglichen und zu sichern.

Eben das kann an jedem Punkte der Erde nur einheitlich

geſchehen, alſo auch in jedem Raume, wo es ſein ſoll, nur einheitlich. Eine allgemeine Ordnung in dieſem Sinne muß räumlich beſtimmt ſein. Und der Staat, der dieſe wichtigſte und allgemeinſte Kulturaufgabe hat, muß es folgeweiſe gleichfalls ſein. Das immer wieder vorgeführte Beiſpiel der Nomaden kann dieſe Wahrheit nicht im Geringſten in's Schwanken bringen: man braucht nicht einmal darauf hinzuweiſen, daß ſie in der Entwicklung des Staats eine tiefe Stufe einnehmen. Nomadenhorden ſind entweder Theile eines Staates und befinden ſich dann in deſſen Gebiet, oder es iſt das nicht der Fall. Ob man im letztern Fall den weiten Raum ihrer Züge als ihr Gebiet anſehen oder ein wechſelndes Gebiet innerhalb eines ſtaatsloſen Raumes annehmen oder ihnen gar kein Gebiet zugeſtehen will, iſt von keiner entſcheidenden Bedeutung für unſere Frage. Haben ſie kein Gebiet, ſo ſind ſie eben auch nicht Staaten und kommen alſo für uns nicht in Betracht. Wir werden aber nicht umhin können, ſie in die univerſale Erſcheinung des Staats einzugliedern. Sie bilden dann nicht etwa einen gebietsloſen Staat oder einen blos wirthſchaftlichen Perſonenverband. Da wo ſie jeweils zuſammen ſind, wird auch ihre einheitliche Ordnung gehandhabt; der Fremde, der in dieſen Umfang hereintritt, muß ſich der Ordnung fügen, nicht auf Grund irgend eines perſönlichen Bandes, ſondern einzig weil er da iſt. So hat alſo der Staat eine beſtimmte, nicht wegzudenkende Beziehung zum Raum.

Nun fragt ſich weiter, was denn der Begriff Raum in der Anwendung auf das Gebiet beſagen will. Iſt denn zwiſchen dem Erdraum und der körperlichen Sache ein principieller Unterſchied? Wir haben es doch bei beiden mit phyſiſchen Beziehungen, mit Formen des Ausgedehnten zu thun. Aber in verſchiedener Weiſe. Das Gebiet bedeutet eben nicht die körperliche Sache, die dem Staat vermöge der ihm von ihr zur Verfügung ſtehenden phyſiſchen Kräfte einen materiellen Gebrauchs-

oder Verbrauchsnutzen gewähren soll; seine Bedeutung liegt lediglich darin, daß hier der Staat einheitlich herrscht. Die Begriffe von Ort und Sache sind in der That verschiedene Begriffe. Das eigenthümliche Wesen des Gebiets knüpft sich aber an den Begriff des Ortes, nicht an den der Sache an. Am deutlichsten zeigt sich dieser Unterschied in der Gegenüberstellung von Grundeigenthum und Gebiet. Auch das Grundeigenthum ist abgegrenzt und erhält erst hierdurch eine individuelle Bedeutung. Aber der Zweck ist verschieden von dem der Gebietsabgrenzung. Vielleicht kann man in gewissem Sinne auch im Grundeigenthum eine örtliche Beziehung, eine räumliche Herrschaft finden. Dies wäre aber jedenfalls secundär und erst abgeleitet aus der Sachnutzung.

3. Wenn das Gebiet einerseits als Moment im Wesen des Staats, andererseits als Raum des Staats aufgefaßt wird, so liegt darin kein Widerspruch, und ohne alle Schwierigkeit ist Beides zusammenzudenken, es postulirt sogar jedes das andere. Denn der Begriff des Gebiets als Raum bedeutet ja nach obiger Auffassung die Räumlichkeit des Staats selbst, und diese wurde begründet als Moment seines Wesens, mit dessen Hinwegdenkung der Staat selbst verschwindet.

Ganz anders verhält es sich, wenn das Gebiet als Sache und folgeweise als Object der staatlichen Herrschaft aufgefaßt wird. In der That tritt Beides vereinigt auf, und es ist auch nicht abzusehen, wie das anders sollte sein können. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, die Natur des Gebietes berühre das Recht nicht, die Auffassung des Gebiets als Object der staatlichen Herrschaft mache nicht den Fehler, mit der für das Recht gleichgültigen Natur des Gebiets zu operiren, da der Begriff des Objects einer rechtlichen Herrschaft ein Rechtsbegriff sei, und nicht ein natürlicher Begriff wie der Raum. Denn wenn das Gebiet, um es als Object festhalten zu können,

als körperliche Sache aufgefaßt wird, so ist eben damit seine Natur bezeichnet; eine körperliche Sache von Rechts wegen, die keine körperliche Sache von Natur wegen wäre, wird doch wohl von Niemand ernstlich behauptet werden.

In der That aber führt die Auffassung des Gebiets als Rechtsobject immer zu der Auffassung als körperliche Sache. Es geschieht ja doch nur zu dem Zweck, das Gebiet dem Staate, der Person des Staats gegenüberstellen zu können. Dies fordert aber eine Beschaffenheit des Gebiets, die wirklich die Unterscheidung vom Staat möglich macht, so daß auf der einen Seite der Staat als Person, auf der andern das Gebiet als Object des Willens der Person Staat steht. Was sollte da für das Gebiet sich anderes darbieten, als die körperliche Sache in der Gestalt des gesammten Grund und Bodens innerhalb der Grenzen des Staates.

Wer aber das Gebiet in dieser Weise als Object auffaßt, kann ihm nicht zugleich die Bedeutung als Moment im Wesen des Staats zuerkennen. Denn sobald er das thut, kann er das Gebiet zwar vermöge der Möglichkeit logischer Abstraction zum Gegenstand besonderer Betrachtung machen, niemals aber daraus ein Object im Gegensatz zum Subject Staat gewinnen. Das wurde oben zur Genüge ausgeführt und bestätigt sich in allen Consequenzen.

Die Vorstellung des Gebiets als Object kann nicht die Raumvorstellung ersetzen. In der That wird ja jetzt immer, wo jene auftritt, auch die Raumvorstellung daneben festgehalten. Wie und warum dies geschieht, und ob etwa die Raumvorstellung aus der Objectvorstellung abgeleitet werden kann, wird unten noch weiter besprochen werden.

4. Der Begriff der Gebietshoheit ist also die Herrschaft des Staats innerhalb seines Gebiets. Diese Herrschaft muß einheitlich, also ausschließend sein, weil dies eben die ganze

oder Verbrauchsnutzen gewähren soll; seine Bedeutung liegt lediglich darin, daß hier der Staat einheitlich herrscht. Die Begriffe von Ort und Sache sind in der That verschiedene Begriffe. Das eigenthümliche Wesen des Gebiets knüpft sich aber an den Begriff des Ortes, nicht an den der Sache an. Am deutlichsten zeigt sich dieser Unterschied in der Gegenüberstellung von Grundeigenthum und Gebiet. Auch das Grundeigenthum ist abgegrenzt und erhält erst hierdurch eine individuelle Bedeutung. Aber der Zweck ist verschieden von dem der Gebietsabgrenzung. Vielleicht kann man in gewissem Sinne auch im Grundeigenthum eine örtliche Beziehung, eine räumliche Herrschaft finden. Dies wäre aber jedenfalls secundär und erst abgeleitet aus der Sachnutzung.

3. Wenn das Gebiet einerseits als Moment im Wesen des Staats, andererseits als Raum des Staats aufgefaßt wird, so liegt darin kein Widerspruch, und ohne alle Schwierigkeit ist Beides zusammenzudenken, es postulirt sogar jedes das andere. Denn der Begriff des Gebiets als Raum bedeutet ja nach obiger Auffassung die Räumlichkeit des Staats selbst, und diese wurde begründet als Moment seines Wesens, mit dessen Hinwegdenkung der Staat selbst verschwindet.

Ganz anders verhält es sich, wenn das Gebiet als Sache und folgeweise als Object der staatlichen Herrschaft aufgefaßt wird. In der That tritt Beides vereinigt auf, und es ist auch nicht abzusehen, wie das anders sollte sein können. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, die Natur des Gebietes berühre das Recht nicht, die Auffassung des Gebiets als Object der staatlichen Herrschaft mache nicht den Fehler, mit der für das Recht gleichgültigen Natur des Gebiets zu operiren, da der Begriff des Objects einer rechtlichen Herrschaft ein Rechtsbegriff sei, und nicht ein natürlicher Begriff wie der Raum. Denn wenn das Gebiet, um es als Object festhalten zu können,

als körperliche Sache aufgefaßt wird, so ist eben damit seine Natur bezeichnet; eine körperliche Sache von Rechts wegen, die keine körperliche Sache von Natur wegen wäre, wird doch wohl von Niemand ernstlich behauptet werden.

In der That aber führt die Auffassung des Gebiets als Rechtsobject immer zu der Auffassung als körperliche Sache. Es geschieht ja doch nur zu dem Zweck, das Gebiet dem Staate, der Person des Staats gegenüberstellen zu können. Dies fordert aber eine Beschaffenheit des Gebiets, die wirklich die Unterscheidung vom Staat möglich macht, so daß auf der einen Seite der Staat als Person, auf der andern das Gebiet als Object des Willens der Person Staat steht. Was sollte da für das Gebiet sich anderes darbieten, als die körperliche Sache in der Gestalt des gesammten Grund und Bodens innerhalb der Grenzen des Staates.

Wer aber das Gebiet in dieser Weise als Object auffaßt, kann ihm nicht zugleich die Bedeutung als Moment im Wesen des Staats zuerkennen. Denn sobald er das thut, kann er das Gebiet zwar vermöge der Möglichkeit logischer Abstraction zum Gegenstand besonderer Betrachtung machen, niemals aber daraus ein Object im Gegensatz zum Subject Staat gewinnen. Das wurde oben zur Genüge ausgeführt und bestätigt sich in allen Consequenzen.

Die Vorstellung des Gebiets als Object kann nicht die Raumvorstellung ersetzen. In der That wird ja jetzt immer, wo jene auftritt, auch die Raumvorstellung daneben festgehalten. Wie und warum dies geschieht, und ob etwa die Raumvorstellung aus der Objectvorstellung abgeleitet werden kann, wird unten noch weiter besprochen werden.

4. Der Begriff der Gebietshoheit ist also die Herrschaft des Staats innerhalb seines Gebiets. Diese Herrschaft muß einheitlich, also ausschließend sein, weil dies eben die ganze

Bedeutung des Gebiets ausmacht. Daß der Wille des Staats innerhalb seines Gebiets rechtlich maßgebend ist, versteht sich von selbst ohne weitere Legitimation; es ist das das Wesen des Staates, das auch für das Recht gegeben ist. Der Wille des Staats kann auch an andern Orten maßgebend sein; das ist nicht Ausfluß der Gebietshoheit.*)

Die Gebietshoheit ist also in der That kein besonderes Recht neben anderen Rechten des Staats, sondern sein Recht, hier überhaupt zu herrschen, staatlich zu walten, weil hier sein Gebiet ist. Die Gebietshoheit enthält also die Fülle der im Begriff des Staats enthaltenen Herrschaft in der Anwendung auf diesen besondern Raum, der durch das Gebiet bezeichnet wird, und diese Herrschaft in ungetheilter Weise, mit Ausschließung der übrigen Staaten. Was immer den Inhalt des staatlichen Willens ausmacht, sobald er ihn in seinem Gebiet geltend macht, und das Recht hierzu gerade hier darauf begründet, daß hier sein Gebiet ist, übt er Gebietshoheit aus.

Die Gebietshoheit hat eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche Seite. Beide stehen in engster Verbindung; beide zusammen geben die ganze Gebietshoheit; die völkerrechtliche Seite enthält die Vollendung der staatsrechtlichen.

Die staatsrechtliche Seite wurzelt im Staat und ist ohne Weiteres mit ihm gegeben. Sie bedarf keiner besondern Satzung; es wäre das doch nur eine Satzung der Willensmacht durch

---

*) Ganz besonders ist hier an die Hoheit zu erinnern, die ein Staat auf dem offenen Meere ausübt gegen die nationalen Schiffe oder auf Grund von Verträgen oder auf Grund des objectiven Völkerrechts. Eine Gebietshoheit giebt es auf dem offenen Meere nicht; das ist eben die Bedeutung des liberum mare; als Ausschließung der Hoheit schlechthin ist dies nicht aufzufassen. Ebenso verkehrt als die Ausschließung jeder Staatshoheit vom offenen Meere wäre die künstliche gewaltsame Unterstellung derselben unter den Begriff der Gebietshoheit.

dieſe ſelbe Willensmacht. Sie wird fortwährend geſetzt durch fortwährende Ausübung.

Indem aber der Staat der völkerrechtlichen Gemeinſchaft angehört, wird die Gebietshoheit nach Außen hin der bloſen Thatſächlichkeit entrückt und völkerrechtlich anerkannt. Das Völkerrecht ſchafft ſie nicht, giebt auch dem Staat keine Conceſſion dazu, aber es ſichert ſie durch ſeine Anerkennung und die damit verbundenen Pflichten der andern Staaten. Die Gebietshoheit bedeutet alſo immer die Befugniß zur Ausübung der vollen Gewalt des Staats in ſeinem Gebiet als Ausfluß ſeines eigenen Weſens; das Völkerrecht giebt ihr aber erſt die Bedeutung einer Rechtsmacht des Staats gegenüber von anderen Staaten.

Die völkerrechtliche Gebietshoheit begreift zweierlei Pflichten der Staaten bezüglich der Gebietshoheit eines jeden Staats:

Einmal die Pflicht, einen Staat in der Ausübung ſeiner Gebietshoheit nicht zu ſtören oder zu hindern.

Zweitens die Pflicht, ſich jeden ſtaatlichen Waltens im Gebiet des anderen Staats zu enthalten.

Das ſtaatliche Walten im fremden Staat iſt immer auch eine Störung der Ausübung der Gebietshoheit; aber nicht umgekehrt. Deßhalb ſind die beiden Pflichten zu unterſcheiden. Man kann ſie zuſammenfaſſen als das Recht eines Staats zur ausſchließlichen Herrſchaft innerhalb ſeines Gebiets. Das hebt jedoch die Unterſcheidung der beiden Beſtandtheile nicht auf.

Die erſte Pflicht iſt nichts als die allgemeine Pflicht jedes Staates, jeden anderen Staat der Völkerrechtsgemeinſchaft anzuerkennen und zu achten, in beſonderer Anwendung auf die Gebietshoheit. Ein Völkerrechtsſatz dieſes Inhalts muß angenommen werden; und dieſem muß auch eine ſubjective Rechtspflicht entſprechen.

Die zweite Pflicht ergiebt ſich aus dem Weſen des Staats,

das nach den früheren Erörterungen eine einheitliche Herrschaft im Staat fordert. Beide Pflichten bezw. Rechte sind nothwendig gegeben mit der Theilnahme an der Völkerrechtsgemeinschaft, weil jeder Staat mit seinem Gebiet (als Moment im Wesen des Staats) in ihr steht.

Eine Verletzung der Gebietshoheit durch einen Staat enthält immer eine Antastung der Person des Staates selbst, nicht blos einer ihm gehörigen Sache oder des Objects seiner Herrschaft.

Die Gebietshoheit bedeutet also die ausschließliche staatliche Herrschaft im Gebiet. Die Einen fügen noch hinzu „über die Personen", die Andern „über Personen und Sachen". Daß die Sachen nicht Unterthanen des Staates sind und die staatliche Herrschaft über sie nicht an sie gerichtete Rechtsforderungen, Gebote bedeutet, kann nachgerade als bekannt angesehen werden. Es muß aber dennoch besonders hervorgehoben werden, daß die Gebietshoheit auch die Herrschaft über die Sachen begreift. Denn eben weil es sich um die Gebietshoheit handelt, kommen die Sachen innerhalb des Gebiets überhaupt in Betracht, unabhängig davon, ob auch deren Eigenthümer im Gebiete sind. Es will also sagen, daß der Staat vermöge der Gebietshoheit berechtigt ist, auch in Beziehung auf die Sachen im Gebiet darum, weil sie hier sind, einen maßgebenden Willen zu haben mit der Wirkung, daß alle Personen, die zu dieser Sache in Beziehung stehen, dadurch gebunden sind, auch wenn sie nicht innerhalb des Gebiets sich befinden.

Was die Personen im Gebiet betrifft, so stehen die Fremden nur unter der Gebietshoheit, d. h. unter der Hoheit des Staats, weil und so lange sie im Gebiet sich befinden. Die eigenen Unterthanen hören nicht auf, unter der Hoheit ihres Angehörigkeitsstaats zu stehen, wenn sie sein Gebiet verlassen; aber es ist dann nicht mehr die Gebietshoheit, unter der sie stehen. Auch

für sie hat also die Gebietshoheit eine Bedeutung. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die allgemeinen Begriffe, nicht um die näheren Bestimmungen, Beschränkungen, Ausnahmen des positiven Rechts.

5. Es ist höchst eigenthümlich, daß nach den zur Zeit bestehenden Ansichten das Gebiet als Raum des Staats aufgefaßt, aber daneben auch seine Auffassung als Rechtsobject festgehalten wird. Wie soll das zusammengedacht werden und wozu? Ich finde nirgends eine klare Auskunft hierüber.

Daß das Gebiet gleichzeitig das räumliche Moment im Wesen des Staats und eine vom Staat unterschiedene Sache sein sollte, halte ich für ausgeschlossen. Es kann nicht zwei verschiedene Begriffe (nicht blos Ausdrücke) des Gebiets und der Gebietshoheit geben. Die Unterstellung des Grund und Bodens als Sache unter die Herrschaft des Staats, seine Auffassung als Object dieser Herrschaft, ist ja möglich und nothwendig; sie muß also auch bei der räumlichen Vorstellung des Gebiets ihren Platz finden; unter Z. 4 wurde er ihr angewiesen. Zwei Gebietsbegriffe erwachsen daraus nicht. Kann man nun auch umgekehrt von der Sachvorstellung des Gebietes aus zur Raumvorstellung gelangen? Diese Frage ist wie gesagt zu verneinen, wenn damit zwei Begriffe von Gebiet gemeint sein sollen. Wäre die Meinung, die Sachvorstellung zu brauchen, um dadurch zur Raumvorstellung zu gelangen, so wäre dieser Weg nicht blos ungangbar, sondern ein überflüssiger Umweg, da die Raumvorstellung sich aus der Anschauung des Staats ohne alle Schwierigkeit ganz direct und von selbst ergiebt. Wollte aber der Gebietsbegriff und der Begriff der Gebietshoheit nur auf die Sachvorstellung begründet werden, so ist gar nicht abzusehen, wozu noch die Raumvorstellung. Denn daß die Raumvorstellung nur zum Gebietsbegriff führen kann, daß man unter Raum des Staates nur das Gebiet, unter Herrschaft des Staats innerhalb

seines räumlichen Umfangs nur die Gebietshoheit verstehen kann, ist wohl nicht zu bezweifeln. Ich habe gesagt, daß man von der Vorstellung des Gebiets als Sache aus nicht zu der Raumvorstellung gelangen kann. Der Gedanke: „weil der Grund und Boden als Sache unter der Herrschaft des Staates steht, bildet er den Raum dieser Herrschaft", ist unbrauchbar. Denn die Herrschaft über die Person kann man aus der Herrschaft über die Sache überhaupt gar nicht ableiten. Die Personen sind nicht Annex des Grund und Bodens, wohl aber befinden sie sich im Staat. Wenn das Gebiet völkerrechtlich Land und Leute begreift, so beweist das gerade, daß es der Raum des Staates ist.

Was soll es überhaupt heißen, daß das Gebiet der Grund und Boden als Sache und die Gebietshoheit die andere Staaten ausschließende Herrschaft der Person Staat über das Object Grund und Boden sein soll? Wenn man einmal, wie es doch geschieht und sein muß, Sache und Raum unterscheidet, so kann die Herrschaft über die Sache nichts geben als Sachnutzung, Sachgebrauch, Sachverbrauch. Dies ist aber augenscheinlich gar nicht die Function des Gebiets. Die Herrschaft über die Fremden als Ausfluß der Sachnutzung des Grund und Bodens zu verstehen, ist doch wohl nicht erlaubt. Die Sachnutzung innerhalb des Gebiets erlangt der Staat, soweit er sie braucht, vermöge der Gebietshoheit, da dieser Begriff alle Herrschaft umfaßt und daher seine Bedeutung nicht in der Verschiedenheit der Gegenstände der Herrschaft, sondern nur in der räumlichen Bedingtheit derselben überhaupt hat. Will man die Gebietshoheit als Recht auf die Sachnutzung des Grund und Bodens auffassen, so könnte diese eben nur in der Benutzung zur staatlichen Wirksamkeit überhaupt bestehen, womit der Sachbegriff sofort umschlägt in den Raumbegriff.

Wenn die Vertreter der doppelten Auffassung des Gebiets

sich darüber aussprechen, warum sie von der Auffassung als Sache nicht ablassen, so erfährt man, daß das geschehe, weil nur so die Gebietshoheit als Recht aufgefaßt werden könne, als andere Staaten ausschließend. Daß das ein Irrthum ist, liegt auf der Hand. Denn die Ausschließung aus einem Raum, die örtliche Unzuständigkeit, ist gerade so leicht zu verstehen, als die Ausschließung von der Sache. Man wird die Sache etwas anders, wenn auch in gewissem Zusammenhang damit, erklären müssen. Die Erscheinung, daß man auch außerhalb des Civilrechts sich schwer losmacht von den allgemeinen privatrechtlichen Begriffen, ist bekannt genug. Den Gedanken, daß das Gebiet Raum sei, kann man zwar nicht entbehren, aber man weiß ihn juristisch nicht unterzubringen; so nimmt man die Sache noch hinzu, um so zu sagen dem Gebiet den juristischen Stempel aufzudrücken. Man will unter dem Antrieb privatrechtlicher Anschauungen wissen, ob die Gebietshoheit ein dingliches Recht oder ein Forderungsrecht ist. Nun kann man die Sache nicht missen. Aber das Recht muß der Natur der Dinge folgen und nicht umgekehrt.

Daß die dinglichen Rechte gegen Alle gerichtete Ausschließungsbefugnisse sind, kann ja zugegeben werden. Wenn das den ganzen Begriff des dinglichen Rechts ausmacht, dann braucht man die Sache zur Constitution eines solchen nicht; die Ausschließung vom Raum genügt auch dazu. Wenn aber die Sache wesentlich sein soll für das dingliche Recht, dann ist eben das Gebietsrecht kein dingliches Recht. Es bleibt darum doch, was es ist, und wird dadurch nicht zum Forderungsrecht.

Hie und da scheint die Vorstellung einfach die zu sein: um innerhalb des Gebietes herrschen zu können, muß man das Gebiet erst haben. Das Gebiet als Raum scheint in der Luft zu schweben; das konkrete Gebiet muß erst dem konkreten Staat rechtlich zuerkannt sein, damit er ausschließlich darin herrschen

könne. Wenn man aber das Gebiet als Moment im Wesen des Staats anerkennt, genügt das nicht? Kann man denn stärker und entschiedener das konkrete Gebiet dem konkreten Staat zuschreiben als auf diese Weise? Wie der Mensch als lebendiges Wesen im Lebensproceß entsteht und in seiner Existenz sein Recht hat, Mensch zu sein, so entsteht der Staat als Product der Geschichte im historischen Proceß, und ist er da, so trägt er das Recht in sich, Staat zu sein und sich auch seines Gebietes als Staat zu bedienen. Die „Anerkennung" eines neugebildeten Staats ist die Erklärung, daß er da ist, daß der historische Proceß, aus dem er hervorging, abgeschlossen ist. Und er ist immer da mit seinem Gebiete, das nicht um einen Augenblick jünger ist, als der Staat; gerade wie es sich mit dem Menschen und seinem Leib verhält. Allerdings kann rein formal genommen in jedem Erdraum irgend ein Staat gedacht werden, nicht gerade nur dieser, der jetzt hier ist. An diesem Punkt hört die Analogie zum Menschen bezüglich des Verhältnisses zu seinem Leib auf. Das wird unten noch weiter zu erwägen sein.

6. Die Staatsservituten.

Wenn die Gebietshoheit die ausschließliche Herrschaft des Staats über den Grund und Boden ist, so ist dies ganz parallel dem Eigenthum am Grund und Boden. Es fragt sich also, wodurch sich denn beide von einander unterscheiden. Den Unterschied findet man einerseits in den Subjecten, die hinsichtlich der Gebietshoheit immer Staaten sind, andererseits in der Art der Nutzung, welche der Grund und Boden im einen und im andern Fall gewährt. Dem Staat soll die Nutzung für den Staatszweck vorbehalten sein. Man sagt wohl auch, das Eigenthum am Grund und Boden sei die privatrechtliche, die Gebietshoheit die öffentlichrechtliche Herrschaft über denselben.

Was soll diese öffentlichrechtliche Herrschaft am Grund und Boden bedeuten? es ist nichts als ein Wort, eine Phrase, ein

Verſuch, das Zurückfallen in die alte privatrechtliche Lehre zu verhüllen. Nirgends findet ſich dafür eine auch nur halbwegs genügende Erklärung.

Wenn die Gebietshoheit eine Herrſchaft über die Sache iſt, ſo kann in der Verſchiedenheit der Subjecte einerſeits und der Sachnutzung andererſeits keine juriſtiſche Verſchiedenheit vom Eigenthum liegen. Die Sache dient zu allen möglichen Zwecken. Der Zweck iſt nicht entſcheidend für das Eigenthum; auch die Perſon nicht. Daß der Staat allein es iſt, der die ſtaatliche Sachnutzung des Grund und Bodens zu genießen im Stand iſt, kann auch nichts ausmachen. Denn eben darum kann die ſtaatliche Sachnutzung am ganzen Grund und Boden des Gebiets neben der Sachnutzung der Einzelnen an den Theilen ohne Colliſion beſtehen. In beiden Fällen iſt die juriſtiſche Form eben ausſchließliches Nutzungsrecht der Perſon in Beziehung auf die Sache. In der That wird ja auch heute noch von einem öffentlichrechtlichen Eigenthum geſprochen. Es giebt danach ein öffentlichrechtliches und ein privatrechtliches Eigenthum; aber es iſt doch beides Eigenthum.

Daß man damit dem Weſen des Gebiets nicht gerecht wird, wurde zur Genüge dargelegt. Hier handelt es ſich nur darum, zu zeigen, daß man, wenn man einmal die Gebietshoheit unter die juriſtiſche Form des Eigenthums bringt, und nur durch die Subjecte und den Zweck von Privateigenthum am Grund und Boden unterſcheidet, ohne Schwierigkeit weiter gehen, und auch den Begriff der Servitut auf das Gebiet anwenden kann, wieder mit dem Beiſatz öffentlichrechtlich und mit Unterſcheidung der Subjecte und des Zwecks. Man läßt dann die Frage nach dem Weſen des Staats bei Seite und benutzt einfach die Schablone des Privatrechts unter der Verſicherung, daß das hier öffentlichrechtlich zu verſtehen ſei. Die ſogenannte Staatsdienſtbarkeit iſt alſo ein dingliches Recht am fremden

Gebiet, das als Sache, als Grund und Boden aufgefaßt wird. Das will also heißen, daß dem berechtigten Staat das fremde Gebiet in einer gewissen Beziehung selbst unterworfen ist, ihm wie eigenes Gebiet dient, und daß darum dieses Recht am fremden Gebiet dem Berechtigten bleibt über allen Wechsel des Staates hinaus, dessen Gebiet es jeweils ist. Es kann an jeden andern Staat nur gelangen unter Fortdauer des nur mit der Einwilligung des berechtigten Staats aufhebbaren Rechts am fremden Gebiet.

Würde nun die Auffassung des Gebiets als Raum des Staats gegenüber der andern Auffassung nur eine andere juristische Schablone bedeuten, und nicht aus dem Wesen des Staates abgeleitet sein, so wäre nichts leichter, als auch die Staatsservituten nach dieser Schablone zu formuliren. Die Staatsservitut bestände dann darin, daß der berechtigte Staat A das Gebiet des Staats B in gewisser Beziehung als sein Gebiet ansehen darf, daß ihm also eine eigene Herrschaft in diesem Gebiet zusteht (sei es auch nur in der Form eines gewissen Verbots gegenüber dem Staat B), die fortbesteht, auch wenn ein anderer Staat dieses Gebiet erwirbt, die also gegen alle Staaten sich richtet.

Davon handelt es sich aber gar nicht. Es soll die Auffassung des Gebiets und des Gebietsrechts dem Wesen des Staats angepaßt und mit der privatrechtlichen Auffassung wirklich gebrochen, und das Brechen nicht blos versichert werden. Die privatrechtlichen Servituten sind rein privatrechtlich gedacht und widersprechen den Interessen der Gemeinschaft nicht; würde man dahin gelangen, einen solchen Widerspruch zu empfinden, so würde die Gesetzgebung einschreiten, wie sie es in den Ablösungsgesetzen gethan hat. Sie auch auf das Staatsgebiet anzuwenden, hat keinen Sinn. Die einzige Stütze der Staatsservituten ist die Analogie des Privatrechts.

Wenn ein Staat einem andern vertragsmäßig eine theilweise Ausübung der Gebietshoheit in seinem Gebiet einräumt, sich als dieses bestimmte Staatssubject zur Duldung dieser Einräumung verpflichtet, so läßt sich die rechtliche Zulässigkeit derselben nicht bezweifeln, obwohl damit ein keineswegs wünschenswerthes Verhältniß begründet wird. Man kann nicht sagen, daß das Völkerrecht dieses Rechtsverhältniß eingeführt hätte, wie der Gesetzgeber die Privatrechtsdienstbarkeiten einführt, d. h. die Möglichkeit derselben billigt. Die Völkerrechtsgemeinschaft hat nirgends diese Billigung ausgesprochen, sie hindert nur solche Verträge nicht, weil sie im Allgemeinen jedem Staat die Sorge für sich selber überläßt.

Ganz anders ist es aber, wenn zwei Staaten durch Vertrag unbestimmte dritte Staaten für die Zukunft in der Erfüllung ihrer Aufgabe hindern oder beschränken. Wie soll der dritte Staat zu einer solchen, von ihm selbst nicht gewollten Beschränkung verpflichtet sein! Wenn der Eigenthümer, der sein Grundstück ganz an einen Andern übertragen kann, es demselben in einer gewissen Beziehung abtritt, so liegt darin eine zulässige Consequenz. Anders beim Staatsgebiet. Die Abtretung des ganzen Gebiets, wenn sie überhaupt zulässig ist, läßt sich mit der Abtretung von Eigenthum gar nicht vergleichen. Sodann ist auch das Verhältniß der Abtretung des ganzen Gebiets zur Bestellung einer Staatsservitut ein total anderes, als das der Abtretung des Grundstücks zur Bestellung einer Servitut daran. Die Abtretung des ganzen Gebiets ist für die Aufgabe des Staats in dem betreffenden Erdraum keine Hemmung, wohl aber die Bestellung einer Staatsservitut.

Aber „auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an". Wo sind denn die Normen des Völkerrechts, nach welchen Staatsservituten durch Vertrag begründet werden können? Daß man gewisse Verhältnisse als Staatsservituten bezeichnet, darauf kommt

gar nichts an. Denn auch in der Literatur ist es gar nicht selten, daß zwar von Staatsdienstbarkeiten die Rede ist, daß man ausdrücklich deren Dinglichkeit behauptet, und dennoch keineswegs daran gedacht wird, die Consequenz der Dinglichkeit wirklich zu ziehen. Auch auf die Dauer kommt nichts an. Und vollends nichts darauf, ob das vereinbarte Recht einen Inhalt hat, der nach dem privatrechtlichen Modell als Inhalt einer Servitut gedacht werden könnte. Rechte auf Ausübung einer Hoheit in fremdem Staatsgebiet oder auf Beschränkung des anderen Staats in der Ausübung seiner Gebietshoheit beweisen nicht die Dinglichkeit dieser Rechte. So gewiß es verkehrt wäre, ohne Weiteres eine privatrechtliche Dienstbarkeit anzunehmen, sobald in Beziehung auf ein Grundstück ein pati oder non facere des Eigenthümers den Inhalt eines Rechts ausmacht, so gewiß ist es, selbst vom Standpunkt der consequenten Anwendung des Verhältnisses der Staatsservitut auf das Gebiet, verkehrt, ohne Weiteres eine Privatservitut anzunehmen, sobald zwischen zwei Staaten durch Vertrag vereinbart ist, daß der eine ein Recht haben soll, das seinem Inhalt nach in den Umfang der Gebietshoheit fällt und den anderen zu einem pati oder non facere verpflichtet. Wenn der Vertrag lediglich ein Verhältniß zwischen den Contrahenten begründen soll, dann schafft er eben trotz jenes Inhalts kein dingliches Recht, keine Servitut. Augenscheinlich ist aber das vielfach der Standpunkt Derer, die die Staatsservituten für ein Institut des Völkerrechts erklären. Man muß ihre Beispiele ansehen, um sich sofort davon zu überzeugen.

Die Staatsservituten entstehen durch Staatsvertrag. So lange der Inhalt eines Vertrags zwischen zwei Staaten aufgefaßt werden kann ohne den Charakter der Dinglichkeit, darf man ihm diesen noch nicht beilegen. Und nun frag' ich wieder, wo denn die Staatsdienstbarkeiten zu finden sind, die in dem

begründenden Vertrag zweifellos und ausdrücklich als dingliche Rechte erscheinen. Und wenn keine zu finden sind, wo ist dann das angebliche Völkerrecht? Selbst wenn einmal in einem Vertrag der Ausdruck „dinglich" gebraucht würde, wäre es nicht von entscheidender Bedeutung, weil man sich in der Literatur daran gewöhnt hat, diesen Ausdruck bezüglich der sog. Staatsservituten anders zu gebrauchen. Man sehe z. B. Klüber's Anm. c zu § 137 seines Völkerrechts 2. A. an, ob auch nur eines dieser Rechte so verstanden werden muß. Oder man sehe sich bei den Neuesten um, z. B. bei Ullmann § 88, wo, wie es scheint, z. B. alle sog. Eisenbahn- und Postservituten wirkliche dingliche Rechte sein sollen. Wenn es dann gleich darnach heißt „Herrschaftswechsel hat keinen Einfluß auf die Fortdauer einer realen Belastung", so ist das richtig, wenn der Herrschaftswechsel nur einen Wechsel bezüglich der Innehabung der Staatsgewalt bedeutet bei Fortdauer des bisherigen Staats. Gilt es aber auch, wenn der bisherige Staat verschwindet und eines anderen Staates Gebiet nunmehr das dienende Gebiet wird?

Man stelle sich nur etwa vor: Der Staat A schließt mit dem Staat B den Vertrag ab, wonach A im Gebiet von B eine Festung errichten und besetzt halten darf. Die Situation wird in solchem Fall immer die sein, daß der Staat B dem stärkeren A gegenüber die Einräumung dieses Rechtes nicht verweigern darf. Nun wird der Staat B im Krieg von einem anderen Nachbar C vernichtet, der dessen Gebiet seinem Gebiet anfügt. Soll nun wirklich der Staat C jene Servitut als fortdauernd anzuerkennen verpflichtet sein, weil sie der Staat A als dingliches Recht besitzt! Nein, gewiß nicht. Gesetzt auch, es käme einmal der Fall vor, daß nach der Absicht der Contrahenten wirklich ein dingliches Recht entstehen sollte, so beweist doch das nicht das Vorhandensein eines Völkerrechtssatzes; es kann ja auch völkerrechtswidrig sein. Soll denn vollends das Völker-

recht so verflüchtigt werden, daß es jeden objectiven Charakter verliert und gar nichts Anderes mehr ist, als was die Staaten jeweils thun, ohne gehindert zu werden?

Es gibt keine Staatsservituten; sie lassen sich im Völkerrecht nicht nachweisen; sie widersprechen dem Recht des Staats. Auch die Theorie hat sie nicht zu erweisen und zu construiren vermocht, sie sind völlig überflüssig. Sie sind eine Erfindung der Theorie zum Zweck der juristischen Construction monströser, aus der Verquickung von privatrechtlicher und staatsrechtlicher Vorstellung hervorgegangener Verhältnisse im alten Deutschen Reich. Sie können das Völkerrecht nur verunzieren, und völlige Unklarheit beherrscht die Theorie. Wer könnte Ullmann's § 88 lesen ohne Bedauern für den Verfasser, der zur Rettung der Staatsservituten zu dieser Erörterung sich verpflichtet sah.

7. Das Gebiet in der Staatenbildung.

a) Ich zähle auch die Vergrößerung und Verkleinerung eines Staats zur Staatenbildung, und rede also von ihnen und von der Neubildung und dem Untergang des Staats. Weiter gehe ich nicht. Zur Durchführung meiner Auffassung des Staatsgebiets genügt diese Untersuchung.

Vor Allem halte ich einige allgemeine Bemerkungen für nöthig, darnach erst spreche ich speciell von den angegebenen beiden Gegenständen, und zwar getrennt, weil dies die Untersuchung fordert, möchte sich auch schließlich Beides als Vorgang derselben Art erklären lassen.

Die Staatenbildung in dem angegebenen Sinne ist immer Territorialbildung. Der Bedeutung des Gebiets entsprechend ist aber auch die Territorialbildung immer Staatenbildung; eben deßhalb wurde der Ausdruck Staatenbildung gebraucht, weil es sich nie blos um ein der Person des Staats selbständig gegenüberstehendes Object seiner Herrschaft handelt.

Immer ist also die Art in Frage, wie das Gebiet eines

Staats dies wird oder aufhört es zu sein, im Ganzen oder in Theilen. Das Letztere muß beigefügt werden, weil das Gebiet zwar immer nur in dem konkreten Staat sich individualisirt, im Uebrigen aber die Erdfläche als Raumelement des Staates in der mannigfaltigsten Weise theilbar und zusammensetzbar erscheint.

Als wichtiger Punkt erscheint dabei namentlich die Frage, woher (bei Neubildung und Vergrößerung) das Gebiet kommt und (für den Untergang und die Verkleinerung) wohin es geht, ob es in der ersteren Hinsicht bisher schon Gebiet war oder nicht, bezw. ob es in der zweiten Hinsicht Gebiet bleibt oder aufhört solches zu sein, staatslos wird. Immer ist dabei vorausgesetzt, daß der neue Zustand sich unmittelbar an den bisherigen anreiht. Oder genauer gesagt: es kommen für die Untersuchung immer nur die beiden Zustände in Betracht, die in continenti auf einander folgen (ohne zeitlichen Zwischenraum). Wenn also z. B. ein Staat entsteht oder sich vergrößert in bis zu diesem Augenblick staatlosem Raum, so kommt es nicht in Frage, ob dieser Raum vielleicht schon Staatsgebiet war, ehe er staatlos wurde.

Aus praktischen Gründen beschränke ich mich in der Hauptsache auf die Verwandlung von Gebiet eines Staats in Gebiet eines anderen Staats, ohne also auf den Fall näher einzugehen, wo staatloses Land zu Staatsgebiet wird und umgekehrt. Für die Erdräume, die von civilisirten Staaten ausgefüllt sind, ist diese Beschränkung der Erörterung ohne Weiteres zulässig. Für solche Erdräume erscheint die Staatenbildung als ein Stück der Organisation. Sie bedeutet nicht die völlige oder theilweise Vernichtung eines Staatsvolks, sondern eine andere Vertheilung der Menschen in staatlicher Beziehung; sie ist für sie eine Competenz- oder Zugehörigkeitsänderung. Ob das in concreto für sie gut oder nicht gut, angenehm oder nicht angenehm ist, bleibt ganz außer Betracht; ebenso die Frage von der Beschaffenheit eines Landes hinsichtlich der Staatenbildung und alle politischen Fragen überhaupt.

Da hier auf die Staatenbildung im Einzelnen noch nicht eingegangen werden soll, sondern nur allgemeine Vorfragen zu erledigen sind, so haben wir wesentlich nur zu thun mit der Frage von der rechtlichen Wirkung des Uebergangs von Gebiet von einem Staat zum anderen im Allgemeinen. Zunächst ist die Wirkung eben die, daß dieses Gebiet jetzt aufhört, Gebiet des einen Staates zu sein, und Gebiet des anderen wird in der Bedeutung des Gebietsbegriffs. Nun liegt aber die Vorstellung nahe, daß dieses Gebiet beim vorigen Staat eine bestimmte rechtliche Beschaffenheit erlangt habe, und es entsteht die Frage, ob es mit dieser Beschaffenheit auf den anderen Staat übergeht, oder lediglich und rein in seiner allgemeinen völkerrechtlichen Bedeutung. Diese Frage findet namentlich Boden in der Auffassung des Gebiets als Sache. Man geht dann davon aus, daß ein Staat seinem Gebiet einen gewissen dauernden Stempel aufdrückt, mit dem es übergeht; es muß also eine gewisse rechtliche Beschaffenheit oder Wirkung so zu sagen real am Gebiet hängen und mit ihm übergehen. Man könnte daran denken, sich für diese Auffassung auch auf die Lehre zu beziehen, daß das Gebiet der Staat selbst in seiner räumlichen Bedeutung sei, daß also der Staat selbst ganz oder theilweise übergehe, und also so übergehe, wie er ist. Dergleichen Vorstellungen kommen allenthalben vor. Auch hier handelt es sich darum, mit der privatrechtlichen Auffassung fertig zu werden.

Soll hier Ordnung geschaffen werden, so muß in erster Linie nachdrücklichst der Satz hingestellt werden, daß jeder Staat immer nur sich selbst fortsetzt, niemals einen andern. Keine Fortdauer eines Rechts oder einer Pflicht oder eines Zustands ist als Fortsetzung des Staats durch einen anderen Staat oder in einem anderen Staat zu erklären. Preußen setzt nicht Hannover fort, das Deutsche Reich setzt in Elsaß-Lothringen nicht den Staat Frankreich fort. Die frühere Auffassung, die

zuletzt noch in der Aufnahme der Namen des einen Staats durch den andern bezw. durch dessen Staatsgewalt zur Erscheinung kam, ist mit Recht als eine Wirkung privatrechtlicher (patrimonialer) Anschauung aufgegeben. Nur etwa, um auszudrücken, daß der Staat überhaupt in dem erworbenen Gebiet nicht aufhöre, sondern ohne Lücke seinen Fortgang nehme, also zur Bezeichnung der zeitlichen Folge rein bloß als solcher, könnte man von Fortsetzung reden. Aber der Gedanke der Fortdauer eines Staats in einem anderen, der als ihn repräsentirend gedacht werden müßte, ist abzuweisen. Nicht der bisher hier waltende Staat setzt sich fort, sondern nur der jetzt hier waltende in der Erweiterung seines Gebiets. Das übergehende Volk hört nicht auf, es ist aber jetzt Staatsvolk oder Theil des Staatsvolks eines andern Staats. Die rechtliche Möglichkeit dieser Erweiterung des Staats ist hier nicht in Frage. Wo diese Möglichkeit fehlt, kann vielleicht ein Unionsverhältniß statt haben. In diesem Fall findet keine Erweiterung des Gebiets eines andern Staates statt, sondern die Fortsetzung eines bestehenden Staates, vielleicht auch eine Neubildung.

Es entspricht das ganz der hier vertretenen Auffassung des Staatsgebiets. Eine Staatsveränderung, nicht eine Eigenthumsveränderung ist in Frage. Jeder Staat lebt nur sein eigenes Leben und erfüllt seine Aufgabe aus seinem eigenen Ich heraus. Das gehört zum Wesen des Staats. Er ist nicht die Summe seiner historischen Bestandtheile, sondern immer Einheit, immer Gegenwart, immer bestimmt durch seinen sittlichen Beruf. Innere Unterscheidungen und Unterschiede sollen damit natürlich nicht abgewiesen werden. Sie sind aber doch nur Wirkungen des jetzt herrschenden Einen Staatswillens.

Auch der kleiner gewordene Staat setzt sich selber fort in der nun gewordenen Gestalt.

Wenn ein Staat nie einen anderen fortsetzt, sondern immer

nur ſich ſelbſt über die Veränderungen hinüber, die ihn betroffen haben, ſo iſt damit noch nicht entſchieden, daß nicht doch rechtliche Verhältniſſe in Folge der Staatsveränderungen übergehen von einem Gebiet auf das andere. Gerade weil jeder Staat ſich ſelber fortſetzt, dehnt er ſich mit ſeinem Recht auf das Gebiet aus, das er dem bisherigen anfügt. Es ſoll alſo nur geſagt werden, daß das den Staat wechſelnde Gebiet nicht im neuen Staat den alten fortſetzt. In dieſer Hinſicht iſt mit der Gebietsveränderung ein ſcharfer Einſchnitt gemacht.

Nun kann man aber doch nicht ohne Weiteres behaupten, daß ein ſolcher Gebietsübergang (das Wort bedeutet hier gar nichts als eben nur den Wechſel des Staats) für das übergehende Gebiet keine andere Wirkung habe, als die, die auch bisher ſtaatsloſes Gebiet erfährt. Es iſt alſo eine beſondere Unterſuchung darüber nöthig, ob ſich rechtlich die ganze Lage des übergehenden Gebiets rein nur aus dem allgemeinen Völkerrecht und aus den beſonderen rechtlichen Verhältniſſen des Staats, an den es kommt, beſtimmt, oder ob es an ihn gelangt mit rechtlichen Beziehungen, die im bisherigen Staat begründet waren, bezw. ob ſolche jetzt erſt neu erzeugt werden, aber auf Grund der bisherigen Zugehörigkeit des fraglichen Gebiets zu dem anderen Staat.

Um dieſes ſchwierigen Punktes Herr zu werden, muß man, wie ich glaube, die Frage zunächſt ſo ſtellen: Knüpft das Völkerrecht Wirkungen der angedeuteten Art an die Thatſache des Gebietsübergangs rein als ſolche ohne alles Weitere? Ich nehme an, daß darin die eigentliche Bedeutung der ſog. Staatenfolge oder Staatsſucceſſion gelegen ſei. Wie unſicher dieſe Lehre iſt, wiſſen wir. Wo iſt das Völkerrecht hinſichtlich dieſer Frage, das Völkerrecht, auf das Alles ankommt? An reale Rechte und Rechtspflichten zu denken, die irgend wie an dem übergehenden Gebiet hängen, iſt gar nicht möglich. Es müßte dieſer Begriff

erſt geſchaffen und vom Völkerrecht anerkannt werden. Mit dem Privatrecht an dieſem Punkt zu wirthſchaften, geht nicht an. Vielleicht wird mit der Zeit das Völkerrecht ſich in dieſer Richtung ſchaffend erweiſen, bis jetzt iſt es nicht geſchehen. Nehmen wir den wichtigſten und eigentlich allein näherer Betrachtung unterzogenen Punkt, die Staatsſchulden, ſo kann doch Niemand behaupten, daß ein Völkerrechtsſatz bezüglich ihrer beſtehe. Die vorgekommenen Beiſpiele ſind noch nicht genügend, um ſolchen zu beweiſen; es fehlt noch am Ob, und am Wie und in welchem Maaß, und an jedem Princip dafür. Noch faßt jeder Staat ſeinen Entſchluß darüber im konkreten Fall nach eigenem Urtheil, ohne ſich für rechtlich gebunden zu halten; das Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl iſt noch allein beſtimmend, nicht die opinio necessitatis. Aber auch aus irgend einem vom Völkerrecht im Allgemeinen anerkannten Begriff eines realen Rechtsverhältniſſes können wir die Verpflichtung nicht ableiten. Der Satz des beſtehenden Völkerrechts iſt vielmehr der: der bisherige Schuldner fällt ganz weg ohne Nachfolger, oder er bleibt ganz wie bisher beſtehen; den Staat, zu dem das Gebiet gelangt, berühren dieſe rein obligatoriſchen Verhältniſſe zwiſchen andern Perſonen nicht.

Man wird, wenn man bemüht iſt, eine Pflicht der angegebenen Art nachzuweiſen, ſtets auf einen andern Weg gewieſen, den man dann wohl auch unter dem Geſichtspunkt des realen Verhältniſſes auffaßt. Man ſagt ſich, daß die Staatsſchulden für die Entwicklung des Volks in dem ganzen Gebiet gemacht worden ſeien, daß jedes Stück des Gebiets mit dem daraus abzuleitenden Culturzuſtand an einen anderen Staat gelange, und daß dieſer, der jetzt die vortheilhafte Wirkung empfängt, dafür zu einem Aequivalent verpflichtet ſei. Das mag nun richtig ſein; aber es kann in Ermangelung eines objectiven Völkerrechtsſatzes doch nur ein Billigkeits- oder Gerechtigkeitsmotiv für den Staat, zu dem das Gebiet gelangt, bilden, falls

nicht in dem besonderen Rechtsgrund des Gebietsübergangs auch eine rechtliche Verpflichtung der gedachten Art begründet ist. Noch richtiger würde es sein, von der die Erfüllung der Staatsaufgabe erschwerenden oder hemmenden stärkeren Belastung des Gebiet verlierenden Staats oder von dem Interesse der Gläubiger auszugehen. Eine Rechtspflicht läßt sich aber auch darauf nicht besser begründen.

Anders gestaltet sich die Frage, wenn es sich um die Wirkung von Verträgen handelt. Man redet dann von der Uebertragung von Rechten und Pflichten von einem Staat auf den andern. Die Möglichkeit solcher Uebertragung ist im Allgemeinen nicht zu bezweifeln. Hier kommt sie in Betracht, sofern sie stattfindet aus Veranlassung von Gebietsübergang. Im Uebrigen sind dies aber doch immer besondere Bestimmungen, die vereinbart werden können, aber nicht müssen, also nicht für den Gebietsübergang wesentlich sind. Davon ist besser nachher bei den besonderen Erörterungen zu reden.

Hier schon möchte ich aber daran erinnern, daß es ein schlimmer Fehler ist, wenn man die rechtliche Wirkung der sogenannten Gebietsabtretung vom Vertrag ableitet. Das ganze Völkerrecht ist auf das abgetretene Gebiet gerade so anzuwenden, wie auf das nicht durch Vertrag übergehende. Es ist also dasselbe Recht, das bisher schon bestand; dennoch wird es nicht durch den Vertrag für den erwerbenden Staat begründet, beruht nicht auf Uebertragung. Es gilt fort, weil das abgetretene Gebiet nicht staatslos wird. Die ganze Gebietshoheit des erwerbenden Staats bezieht sich nunmehr auch auf das neu erworbene Gebiet, aber nicht vermöge Uebertragung, sondern weil dieses Gebiet jetzt ein Theil des Gebiets des erwerbenden Staates ist.

Wenn nun aber dennoch gewisse besondere Beziehungen fortdauern, wenn die öffentlichen Anstalten, die Verwaltungs-

einrichtungen u. s. w. übergehen, und wenn das geschieht nicht auf Grund der Fortsetzung des einen Staats durch den andern, nicht als Wirkung des Gebietsübergangs als solchen, nicht wegen realer Anheftung an das Gebiet, nicht vermöge Vertrags: wie soll es erklärt werden? ich meine unmittelbar aus dem Wesen des Gebiets und der Gebietshoheit heraus. Denn wenn in demselben Moment, wo die Gebietshoheit des einen Staats aufhört, die des andern beginnt, so giebt es keinen Augenblick der Freiheit, der willkürlichen Veränderung durch Dritte. Es bleibt ein Herr, dessen Wille jetzt maßgebend ist; er kann nun ändern, wie es ihm beliebt; er kann auch einen Uebergangszustand der Fortdauer des Bestehenden eintreten lassen. Auch das beruht aber vom Moment des Wechsels an doch nur auf seinem Willen. Selbst der Uebergang des Privateigenthums des Staats kann auf diese Weise erklärt werden, wo Verabredungen nicht getroffen werden oder keinen Platz haben.

Wenn nun auf die verschiedenen Gebietsveränderungen im Einzelnen einzugehen ist, so wird, wie oben bemerkt wurde, die Umwandlung von staatslosem Land zu Gebiet und umgekehrt bei Seite gelassen. Es kommen also nur die staatlichen Bildungen in Betracht, bei denen immer mindestens zwei Staaten im entgegengesetzten Sinne betheiligt sind: der Neubildung oder Vergrößerung auf der einen Seite correspondirt der Untergang oder die Verkleinerung auf der andern Seite, dem Untergang oder der Verkleinerung auf der einen Seite die Neubildung oder Vergrößerung auf der andern. Wegen dieses Zusammenhangs ist es schwer, die passende Reihenfolge der Untersuchung zu finden. Wiederholungen sind nicht zu vermeiden.

In Betracht kommt auch noch die Verschiedenheit des Rechtsgrunds der Gebietsveränderungen. Da ich hier nicht die ganze Frage des sogenannten Gebietserwerbs und -verlusts

darlegen kann, so begnüge ich mich, als hier in Betracht kommende Gründe einzig die occupatio bellica und die Abtretung zu bezeichnen. Die occupatio bellica nehme ich in dem Sinne der einseitigen Aneignung des Gebiets des debellirten Gegners durch den Sieger. Sie kann nach meiner Ansicht nur das ganze Gebiet des Debellirten betreffen; denn andernfalls bleibt er als Staat bestehen; die Verkleinerung seines Gebiets könnte also correcter Weise nur auf dem Friedensschluß, also auf Vertrag beruhen, d. h. auf Abtretung. Andererseits kann die occupatio bellica nur zur Vergrößerung, nicht zur Neubildung eines Staats dienen, d. h. der neu sich bildende Staat kann nicht der occupirende sein.

Aus praktischen Gründen stelle ich die Nenbildung voran und rede von ihr im ganzen Umfang, also im Zusammenhang sowohl mit dem correspondirenden Untergang als mit der Verkleinerung anderer Staaten. Darauf rede ich von der Vergrößerung eines Staats im Zusammenhang mit dem Untergang eines andern (occupatio bellica und Abtretung des ganzen Staatsgebiets). Damit ist dann auch die Frage des Untergangs des Staats völlig erledigt. Zuletzt rede ich von dem Fall der Vergrößerung eines Staats im Zusammenhang mit der Verkleinerung eines andern. Dieser Fall ist für den Streit über das Wesen des Gebiets (Raum oder Sache) am wichtigsten.

b) Neubildung des Staats.

Wenn der neu gebildete Staat da ist, so ist er schon mit seinem Gebiet da, keinen Augenblick früher. Er kann also sein Gebiet, mit dem er geboren wird, nicht erwerben, von Niemand erwerben. Selbst wenn die Thatsachen, die zur Bildung des Staats geführt haben, völkerrechtswidrig sind, so kann ihm kein Proceß deßhalb gemacht werden. Denn er trägt keine Verantwortung. Sein Wille war nicht dabei betheiligt, denn sein Wille ist nicht vor ihm selbst. Und mit ihm erst ist also auch

die Staatsgewalt vorhanden. Die Menschen welche sie nun innehaben, sind vielleicht mit verantwortlich für die bei der Bildung des Staats vorgekommenen rechtlichen Fehler. Aber sie waren, als dies geschah, nicht die Staatsgewalt; der Staat selbst ist also auch für sie nicht verantwortlich. Jetzt bilden sie die Staatsgewalt und stehen als solche unter der Schranke wie unter dem Schutz des Völkerrechts. Freilich der Krieg ist nicht ausgeschlossen. Denn vom Krieg gilt, daß er auch für das Recht da ist, sobald er da ist. Er gehört wie die Staatenneubildung der Weltgeschichte an. Man mag den ungerechten Krieg für rechtswidrig halten: ist er da, so gilt er dennoch völkerrechtlich als Krieg und beide kriegführenden Parteien haben dasselbe Recht.

Schwierig ist die Frage, ob eine Staatsveränderung ohne Gebietsänderung eine Staatsneubildung sein kann, ob also auf einem abgegrenzten Gebiet, das bisher das Gebiet eines einzigen einheitlichen Staates war, ein neuer einheitlicher Staat ohne Gebietsänderung in unmittelbarer Nachfolge entstehen kann. Eine Veränderung der Staatsgewalt allein würde auch dann keinen Wechsel des Staates selbst bezeichnen, wenn sie nicht blos die Art der Ausübung, sondern ein neues Subject ohne Ableitung aus dem bisherigen, bezw. eine neue Verfassung mit Durchreißung der Rechtscontinuität bedeutete. Aber auch eine Aenderung in dem Bestand der Unterthanen enthält nicht ohne Weiteres den Untergang des bisherigen und die Bildung eines neuen Staats. Das Gebiet selbst hält zusammen und dient der Assimilirung. Man wird eine Neubildung sich unter der vorausgesetzten Situation innerhalb eines von Staaten überall erfüllten Erdraumes nicht oder doch nur in ganz außerordentlichen Zeiten denken können.

Ganz anders liegt die Sache, wenn ein Staat sich bildet (ohne Fortsetzung eines bestehenden) auf einem Theil eines

bisher bestehenden oder auf den Gebieten mehrerer Staaten oder auf Theilen von solchen. In allen diesen Fällen findet eine ganz neue Gebietsbildung, Raumindividualisirung statt. Eben deßhalb auch eine neue Staatsbildung. Denn auch das Volk dieses Staates ist, dem Wesen des Gebiets entsprechend, erst jetzt in dieser Gestalt zum einheitlichen Staatsvolk geworden, ohne rechtliche Fortsetzung seiner Theile.

Dieser neue Staat bringt nichts mit sich auf die Welt als sich selbst mit allen Folgen des Staatseins, insbesondere mit allen Rechten und Pflichten, die das Völkerrecht allen Staaten giebt (von der sogenannten Anerkennung neu gebildeter Staaten sehe ich ab). Von einer Uebertragung von Rechten und Pflichten durch Rechtsacte der Staaten, deren Gebiete oder Gebietstheile das Gebiet des neuen Staates ausmachen, kann keine Rede sein. Selbst wenn man diese Möglichkeit auf das zeitliche Zusammenfallen der Veränderung auf beiden Seiten begründen möchte, kann man keine Abtretung daraus gewinnen. Denn zu diesem Zweck könnte man den Augenblick des Wechsels doch nicht als indifferent, als Nullpunkt brauchen, sondern nur als den ersten Augenblick des Daseins des neuen Staats.

Wie das Gebiet des neuen Staats zustande kommt, welche Vorgänge überhaupt zu seiner Bildung hinführen, ist eine rein historische Frage. Wenn sein Dasein außer Frage ist, so kommt es auf diese Vorgänge rechtlich nicht an. Eine andere Frage ist freilich, ob die Wiederauflösung eines Staats auf völkerrechtlichem Wege zulässig ist.

Der historische Proceß, der zu der Neubildung führt, kann nun allerdings auch Vereinbarungen in sich schließen, die die Kraft des Völkerrechts (nicht blos des Vertrags zwischen den einzelnen Staaten) in sich tragen, und durch welche besondere Verhältnisse bestimmt werden. Für den neuen Staat hat dies alles nicht die Bedeutung mit ihm abgeschlossener Verträge,

ſondern die von leges. Ebenſo kann auch der Wille der Staaten, aus deren Gebiet oder Gebietstheilen das neue Gebiet beſteht, eine objective Wirkſamkeit haben. Auf dieſen Wegen kann thatſächlich der Umfang der Gebietshoheit von Anfang an über den ganz allgemeinen aus dem Völkerrecht ſich ergebenden hinausgehen. Mit dieſem weiteren Umfang der Gebietshoheit entſteht der neue Staat und ſchließt alle andern Staaten davon aus.

c) Der Untergang des Staats im Zuſammenhang mit der Vergrößerung anderer.

Einleitungsweiſe iſt vom Untergang des Staats überhaupt zu reden, dann von der Vergrößerung eines Staats durch occupatio bellica und durch Abtretung des ganzen Gebiets eines andern.

Geht ein Staat unter, ſo kommt es für dieſe Thatſache gleichfalls nicht auf die hiſtoriſchen Vorgänge an, die hierzu führen. Der Todte, der durch Verbrechen um ſein Leben gekommen iſt, kann durch das Recht weder lebendig gemacht noch für lebendig erklärt werden. Nur muß er freilich wirklich todt ſein. Eine ſpätere Wiederherſtellung wäre entweder die Conſtatirung der Thatſache, daß er nicht todt, oder eine Staatsneubildung.

Der Untergang eines Staats kann in verſchiedener Weiſe vorkommen: mit Willen, ohne Willen des untergehenden Staats, ungetheilt, getheilt, zur Neubildung, zur Vergrößerung anderer Staaten. Von freiwilliger Abtretung zur Bildung eines neuen Staats an dieſen ſelbſt kann natürlich nicht die Rede ſein; ſ. b.

Von praktiſcher oder theoretiſcher Bedeutung ſind die beiden hervorgehobenen Fälle und der Untergang durch Theilung.

Bei der Theilung handelt es ſich um den Fall, wo ein Staat auseinanderfällt in zwei oder mehrere Stücke, ſo daß er gänzlich aufhört zu exiſtiren. Dies bildet die Grenze zwiſchen

Theilung und Verkleinerung eines Staats. Die Theilung muß deßhalb in demſelben Augenblick den ganzen Staat ergreifen. Die einzelnen Theile können in jenem Augenblick ſelbſtſtändige Staaten werden oder an andere Staaten fallen. Es hat keinen Werth, dies hier weiter zu verfolgen.

Die Unterſcheidung, ob Theilung oder Verkleinerung, kann in concreto ſchwer ſein. In dem Falle, wo in einem Stück des bisherigen Staates die bisherige Staatsgewalt bleibt, während die übrigen neue Staaten werden, wird man meiſt von Theilung reden, alſo den bisherigen Staat für untergegangen anſehen und nicht für fortdauernd in dem Stück mit der früheren Staatsgewalt. Auch das braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden.

Wo immer ein Staat untergeht (ohne daß ſein Gebiet ſtaatslos wird), da tritt auf dem durch die Aenderung ergriffenen, auch die neu entſtehenden oder vergrößerten Staaten betreffenden Raum der Erde eine neue ſtaatliche Gliederung der bezüglichen Menſchheitsgruppe ein und zwar eine neue Gliederung in räumlicher Hinſicht.

Der untergegangene Staat hat nicht mehr Rechte noch Rechtspflichten. Soweit er ſie hatte auf Grund der allgemeinen Völkerrechtsordnung, gehen ſie auf andere Staaten nicht von ihm aus über, ſondern fließen dieſen ſelbſtſtändig aus derſelben Quelle zu. Fraglich iſt nur, ob die beſonderen Rechtsverhältniſſe des untergehenden Staats verſchwinden, oder ob ſie auf die Staaten übergehen, auf die das Gebiet des untergehenden Staates übergeht. Davon war oben ſchon im Allgemeinen die Rede (unter a).

Was nun insbeſondere die Vergrößerung eines Staats durch occupatio bellica betrifft, ſo beruht dieſelbe lediglich auf dem Willen des Occupanten. Sie gilt daher wirklich als Occupation bezw. als eine der Staatsneubildung ähn-

liche ursprüngliche Staatsbildung. Der Occupant dehnt sich aus über einen ihm offen stehenden Raum. Er hat keinen andern Rechtsgrund hierfür als das objective Völkerrecht, das die occupatio bellica erlaubt. Er leitet sein Recht nicht vom debellirten Staat ab. Es fällt ihm von selber zu mit dem Gebiet. Er ist nun Herr in diesem ganzen Raum und jeder andere Staat ist ausgeschlossen. Der Untergang des einen und die Vergrößerung des andern Staats treffen in demselben Moment zusammen. Der Erklärung durch die Auffassung des Gebiets als Sache bedarf es ganz und gar nicht; sie könnte nur verdunkelnd, nicht erklärend wirken. Die Person des Staates ist gewachsen, nicht sein Vermögen.

Die Frage von der Abtretung des ganzen Gebiets eines Staats an einen andern schon bestehenden stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Ist sie überhaupt möglich? Daß einzelne Fälle auch in der neuern Zeit vorgekommen sind, beweist noch nicht die rechtliche Möglichkeit ohne Weiteres. Im Fall von Hohenzollern ist es augenscheinlich unter patrimonialer Vorstellung geschehen. Das kann nicht zur Annahme einer dazu berechtigenden Regel des heutigen Völkerrechts dienen. Nicht alles was jeder Staat oder mehrere Staaten zusammen einmal ungehindert thun, schafft oder beweist eine Völkerrechtsregel. In der That ist eine positive Rechtsregel in dieser Richtung schwerlich nachzuweisen. Nur in dem Sinn könnte man von einem völkerrechtlichen Recht reden, daß es aus allgemeineren Sätzen des Völkerrechts, hinsichtlich deren Anwendung ad hoc keine Ausnahme nachzuweisen ist, abgeleitet wird. Ein Vertrag dieses Inhalts ist ja in der That nicht verboten. Wenn die beiden Staaten die Aenderung für wünschenswerth halten und diesen Wunsch zu verwirklichen bereit sind, warum sollten sie den Vertrag nicht schließen dürfen? Der Untergang eines Staats kann ja für die betheiligten Menschen eine Wohlthat sein; der

anscheinende Selbstmord ist eine Organisationsänderung, die vom Staatszweck aus wünschenswerth sein kann. Welcher Weg dazu sollte correcter sein, als der des Vertrags zwischen den beiden betheiligten Staaten. Die Schwierigkeit, um die es sich handelt, ist eigentlich nur eine logische Schwierigkeit. Heilborn (S. 14 fg.) hat sich mit dieser Frage besonders beschäftigt. Ich bin auf seine Erörterung oben (S. 37) nicht näher eingegangen, sondern habe das auf die spätere Gelegenheit ausgesetzt, die nunmehr vorhanden ist. Heilborn behauptet die rechtliche Möglichkeit solcher Verträge und erblickt darin einen Beweis dafür, daß „der Staat getrennt vom Gebiet in der Beziehung des Subjects zum Object zu denken" sei. Die Schwierigkeit empfindet er auch; der abtretende Staat geht unter durch die Abtretung seines ganzen Gebiets; das scheine auf den ersten Blick dieselbe unmöglich zu machen, eher möchte man an eine freiwillige Selbstauflösung des einen, und eine darauf folgende Einverleibung seines Gebiets durch den andern Staat denken. Das ist sehr richtig und man braucht nur noch hinzuzufügen, daß dies eben auf dem übereinstimmenden Willen beider beruht, daß die Abtretung des einen zu Gunsten des andern stattfindet. Damit giebt man dem Vertrag sein Recht; ein weiteres bedarf er nicht. Warum soll denn die Abtretung des ganzen Gebiets im Sinn einer Vermögensabtretung blos als unmöglich scheinen? Heilborn selbst giebt ja zu, daß das Gebiet ein Moment im Wesen des Staats sei; das kann er aber einem andern nicht abtreten; es liegt also bei der Abtretung des ganzen Gebiets eine, wenn auch vertragsmäßige, Selbstentleibung vor; das ist doch nicht nach Art der Vermögensabtretung aufzufassen. Die rechtliche Möglichkeit einer solchen Selbstentleibung kann man zugeben; sie aber nach Art der Vermögensabtretung aufzufassen, geht durchaus nicht. Es ist vollkommen richtig, daß, wenn der Staat getrennt vom Gebiet, als Subject gegenüber dem Object gedacht

wird, das Verschwinden des Subjects mit dem des Objects völlig unerklärt bleibt. Wenn also dies doch unstreitig der Fall ist, so kann unmöglich die Abtretung des ganzen Gebiets als die Abtretung einer von der Person des Staats getrennten Sache aufgefaßt werden. Es muß der Staat als Person übrig bleiben, wenn er nur eine von seiner Person getrennte Sache abgetreten hat. Es kann auch gar nichts helfen, wenn man sagt, das Gebiet sei zwar ein Moment im Wesen des Rechts, aber die Gedanken seien frei und man könne es sich also doch in Gedanken als Object gegenüber dem Subject Staat vorstellen. Gedanken sind nicht zollfrei, wenn man daraus Schlüsse auf die Wirklichkeit zieht. Der Fuchs, der das Huhn am Fasttag verzehrt, sündigt, wenn er es gleich zuvor für einen Fisch erklärt hat. Man kann auch die Auffassung Heilborn's nicht durch die Behauptung rechtfertigen, die Abtretung wäre ohne diese Auffassung nicht durchzuführen; ist die Auffassung falsch, und kann wirklich ohne sie die Abtretung nicht vollzogen werden, dann kann sie eben nicht vollzogen werden.

Heilborn sagt nämlich weiter: wäre der Abtretungsvertrag überhaupt ungiltig (d. h. würde das Gebiet nicht getrennt als Object der Person des Staats gegenübergestellt, was die Bedingung des Abtretungsvertrags ist), so übertrüge der Cedent dem Mitcontrahenten keine Rechte; im geeigneten Augenblick könnte also ein dritter Staat occupiren; den untergegangenen Staat würde er nicht verletzen, Rechte des Mitcontrahenten wären noch nicht vorhanden. Sei aber der Abtretungsvertrag giltig, so würde der erwerbende Staat Rechtsnachfolger des abtretenden, und dritte Staaten haben ihn als solchen anzuerkennen; Rechte sollen durch den Abtretungsvertrag übertragen werden und werden übertragen. Ich verstehe diese Logik nicht. Was für ein Recht überträgt denn der abtretende Staat auf den anderen? An etwaige besondere erworbene und abtretbare

Rechte scheint Heilborn selbst nicht zu denken, sondern an die Gebietshoheit; sonst könnte er nicht von der Möglichkeit der Occupation reden. Es überträgt aber der abtretende Staat dem andern nicht die Gebietshoheit in dem zuwachsenden Gebiet. In dem Augenblick, wo dies dem erwerbenden Staat rechtlich offen steht, ist es sein Gebiet und er hat die Gebietshoheit als Staat und auf Grund des Völkerrechts unmittelbar, nicht durch Abtretung derselben. Die Uebertragung der Gebietshoheit ist also auch ganz überflüssig; man braucht um deß Willen das Fasten nicht zu brechen. Und wie für eine Occupation Dritter Raum bleiben soll, ist nicht zu erkennen. Zwei Staaten kommen mit einander überein, der eine soll unter Anschluß seines Gebiets an den andern aufhören, Staat zu sein. Unter allen Umständen läßt sich ein Zeitpunkt erweisen, in dem der Vertrag sich verwirklichen soll. Beiden Staaten ist und bleibt es mit demselben völlig Ernst. Daß etwa der abtretende früher aufhören soll, als der andere Herr seines Gebietes wird, ist als unsinnig ausgeschlossen. In dem betreffenden Augenblick also tritt Beides ein, das Aufhören des Einen und der Gebietsanschluß an den Andern. Wo soll da ein Platz für die Occupation Dritter bleiben?

Allerdings aber darf man dem Abtretungsvertrag nicht einen anderen Inhalt zuschreiben. Dieser Vertrag hat die Wirkung, daß der Uebergang des Gebiets rechtlich begründet ist; nicht bloß thatsächlich, sondern rechtlich steht dem erwerbenden Staat das Gebiet offen. Zu seinen Gunsten zieht sich der andere Staat zurück. Der ganze Vorgang ist erklärlich durch das Zusammenrücken der beiden Wirkungen (Untergang, Vergrößerung) in denselben Zeitmoment. Bis dahin sind zwei Staaten da; in diesem Augenblick nur noch einer; damit ist der ganze Vertrag erschöpft. Pflichten des lebenden Staats gegen den todten giebt es nicht. Einen Rechtsnachfolger hat er nicht,

keinen Einzelstaat und keine Einzelperson, die für ihn einzutreten rechtlich legitimirt wäre; namentlich hat der bisherige Inhaber der Staatsgewalt des abtretenden Staats (oder dessen Familie) eine solche Legitimation nicht. Nur das Völkerrecht selbst (oder Abmachungen, denen die Kraft des Völkerrechts zukommt) haben die Macht, dem vergrößerten Staat Pflichten aufzulegen.

All' das entspricht durchaus dem Wesen des Staats, bedeutet kein Uebel, keine Unvollkommenheit, sondern die Consequenzen seines hohen sittlichen Berufs. Ich bin der Meinung, daß gerade in diesem Punkt die Auffassung des Staats als Raum sich vollkommen bewähre und eine weit einfachere und wahrere Theorie gestatte, als die andere. „Man braucht sich die Consequenzen der beiden Anschauungen nur klar zu machen, und man wird über die Entscheidung nicht im Zweifel sein."

d) Vergrößerung eines Staats in Verbindung mit Verkleinerung (nicht Untergang) eines andern.

Dieser Gegenstand wird an den Schluß gestellt, weil in allen anderen Beziehungen die Lehre vom Gebiet als Raum leicht durchzuführen ist, während hier sich eine Schwierigkeit ergiebt. Wenn nämlich beide Staaten bestehen bleiben, so ist scheinbar die größte Aehnlichkeit mit der Abtretung von Eigenthum von einer Person an die andere vorhanden. Die Subjecte bleiben und nur etwas von ihnen Getrenntes, Unterschiedenes geht von einem auf das andere über; das eine verliert, das andere erwirbt durch dasselbe Rechtsgeschäft, den Abtretungsvertrag. Die privatrechtliche Auffassung drängt sich förmlich auf, kein Wunder, daß sie überall verbreitet ist.

Dennoch kann diese Auffassung nicht richtig sein; sie trägt sogar einen inneren Widerspruch in sich; denn der erwerbende oder verlierende Staat hat ja sein Gebiet und wäre ohne dieses nicht Staat, Person. Er erwirbt oder verliert also nicht

als Person getrennt vom Gebiet gedacht. Und er wird durch die Erwerbung oder den Verlust größer oder kleiner. Der Staat selber ändert sich also mit der Aenderung des Gebiets. Es ist gar nicht Aenderung bezüglich einer dem Staat gehörigen Sache bei gleichbleibender Person. Das Größer- oder Kleinerwerden betrifft den Staat selbst; der Raum seines Waltens, der räumliche Umfang seiner Gebietshoheit, er selbst in der räumlichen Erscheinung ändert sich. Die Behauptung, das Gebiet könne auch unbewohnt sein, ist ohne Bedeutung. Denn wenn dieses unbewohnte Gebiet überhaupt Gebiet des Staates ist (nicht bloß ein vertragsmäßig demselben zu eventueller späterer Ausdehnung vorbehaltener Raum), so ist es doch unstreitig der Raum seiner Herrschaft; oder sollte hier die doch sonst anerkannte Raumvorstellung ganz aufgegeben und nur die Sachvorstellung zugelassen werden wollen? Wenn der Staat hier nicht staatlich gebieten darf, wie sollte es dann Gebiet sein? Unbewohnte Räume in der Bedeutung von actuellem Gebiet giebt es nicht. Ueberhaupt ist ja wohl zu bedenken, daß das Bewohntsein ein sehr relativer Begriff ist. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Menschen können verhältnißmäßig klein, sie können auch sehr groß sein. Jedenfalls wird man das Wesen des Gebiets nicht aus den unbewohnten Räumen, sondern aus den bewohnten abzuleiten haben.

Zunächst sollen nun aber auch hier einige allgemeine Bemerkungen über Vergrößerung und Verkleinerung des Staates Platz finden, ehe näher auf den besonderen Fall, wo der eine einen Theil seines Gebietes an den anderen abtritt, eingegangen wird. Daß der vergrößerte wie der verkleinerte Staat bestehen bleiben, ist ein sicherer, durch fortwährende Uebung bestätigter Satz. Der Satz kann hart wirken, so lange nicht das Völkerrecht selbst die Wirkung unter Aufnahme des Grundsatzes der Billigkeit näher bestimmt. Im Allgemeinen ist er

sehr wohl verständlich und aus dem Wesen des Staats zu erklären. Mit der Auffassung des Gebiets als Raum verbindet er sich ohne Schwierigkeit.

Die Vergrößerung des Staats kann ebensowohl den Untergang als die Verkleinerung eines andern Staats zur Kehrseite haben. Sie kann ferner ebensowohl aus occupatio bellica als aus Abtretung herrühren.

Ebenso kann die Gebietsverkleinerung sowohl mit Neubildung als mit Vergrößerung eines anderen Staats verbunden sein. Natürlich aber kann ein Staat nicht an einen neu zu bildenden Staat zu dessen Neubildung abtreten. In demselben Sinn ist auch occupatio bellica durch den neu zu bildenden Staat für seine Neubildung nicht denkbar.

Was nun den besonderen Fall der Vergrößerung eines Staats in Verbindung mit der Verkleinerung eines anderen betrifft, so kann er sich nur aus Abtretung, nicht aus occupatio bellica ergeben, weil diese letztere den Untergang des occupirten Staates zur Folge hat.

Auch mit diesem Fall der theilweisen Abtretung von Staatsgebiet beschäftigt sich Heilborn (S. 10 fg.) unter der erleichternden Annahme, daß nach meiner Ansicht eine solche Abtretung sowohl für den verkleinerten als für den vergrößerten Staat die Wirkung des Untergangs mit nachfolgender Neubildung habe (s. o. S. 34). Es wird gezeigt, daß das die Folge hätte, daß die vor der Abtretung von den beiden Staaten mit Dritten abgeschlossenen Verträge durch die Abtretung (da ja beide Staaten zunächst untergehen) erlöschen und auch nicht in der Folge (wenn die beiden Staaten sich neu gebildet haben) wieder in Kraft treten können, weil dies eine vom Recht nicht anerkannte Rechtsnachfolge wäre. Ganz besonders aber wird gesagt, daß meine Ansicht zur Zulässigkeit der Occupation Dritter führen müßte, wenn nämlich der abtretende Staat sich bereits vom

Gebiet zurückzog, bevor der andere den Besitz ergriffen hat. Man sollte denken, die Abwendung dieser Gefahr würde den Contrahenten nicht gar so schwer werden. Uebrigens hat Heilborn selbst die Consequenzen nicht in ihrer ganzen Schwere erkannt. Wenn nämlich dieser merkwürdige Fall eintritt, wo der abtretende Staat sich von dem abzutretenden Gebiet zurück zieht, bevor der andere Besitz ergriffen hat, so hat nun doch der abtretende Staat in dem Augenblick der Abtretung selber aufgehört zu existiren, also muß auch der vorher abgeschlossene Abtretungsvertrag für ihn erloschen sein, und somit kann er jetzt das abgetretene Gebiet selbst wieder occupiren. Ich weiß zwar nicht, auf wie lange nach meiner Ansicht die beiden Staaten untergegangen bleiben, da mir Heilborn das nicht mitgetheilt hat. Ich könnte aber vielleicht annehmen, sie stehen in demselben Augenblick wieder auf, in welchem sie untergehen. Unter dieser wahrscheinlichen Auffassung ist also der abtretende Staat in dem bemerkten Fall wirklich in continenti in der Lage, das abgetretene Gebiet wieder zu occupiren. Und nun (unmittelbar nach den Worten „bevor der andere Besitz ergriffen hat") schließt Heilborn mit den Worten „Gerade mit Rücksicht hierauf scheint die Annahme eines Rechts am Gebiet (also die sachenrechtliche Theorie Heilborn's) unabweislich". Also der Werth der sachenrechtlichen Theorie besteht (überhaupt oder hauptsächlich?) darin, daß nicht bei einer Gebietsabtretung in der Zeit zwischen dem schnellen Zurückzug des abtretenden Staats aus dem betreffenden Gebiet und der langsamen Besitzergreifung des anderen ein dritter fingerfertiger College das Gebiet wegstibitzt. Wenn Heilborn der Meinung ist, das werde durch seine sachenrechtliche Auffassung des Gebiets unmöglich, so kann das nur so gemeint sein, daß ein Abtretungsvertrag unter dieser Anschauung beide Staaten auch in jener supponirten Zwischenzeit nach Völkerrecht verpflichte bezw. berechtige und dadurch den

Eingriff Dritter unmöglich mache. Aber ist denn das nicht auch bei der Raumauffassung ebenso wohl möglich? Ist denn nicht der „erwerbende" Staat in Folge des Vertrags der zur Einziehung in dem geöffneten Gebiet allein Berechtigte?

In der That findet auch hier im Allgemeinen und Wesentlichen nichts Anderes statt, als in dem Fall der Abtretung des ganzen Gebiets: der eine Staat zieht sich von dem bezüglichen Gebiet zurück, der andere zieht in demselben ein, beide auf Grund des Vertrags. Eine Rechtsnachfolge in der Gebietshoheit tritt auch in diesem Fall nicht ein; denn jeder Staat hat für sein ganzes jeweiliges Gebiet die Gebietshoheit, immer nach eignem Recht, d. h. nicht in Ableitung aus dem Willen eines anderen Staats, sondern direkt aus dem Völkerrecht. Was Jeder hat, braucht Keiner dem Andern abzutreten. Aber Eins ist allerdings anders als in dem Fall der Abtretung des ganzen Gebiets. Da beide Staaten bestehen bleiben, so dauern auch die Verträge zwischen ihnen fort. Es können daher auch in dem Abtretungsvertrag nach Belieben wechselseitige Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Abtretung vereinbart werden.

VI. Wäre die Erde ein einziger Staat, so würde diesem Staat der Raum nicht fehlen. Dennoch würden wir diesen Raum schwerlich als Gebiet bezeichnen, würden auch nicht von Gebietshoheit reden, und wenn wir das Wesen dieses Weltstaats mit Worten bezeichnen wollten, würden wir uns nicht veranlaßt fühlen, den Raum als besonderes Moment im Wesen desselben hervorzuheben. Wir könnten ihn etwa als die für die Entwicklung der ganzen Menschheit im Nebeneinander aller darin eingeschlossenen Bestrebungen nothwendige Organisation der Menschheit definiren. Eine Rechtsordnung bedürfte auch dieser Staat, und ein Theil derselben müßte Staatsrecht sein; ein Völkerrecht gäbe es aber nicht.

Die Begriffe Einzelstaat, Gebiet, Gebietshoheit, Völkerrecht

ruhen auf der Thatsache, daß die Menschheit in der Form des Nebeneinander einer Mehrheit von Staaten organisirt ist und immer organisirt war. Diese Thatsache selbst ist ohne Zweifel im Wesen der Menschheit begründet. Und darin ist zugleich die andere Thatsache begründet, daß die Staaten nicht Dauerwesen von ewig gleichem Bestand sind, sondern sich im Gang der Geschichte auch in räumlicher Beziehung fortwährend verändern. Haben die Staaten auch im Allgemeinen eine größere Dauer als der einzelne Mensch, so gelangen wir doch bei der Ueberschauung der Geschichte der Menschheit zu der Vorstellung, daß das Bleibende, das einheitliche Wesen, die Menschheit im Ganzen ist, und der einzelne Staat nur die flüchtige Darstellung am einzelnen Punkt, für die sicher der Tag kommt, an dem sie einer anderen Darstellung Platz macht. Die Menschheit ist in ihrer staatlichen Raumgliederung dem Meere vergleichbar mit seinen auf- und absteigenden Wogen.

Wie ist denn nun dieses scheinbare Spiel der Weltgeschichte möglich? Der einzelne Staat erscheint darin wie das willenlose Object dieses Spieles, nicht wie ein selbstwerther Träger eigenen Lebens, ohne Dauer, in regelloser Formveränderung, eher an die tiefst stehenden Lebwesen erinnernd, als an die höheren. Und andererseits wieder geht in all' diesen Veränderungen Nichts verloren. Zwar ist dies in gewisser Weise bei Pflanzen und Thieren auch der Fall; ihr Stoff ist unzerstörbar und wird auch nach dem Tod des Individuums wieder Material für die schaffenden Kräfte der Natur. Mit dem Staat aber verhält es sich ganz anders. Die Geschichte zieht nur andere Grenzen. Aber innerhalb geht das staatliche Leben weiter. Ein Punkt der Erde gehört bald diesem, bald jenem Staat an, bald dem größeren, bald dem kleineren, bald steht er am Rande, bald in der Mitte. Nach dem regelmäßigen Gang der Dinge überdauert er alle diese Wechsel des Staats, ohne staatlich unterzugehen.

Er verharrt im ſtaatlichen Leben, wenn gleich der Staat nicht mehr iſt, der vorher hier war.

Die Weltgeſchichte iſt kein ſinnloſes Walten, ſie ſchließt ſich an die Natur der Dinge und die realen Verhältniſſe an. Die Staatsveränderungen ſind alſo kein zufälliges, willkürliches Spiel des Weltgeiſtes. Daß ſie ſcheinbar geſetzlos vor ſich gehen, und dennoch zugleich an jedem Punkt der Staat bleibt, iſt wohl erklärlich. Der Staat (im weiteſten Sinne) muß ſein, wo Menſchen ſind; ſie ſind ja ζῶα πολιτικὰ und die Species Menſch kommt nur ſtaatlich vor. Das iſt das Unabänderliche und das bleibt den Menſchen durch die Staatsveränderungen hindurch. Dem gegenüber ſind die zeitlichen Veränderungen der räumlichen Form des Staats von ſecundärer Bedeutung. Andererſeits läßt der Erdraum an ſich im Allgemeinen beliebige Raumgliederung zu und iſt die Koexiſtenz der Menſchen für ſich genommen elaſtiſch und kann jeder räumlichen Form ihre ſtaatliche Zuſammenfaſſung anpaſſen. Sind alſo die Kräfte wirkſam, die Veränderungen herbeiführen, und erreichen ſie ein gewiſſes Maß, ſo wird der im Raum und in der Koexiſtenz der Menſchen eingeſchloſſene Widerſtand gebrochen.

Dieſe allgemeinen Bemerkungen wollte ich zum Verſtändniß der letzten Erörterung vorausſchicken, zu der ich nunmehr gelange, und die uns nun wieder mitten in die Eigenthümlichkeit der Gebietsfrage hineinführt. Wenn wir von irgend einem wirklichen Staat ausgehen, ſo hat dieſer beſtimmte konkrete Staat auch ſein beſtimmtes konkretes Gebiet. Nun müſſen wir uns aber doch ſagen, daß eben dieſes Gebiet und jeder Punkt desſelben ebenſo gut zu einem anderen Staat gehören könnte, daß alſo ebenſo gut irgend ein anderes Staatsindividuum hier walten könnte. Das führt dann leicht zu der Vorſtellung, daß an ſich alle Staaten in Beziehung auf jeden Erdraum concurriren und daß der Abſchluß dieſer Concurrenz Einen von Allen zum Sieger

macht, womit dieser Staat sein Gebiet mit Ausschließung all andern Staaten erhält. Dadurch würde dieses an sich indiff rente Land zum Gebiet und entstände erst der Gebietsbegri Damit sind wir aber völlig bei der Vorstellung des Eigenthum angekommen. In der That ist auch eine Aehnlichkeit vorhan den, die für die juristische Construction wichtig ist. Auch könne wir sagen, daß, wie das Eigenthum die rechtliche Vertheilun der Sachen unter den Menschen, so die Gebietsgliederung d rechtliche Vertheilung des Erdraums unter den Staaten enthäl Aber der Vergleich ist nur ein ganz formaler, und er schlie selbst schon den Unterschied ein. Es wäre unrichtig, zu sage wie das Eigenthum die Sachen unter den Menschen vertheil so vertheilt die Gebietsgliederung die Sachen unter den Staate sobald man aber den Erdraum vertheilt, wird der Ausdru einleuchtend und entspricht unserer, wohl allgemeinen, Vorstellun Es ist richtig, wenigstens kann man es richtig verstehen, wer man sagt, daß der Erdraum unter den Staaten vertheilt s aber nicht die Staaten vertheilen ihn. Man könnte ja doch ni von einer Concurrenz der noch nicht da seienden Staaten rede Der Staat ist nicht vor seinem Gebiet. Darum hat der Sta ein Recht auf sein Gebiet gegenüber allen andern Staaten, d ja auch hier herrschen könnten, weil er selbst hier lebt und leb muß, weil der Verlust seines Gebiets sein Untergang ist. D hat es zu bedeuten, wenn man sagt, daß die Staatenbildung d Werk der Geschichte ist.

Führt denn aber nicht schließlich gerade diese Auffassu wieder dazu, den Staat ausschließlich in dem persönlichen El ment zu finden und dem Gebiet nicht die Rolle als Mome im Wesen des Staates zuzuerkennen? Könnten und müßt wir jetzt vielleicht doch ein ohne Gebiet organisirtes Volk f Staat erklären, wenn auch nicht in voller Ausbildung? In d That schwierige Fragen. Wer wollte in universaler Ueberscha

ung der Entwicklung mit vollster Zuversicht ohne Schwanken Ja sagen, wer Nein! Ohne die räumliche Gliederung geht es nicht, und doch ist der Staat in räumlicher Beziehung nur in ganz beschränkter Weise mit dem Menschen in körperlicher Beziehung zu vergleichen, eben nur dadurch, daß wir sein Gebiet als Moment seines Wesens auffassen, und also nur wenn wir es thun. Hier gewinnt der letzte Punkt in meinem Aufsatz von 1867 seine Bedeutung: der Staat ist Organisation eines Volks beziehungsweise einer Gruppe actuell koexistirender Menschen, das Gebiet aber ist ein Element dieser Organisation. Es ist nicht ein selbstständiges Element neben Volk und Staatsgewalt, sondern nur die räumliche Abgrenzung, der Abschluß des Volks, in welchem dasselbe organisirt ist. So lange es also eine Mehrheit von Staaten auf der Welt giebt, ist das Gebiet allerdings wesentlich für den Staat und kein von ihm getrenntes besonderes Ding, das mit ihm nach der Formel Subject und Object verbunden wird. Aber es ist doch nur ein Element der Organisation des Volks. Fassen wir die staatliche Gliederung der Menschheit im Ganzen in's Auge, so tritt das Gebiet deutlich als ihre räumliche Organisation uns entgegen. Ebenso deutlich erscheint es so in der Neubildung und dem Untergang des Staats. In der Vergrößerung oder Verkleinerung des Staats kommt uns dieser Gedanke weniger zum Bewußtsein, was nicht schwer zu erklären ist. Seine Berechtigung hat er auch hier. Der Staat Frankreich ist gewiß trotz des Verlustes von Elsaß-Lothringen der Staat Frankreich geblieben ohne Unterbrechung, ebenso wie er derselbe geblieben ist trotz der mehrmaligen Umwandlung von einer Staatsform in die andere. Aber geändert hat sich der Staat Frankreich in beiden Fällen, und beide Aenderungen waren Organisationsänderungen.

II.

Der Lebensraum.

Eine biogeographiſche Studie

von

Friedrich Ratzel.

Die Bedingungen aller Lebensentwickelung durchwaltet ein großer tellurischer Zug. Wenn auch einzelne Fälle rein örtlich bedingt zu sein scheinen: sowie wir tiefer eindringen, finden wir Wurzeln, die in die Grundeigenschaften des Planeten verschlungen sind.

Wir meinen nun nicht, daß darum die Geschichte jeder Pflanzen- und Thierart und jedes Volkes und Staates auf eine kosmologische Basis gestellt werden müsse, so wie einst nur die Landes- oder Stadtgeschichte vollständig war, die mit der Erschaffung der Welt anhub. Aber so wie in unserer Zeit die Forderung Herder's wieder verstanden zu werden anfängt, die Philosophie der Geschichte der Menschheit müsse vom gestirnten Himmel herabsteigen, so muß man für die Biogeographie, die Anthropogeographie mit eingeschlossen, die Forderung durchsetzen, daß sie von der ganzen Erde ausgehe. Alles irdische Dasein ruht auf einerlei Gesetz, das größte wie das kleinste ist von den Grundeigenschaften des Planeten abhängig. Das bewegliche Leben findet die Erde nicht zu groß, wenn es sie in den ungeheueren Zeiträumen, die es zu seiner Entwickelung braucht, umzirkelt, und jede Lebensform vom beschränktesten Vorkommen hat Stammverwandte in entlegenen Theilen der Erde. In der Geschichte jenes Lippenblüthlers, der nur einige Alpwiesen Kärnthens bewohnt, jenes Insectenfressers, der auf ein Pyrenäen-Hochthal beschränkt ist, oder des kleinsten Zwergvolkstammes im afrikanischen Urwald leben die Wirkungen der Größe und Gestalt, der Bewegungen, Masse und stofflichen Zusammensetzung des ganzen Erdballs.

Das Leben und der Erdraum.

Was auf unserer Erde Raum will, muß in den beschränkten 506 Millionen qkm der Erdoberfläche schöpfen. Diese Zahl ist daher die erste Raumgröße, mit der es die Geschichte des Lebens zu thun hat, sowie sie auch die letzte ist. In ihr sind alle anderen Größen beschlossen, an ihr messen sich alle anderen Größen, in ihr sind die absoluten Schranken alles körperlichen Lebens gegeben. Diese Größe ist für die Geschichte der Menschheit praktisch unveränderlich, sie ist aber nicht als ganz unveränderlich zu denken für die Geschichte der Erde und ihres Lebens überhaupt. Daß die Erde einst größer war und durch Abkühlung eingeschrumpft ist, glauben viele Geologen, und daß die Erde durch das Hereinstürzen von Meteoriten wächst, lehrt uns der Augenschein. Wahrscheinlich ist aber weder jenes Schrumpfen noch dieses Wachsen so beträchtlich, daß das Leben, dessen Geschichte wir zu übersehen vermögen, dadurch in merklicher Weise verändert wurde. Beide Vorgänge, die Verkleinerung und die Vergrößerung der Erde, sind wegen der Länge der Zeiträume, in denen sie sich vollziehen, ungemein schwer zu erforschen, und man kann kaum hoffen, Klarheit darüber in absehbarer Zeit zu verbreiten. Wir begehen jedenfalls keinen großen Fehler, wenn wir zunächst annehmen, die Lebensentwickelung habe in der Zeit, die wir überschauen, ungefähr denselben Erdraum zur Grundlage gehabt wie heute. Denn wenn auch die Verkleinerung durch Abkühlung und durch Schrumpfung einst nachzuweisen sein sollte, was noch sehr zweifelhaft ist, ist doch die langsame Vergrößerung durch den Einsturz kosmischer Massen sicher. Die beiden Wirkungen könnten einander also aufheben. Sollten wir aber auch zu der Einsicht gelangen, daß der Erdraum nicht in allen Perioden der Erdgeschichte derselbe gewesen sei, so würden wir doch immerhin

annehmen dürfen, daß er in einer und derſelben Periode ſich weſentlich gleich geblieben ſei. Wir haben z. B. gar keinen Grund, anzunehmen, daß in dem Theil der Geſchichte der Erde, aus dem uns Zeugniſſe des Lebens in Verſteinerungen erhalten ſind, eine weſentliche Veränderung des Erdraumes ſtattgefunden habe. Der Herausgeber des Challenger-Werkes, John Murray, konnte zwar eine größere Sonne verantwortlich machen für das Vorkommen riffbildender Korallen in Silurmeeren ſubpolarer Zone; aber dieſe ſchon in das Gebiet der Dichtung übergreifende Kühnheit hypotheſenbildender Phantaſie hat kein Naturforſcher von ähnlicher Autorität jemals auf andere Abſchnitte der Geſchichte der Erde übertragen. Bleiben wir alſo dabei, bei unſerer Unterſuchung von einem Erdraum auszugehen, der mit weſentlich gleicher Ausdehnuug dem veränderlichen Leben als eine conſtante Größe zu Grunde liegt.

Die Beſchränkung der ganzen Lebensentwickelung der Erde auf einen und denſelben Raum bedeutet die Concentration aller inneren Lebenserſcheinungen und aller äußeren Einflüſſe, die das Leben erfährt, auf die engen Grenzen dieſes Erdraumes. So wie in einer gährenden Flüſſigkeit die Natur des Productes davon abhängt, ob der ganze Gährungsproceß in dem engen Raum eines verſchloſſenen Gefäßes oder im Freien, unter ungehinderter Wechſelwirkung mit Luft und Waſſer ſich vollzieht, ſo iſt die Lebensentwickelung der Erde hauptſächlich beſtimmt durch ihre Abgeſchloſſenheit. Immer brandet zwar das Leben gegen dieſe Schranken, aber es durchbricht ſie nicht, denn es iſt erdgebannt. Gezwungen, umzukehren, muß es immer wieder auf ſeine eigenen Spuren zurückgehen, immer wieder alte Wege beſchreiten. Unter dieſen Raumbedingungen wird die Entwickelung des Lebens zu einem Summationsproceß. In dem Leben der Erde liegt die Summe der telluriſchen, ſolaren und kosmiſchen Einflüſſe, die ſich aufgehäuft, durchdrungen, bekämpft, geſteigert

haben, von dem Augenblick des ersten Keimens des Lebens bis heute. Auch die unorganischen Theile der Erde werden von Manchen als Wirkung der Aufhäufung zusammenstürzender kosmischer Massen erklärt, aber dieser Summationsproceß läßt, gleich allen anderen unorgauischen, die Stoffe unverändert neben einander liegen, oder läßt sie höchstens einfache Verbindungen mit einander eingehen, wogegen das Leben aus denselben Grundstoffen fortschreitend neue, verwickeltere Verbindungen herstellt und auf dem Wege leichter Abänderungen zu immer neuen, zusammengesetzteren, besser an einander angepaßten, daher zweckmäßigeren, leistungsfähigeren Formen fortschreitet. Die Eigenschaft der Variabilität wirkt als Grundeigenschaft des Lebens in dem verhältnißmäßig engen Raum unseres Planeten steigernd, vorwärts treibend auf die Lebensformen ein. Raschen Wechsel äußerer Einflüsse, engste Berührung von Lebensform mit Lebensform, die zu Ausgleichungen, Anpassungen, Verdrängungen und Neubildungen führt, bringt also die Enge des Erdraumes zu Stande.

Die Veränderlichkeit der Erdoberfläche und die Entwickelung des Lebens.

In den Grenzen ihrer gleichbleibenden Ausdehnung erfährt die Erdoberfläche beständig Umgestaltungen.

Mehr spricht man freilich von der Veränderlichkeit des Lebens, als von der Veränderlichkeit des Bodens, von dem das Leben abhängt, weil es auf ihn hingebannt ist. Die Variabilität des belebten Stoffes gehört zu den Grundsätzen der Lehre vom Leben, aber daß ein Theil dieser Variabilität erst durch die Veränderung der Lebensbedingungen ausgelöst wird, die vom Boden abhängen, ist practisch viel weniger anerkannt, wenn auch in der Theorie Niemand daran zweifeln kann. Innere Eigen-

ſchaften der Erde wirken mit Einflüſſen der Geſtirne zuſammen, um die telluriſchen Lebensbedingungen in ununterbrochenem Schwanken zu erhalten. Die Größe des Lebensraumes, die Lage und Ausdehnung der Klimagebiete, der Länder und Meere wechſeln beſtändig, mit ihnen die Höhen und Tiefen der Erde. Mit anderen Worten: Die Veränderlichkeit der Lebensgrundlage ſchafft ununterbrochen die äußeren Lebensbedingungen um. Wenn die Veränderungen der Erdoberfläche in Boden, Bewäſſerung und Klima, ſtark genug, um in die Lebensſphäre einzugreifen, weit verbreitet ſind und oft ſich wiederholen, müſſen ſie eine große Wirkung auf die Auslöſung, zugleich aber auch auf die Richtung der Veränderlichkeit der Lebewelt üben. Vor Allem werden ſie die Räume, in denen Veränderungen vorgehen und neue Formen ſich ausbreiten und befeſtigen, nach Lage und Größe beſtimmen. Sie weiſen neue Lebensgebiete an, verbinden und trennen, öffnen und begrenzen ſie. Es iſt nicht paradox, zu ſagen, wenn es auch ſo klingt, in der organiſchen Entwickelung wirken unorganiſche Veränderungen nicht blos anregend, ſondern auch leitend und gliedernd. Und wenn wir bereit ſein müſſen, den Lebensraum jeder Art oder Raſſe als einen Beſtandtheil ihres Weſens zu betrachten, müſſen wir die morphologiſchen und klimatiſchen Veränderungen dieſes Raumes mit in die Betrachtung aufnehmen und auf Räume zurückgehen, die ganz verſchieden von dem heutigen ſind. Man iſt oft geneigt, bei der Erklärung der Größe, Lage und Geſtalt eines Verbreitungsgebietes an Boden- und Klimaänderungen nur zu appelliren, wenn alle anderen Mittel verſagen; die Logik fordert indeſſen, ſolche Aenderungen als nothwendig anzunehmen.

An Stellen der Erde wachſen zu einer Zeit, die ein erdgeſchichtliches Geſtern iſt, Tropenpflanzen, heute Pflanzen der gemäßigten Zone, und morgen iſt dort das Leben zu polarer Kleinheit und Armuth zuſammengeſchrumpft. Wo geſtern Meeres-

boden war, ist heute Flachland und wölbt sich morgen ein Faltengebirge empor. Das fertige Gebirge zerfällt, sinkt ein, zergliedert sich. Noch viel häufiger sind die Fälle, wo Wald und Wüste, See und Steppe wechseln. Es ist wahr, daß diese Umgestaltungen langsam vor sich gehen; aber ihr Tempo ist doch nicht so langsam, daß wir z. B. die Geschichte irgend einer der Menschenrassen, die gegenwärtig die Erde bevölkern, ohne die Berücksichtigung der im Lauf ihres Daseins geschehenen Veränderungen der Erdoberfläche zu verstehen vermöchten. Die Rassen Europas sind in einem Europa entstanden, das keine Nord- und Ostsee, nicht die heutige Ausdehnung des Mittelmeeres und noch weniger die breite Verbindung zwischen Europa und Asien kannte, die für den Doppelerdtheil heute bezeichnend ist. Und in ihrer Entwickelung wirkten vielleicht viel entschiedener, als wir nur ahnen, Völker mit, die in Nordafrika und West- und Innerasien fruchtbare Gebiete bewohnten, die heute Wüsten sind.

Wenn die Natur eines Raumes sich umgestaltet, verändert er sich immer auch als Lebensraum. Mit der Milderung des Klimas nach der Eiszeit in dem Striche zwischen dem Nordpol und dem 45. Parallelgrad haben sich die über seine ganze Breite ausgedehnten Lebensgebiete der arktischen Pflanzen und Thiere zusammengezogen und zertheilt; die arktischen Pflanzen und Thiere, die vorher das ganze Gebiet einnahmen, sind nur dort übrig geblieben, wo ihre Lebensbedingungen erhalten blieben: in der Arktis und in den Hochgebirgen. Der entgegengesetzte Fall war vor der Eiszeit eingetreten, als das Klima der nordischen Länder am Ende der Tertiärzeit rauher wurde und zugleich Landsenkungen eintraten; damals verringerten sich die Lebensräume für die an ein warmes Klima gewöhnten Wesen, und auf dem übrigbleibenden Boden fand zwischen Firn und Gletscher immer weniger Leben Platz. Die Zahl der Lebewesen auf

einer gegebenen Fläche geht in einem solchen Falle zuerst zurück, damit sinkt aber auch die Zahl der Arten, Gattungen, Familien mit der Zeit, und es entsteht der Zustand der Individuen- und Artenarmuth, der heute das Leben der Arktis beherrscht.

Vollständige Vernichtung alles Lebens in einem weiten Bezirk scheint allerdings selbst im Falle der Eiszeit nicht angenommen werden zu können. Während noch vor einigen Jahrzehnten Niemand daran zweifelte, daß zeitweilig in weiten Gebieten der Erde Feuer, Wasser oder Eis alles Leben zerstörten, worauf aus dem todten Boden ein neues Leben entstand, ist man heute selbst in dem einzigen Falle, wo Derartiges möglich erscheint, der Katastrophe abgeneigt. Ich meine natürlich die Eiszeit. Wohl giebt es Eiszeitforscher, für die die alte Annahme noch gilt. James Geikie läßt selbst dem südlichen England auf dem Höhepunkt der Eiszeit kaum einen Rest von Vegetation; erst als das Klima etwas milder wurde, sei es von arktischen Pflanzen und Thieren besetzt worden. Von den Lepidopterologen scheint die vollständige Zerstörung der nord- und mitteleuropäischen Schmetterlingsfauna durch die Eiszeit noch allgemein angenommen zu werden. Hofmann läßt nur im äußersten Süden einen Rest überleben. Aehnliche Ansichten sind von Erforschern der europäischen Landschneckenfauna ausgesprochen worden. Dagegen haben sich die Botaniker am entschiedensten gegen die Zerstörung des Lebens in der diluvialen Eiszeit ausgesprochen. Wenn man in der That die heutige Verbreitung der Pflanzen in einem Lande betrachtet, wie Grönland, das so vollständig eisüberflossen ist, wie weder England noch Schottland es jemals gewesen sein dürften, und erwägt, daß in diesem Lande eine Flora von 386 Blüthenpflanzen und größeren Kryptogamen lebt, und zwar an den geschützten Stellen in Küstenbuchten und auf vorgelagerten Inseln oft in geradezu üppiger Dichte und Mannigfaltigkeit, so kann

auch für die nicht vom diluvialen Eis bedeckten Länder Nord- und Mitteleuropas die Flucht oder Zerstörung alles Lebens in der Eiszeit nicht aufrecht erhalten werden. Nathorst und noch entschiedener Warming führen den größten Theil der heutigen Pflanzenwelt Grönlands auf Ahnen zurück, die die Eiszeit dort überlebt haben. Für Irland hatte schon Forbes ein „lusitanisches" Element in der Flora und Fauna nachgewiesen, das auf eine alte Verbindung mit Südwesteuropa deutet; andere Forscher haben es auch in England und Wales gefunden. Es muß die Eiszeit auf den britischen Inseln überdauert haben. Neuerdings tritt Kobelt sogar für das Ueberleben fast der ganzen heutigen Laubschneckenfauna Mitteleuropas seit vorglacialen Zeiten ein.

Es ist bisher zu wenig beachtet worden, daß die lebendige Hülle des Bodens auch die Bodenbewegungen mitmachen mußte, die ein Land im vertikalen Sinne erfuhr. Wo heute die Alpen emporragen, war nicht immer Gebirge, es waren dort abwechselnd Inseln, flache Küste und Hügelland. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß alte Elemente der alpinen Lebewelt die Verwandlung dieses Bodens im Gebirge und Hochgebirge mitgemacht haben. Der Raum blieb bei solchen Veränderungen derselbe als Ausschnitt der Erdoberfläche, aber seine inneren Eigenschaften veränderten sich in erheblichem Maße. Aus einer weiten Fläche wird bei solchen Umgestaltungen eine Reihe von abgesonderten Kleingebieten, und aus einem Raum mit gleichem Klima wird eine Nebeneinanderlagerung von Klimagürteln, deren oberste im Hochgebirge das Leben inselhaft zertheilen und es sogar in großem Umfange ausschließen. Veränderungen der Lebensbedingungen, wie sie hier auf engem Raum eintreten, müssen neuen Lebensformen Ursprung geben, und besonders in diesem Sinne können wir von den Gebirgen als Schöpfungscentren sprechen. Wenn wir uns das Leben auf einer einförmigen Fläche im Gleichgewicht mit seinen entsprechend einförmig

Bedingungen vorstellen, wird es umgekehrt durch gebirgsbildende Bodenbewegungen nicht anders als zertheilt, auseinandergezogen, zusammengedrängt und klimatisch ganz verschieden beeinflußt zu denken sein.

Am auffallendsten verändert der Boden, den die Cultur erschließt und umgestaltet, die Lebensbedingungen der Arten, die auf ihm altansässig waren, unter unseren Augen und schafft neue für Einwanderer, die die Cultur bringt. Sie verbreiten sich aus den alten Culturgebieten in die neuen. Abessinien hat eine ganze Reihe von verwilderten Culturpflanzen und Ackerunkräutern mediterraner Herkunft, und sie steigen bis in seine Hochgebirgsregionen. Dadurch sind viel weitergreifende Uebereinstimmungen entstanden, denn auch die „Flora adventitia" der deutschen Culturflächen in Aeckern und Gärten ist größten Theils mediterranen Ursprungs. In allen tropischen Culturgebieten ist in ähnlicher Weise durch die Einbürgerung der sog. Unkräuter die Summe der Arten erheblich gewachsen, die so entlegenen Gebieten wie Indien, Ostafrika und den Antillen gemein sind. Dazu kommt die große Zahl von Pflanzen, die spärlich im wilden Zustand wuchsen und nun auf Culturland plötzlich eine gewaltige Ausbreitung erfahren. In dieser Weise sind nord- und südamerikanische Wald- und Wiesenpflanzen bei uns Unkräuter geworden.

Die wichtigste unter den veränderlichen Eigenschaften des Erdraumes ist seine Zusammensetzung aus Land und Wasser. In ihn theilten sich immer flüssige und feste Bestandtheile, deren Mengen nicht in allen Perioden der Erdgeschichte dieselben geblieben sind. Aber es ist sicher, daß immer die Theilung bestand, mit anderen Worten, daß es jederzeit Länder und Meere gab, überhaupt trockene und feuchte Bestandtheile den Flächenraum der Erde einnahmen. Da sich viele Zeugnisse gefunden haben für das Hervorgegangensein des Lebens aus dem Feuch

ten, lag also eine anfängliche Beschränkung des Lebensraums in der Theilung in Trocken und Feucht. Nur das Feuchte hegte ursprünglich Leben, dem Trockenen war es versagt. Und es spricht kein einziger Grund dafür, daß innerhalb des Zeitraumes, den wir überschauen, der Erdball einförmig mit Wasser bedeckt gewesen sei. Vielmehr zeigen uns schon die Unterschiede der silurischen Faunen an, daß Länder und Inseln da waren, die das große Weltmeer in Meere zertheilten: die Silurfaunen müssen an entfernten Ufern eines Continentes gelebt haben, wo sie vielleicht so wenig miteinander in Berührung kamen, wie die des mittleren Atlantischen und Stillen Ozeans von heute. So zeigt sich hier schon die große Eigenschaft des Landes und des Wassers, Gebiete abzusondern, deren Lebensentwickelung dann immer weiter auseinanderging, so daß Leben des Landes und Leben des Wassers wie zwei Welten nebeneinanderliegen, die sich zwar berühren, aber nur als fremde. Das Land engt den Raum des Wasserlebens, das Wasser den des Landlebens ein. Selbst für den Menschen, der das Wasser beherrscht, wie ein Landbewohner, bleibt das Land das Wohnelement. Die Anthropogeographie und die Politische Geographie haben viel von der Bedeutung des Meeres im Leben der Völker zu sagen. Aber doch sind nur die 135 Millionen qkm Land Boden der Menschheit, die in allen ihren Bewegungen vom Lande ausgeht und zum Lande zurückkehrt. Das Wachsthum der Staaten vor Allem schöpft allein in diesem Bestande von 135 Millionen qkm Land der heutigen Erde.

Da sich Länder und Meere auf der Erde ununterbrochen verschoben haben und noch heute unter unseren Augen sich verschieben, so verändert sich also beständig der Lebensraum für die wasserlebenden und ebenso für die landlebenden Organismen. Nicht immer war der Erdraum so ungleich zwischen ihnen getheilt wie heute, wo das Wasser fast dreimal soviel Raum

bedeckt wie das Land; aber immer mußten Wasser- und Landbewohner sich in die Erdoberfläche theilen. So müssen wir uns also z. B. den ungeheueren Formenreichthum der Landpflanzen und Landthiere auf einem Areal von einem Viertheil und im günstigen Fall von einem Dritttheil der Erde entstanden denken. In der noch heute weitverbreiteten Auffassung derjenigen aber, die das Land erst im Laufe der devonischen Zeit auftauchen lassen, müßten die ersten Räume, auf denen die ersten landbewohnenden Organismen lebten, noch viel beschränkter gewesen sein. Indessen halten wir diese Auffassung für einen Rest der kurzsichtigen Katastrophengeologie, den bloße Unachtsamkeit stehen gelassen hat. Denn der Mangel an Versteinerungen landbewohnender Organismen in der Silurperiode, also hart über den absolut versteinerungsleeren archäischen Schichten, beweist nicht, daß damals noch kein Land gebildet war.

Wenn es immer Wasser und Land gab, so hat es auch immer große und kleine Länder und Meere gegeben. Denn es liegt in der Natur der Erdrinde, daß sie bei Senkung, Hebung und Schub oder Faltung sich in kleinen Theilen bewegt,, weßhalb alle ihre Formen mosaikartig zusammengesetzt sind und manche Länder einfach als Riesenbreccien aufgefaßt werden dürfen. Die heutige Vertheilungsweise des Landes im überwiegenden Meer ist nur eine von unzähligen, die früher dagewesen sind. Es ist eine der größten und schönsten Aufgaben der Geologie, die Erdtheile, Inseln und Meere zu reconstruiren, die früher waren. Heute herrscht eine Art der Landvertheilung, die bezeichnet ist durch wenige große Erdtheile, einige große Inseln und zahllose Eilande, durch die Anordnung der größten Landmasse um die Pole, die ihrerseits von zusammenhängenden Nord- und Südmeeren umflossen sind. Auch die Theilung der Festländer in drei Paare Nord- und Süderdtheile, zwischen denen drei Mittelmeere liegen, kann als ein Merkmal der

heutigen Vertheilung bezeichnet werden. Daß sie nicht immer so war, daß sie sich vielmehr schon in ganz kurzen erdgeschichtlichen Zeiträumen ändert, beweist die Jugend solcher Bildungen, wie der Nordsee, des Canals, großer Theile des Mittelmeeres und der Ostsee, die erst nach der Tertiärzeit entstanden sind. In jeder Periode der Erdgeschichte trug aber das Leben auf der Erde den Stempel der jeweiligen Land- und Wasservertheilung. Ganz deutlich erkennen wir in der heutigen Lebensvertheilung die Spuren einer anderen, die dieser vorangegangen ist. Nur ein Beispiel: Nicht immer sind die Süderdtheile so weit voneinander getrennt und die Antarktis ist nicht von jeher so lebensarm gewesen wie heute. Die Araucarien Südamerikas und Neuseelands, die Beutelthiere Nordamerikas und Australiens, die Fische Australiens, Südamerikas und Südafrikas, selbst küstenbewohnende niedere Thiere, beweisen, daß die Süderdtheile einst zusammenhingen und machen es wahrscheinlich, daß auf der Südhalbkugel einst das Land in ähnlicher Weise circumpolar gelagert war wie heute auf der Nordhalbkugel.

Die Raumbewältigung als Merkmal des Lebens.

Wenn wir von der Beweglichkeit der Lebewesen sprechen, setzen wir die Bewegung als allgemeine Lebenseigenschaft voraus. Leben ist Bewegung, die immer wieder in eine gegebene Form zurückkehrt; Leben ist eine Summe von inneren Bewegungen, die durch äußere Reize ausgelöst werden; Leben ist Stoffwechsel bei gleichbleibender Form: man sieht, in allen Definitionen des Lebens kommt die Bewegung zum Ausdruck. Dieses Leben ist nun zuerst eine innere Thatsache des Organismus. Aber inneres Leben wird immer äußere Bewegung erzeugen. Jede Vermehrung der organischen Masse, jedes Wachsthum, jede Fortpflanzung bedeutet eine räumliche Bewegung; und jede Be-

wegung ist Raumbewältigung. Es ergiebt sich daraus eine Menge von geographischen Anwendungen und Auslegungen. Die Verästelung einer Pflanze, die Verzweigung einer Coralle sind räumliche Ausbreitungen. Aus dem zweiblättrigen Keim der Eiche, der fast noch keinen Raum einnimmt, wird ein tausendblätteriger Baum, dessen Schattenfläche nach Quadratmetern zu messen ist; aus der sich strahlenförmig theilenden und knospenden Coralle wird ein Riff, das die ostaustralische Küste in 15 Breitegraden umgürtet; das Moos treibt Zweige und Ausläufer und bedeckt als Torfmoor eine Fläche von Tausenden von Quadratkilometern. Hat man nicht das Recht zu sagen: die Raumbewältigung ist eine allgemeine Lebenserscheinung und ein Kennzeichen des Lebens?

Die Bewegung des Lebens ist allseitig. Die Quelle ist beweglich, aber ihr Wasser schreitet in der Richtung der Schwere fort, und der Bach, den sie Ursprung giebt, bewegt sich unabänderlich in dem gleichen Rinnsal und in derselben Richtung hinab. Die Bewegung des Lebens ist nicht unbedingt abhängig von der Schwere, sie quillt nach allen Richtungen über, ihr Anlaß liegt im Organismus selbst und die äußeren Reize sind nicht nothwendig, um die organischen Bewegungskräfte in Thätigkeit zu setzen. Die Raumbewältigung hat in der Reihe der Lebensformen ihre Entwickelung, oder besser gesagt, ihre Entwickelungen, die mit den verschiedensten Mitteln in allen Gruppen der Lebewesen Bedeutendes leisten. Dabei entfernt sich bei allen uns bekannten Lebewesen von der einfachsten und ursprünglichsten Bewegung, dem Wachsthum, die willkürliche Ortsveränderung, der sich endlich die unwillkürliche oder passive Bewegung mit großen Wirkungen anreiht. Bei den kleinsten Pflanzen und Thieren wird die active und passive Verbreitung gerade durch die Einfachheit des Baues, die Kleinheit, die Ruhezustände, die Einfachheit der Ernährung begünstigt. So finden wir dieselben Amöben in allen Theilen der Erde und im süßen und salzigen

Wasser, könnten tropische Infusorien nach Europa versetzen, ohne daß dadurch der Charakter unserer Fauna wesentlich geändert würde, und schöpfen ein Plankton aus nahezu übereinstimmenden kleinen Lebewesen von alpinen und andinen Hochseen.

Auf höheren Stufen finden wir alle Bewegungsmechanismen in Thätigkeit gesetzt, die im organischen Stoff zur Ausbildung kommen konnten. Schon bei den Infusorien erscheinen Wimperhaare von sehr rascher Bewegung, die dann durch alle Classen des Thierreiches sich wiederholen, endlich nur noch zur Beförderung von Bewegungen im Innern der Organismen dienend. Geiseln, Schwimmblasen, Segel, Vorkehrungen zum Auf- und Absteigen im Wasser, Flieg-, Kriech-, Geh- und Kletterwerkzeuge: alles hat die Natur probirt, einiges wurde beibehalten, vieles wohl aufgegeben, anderes erfuhr Entwickelung in der Breite und Höhe. Die Flug- und Schreitmechanismen der Vögel und Säugethiere gehören zu den vollkommensten, die man sich denken kann. Daneben geht die Ausbildung der Sinnesorgane und vieler sog. Instincte auf dasselbe Ziel wie die Bewegungsmechanismen hin. Der ganze Wuchs, die innere Lage und Beschaffenheit der Organe werden der Raumbewältigung dienstbar gemacht, die so auf allen Stufen als ein Hauptzweck der Organisationen erscheint. Selbst in dem Verlauf der Entwickelung kommt er zum Ausdruck. Die Verwandlungen der Insecten und vieler anderer Thiere bedeuten Erleichterungen der Wanderungen, indem sie das Thier in einem beweglicheren Zustand in abweichende Medien und Nahrungsgelegenheiten versetzen. Mit den Verwandlungen ist in der Regel Wechsel des Aufenthaltes und der Nahrung verbunden. Die Raupe kann an eine bestimmte Nährpflanze gebunden, also in der Verbreitung beschränkt sein, der Schmetterling ist es nicht, wird aber in seiner Verbreitung durch die Abhängigkeit von der Raupe beschränkt. In der Mehrzahl der Fälle wächst aber die Zahl und Mannigfaltigkeit der Ver-

breitungsbedingungen durch diese Veränderungen. Es ist auch wahrscheinlich, daß die größere Beweglichkeit und Unabhängigkeit des Schmetterlings die Anbequemung der Raupe an neue Nährpflanzen befördert. Die Raupe ist auch keineswegs immer so sclavisch gebunden, wie man sonst meinte. In Canada ist Papilio cresphontes seit einer Reihe von Jahren von Süden her eingewandert, und hat sich neue Nährpflanzen in der Familie der Rutaceen gesucht.

Man sagt von den im Meere lebenden Heuschreckenkrebsen oder Stomatopoden, daß sie durch die lange Dauer des Larvenzustandes ungemein in der Verbreitung begünstigt seien. Denn die Larven sind durch Durchsichtigkeit geschützt und zugleich sehr bewegungsfähig. Diese Vereinigung kommt bei manchen anderen Meeresthieren vor, am ausgesprochensten bei den Echinodermen, deren bilateral symmetrische, durchsichtige, bewegliche Larven auf den ersten Blick überhaupt eine ganz andere Thiergruppe zu sein scheinen, als die radialen, in Kalkpanzer gehüllten, festsitzenden oder schwer beweglichen Echinodermen.

Die Trichine muß auswandern, wenn sie nicht mit dem Thiere sterben soll, in dessen Muskeln sie sich eingekapselt hat. Das Corallenthier, wenn es keinen freischwärmenden Jugendzustand hätte, würde immer an demselben Riff weiterbauen, wo seinem Gedeihen sehr früh Grenzen gezogen sind. Man wird von einer Landschnecke, die in ihrem ganzen Leben nur ein paar Meter Weg zurücklegt, vielleicht annehmen, daß sie eine Ausnahme bilde; aber auch sie sucht sich Nahrung und Schutz gegen Kälte und Trockniß, indem sie wandert. „Die Tendenz zu wandern, ist ein wichtiges und vielleicht das wichtigste Mittel, das die Natur anwendet, um das Aussterben einer neu entstandenen Art zu verhüten“ (Semper).

Neben allen diesen mannigfaltigen Vorkehrungen zur eigenen raschen Bewegung kamen andere Mittel zur Ausbildung, deren

Ziel die Behauptung des einmal gewonnenen Platzes und der langsame, sichere Fortschritt in dessen nächster Umgebung war. Sie habe ihre größte Entwickelung im Pflanzenreich erfahren, doch stellt auch das Thierreich eine ganze Reihe von Formen, die von einer Stelle, wo sie festsitzen, langsam um sich greifen Nur einige niedere Pflanzen verbreiten sich durch Schwärmsporen. Alle anderen bewegen sich selbstthätig nur in beschränktem Maaße, indem sie von der Stelle aus, die sie festhalten, Wurzeln aussenden, Schosse treiben, Zweige bilden. Dafür spielt bei den Pflanzen das Getragen- und Getriebenwerden eine große Rolle. Dazu sind ihre Samen und Keime viel besser geeignet als im Allgemeinen die der Thiere. Daß aber das einfache Weiterrücken durch das Ausstreuen des Samens, das Wurzelwachsthum, die Knospung in kurzer Zeit beträchtliche Ergebnisse erzielt, beweist jede Wiese, die sich neu bewaldet, und jeder begrünte Gletscherboden, jede Lichtung, die sich in wenig Jahren mit Gebüsch bedeckt. Als Junghuhn 1837 den javanischen Vulcanberg Gelungung besuchte, also nur 14 Jahre nach dem fürchterlichen Ausbruch, welcher 114 Dörfer, 4011 Menschen und 4 Millionen Kaffeebäume in heißem Schlamm begraben hatte (an einigen Stellen soll der Schlamm 15 m hoch gelegen haben), fand er zu seinem größten Erstaunen den neuvulcanischen Boden von einer „dichtgewebten Wildniß überwuchert", in welcher Rohrgräser, Equiseten, Scitamineen, Baumfarne vorwalteten, und aus welcher selbst schon Bäume von 50 Fuß sich erhoben. Allerdings liegt diese Gegend in üppiger Tropennatur und dem schwärzlichen Schlamme des Gelungung scheint eine große Fruchtbarkeit inne zu wohnen.

Nicht bloß kleinste Lebewesen, wie Stückelalgen, Spaltpilze, auch Infusorien und Räderthiere, werden vom Winde in passiver Wanderung vertragen, auch die Keime größerer Pflanzen und Thiere führt der Wind fort. Die Ueberzahl sporen-

tragender Farne und Mooſe in der Flora oceaniſcher Inſeln bezeugt es. Bei der Neubeſiedelung der vulcaniſchen Inſel Krakatoa nach dem Ausbruch von 1883 haben die Winde eine ſtärkere Wirkung geübt als die Wellen. Sie haben Sporen von Farnen und Samen von Blüthenpflanzen in das Innere der neugebildeten Inſel über einen 20 km breiten Meeresarm getragen, während eine Strandflora von ganz anderem Charakter aus Anſchwemmſeln entſtanden iſt. Die 17 Arten, die als die erſten Ankömmlinge, Pioniere des Lebens, die Krakatoa-Inſel beſetzten, waren 11 Farnen und 2 Mooſe, alſo Sporenträger, und 4 Compoſiten, die leichtbewegliche Samen haben. Wenn Waſſertümpel in dürren Steppen ſich wenige Tage nach dem Regenguß, der ſie gebildet, mit Kaulquappen, Muſchelkrebſen und anderen Thieren bevölkern, ſo denkt man an die Beobachtung Marno's in der Nubiſchen Wüſte, daß die papierdünne Kruſte, die ſich beim Verdunſten an der Stelle ſolcher Tümpel bildet, eine Maſſe Keime umſchließt, die vertrocknet mit dem Staub verwehen und wieder zum Leben erwachen, ſobald Feuchtigkeit ſie durchtränkt. Wo die Sporenbehälter Schleuderapparate enthalten, die die Sporen im Moment der Reife herausſchleudern, ähnlich wie höhere Pflanzen (Balſamine, Spritzgurke) ihre Samen wegſchleudern, wird natürlich der Transport noch erleichtert. Die Winde ſind auf kürzere Entfernungen wirkſamer als die Wellen. Sie arbeiten nicht nur in horizontalem Sinne, ſondern Berg- und Thalwinde ſetzen das Leben in den Höhen und Tiefen in Verbindung. Auch iſt die Luft dem Leben der Keime nicht ſo abträglich wie Waſſer und beſonders wie ſalziges Waſſer.

Die Winde vertragen auch größere Thiere und Pflanzenkeime. Die Beobachtung Darwin's, daß ein ſchwerfällig fliegender Schwimmkäfer, Colymbetes, ſich 85 km vom Land auf ſeinem Schiffe niederließ, die Thatſache, daß ein kleiner Bock-

käfer 920 km und Heuschrecken 370 km von der Küste Westafrikas auf dem Meer gefangen wurden, zeigen die Wirkungen des Windtransportes. Solchen Transport erleichtern auch bei den Thieren die allerverschiedensten Mittel. Die Spinnweben, die man über 100 km über das Meer hin hat fliegen sehen, sind wie Zwerg-Luftballone: in deren Gondel, das heißt an einem Ende jedes Gewebes sitzt die kleine Spinne, die dergestalt ihre Wanderung vollführt. Dabei entspricht es dem beweglicheren Larvenzustand, wenn in unseren „Herbstfäden" junge Spinnen fliegen, die im Alter zum Theil gar keine Gewebe mehr bilden.

Die die Samenkörner erleichternden und ihr fallschirmartiges Fliegen begünstigenden Anhänge, wie wir sie an den Früchten der Ulmen, Ahorne, vieler Nadelhölzer finden, dienen oft mehr der gleichmäßigen Verbreitung in den dem Stammgebiet benachbarten Räumen als dem Transport über weite Entfernungen hin. Daß gebirgsbewohnende Bäume Südeuropas, wie Ahorne und Tannen, den Hochgebirgen Afrikas fehlen, beweist die geringe Wanderfähigkeit ihrer Samen, trotz ihrer Fluganhänge. Es gilt das auch von vielen Pflanzen mit Samenkrönchen aus Haaren und leichten Blättchen, die oft gar nicht weiter verbreitet sind als verwandte Pflanzen ohne diese Vorrichtungen.

Die Verbreitung durch Meeresströmungen zeigen in der hervorragendsten Weise die Mangroven und andere Bürger jener tropischen Strandwälder, die wir Mangrovedickichte nennen. Ihre geographische Verbreitung zeigt eine nahe Verwandtschaft in einem und demselben Meere. Die indischen Formen sind noch sehr häufig an den Seychellen und in Madagascar, beträchtlich verarmt dagegen in Ostafrika. In Westafrika kommen nur noch 2 Arten davon vor, dafür sind aber dann hier die westindischen Verwandtschaften überwiegend. Die in Ostafrika vor-

kommenden indischen Arten haben alle schwimmfähige, dem Meerwasser Widerstand leistende Früchte. Viele Pflanzensamen verlieren ja ihre Keimkraft im Seewasser, aber nach von Marten's Untersuchungen behielten von 98 verschiedenen Samen 18 ihre Keimkraft nach 42tägigen Verweilen im Seewasser.

Für den Transport durch Meeresströmungen spricht auch bei den Thieren die Uebereinstimmung mancher Verbreitungsgebiete mit dem Gebiete, das eine Meeresströmung bespült. Wenn die Seehundgattung Pelagius, die man früher an das Mittelmeer gebunden glaubte, an den Küsten der Canarien und Madeiras vorkommt, oder die Ohrenseehunde (Otaria) im Stillen Ocean aus dem antarktischen Gebiet nordwärts an den von kalten Strömungen bespülten Gestaden verbreitet sind, wobei die Otarien der Galapagos einer anderen Gattung angehören als die californischen, so sieht man die Wirkung der kalten Strömungen und Küstenwässer des östlichen Stillen Oceans, durchkreuzt von dem warmen Panamastrome.

An den Küsten trägt der aus tausend auflandigen Wellen sich zusammensetzende Küstenstrom Thiere und ihre Keime auf weite Strecken. Zufällig wird einmal eine solche Wanderung genauer controlirt, wie die der Littorinea littorea, die an der atlantischen Küste Nordamerikas langsam ihren Weg nach Norden macht, wie man zuerst 1869 beobachtete. Seitdem ist sie bis in den Long Island-Sund bei New-York vorgedrungen. Nach verschiedenen Richtungen wandert an der pacifischen Küste Nordamerikas Mya arenaria, die wahrscheinlich mit Austern dahin gebracht worden ist. Dieselbe Bewegung erreicht auch landnahe Inseln. Sie ist wahrscheinlich nicht ganz unbetheiligt an einer so eigenthümlichen Verbreitung, wie eine Anzahl von Pflanzenformen sie an den Küsten des biscayischen Meerbusens von Asturien bis zur Bretagne und dann bis hinüber nach Irland zeigt.

Das Treibholz bietet die deutlichsten Hinweise auf Transport durch Meeresströmungen. Meeresströmungen, von denen man vor der Erforschung des Eismeeres zwischen Sibirien und Ostgrönland nicht viel wußte, hat man aus der Verbreitung sibirischer Hölzer an Grönlands Küsten erschlossen. Dieselben haben die Meeresgrenze des nördlichen Grönland und damit dessen Inselnatur wahrscheinlich gemacht, ehe man sie kannte. Die Anschwemmungen an den Küsten Norwegens gehörten zu den frühesten Zeugnissen der nordatlantischen Westströmung. Die Lofoten als vorgelagerte Inseln und die Küste von Tromsö erhalten am meisten davon. Unter den Hölzern ist die canadische Lärche am stärksten vertreten, in bis zu 10 m langen Stämmen, dann die Weymuthskiefer u. A., unter den Samen kommt auch die Cocosnuß und der Flaschenkürbiß, die lang bekannte Entada scandens, Guilandina, kurz tropische vor. Das Treibholz ist in Abnahme, entsprechend dem Rückgang der Wälder, die es einst in Masse lieferten, die anderen Treibgegenstände kreuzen nach wie vor die Oceane. Am Treibholz und an Schiffskielen haftend, machen alle Cirrhipedien, Ascidien, Röhrenwürmer, Bohr- und Byssusmuscheln, polypoide Medusengenerationen und Bryozoen oceanische Reisen. Der bekannte Fisch Echeneis Remora ist, um sich festhalten zu können, bekanntlich mit einer besonderen Saugscheibe am Kopf ausgerüstet. Daher „Schiffshalter".

Die Südäquatorialströmung des Indischen Oceans mit ihrer Fortsetzung, der Maskarenenströmung, brachte 1886 und 1887 nach Port Elizabeth große Bimssteinmassen, die möglicher Weise noch von dem Krakatoa-Ausbruch herrührten. Mit ihnen kamen verschiedene Lebewesen des malayischen Archipels: Pelamys bicolor, eine giftige Wasserschlange, mehrere große Rochen, zahlreiche Belonen an. Die angeschwemmte Frucht einer Myrtacee entwickelte sich eingepflanzt als Barringtonia speciosa.

Thatsächlich schwammen nach der Explosion des Krakatoa in der Nähe des Schauplatzes gewaltige Mengen Bimsstein auf dem Indischen Ocean, unter denen man entwurzelte Uferbäume mit darauffitzenden Landthieren, selbst Reptilien fand.

Solche Dinge hat man auch in anderen Meeren gesehen und es wäre eine schöne Aufgabe, einmal wichtigere Angaben der Schiffstagebücher darüber zusammenzustellen. Nur ein Beispiel: Im Sommer 1892 wurde öfters eine schwimmende Insel, ein durch die Wurzeln von Bäumen zusammengehaltenes Stück Land, von etwa 1000 qm beobachtet. Man verfolgte sie von $39^1/_2{}^0$ bis $45^1/_2{}^0$ n. B. und von 65^0 bis 43^0 w. L., also auf der Höhe der Azoren und auf dem Wege des Golfstroms. Dabei erinnert man sich an die eigenthümliche Thatsache, daß alle Beutelthiere, die über die Grenzen des continentalen australischen Verbreitungsgebietes hinausgehen, kletternde Baumbewohner sind, die auf schwimmenden Baumstämmen sich verbreiten konnten. Auf diese Weise mögen wohl auch die so fest am Lande haftenden Landschnecken Meeresarme kreuzen. Semper meldet, daß unter den so auffallend zahlreichen Arten der Philippinen gerade die mit Deckel versehenen und in Erd- oder Baumritzen lebenden die verbreitetsten seien.

Die biogeographischen Wirkungen des treibenden Eises übertreffen die jedes anderen natürlichen Transportmittels vermöge der Tragfähigkeit, des Zusammenhanges, der Verbreitung und der Beweglichkeit, die dem Eise eigen sind. Im nördlichen Eismeere kommt noch die Umlagerung des Meeres mit großen Ländern und die Durchsetzung mit Inseln begünstigend hinzu. Der Eisbär und der Eisfuchs tragen schon in ihren Namen die Hindeutung auf eine gewisse Befreundung mit dem Eise und in der That sind sie so häufige Gäste auch auf dem treibenden Eis, daß an ihren Transport auf Treibeis von einem Land zum anderen und zu Inseln nicht zu zweifeln ist. Wenn die öfter-

reichische Expedition den Eisbär erst im Winter auf Jan Mayen erscheinen sah, so ist das eben ein Beweis, daß er mit dem Eis reist. So erscheint er auf der Bäreninsel, auf Island und Neufundland, auf Wrangelland, und wurde früher im nördlichen Norwegen gesehen. Parry hat den Eisbären im Meere nördlich von Spitzbergen bis $82^1/_2°$ n. B. gefunden. Von dem Eisfuchs wird die Geschicklichkeit gerühmt, womit er von Eisscholle zu Eisscholle springt. Holmen und Inseln, auf denen er haust, kann er nur auf dem Eis erreicht haben. Auch der Wolf ward auf dem Treibeis gesehen und Heuglin glaubte, daß das Rennthier und der Halsbandlemming nach Spitzbergen auf dem Eis angetrieben seien. Für das Rennthier muß indessen die Eiswanderung abgelehnt werden, denn es gehört auch zu den alten Bewohnern Europas.

Dem passiven Transport verwandt ist das Wandern eines Lebewesens im Gefolge eines anderen. Den Zügen wandernder Wiederkäuer folgen in den Steppen Südafrikas und Nordamerikas immer die Raubthiere, Eisfüchse umschwärmen die Lemmingzüge so wie Raubfische die großen Wanderzüge der Heringe und Thunfische begleiten. Vielleicht ist etwas Aehnliches das mehrfach behauptete Häufigerwerden des Iltis in den „Hamsterjahren".

Schwächere Organismen schließen sich selbstständig an stärkere an und erobern in deren Gefolge Räume, die sie mit eigener Kraft nie zu erwerben vermocht hätten. Die Verbreitung der Wanderratte (Mus decamanus) zeigt uns nicht bloß diese Anhängigkeit, sondern sogar ein Hinausgreifen über das Verbreitungsgebiet des Menschen. Kaum ein anderes Thier prägt so den Anschluß an den Menschen in seiner Verbreitung aus; aber diese Hausratte hat sich nach den menschenleeren Inseln S. Paul und Amsterdam verbreitet, die noch außerhalb der Oekumene liegen. In ähnlicher Weise

überschreitet die Schneemaus (Arvicola nivalis) die Firngrenze in unseren Alpen, und verbringt ihr Leben in Höhen, wo selbst keine Alpweiden mehr bezogen werden. Viel entfernter ist der Zusammenhang des polyphagen, hauptsächlich von Unkräutern lebenden Distelfalters Vanessa Cardui mit dem Menschen, und doch fällt sein Gebiet mit dem des Menschen nahezu zusammen.

Endlich dienen größere Thiere kleineren einfach als Transportmittel. Die Schmarotzer, die auf oder in ihren „Wirthen" wandern, sind eine große Gruppe für sich. Seitdem Darwin auf den Transport von Keimen von Pflanzen und Thieren an den Schwimmhäuten, Schnäbeln, Zungen und Gefiedern von Wasservögeln aufmerksam gemacht hat, sind an diesen Organen Eier der verschiedensten niederen Thiere, encystirte mikroskopische Pflanzen und Thiere, Diatomeen, Statoblasten von Plumatella repens, Schaalen von Ostracoden, Cladoceren, Philodina, Rhizopoden und noch manche Andere gefunden worden. Wenn als einzige Kröte von ächt amerikanischem Typus Bufo dialophus auf Hawaii vorkommt, und sonst in Polynesien nicht, kann man wohl an die Vertragung ihrer Eierschnüre durch Wadvögel denken, die periodisch zwischen Nordwestamerika und den Hawaiischen Inseln wandern. Durch die Wolle oder die Haare des Felles der Säugethiere werden Pflanzensamen verschleppt, die sich darin festsetzen. Willkomm spricht von einer Unmenge von Pflanzen, die aus den Winterweiden der Ebenen Estremaduras und Andalusiens durch die Schafheerden auf die höher gelegenen Plateauländer Castiliens, Leons, Navarras und in die Gebirge vertragen werden. Das Hinaufwandern der Düngerflora und -fauna weidender Heerden findet sich in allen Gebirgen mit Alpwirthschaft. In die ostafrikanischen Gebirgsfloren sind durch die Heerden der Nomaden zahlreiche Steppenpflanzen eingebürgert worden. Darwin hielt es sogar für möglich, daß

die eigenthümliche Verbreitung kleiner Nagethiere über einige Inseln des Chonos-Archipels der Verschleppung durch große Raubthiere zugeschrieben werden könne, die solche Thierchen lebend in ihre Nester bringen.

Eroberung oder Colonisation?

Das Interesse aller dieser Fälle von passiven Wanderungen liegt in dem Nachweis, daß durch viele Mittel die natürliche Beweglichkeit der Lebensformen gesteigert werden kann. Aber wenn man nun die wirkliche Verbreitung der Lebewesen ansieht, kann man doch allen diesen Hilfsmitteln der passiven Wanderung nicht die große Wirksamkeit zusprechen, die seit Darwin und Wallace so viele ihnen zugeschrieben haben. Besonders die Verhältnisse auf Inseln erheben zahllose Einwände gegen die Annahme, daß die passiven Wanderungen mit Wind und Wellen große dauernde Erfolge hätten. Darwin hat für Cyclostoma elegans und Helix pomatia, Lungenschnecken, die sich durch Gehäusdeckel schützen, experimentell nachgewiesen, daß sie im verschlossenen Zustand einen langen Aufenthalt im Wasser ertragen können, aber trotz ihrer weiten Verbreitung im continentalen Westeuropa und England fehlen sie in Irland, von entlegeneren Inseln, wie den Canarien und Madeira zu schweigen. So ist auch das Fehlen unseres Frosches, dessen Laich angeblich leicht vertragen wird, und unserer Reptilien, die auf Baumstämmen übersetzen konnten, in dem landnahen Irland auffallend. Und umgekehrt mahnt uns die hohe Zahl von eigenthümlichen Lebensformen der Inseln, die zum Theil sehr transportabel zu sein scheinen, den „Verkehrsmitteln" der Pflanzen und Thiere nicht allzu große Leistungen aufzuladen.

Die Antillen liegen der Neuen Welt sehr nahe. Sie nähern sich mit den Bahama Nord-, mit Cuba Mittel-, mit

Trinidad Südamerika und bilden insgesammt eine regelrechte Kette zwischen den beiden Hälften von Amerika. Dennoch ist ihre biogeographische Selbstständigkeit beträchtlich. Diese Inseln haben keinen einzigen von den großen Säugern des amerikanischen Continentes, kein Raubthier, keinen Affen, kein Edentat. Zahlreich sind die Nager, wiewohl ganz zurückgedrängt durch die aus Europa eingeführten Ratten und Mäuse, und zahlreich sind auch die Insectenfresser, die auf dem nahen Festland fehlen, dagegen afrikanische Verwandtschaften zeigen. Nach Trinidad tritt noch eine Reihe der großen Säuger Südamerikas über; das entspricht dem einstigen Zusammenhang dieser Insel mit dem Festland, den auch die Bodengestalt bezeugt. Doch fehlen auch ihm die Affen und die in der Verbreitung so eng mit diesen zusammenhaltenden tropischen Bären.

Baur's Untersuchungen über die Galapagos-Inseln haben von dem Einfluß der Inseln auf die Erzeugung und Erhaltung neuer Lebensformen uns ein ganz anderes Bild gegeben als Darwin's flüchtigere Beobachtungen. Von den zwölf bis fünfzehn kleinen vulcanischen Inseln hat fast jede einzelne eine Lebewelt für sich. Es giebt flugkräftige Vogelarten oder -abarten, die nur auf einer Insel vorkommen, auch von den Riesenschildkröten sind einige Arten auf je eine Insel beschränkt. Von der Reptiliengattung Tropidurus enthält „nicht eine einzige Insel mehr wie eine Form, und jede Insel enthält eine charakteristische". Aehnlich sind Geckonen und Heuschrecken verbreitet. Von 181 endemischen Pflanzenarten sind 123 ausschließlich nur auf einzelnen Inseln gefunden worden; es wiederholt sich mehrmals der Fall von Tropidurus, daß von einer Gattung jede einzelne Art ihre besondere Insel hat. Das ist es, was Baur harmonische Verbreitung genannt hat; es ist die leise, mit der Entfernung abnehmende Abstufung der Variationen einer einzigen Stammart, deren zusammenhängendes Lebensgebiet zertheilt wurde.

Zufällige Wanderungen erklären dies nicht, sondern nur die Lösung eines alten Zusammenhanges mit darauf folgender Absonderung und Differenzirung. Was wir hier von „Wanderung" sehen, ist die langsame Bewegung in dem schrittweisen Sichausbreiten einer Pflanzen- oder Thiergruppe über ein zusammenhängendes Gebiet.

Dabei kommt es nicht so sehr auf das Wandern, als vielmehr auf das Festsetzen an einem Punkte und das Fortwachsen von diesem zu einem anderen an. Für die Bewegung des Lebens sorgt die Natur alle Zeit; die Schwierigkeit ist das Festhalten des neuen Bodens, den eine Bewegung, sei es active oder passive, erreicht hat. Man spricht zu viel von Wanderungen und erwägt zu wenig die Festsetzungen und ihre Schwierigkeiten. Könnten sich die Biogeographen entschließen, statt Wanderung Colonisation zu sagen, so wäre eine der größten Ursachen von falschen und fälschenden Vorstellungen über die Verbreitungsgeschichte der Pflanzen, Thiere und Völker vermieden. Aber man denkt sich Thier- und Pflanzenwanderungen gerade wie Völkerwanderungen auf bestimmten Wegen fortschreitend, von einem Ausgangs- auf einen Zielpunkt hin, und so zeichnet man ja auch schematische Wanderwege als Linienbündel, die von einem Punkte ausgehen, auf einen anderen Punkt ziehen und einander scharf schneiden, was dann allerdings ganz in der Luft steht. Solche Wege legt die einzelne Pflanze oder das einzelne Thier zurück, das Volk, die Rasse, die Art können nur colonisirend wandern.

Was man Wanderung nennt, ist also in Wirklichkeit das Wachsthum eines Lebensgebietes über seinen alten Raum hinaus, dem man mit Linien gar nicht gerecht werden kann, weil es eine große flächenhafte Erscheinung ist. Aus ähnlicher Erwägung schlägt Jacobi vor, den Namen Ausbreitungsgebiete statt Wanderwege oder gar Wanderlinien zu gebrauchen: „das

Erzeugniß des Triebes der Lebensgemeinschaften nach Ausdehnung ihres Areals, nicht bloße Straßen für kürzere Wanderungen".

Die postglaciale Einwanderung nach Mitteleuropa bedeutet die Ausdehnung nord- und mittelasiatischer Wohngebiete nach Europa, zum Theil bis zum Weststrand, in einzelnen Fällen sogar bis in die britischen Inseln. Hunderte von neuen Lebensgebieten breiteten sich über denselben Raum aus. Solche Ausbreitung wird in der Regel, geleitet durch die Lebensbedingungen ihres Gebietes, in einer Hauptrichtung vor sich gehen, so mit der Ausdehnung des Steppenklimas aus Asien nach Europa in westlicher, oder vorher mit der Ausbreitung des arktischen Klimas über das nördliche Eurasien und Amerika in südlicher Richtung. Innerhalb dieser einen Richtung konnten aber sehr verschiedene nebeneinander laufen oder zusammentreffen. Europa hat in der Eiszeit eine Mehrheit von skandinavischen Pflanzen erhalten, die geradenwegs südwärts wandern konnten, es hat aber auch grönländische, spitzbergische auf alten Landverbindungen, nord- und mittelasiatische und, wahrscheinlich auf dem Weg über Asien, nordamerikanische empfangen. Dabei kann ein und dieselbe Art aus ganz verschiedenen Richtungen angelangt sein. Man nimmt von der Haubenlerche an, daß sie mit der römischen Cultur von Südwesten her eingewandert sei; aber eine neue Schaar von Osten her wandernder scheint mit dieser älteren nun zusammenzutreffen; so erklärt sich vielleicht auch das Vorhandensein von zwei Varietäten des Rennthiers in Europa, wovon die eine im westlichen Europa und in Amerika, die andere im östlichen Europa und in Asien lebt. Ein nordatlantischer Landzusammenhang konnte jener die Brücke zur Einwanderung bieten, während diese von Nordosten kam. Bewegungen in südöstlicher und südwestlicher Richtung mußten endlich in Punkten zusammentreffen, die südlich von ihren Aus-

gangsgebieten liegen, und beide geben das Bild einer großen Südbewegung. Die beiden Wanderungen, um die es sich hier handelt, sind also einer größeren Bewegung untergeordnet. So ist auch gar nicht ausgeschlossen, daß eine Art, die den Alpen und dem Hochgebirge Skandinaviens gemein ist, aus Nordasien oder Nordamerika oder aus der Arktis auf östlichem Wege nach den Alpen, auf westlichem nach Skandinavien gelangte.

Die klimatischen und morphologischen Veränderungen, die in den Lebensräumen ununterbrochen vor sich gehen, werden auch immer wieder große Bewegungen ihrer Bewohner hervorrufen, denn sie werden in irgend einem Sinne Lebensbedingungen ändern, die sie entweder günstiger oder ungünstiger gestalten. Wenn aber eine große Colonisationsbewegung der Pflanzen und Thiere stattfindet, wird sie immer nach einer Seite gerichtet sein, wo die Lebensbedingungen günstiger sind als in dem bisherigen Wohngebiet. Es kommt nicht auf den absoluten Werth, sondern auf den Unterschied an. Eine Flechtentundra bietet sehr ungünstige Lebensbedingungen, aber immer noch sind sie günstiger als die eines Landes, das vom Eis überflossen oder vom Flugsand zugedeckt wird; hier wird also die Bewegung nach der Flechtentundra gerichtet sein. Es kommt auch nicht darauf an, wie der Unterschied entstanden ist; das eine Land kann sich verschlechtert, das andere sich verbessert haben, der Effect auf das Leben ist immer ein Bewegungsantrieb; aber freilich wird die Verschlechterung des Klimas eines Landes eine stärkere anfängliche Wirkung auf dessen Bevölkerung üben als die Verbesserung des Klimas des Nachbarlandes. Ueberall wird eine Bewegungstendenz, man könnte sagen ein Gefäll, von dem weniger guten nach dem besseren Lande bestehen. Beobachten wir im Kleinen eine Ueberschwemmung oder Sandverwehung. Was sehen wir? Eine Anzahl von Lebewesen

wird einfach vernichtet, verschüttet, anderen werden die Ausbreitungsmöglichkeiten in allen den Richtungen abgeschnitten, aus denen das Hinderniß kommt, und sie werden gezwungen, die entgegengesetzten einzuschlagen. Ein vorrückender Gletscher drängt sie so weit fort als sie sein Lokalklima nicht ertragen. Sie verbreiten sich nun über den freigebliebenen Boden, und da viele Lebensformen das gleiche Schicksal erfahren, entsteht eine Zusammendrängung.

Wir sehen im ganzen östlichen Europa eine bis tief nach Mitteleuropa hineingreifende Colonisationsbewegung von Pflanzen und Thieren sich vollziehen, die eng zusammenhängt mit der Wiederherstellung der für Steppenbewohner günstigen Lebensbedingungen. Die Entwaldung, der die Schaffung von steppenhaft ausgedehnten und einförmigen Wiesen und Getreidefeldern auf dem Fuße folgt, bahnte seit der Ausbreitung der Cultur den Einwanderern aus Osten neue Wege und wir sehen unter unseren Augen diese „Culturſteppe" Waldgebiete zurückerobern. Aber es kann heute kaum mehr in Frage gestellt werden, daß auch klimatische Veränderungen an dieser Bewegung ihren Antheil haben, die wir allerdings deutlicher an der Arbeit sehen in dem Grenzgebiet von Steppe und Wüste, wo Tausende von Stellen, die in geschichtlicher Zeit Städte trugen, der Wüste anheimgefallen sind. Wenn sie indessen hier wirksam waren, konnte ihrer Ausbreitung polwärts unmöglich eine Schranke gesetzt werden.

Seitdem Pallas die Grenzen einiger Westwanderer in Osteuropa genauer bezeichnete, ist von den steppenbewohnenden Säugethieren der Große Pferdespringer, der Ziesel, vielleicht auch die nordische Wühlratte, unter den Vögeln eine Anzahl von Ammern, die Lasurmeise, die Berglerche, die Wachholderdrossel, der Buntspecht, der sibirische Staar, von Raubvögeln der Altai-Seeadler, der Rothfußfalke und der Steppenweih westwärts vorgedrungen. Einige sind erst bis zur mittleren Wolga

gelangt, andere stehen schon am Rhein. Ihre Vorgänger, theilweise dieselben Thiere, die heute wieder diese Richtung einschlagen, waren in größerer Zahl und Mannigfaltigkeit in jener postglacialen Steppenperiode, die uns A. Nehring in seinem classischen Werke „Tundren und Steppen der Jetzt- und Vorzeit" kennen gelehrt hat, bis an den Ocean und bis an die Garonne gewandert. Ebenso merkwürdig wie die Einwanderung ist der Rückzug der einst aus dem Osten nach Mittel- und Westeuropa vorgedrungenen Lebewesen aus ihren Westgebieten, die allem Anschein nach die jüngsten Bezirke ihrer Wohngebiete sind. Das Rennthier hat wohl noch in geschichtlicher Zeit in Westeuropa gelebt, in Schottland vielleicht noch vor sieben Jahrhunderten; der Bär, der Wolf, der Vielfraß sind zuerst in Großbritannien, dann in Mitteleuropa verschwunden. Mit dem Rennthier hat sich der Lemming nach Skandinavien zurückgezogen. Wisent und Elch halten sich nur noch gehegt auf der Ostschwelle Mitteleuropas. Ist das nicht wie ein Zurückfluthen nach dem alten Ausgangsgebiet, dem Osten? Scharff giebt demselben Eindruck Worte: „Es ist, wie wenn eine Welle der Wanderungen über Mitteleuropa westlich geflossen sei, wo die Arten blieben, die sich den neuen Verhältnissen anpassen konnten, während die anderen ausstarben oder langsam ostwärts zurückgingen." Der Hamster kam einst, wie Fossilreste zeigen, in Centralfrankreich vor, heute lebt er westlich von den Vogesen nicht mehr. Bis an die Ostschwelle Europas ist Arctomys Bobac zurückgegangen, der einst ebenfalls in Europa wohnte, nun aber fast rein asiatisch ist. Dann wäre also die Form der Verbreitungsgebiete so vieler eurasischer Formen, die breit nach Osteuropa zu sind und schmal und zersplittert nach dem Westen auslaufen, typisch?

Es hat offenbar die langsame Verbreitung Schritt für Schritt, welche nicht einfach Wanderung ist, sondern Besitznahme

und Coloniſation genannt werden kann, eine größere, ja eine ganz überwiegende Bedeutung für die Verbreitung des Lebens, verglichen mit allen Mitteln des paſſiven Transportes. A. R. Wallace's Behauptung in „Island Life“ (1892): „Wo wir finden, daß eine beträchtliche Zahl von Säugethieren in zwei Ländern verwandt iſt, können wir ſicher ſein, daß eine Landverbindung oder wenigſtens eine Annäherung auf wenige Meilen vorhanden geweſen iſt“, kommt uns heute ſchon viel zu eng vor. Wir brauchen die Landverbindung für 99 Procent aller Thiere und Pflanzen, die Inſeln bewohnen, ohne flugkräftig zu ſein. Wir werden vielmehr geneigt ſein, dem Satze beizuſtimmen, den Andrew Murray in der Einleitung zu ſeinem großen Werk „The geographical Distribution of Mammals“ (1866) ſchon vor mehr als einem Menſchenalter ausgeſprochen hat: „Gelegentliche Verbreitung kann uns nicht den Charakter der Flora und Fauna oceaniſcher Inſeln erklären; ich glaube vielmehr, daß die normale Beſiedelung von Inſeln durch unmittelbaren Landzuſammenhang in einer früheren Periode oder durch enge Nachbarlage, die mit Zuſammenhang gleichwerthig iſt, geſchehen iſt.“

Aber auch ſelbſt die ſchrittweiſe, unter Feſtſetzung und Einwurzelung fortſchreitende coloniſirende Verbreitung führt nicht an allen Stellen zum Ziel. Die verhältnißmäßige Leichtigkeit, womit Culturpflanzen und Hausthiere acclimatiſirt werden, darf nicht über die Schwierigkeiten täuſchen, mit denen die Selbſteinbürgerung wandernder Thiere verbunden iſt. Wir kennen das Auftreten und Wiederverſchwinden oſteuropäiſcher Thiere in Mitteleuropa, z. B. des Steppenhuhnes, das 1863 und 1888 in größeren Zügen auftrat, die bis nach England gelangten. Wahrſcheinlich wiederholt es ſich ſeit vielen Jahrhunderten, hat auch in einigen Fällen zu vorübergehenden, aber niemals zu dauernden Feſtſetzungen geführt. Carpodacus erythrinus, der in

Osteuropa brütet und im Westen als häufiger Besucher erscheint, ist uns schon um einen Grad näher. Wenn wir die westlichen Grenzlinien enrasischer Thierformen betrachten, so sehen wir eine große Anzahl, die in verschiedenen Entfernungen vom Atlantischen Ocean ziehen, einige treten nur eben noch über die Schwelle Europas herein, wie die osteuropäisch-westsibirischen oder -kaspischen Formen (Saiga-Antilope, Agama, Phrynocephalus), während andere bis England vorgedrungen sind. Auch hier gewinnen wir den Eindruck, als ob wir am Strande eines Landes stünden, auf dessen Sandufer von Osten kommende Wellen mit verschiedener Kraft ihre Spuren gezeichnet haben. Ebenso sind auch nordische Pflanzen nicht über die Sudeten oder die Karpathen vorgedrungen, während so viele andere bis in die Alpen gelangt sind. Sicherlich hat mit diesen Ungleichheiten oft ein unbekannter Widerstand der Einbürgerung zu thun. In Irland, wo nur der nordische Lepus variabilis vorkommt, hat man zahlreiche Versuche gemacht, den gewöhnlichen Lepus Europaeus einzubürgern: ohne jeden Erfolg. Und doch sind wir wohl alle geneigt, unseren Hasen, der sich rasch vermehrt, als ein sehr verbreitungskräftiges Thier anzusehen. Aehnliche Beispiele könnte man aus der Geschichte der Rassen der Hausthiere und Culturpflanzen viele anführen.

Wenn wir also Bewegung überall im Leben, neben der des Wachsthums die zielbewußte Bewegung in bestimmten Richtungen finden, beide noch unterstützt durch die mannigfaltigsten Vorkehrungen zur Verpflanzung der Lebensformen von einer Stelle zur anderen und oft über sehr weite Räume hin, so wäre es doch verfehlt anzunehmen, daß die Lebensbewegung rein mechanisch zu erklären sei. Es giebt hier Räthsel, die jeder Erklärung spotten, und über die leicht wegzugehen, gefährlich wäre. Sie liegen auf einem Gebiet, das wenig durchforscht ist, wo aber die Zukunft noch manches Bedeutsame enthüllen

wird. Es giebt Thiere und Pflanzen, die auf einer Stelle wie gebannt leben, nicht darüber hinausgehen, während andere mit ihnen nahverwandte die weiteſten Wege zurücklegen. Einige Arten ſcheinen überhaupt nicht geneigt, ſich auszubreiten, während andere derſelben Gattung ſelbſt unter ſcheinbar ungünſtigen Klimaänderungen ſich raſch vervielfältigen und verbreiten. Das ſüdöſtliche England hat Pflanzen und niedere Thiere, beſonders Landſchnecken (Helix pomatia, carthusiana, cauliana, Bulimus montanus u. a.), deren Verwandte im nahen Frankreich leben, ſie ſind über dieſen Winkel nicht hinausgekommen. Wahrſcheinlich ſind ſie eingewandert kurz ehe der Canal die beiden Länder ſchied. Aehnliches zeigt Irland. Dort fehlt die Landſchnecke Xerophilus in dem ſüdweſtlichen Striche zwiſchen Valentia und Baltimore; dem übrigen Irland gehört ſie mit mehreren Arten an. Man ſagt: ſie iſt aus England eingewandert und hat den entfernteſten Rand Irlands noch nicht erreicht. Das iſt nur eine Umſchreibung der Thatſache, keine Erklärung. Es müſſen auch nicht ſelten innere Urſachen dem Haltmachen großer und kleiner Thier- und Pflanzengruppen vor unbedeutenden Waſſerflächen zu Grunde liegen. Man ſieht nicht ein, warum die Malakkaſtraße eine Grenze für die flugkräftigen Geier Aſiens, die Mozambikſtraße für die Pteropusarten Madagaskars und der Maskarenen bildet. Es giebt noch ſchmälere Meeresſtraßen, die von wanderfähigen Thieren nicht überſchritten werden. Die Eigenthümlichkeit des Lebens mancher landnahen Inſeln wären ohne das gar nicht zu verſtehen. Die Reſte einer älteren Lebewelt auf den Balearen, Corſica, Sardinien wären nicht erhalten geblieben, die Neubildungen auf den Galapagos und anderen wären nicht gediehen. Es war voreilig, in jedem Falle der Art an die Abweſenheit irgend eines Feindes zu denken, der, wenn er hier gelebt hätte, dieſe alten Lebensformen ohne Gnade vernichtet haben würde.

Durch eingehende Unterſuchungen werden ſich die Fälle immer mehr häufen, in denen auf dieſe Art den wanderfähigſten Thieren dieſelben Schranken geſetzt ſind wie den ſchwerbeweglichſten.

Auch innerhalb der Länder fehlt es nicht an Schranken, die von vielen Lebensformen nicht überſchritten werden, wiewohl gar keine mechaniſche Nothwendigkeit ſie davon zurückhält. Jakobi macht darauf aufmerkſam, daß die Südgrenze der diluvialen Vergletſcherung in Nordamerika im Allgemeinen mit der Grenze zwiſchen der nördlichen und ſüdlichen Fauna Nordamerikas zuſammenfällt, die im Allgemeinen dem 45° N. B. folgt, allerdings mit großen Vorſprüngen in den Hochgebirgen. Die Formen, die vor der Vereiſung nach Süden zurückgingen, ſind nach dem Rückgang des Eiſes merkwürdiger Weiſe in den meiſten Fällen nicht mehr auf den alten Boden zurückgekehrt, wo durch den Eisſchutt und zum Theil wohl auch durch das Klima weſentliche Veränderungen hervorgerufen worden waren. Säugethiere, Vögel, Reptilien reſpektiren dieſe alte Grenze ohne jede Rückſicht auf ihre verſchiedene Ausbreitungsfähigkeit. Und darin hauptſächlich liegt der Grund des Unterſchiedes zwiſchen einem nördlichen Nordamerika mit holarktiſcher Lebewelt und einem ſüdlichen mit ſtarken neotropiſchen Elementen.

Das Feſthalten des Wanderinſtinktes ſelbſt auf die Gefahr hin, Umwege zu machen, an Richtungen, die vor vielen Jahrtauſenden unter ganz anderen Verhältniſſen des Bodens und Klimas ſich einer werdenden Art aufgezwungen hatten, wirft auch ein Licht auf die räumliche Selbſtbeſchränkung vieler Arten. Wenn die Elbe im Allgemeinen die Rabenkrähe von der Nebelkrähe trennt, ſo iſt daran weder die Breite des Stromes, noch die Tiefe ſeines Thales ſchuld; beide ſind in Wirklichkeit unbeträchtlich. Es liegt hier vielmehr eine inſtinctive Einhaltung beſtimmter Grenzen vor. Hierher gehören wohl auch die merkwürdigen Fälle, wo ein Lebeweſen, das in dieſer Art in einem

engen Raum zu ruhen schien, plötzlich mit einer gewaltigen Verbreitungskraft aufgetreten ist und in kurzer Zeit weite Gebiete überzogen hat. Dafür liefert besonders die Geschichte einiger Parasiten, wie der Phylloxera, des Coloradokäfers, dann der oft geschilderte Kampf der Wanderratte und der Hausratte classische Beispiele. Von erdgeschichtlicher Bedeutung ist das Auftreten der Dreyssena polymorpha, die in der Zeit des Geschiebemergels in Mitteleuropa lebte. Sie überlebte, wie man vermuthen muß, in nordeuropäischen Seen und erschien in diesem Jahrhundert plötzlich in Menge, indem sie ihre Wege durch Canäle und langsam fließende Flüsse machte. Es scheint selbst für England ein Ueberleben angenommen werden zu müssen; die Angabe, daß sie künstlich eingeführt und 1824 plötzlich erschienen sei, ist unwahrscheinlich. Die im Diluvium bis Westeuropa verbreitete und neuerdings plötzlich in Innerdeutschland wieder aufgetauchte Wühlratte Microtus ratticeps stellt dieselbe Frage: Einwanderer oder Ueberlebsel?

Solche Fälle, die auf verborgene Ursachen des An- und Abschwellens der Bewegungen der Lebewesen hinweisen, darf man nicht gering anschlagen, weil sie jetzt noch vereinzelt sind. Sie werden sich vervielfältigen, wir werden innere oder äußere Bewegungsanstöße und -hemmnisse kennen lernen, und werden uns vielleicht eines Tages nicht scheuen dürfen, sie sogar mit Vorgängen zu verknüpfen, die über die äußerste Grenze unserer Atmosphäre hinausliegen.

Lebensdichte, Wohndichte und Artdichte.

Die Dichte des Wohnens ist ein biogeographischer Begriff, der bisher allein in der Volksdichte wissenschaftlich durchgebildet wurde. Er ist aber für alle Organismen von Bedeutung. Es giebt endlich eine allgemeine Lebensdichte, die sich von den

lebensreichsten Urwäldern der Tropen bis zu den Firnfeldern abstuft, auf denen nur noch ein dünner Anflug von Schneealgen (Protococcus) das Leben kümmerlich vertritt. Wir verwenden sogar in der Sprache des täglichen Lebens Ausdrücke, die Dichte-Unterschiede bezeichnen. Wald, Hain, parkartiges Wachsthum, Gebüsch, Wiese, Steppe, ein wohlbewachsener Boden, ein wohlbesetztes Jagdgebiet und viele Andere enthalten den Begriff der Dichte. Im Wald stehen die Bäume gedrängt, im Hain lassen sie lichte Räume zwischen sich, in der Wiese ist der ganze Boden grün von Gras, in der Steppe scheint der gelbe Boden durch, in der sandigen Steppe überwiegen oft die unbewachsenen Stellen des Bodens die bewachsenen. Das Korallenriff, die Muschelbank, der Ameisenbau, der Bienenstock, der Vogelberg und andere gemeinsame Vogelbrutplätze, das Dickicht sind örtliche Verdichtungen des Lebens, die sogar an die städtischen Zusammenhäufungen der Menschen erinnern. In der Regel wird die Nahrungszufuhr der entscheidende Grund der Wohndichte der Lebewesen sein. Die bei uns vereinzelt nistenden Singvögel finden sich an den Ufern der mittleren Donau in alten trockenen Riedgehölzen mit verschiedenartigem Baum- und hohem Graswuchs und Rohr in wahren Singvogelcolonieen zusammen.

Daß es aber besondere Verhältnisse der Lebewesen zum Raum giebt, mit denen nicht die Nahrungsgewinnung zu thun hat, zeigen besonders Beispiele von weit verbreiteten, dabei aber überall nur vereinzelten seltenen Thieren und Pflanzen. Der Dachs ist weit verbreitet, kann aber nirgends häufig genannt werden. Der Kolkrabe ist in den Alpen noch immer weit verbreitet, aber fast überall wird er als selten bezeichnet, und es hängt damit sein Nisten in den unzugänglichsten Dickichten und auf steilen Höhen zusammen.

In der Pflanzenwelt wird uns jeder Kenner einer Local-

flora Beispiele anführen können; ja selbst der Anfänger wird bald den Unterschied merken zwischen dem Vorkommen von geselligen Gewächsen, die dicht beisammen wachsen, und von solchen, die immer nur einzeln über große Entfernungen zerstreut stehen. Dieser Unterschied beherrscht das Vorkommen von ganzen Familien. Wer hat Orchideen so dicht wie Wiesenschaumkraut wachsen sehen? Die Beiden pflegen doch auf denselben Wiesen zu derselben Zeit aufzutreten. Wir finden ihn aber auch innerhalb derselben: Primula veris, elatior, longicaulis, farinosa durchsticken Frühlingstriften gesellig nördlich und südlich von den Alpen; aber die schöne große Primula auricula der Voralpen und Hochmoore, eine der stolzesten des Geschlechtes, tritt nur einzeln auf.

Der Begriff der Intensität des Wohnens, aus dem der Dichte entwickelt, ist ebenfalls in der Statistik der Menschen wissenschaftlich durchgebildet, wo er besonders für das städtische Wohnen in übereinanderliegenden Stockwerken angewendet wird. In dem Wohnen der Pflanzen und Thiere ist er indessen nicht weniger häufig zu finden. Die Höhengliederung eines dichten Waldes in Unterholz, Baumwuchs von verschiedener Höhe und in den Baumkronen siedelnde Schlinggewächse, die A. von Humboldt das oft wiederholte Wort „ein Wald über dem Walde“ eingab, ist ein naheliegendes Beispiel. Aber ein Korallenriff mit Tausenden, ein Termitenbau mit Hunderten von „Stöcken“ übereinander, ein Bienenstock gleichen noch mehr dem Wohnen der Menschen in den Großstädten. Für alle diese Wohnweisen ist bezeichnend das Minimum von Wohnraum, das dem Einzelwesen zufällt. Sein Nahrungsraum läßt sich natürlich nicht in demselben Maaße verkleinern. Je größer daher die Intensität des Wohnens, desto weiter muß im Verhältniß zum Wohnraum der Nahrungsraum sein, oder desto besser muß für die Nahrungszufuhr gesorgt sein. Der Wald und die Wiese gedeihen nur

auf nahrungsreichem Boden, in dem Wiedererſatz der entzogenen Nahrungsbeſtandtheile möglich iſt. Aber die Bienen überfliegen weite Strecken nach Nahrung; die beweglichen Ameiſen durchforſchen weite Gebiete rings um ihren Wohnhaufen; der Riffkoralle trägt die Brandung immer neue Nahrung raſtlos zu, und ſie hilft durch die Wimperbewegungen ihres Epithels nach. Wer dächte dabei nicht an die dicht und in großen Städten wohnenden Völker, die ausgedehnte Colonien ausbeuten?

Eine ganz andere, großartigere Anwendung findet der Begriff Intenſität in dem, was wir Lebensſchichtung nennen wollen. Es iſt im Grunde auch ein Wechſel der Intenſität, wenn im Weltmeer eine Waſſerſäule von 9000 m Höhe mit Leben erfüllt iſt, und im Tümpel eine von 1 cm Höhe, oder wenn im Tiefland die Lebensfläche in den Grenzen von 0 und 300 m ſich bewegt, während im Hochland zahlreiche klimatiſche Lebensſtufen übereinanderliegen. Aber welches gewaltige Raumübergewicht liegt allein in der Tiefenverbreitung der Meeresthiere! Auch ſchon der Fiſchreichthum eines kleinen Sees, wie ihn der Traunſee (24 qkm) mit 25 Arten aufweiſt, ſetzt die Uebereinanderſchichtung der Lebensgebiete voraus. Für dieſe Lebensſchichtung bietet die Statiſtik des menſchlichen Wohnens kein Beiſpiel. Denn während eine und dieſelbe Art weſentlich unter denſelben Lebensbedingungen intenſiver einen Raum bewohnt als eine andere, ſchichten ſich hier die allerverſchiedenſten Lebensformen entſprechend verſchiedenen Lebensbedingungen übereinander.

Die Artdichte ſagt uns, wieviel Raum in einem Gebiete auf jede Art kommt. Sie iſt alſo ein Ausdruck für die biogeographiſche Eigenthümlichkeit dieſes Gebietes. Wenn man für Oeſterreich-Ungarn rund 15000 Pflanzen- und 30000 Thierarten annimmt, ohne Einrechnung der noch zu wenig erforſchten kleinſten Lebeweſen, ſo kommt 1 Pflanzenart auf 40 und 1 Thier-

art auf 20 qkm. Dabei sind aber die Raumansprüche der verschiedenen Gruppen sehr verschieden: Eine Raubthierart kommt auf 40000, eine Insektenart auf 25 qkm. Dieses Land ist ungemein reich an Binnenmollusken, wovon eine Art auf 900 qkm kommt, während in Italien eine Art erst auf dem doppelten Raum vorkommt. Aber in Jamaika kommt eine Landschneckenart schon auf 20 qkm. Begeben wir uns in Länder, wo das Leben überhaupt arm entwickelt ist, so sehen wir eine geringe Artdichte mit einer kleinen Individuenzahl und einer Abschwächung des allgemeinen Formenreichthums Hand in Hand gehen. Gerade solche Gebiete lehren uns, daß das Merkmal der Artdichte bei der Aussonderung und Abgrenzung biogeographischer Provinzen gebührend berücksichtigt werden will. Würde man sie berücksichtigt haben, so hätte man nicht die Arktis zu einem eigenen Reiche der Thier- und Pflanzenverbreitung auf Grund von vorwiegend negativen Merkmalen gemacht.

Die arktische Lebewelt giebt uns das größte Beispiel eines weiten Gebietes, das arm an selbstständigen Lebensformen, arm an Arten und zugleich arm an Individuen ist. Nur an wenigen Stellen drängt sich in geschützten Buchten und auf den Vogelbergen ein reiches Leben oft auf engen Raum zusammen. Es kann uns nicht beirren, daß bedeutende Thiergeographen, wie Sclater und Wallace, ein selbstständiges Gebiet der Thierverbreitung daraus gemacht haben, vergleichbar den anderen großen Provinzen, wie der paläarktischen, orientalischen, australischen und anderen. Wir sind mit Brauer und Scharff der Meinung, daß das nicht thunlich sei, daß man vielmehr höchstens eine „Subregion" darin zu erblicken habe. Das arktische Gebiet hat hauptsächlich negative Merkmale. Von den sechs typischen Säugethieren der Arktis sind das Rennthier, der Eisfuchs, der Lemming und der Schneehase auch außerhalb der Arktis heimisch. Gerade das Gebiet des Schneehasen ist so recht bezeichnend für

die Unmöglichkeit, ein großes selbstständiges Gebiet arktischer Lebensverbreitung abzusondern. Es reicht tief in das gemäßigte Eurasien und Amerika hinein, nach Sachalin, Japan, Irland und Schottland, umfaßt die skandinavische Halbinsel, hat vorgeschobene Posten in den Pyrenäen, Alpen, Karpathen und dem Kaukasus. Noch weiter reichen die Verbreitungsgebiete arktischer Vögel nach Süden; die Lagopusarten haben indessen Verbreitungsgebiete, die denen des Schneehasen sehr ähnlich sind. Unter den arktischen Pflanzen giebt es nicht wenige, deren Verbreitungsgebiete mit den eben genannten übereinstimmen.

Im Allgemeinen sinkt zugleich mit der Lebensdichte die Wohndichte und Artdichte mit der Höhe. Aber die Hochländer bieten dann doch wieder viele Gelegenheiten zur Absonderung der Lebensformen, und deßhalb tritt hier die Abnahme der Artenzahl weniger deutlich hervor, als wenn wir polwärts ähnlichen Lebensbedingungen zuschreiten. Die Flora nivalis der Schweizer Alpen zwischen 2500 und 4000 m Meereshöhe zählt allein noch 338 Arten von Blüthenpflanzen, fast so viel wie ganz Grönland; davon kommt ungefähr die Hälfte auch in Skandinavien und in der Arktis vor, und 70 haben die Alpen mit den Hochregionen der Pyrenäen, Karpathen und Apenninen gemein. In den Anden Südamerikas ist die Artenzahl mancher Pflanzen- und Thiergruppen in den alpinen Höhen der Paramos größer als in den nächsttieferen Regionen, z. B. bei Vögeln und Amphibien. Von unmittelbarem Einfluß des Klimas ist hier also keine Rede. Die Hochländer Centralasiens, die den größten Theil von Tibet und der Mongolei umfassen, gehören trotz der hohen Lage und der Wüstenstriche, die sie durchsetzen, zu den formenreichsten Lebensgebieten. Die Hochgebirge der Ränder und des Innern tragen das ihre zu diesem Reichthum bei. Tibet ist durch „einen geradezu insularen Reichthum an eigenen Formen“ ausgezeichnet,

wogegen von der Mongolei an nach Norden eine Verarmung eintritt, die den ganzen Norden Euraſiens beherrſcht. In dieſer Richtung möchte man wohl die ſteigende Ungunſt des Klimas und die Einförmigkeit der Steppen dafür verantwortlich machen, aber auch nach Ländern günſtigſter Lebensbedingungen, nach Südoſten, tönt der Lebensreichthum Aſiens gegen Auſtralien zu aus. Statt der „Wallace'ſchen Grenze" haben wir in Celebes und Timor ein Gebiet zunehmender Verarmung.

Neuſeeland hat auf einer Fläche von 27000 qkm 1100 Arten von Blüthenpflanzen und Farnkräutern, eine Art kommt auf 245 qkm. Vergleichen wir damit ein anderes Inſelreich von großer Eigenthümlichkeit, Madagascar, ſo finden wir hier 1 Art auf noch nicht 120 qkm, wenn wir mit Hemsley die Zahl madagaſſiſcher Gefäßpflanzen auf 5000 anſchlagen. Aber den neuſeeländiſchen Inſeln ſind über 61 % ihrer Arten eigen. Artarmuth geht alſo hier mit Reichthum an eigenen Arten Hand in Hand. Neuſeelands Pflanzenwelt iſt reicher als ſeine Thierwelt, aber, wie wir ſehen, noch immer arm. Das muß man beſonders bei dem Vergleich mit anderen Gebieten im Auge behalten. Neuſeeland iſt biogeographiſch ſehr verſchieden von Auſtralien, aber nicht durch eigene Lebensformen, die Auſtralien nicht hat, ſondern durch den Mangel der für Auſtralien typiſchen Formen. Die zahlreichen endemiſchen Arten Neuſeelands ſind großentheils auſtraliſcher Verwandtſchaft, und gerade die für die Landſchaft Neuſeelands ausſchlaggebenden, häufigſten oder auffallendſten Pflanzen gehören dazu. Neuſeelands Pflanzenreich iſt reich an Gattungen (300), aber nur 12 davon ſind eigenthümlich. Die Selbſtſtändigkeit Neuſeelands iſt alſo größer in den Arten, in den jüngſten und wenigſt eigenthümlichen Lebensformen, als in den Gattungen. Wenn wir damit die Seychellen mit 60 beſonderen Arten, worunter 16 beſondere Gattungen, meiſt Palmen, vergleichen,

so erscheint uns Neuseelands Selbstständigkeit nur noch als eine sozusagen oberflächliche Eigenschaft.

Die Verdichtung endemischer Palmen auf den Seychellen ist die merkwürdigste Erscheinung in der Phytogeographie der kleinen Inseln des Indischen Oceans. Noch auffallender wird sie, verglichen mit der Palmenarmuth Madagascars und der anderen Inseln des Gebietes. Aehnliches zeigt die den Tropen der östlichen Halbkugel eigene Familie der Pandaneen, die von der Küste Westafrikas durch den Indischen und Stillen Ocean in den tropischen Breiten bis zu den äußersten Inseln Oceaniens vorkommt; wir finden ihre größte Artverdichtung auf den Inseln des westlichen Indischen Oceans: Mauritius, Bourbon, Rodriguez, die Seychellen haben ihre endemischen Arten, Madagascar hat allein 20, wahrscheinlich noch darüber. Um auch eine Pflanzengruppe der gemäßigten Zone, und zwar der südlichen, hervorzuheben, so hat von den Proteaceen, jener in fast 1000 Arten kleiner Bäume und großer und kleiner Sträucher mit immergrünen Blättern die Australgebiete der Erde höchst ungleich bevölkernden, aus den Nordgebieten völlig ausgeschlossenen Pflanzenfamilie, Australien 591, Südwestaustralien allein 376, das südwestliche Kapland 262, Neukaledonien 27, das ganze indomalayische Florengebiet vom Himalaya bis Kochinchina nur noch 25, das tropische Südamerika 36, das gemäßigte Südwestamerika 7. Wenn wir nun endlich statt einer Gruppe von verhältnißmäßig beschränkter Verbreitung eine sehr weitverbreitete betrachten, so tritt der Einfluß der allgemeinen Lebensdichte deutlicher hervor.

Wie würden sich die Säugethiere, zunächst einmal ohne Monotremen und Marsupialier, auf einer Karte der Artdichte darstellen? Im Allgemeinen artenarm in den gemäßigten und kalten Gebieten der Nordhalbkugel, wo große Ebenen die Ausbreitung begünstigen, ähnlich in den Steppen- und Wüstengebieten südlich davon bis etwa 15° n. B. Dagegen würden

wie Oasen größeren Reichthums einige Hochgebirge und Inseln dieser Zonen, wie z. B. Corsica, die Alpen, der Kaukasus erscheinen. Aber doch bliebe Artarmuth der herrschende Zug im Allgemeinen bis an die Nordränder der tropischen Wälder in der Alten und Neuen Welt, jenseits deren wir dann einem zweiten Maximum der Artdichte in den klimatisch und orographisch mannigfaltig gearteten Ländern der südlichen gemäßigten Zone, die von den Ländern derselben Zone auf der Nordhalbkugel sich durch den Mangel der ausgebreiteten Ebenen unterscheiden. Wir erkennen den Zusammenhang der Artdichte mit der allgemeinen Lebensdichte, zugleich aber auch Besonderheiten, die einen erdgeschichtlichen Grund haben müssen.

Es wäre wohl zu wünschen, daß man die Beziehungen zwischen den verschiedenen Vertheilungsweisen genauer verfolgte. Im Lebensreichthum steckt die gesteigerte Art- und Wohndichte und zugleich die gesteigerte Intensität. Sowohl die Zahl der Arten als der Individuen nimmt im Allgemeinen nach den wärmeren Gebieten der Erde zu. Während dieß aber für die Zahl der Individuen unbedingt gilt, finden Schwankungen in der Artdichte statt, die auf erdgeschichtliche Gründe zurückzuführen sind. Dazu gehört der Artreichthum der südafrikanischen und südaustralischen Pflanzenwelt, verglichen mit den Aequatorialabschnitten dieser Erdtheile. Andere, wie das Anschwellen der Artdichte der Pulmonaten in Südosteuropa gehen aus der Verbindung der Bodenbeschaffenheit mit der Geschichte der betreffenden Gebiete hervor. Dies ist indessen ein seltener Fall von beschränkter Verbreitung.

Die Rückwirkung des Raumes auf das Leben.

Wir haben versucht, an einigen Beispielen die Vorkehrungen zu zeigen, die das Leben zum Zweck der Raumbewältigung getroffen hat; doch müßte man einen Cursus der Biologie

abhalten, wenn man ihre Fülle und Mannigfaltigkeit auch nur ahnen lassen wollte. Denn nicht blos die Organe der Ortsbewegung, sondern alle Organe werden diesem Zweck dienstbar gemacht; von jedem Fortschritt fällt ein Vortheil für die Raumforderung ab. Kann man darüber staunen, wenn man sieht, wie an die drei großen Lebensnothwendigkeiten: Wohnung, Nahrung, Fortpflanzung, sich unabänderlich die Raumfrage knüpft? Man braucht nicht auf die philosophische Definition jedes Wesens als eines Etwas, das einen ihm allein zukommenden Raum einnimmt, zurückzukommen, um die Allgewalt des Raumbedürfnisses im Leben zu zeigen. Wenn jedes Lebewesen einen Raum beansprucht, in dem es weilt, so braucht es einen weiteren Raum, aus dem es seine Nahrung zieht, und erreicht die Höhe seiner Raumforderung im Proceß der Vermehrung, sei es, daß dieser auf der Höhe des Wachsthums eintritt, oder daß er durch Theilung, Knospung, Verzweigung u. s. w. ohne Weiteres den Nachbarraum des Mutterwesens in Besitz nimmt. Immer ist damit auch eine Steigerung des Nahrungsbedürfnisses gegeben und damit das Streben nach weiterer Ausdehnung des Nahrungsraumes. Solche auffallende Thatsachen, wie die Laichzüge der Fische und die Wanderungen vieler Säugethiere zur Brunstzeit, haben sicherlich ihren Antheil an der Steigerung der Bewegungsfähigkeit der Organismen. Wenn also die Raumbewältigung auch immer blos Mittel zum Zweck ist, und selbst in den höchsten Leistungen des modernen Verkehres uns nicht rein entgegentritt, so trägt sie doch sehr viel zur Ausbildung und Umbildung der Lebewesen bei. Erinnern wir uns an eines der wichtigsten Ereignisse im Bereich der Lebensentwickelung: der aufrechte Gang des Menschen gehört dieser Classe von Erscheinungen an.

Wohl ist der Raum etwas, das außerhalb des Organismus liegt, aber jedes Lebewesen ist an seinen Raum gebunden und

mit seinem Raum verbunden. Ob eine Art weit oder eng verbreitet ist, gehört zu ihrer Lebenseigenschaft. Für die Menschheit gilt die große Bedeutung ihres Lebensraumes, dem man den Namen Oekumene beigelegt hat, für sehr wesentlich. Aber so hat auch jede Pflanzen- und Thierart ihre Oekumene. Das ist der Raum, den sie auf der Erde einnimmt und von dessen Größe und Gestalt ein Theil ihrer Lebensfähigkeit abhängt. Auch wenn wir diesen Raum nicht genau übersehen, sind wir uns doch klar darüber, daß er zur Pflanze, zum Thiere, zum Volke gehört. Sehr verschieden sind die Raumbeziehungen einer Amöbe, einer Koralle, einer pelagischen Meduse, einer Landschnecke, eines Wandervogels, eines Löwen. Ein kleiner Indianerstamm im südamerikanischen Urwald hat Raumbedürfnisse und -vorstellungen, die ganz verschieden sind von denen eines Europäers, der das Heil seines Volkes nur in der Weltumfassung sieht. Jedes Lebewesen fordert einen anderen Lebensraum und alle, die mit ihm zur gleichen Art gehören, stellen die gleiche Forderung. Auch größere Gruppen stimmen im Raumanspruch überein, so die Bäume, die fliegenden Vögel und Säugethiere, die Laufvögel. So erscheinen uns also neben dem allgemeinen Lebensraum zahllose Lebensräume großer und kleiner Gruppen von Lebensformen, die einander berühren, ineinander übergreifen und jedes Stück Erdoberfläche ist von einer ganzen Anzahl solcher Verbreitungsgebiete eingenommen.

Erst als diese Forderung längst ausgesprochen war, wurde mir durch den Hinweis auf R. von Wettstein's Grundzüge der geographisch-morphologischen Methode der Pflanzensystematik (1898), den ich Oskar Drude verdanke, klar, wie bestimmt dieselbe von anderer Seite her vor Jahren schon erhoben worden ist. Angeregt durch Moritz Wagner's „Entstehung der Arten durch räumliche Sonderung" sucht R. von Wettstein den für die Pflanzensystematik vollkommen ungenügend gewordenen morpho-

logischen Vergleich durch das Studium der geographischen Verbreitung zu ergänzen. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß bei naher Verwandtschaft die Artgebiete nebeneinander liegen und durch Gebiete mit Uebergangsformen verbunden sind, während bei ferner Verwandtschaft die Artgebiete weit getrennt sind, oder auch zusammenfallen, und jedenfalls nicht durch Gebiete mit Uebergangsformen verbunden sind. Und daß das keine vereinzelte Tendenz ist, zeigt sich neuerlich in der ebenfalls auf Moritz Wagner zurückgehenden Arbeit Arnold Jacobi's über „Lage und Form biogeographischer Gebiete" (1900), wo hervorgehoben wird, wie die Richtung und die Methode der Untersuchungen der Systematiker, Palaöntologen und Biogeographen mehr geographisch wird, daß die Aufklärung des Habitat als unerläßlich für genaues Arbeiten, für tieferes Verständniß der Verwandtschaftsverhältnisse gefordert wird, und daß die Ursachen der Beziehungen zwischen System und Verbreitung auf Vorgänge der örtlichen Trennung, der Ausbreitung und der gegenseitigen Verdrängung der Formen zurückgeführt werden.

Wir sehen viele Raumeinflüsse im Wohngebiet und Nahrungsgebiet der Lebewesen sich äußern, aber die meisten und wichtigsten können wir erst nur ahnen. Eine Aeußerung, wie wir sie jüngst wieder in Bürger's Reisen eines Naturforschers im tropischen Südamerika 1900 (S. 48) lasen: „Ueberall auf der Erde haben sich die großen Territorien der Artbildung am günstigsten erwiesen", kann sich auf eine große Reihe von Thatsachen berufen; und doch hat sie in ihrer Bestimmtheit leicht einen mystischen Klang. Sie geht von einer sehr optimistischen Auffassung des Standes unseres Wissens aus. Denn wenn es uns erst gelungen wäre, festzustellen, daß z. B. die räumliche Ueberlegenheit in der biogeographischen Stellung Asiens wirksam ist, wären wir allerdings dem Räthsel

der Schöpfung neuer Lebensformen näher gekommen. Einstweilen würden wir diesem Satze eine größere Berechtigung zuerkennen, wenn es statt „Artbildung“ hieße „Arterhaltung“. Glaubt Jemand, der weite Raum habe an sich eine größere arterzeugende Fähigkeit? Wir wissen, wie nothwendig für die Artbildung die Absonderung in engeren Gebieten ist. Es kommt darauf an, wie der Raum gegliedert ist. Die sechs Millionen Quadratkilometer der Sahara sind artenarm und ebenso ist Nordeurasien bis zum Rande des Stillen Oceans. Das kleine excentrisch gelegene Japan ist dagegen ein Gebiet verhältnißmäßigen Reichthums. In Südamerika ist allerdings die Westseite entschieden ärmer als die viel breitere Ostseite. Auf dieser aber gehört wieder das mäßig große Stromgebiet des Orinoco zu den artenreichsten des Continents. Der Hauptgrund liegt sicherlich in seinem breiten Zusammenhang mit dem größten zusammenhängenden Lebensraum Südamerikas, dem Amazonasgebiet. Ungehindert wanderten die Bewohner dieser Gebiete in die Llanos und Waldinseln des Orinoco ein. Dann wäre vielleicht der erstaunliche Artenreichthum der beschränkten Westgebiete Südafrikas und Südaustraliens auf ein großes Südland, die gemeinsame Heimath ihrer Proteaceen und Genossen zurückzuführen?

Wenn wir das heutige Eurasien betrachten, sind wir leicht geneigt, sofort aus den Raumverhältnissen zu schließen, daß die große räumliche Ueberlegenheit Asiens über Europa ein entsprechendes Uebergewicht der großen östlichen Landmasse über den nordwestlichen Ausläufer Europa bewirken müsse, und man ist geneigt, ähnliches auch für die Vorwelt anzunehmen. In einer Periode der Erdgeschichte, die nahe an die Gegenwart heranreicht, vergrößerten sich noch die asiatischen Räume durch die Verbindung Nordostasiens mit Nordwestamerika. Dadurch entstand ein Gebiet, dem gegenüber Europa nur eine Halbinsel

von geringer Größe war, und wenn in den Bewohnern dieses Gebietes eine Westbewegung stattfand, mußte allerdings eine Fluth verschiedener Arten sich in diesen engen Raum ergießen und zusammendrängen. Daß dabei die in dem weiten Raum entwickelte und geübte Bewegungsfähigkeit mitwirkte, kann man nicht bezweifeln, wenn man lauf- und springkräftigen Thieren wie Pferden, Antilopen, Springmäusen u. A. unter den asiatischen Einwanderern begegnet.

Eine große, vom Raum abhängige Thatsache bleibt auch zweifellos der Umfang, in dem in einem so großen Gebiete die Umgestaltung der Lebensbedingungen sich vollzieht. Der Größe des Raumes entsprechen die Raumbereiche, in denen die Lebensbedingungen sich ändern, und die Verschiebungen der Lebensgebiete, die sie bewirken. Die Vergletscherung der Alpen in der Eiszeit hat sicherlich ein großes Gebiet umgestaltet und entsprechende Wirkungen auf einem beträchtlichen Raume ausgeübt. Aber verschwindet sie nicht vor der Bedeckung von halb Europa mit Eis, die von den weiten Räumen des Nordens ausging? Aehnlich mußte sich die Entwickelung der Steppen in Europa zu der in Asien verhalten. Und wie diese großen räumlichen Unterschiede verhielten sich ihre biogeographischen Folgen, wobei die Eigenschaft des weiten Raumes, Lebensformen zu schützen, eine hervorragende Wirkung ausübte. Daher hat Asien nach Europa in wiederholten Wellen dieselben oder nahe verwandte Lebensformen ergießen können. Vielleicht darf zuletzt zu Gunsten der großen Gebiete auch noch ein Motiv angeführt werden, das bisher, soweit ich sehe, nicht berücksichtigt worden ist. Wir haben die geheimnißvolle Abneigung vieler Thiere gegen die Wasserschranken kennen gelernt; so manche schmale Meeresstraße sondert unbedingt. Wenn nun ein großes Land wie Eurasien Raum genug bietet, über den neue Lebensformen sich ungehindert ausbreiten, werden sie sich frei begegnen können

und in günstig gearteten Provinzen mag eine beträchtlichere Artdichte sich herausbilden.

Es ist wohl möglich, daß hinter diesen einfachen Raumwirkungen, die ziemlich leicht verständlich sind, andere liegen, deren Natur ganz unklar ist, weil in ihnen mit dem Raum Lebensvorgänge zusammenwirken, die wir noch nicht übersehen. Sewerzow beobachtete im Thianschan, daß die Fische um so kleiner werden, je höher der Bach fließt, in dem sie leben. Daß dies nicht von der Meereshöhe abhängt, beweist der Aksai, der breit und ruhig fließt und in 3000 m ebenso große Fische hat wie unten. Das erinnert daran, daß es Wasserthiere giebt, die in Aquarien einfach unzüchtbar sind, und manche Süßwasserfische bleiben in Bächen und Tümpeln klein. Die zahlreichen Experimente, die man angestellt hat, um die wahre Ursache dieses Raumeinflusses zu finden, erlauben noch keine bestimmte Antwort. Doch läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß die Nahrungszufuhr, die Luftzufuhr und die Abfuhr schädlicher Zersetzungsstoffe nicht allein den Unterschied des Wachsthums in engen und weiten Räumen erklären. Wahrscheinlich muß man für diese Erscheinungen die verwandten Fälle in dem unüberwindlichen Widerstand suchen, die manche Thiere dem Leben und der Vermehrung in der Gefangenschaft entgegensetzen. Die Thiergeographen haben schon früher auf die Thatsache hingewiesen, daß in derselben Art Inselbewohner kleiner sind als Festlandbewohner. Die kleinen Pferderassen der Shetland-Inseln, Sardiniens, Islands, die kleinen Hirsche von Corsica und Sardinien, die Zwerghirsche der Sunda-Inseln, die diluvialen Zwergelephanten Maltas, das Fehlen der großen amerikanischen Säugethiere auf den Antillen, der asiatischen auf den weiter außen liegenden kleineren australasiatischen Inseln, der afrikanischen auf Madagascar und den Nachbarinseln gehören hierher.

Offenbar liegen hier aber zweierlei Thatsachen vor: das

Auftreten derselben Gattung in kleineren Arten oder Rassen auf Inseln und das frühe Aussterben oder die frühe Ausrottung großer Thiere auf Inseln, wofür die Geschichte der großen europäischen Säugethiere auf den britischen Inseln besonders deutliche Beweise giebt. Die Verzwergung ist durchaus nicht allgemein, sie scheint sich z. B. nicht auf Reptilien zu erstrecken, denn wir finden auf den säugethierarmen Antillen Riesenschlangen, Boa constrictor allerdings nur noch auf dem landnahen Trinidad, und einen der größten Leguane (der schwarze Metopoceros von S. Domingo), und auf den Galapagos gewaltige Schildkröten, von den amphibisch lebenden Riesenkrokodilen der Antillen zu schweigen.

Aber auch selbst die insularen Zwergformen werden wir nicht mit voller Sicherheit auf die Raumenge der Inseln zurückführen, wenn wir sehen, daß die westeuropäischen Hirsche, die denen von Corsica und Sardinien nahe stehen kleiner sind, besonders im Geweih, als die, welche die weiten Länder Innereuropas und Nordasiens zur Heimath haben. Darf hier nicht vielleicht die noch größere Thatsache aus der Geschichte der Thierwelt Europas mit herangezogen werden, daß jene von Edward Forbes zuerst als lusitanisch bezeichnete Fauna, die sich aus Spanien, Portugal, Südwestfrankreich und untergegangenen Nachbarländern nach Nordwesteuropa verbreitet hat, kein einziges großes Säugethier gebracht zu haben scheint, während die später aus Nord- und Mittelasien gekommenen Einwanderer Europas mit einer ganzen Anzahl von Riesenthieren überschwemmte? Im Gegensatz zur Alten Welt hat die Neue ihre großen eigenthümlichen Thierformen aus der Gruppe der Edentaten auf kleine Maaße zusammenschwinden sehen, und besonders in Südamerika haben die verschiedensten anderen Säugethiere kleineren Wuchs angenommen, so Feliden, Bären, Tapire, Lamas, Affen. Dabei ist aber

wieder das Vorkommen des größten Nagethiers, des Aguti, überraschend.

Die Verzwergung hat in diesen zahlreichen Fällen wenigstens nicht in erster Linie mit dem Lebensraum zu thun, und auch das Klima, das man dafür verantwortlich machen wollte, hat nicht nachweislich damit zu thun. Aber es könnte der Lebensraum doch insofern Einfluß darauf üben, als er die ruhige Entfaltung der Wachsthumstendenzen, wie sie auch seien, befördert oder hemmt, je nachdem er weit oder eng ist. Das führt uns auf die ausgesprochenste Form der Rückwirkung des Raumes auf das Leben.

Der Kampf um Raum.

Zwischen der Bewegung des Lebens, die nie ruht, und dem Raum der Erde, der sich nicht ändert, besteht ein Widerspruch. Aus diesem Widerspruch wird der Kampf um Raum geboren. Das Leben unterwarf sich rasch den Boden der Erde, aber als es an seinen Grenzen angelangt war, strömte es zurück, und seitdem kämpft überall und ohne Unterlaß auf der ganzen Erde Leben mit Leben um Raum. Der viel mißbrauchte und noch mehr mißverstandene Ausdruck Kampf ums Dasein meint eigentlich zunächst Kampf um Raum. Denn Raum ist die allererste Lebensbedingung und an dem Raum mißt sich das Maaß anderer Lebensbedingungen, vor allem der Nahrung. Im Kampf ums Dasein ist dem Raum eine ähnliche Bedeutung zugewiesen wie in jenen entscheidenden Höhepunkten der Völkerkämpfe, die wir Schlachten nennen. Es handelt sich in beiden um die Gewinnung von Raum in vordrängenden und zurückweichenden Bewegungen. So lange der Angegriffene Raum hat, kann er ausweichen, auf engem Raum wird der Kampf verzweifelt. Darwin ist in dem berühmten 3. Kapitel des „Ursprungs der Arten“ von der Malthus'schen Betrachtung des

Verhältnisses zwischen der Vermehrungskraft der Lebewesen und dem Lebensraum ausgegangen. Er nimmt an, daß der Mensch, wiewohl zu den langsam sich vermehrenden Wesen gehörig, in weniger als 1000 Jahren bei ungehemmter Vermehrung die Erde so erfüllen müßte, daß kein Raum mehr für ihn bliebe. Seine Darlegungen ließen keinen Zweifel, daß sein Kampf ums Dasein großen Theils ein Kampf um Raum sein muß. Aber auffallender Weise ist von ihm und seinen Nachfolgern diese Seite der Frage nie genau beachtet worden.

Der Elephant, der zu dem am langsamsten sich vermehrenden Thieren gehört, würde in 700 bis 750 Jahren 19 Millionen Abkömmlinge aufzuweisen haben, deren Langlebigkeit ihren schwachen Zuwachs reichlich aufwiegt. Wenn man auch nur die ungenügende Fläche von 80 qkm, fruchtbares und unfruchtbares Land ineinander gerechnet, auf den einzelnen Elephanten in Anspruch nimmt, wäre in einem so kurzen Zeitraum die Erde mit Elephanten übervölkert. Bei anderen Thieren, die sich rascher vermehren, würde die Uebervölkerung schon viel früher eintreten, und es müßten sich die Lebensbedingungen jedes Einzelwesens verschlechtern, indem sein Lebensraum enger wird. Ehe sich aber die Bewohner dieser Einengung unterwerfen, sucht jeder einzelne sein Gebiet auf Kosten seiner Nachbarn zu erweitern und daraus entsteht der Kampf um Raum.

Je kleiner nun ein Wohngebiet von Natur ist, um so rascher occupirt ihn vollständig eine fruchtbare und bewegliche Lebensform und nicht selten folgt daher die Verdrängung alteinheimischer Lebewesen sehr bald der Oeffnung ihrer Grenzen. Middendorf faßt seine Erfahrungen über das Aussterben der sibirischen Säugethiere in die Worte: „Je enger der Verbreitungsbezirk, je größer das Thier, je zutraulicher, dümmer und gesuchter es ist, desto leichter unterliegt es den Nachstellungen.“ Die Rhytina Stelleri ist das classische Beispiel der Vorgänge, die

zur Zurückdrängung der großen nordasiatischen Säugethiere geführt haben. Sie zeigt uns aber nur die eine Seite des Vorganges, die ich die passive nennen möchte: auf ihren kleinen Küstengebieten, auf die sie aus klimatischen oder anderen Gründen, die wir nicht kennen, im Laufe langer Zeiträume zurückgedrängt worden ist, erwartet sie ruhig die Vernichtung. Ihr Untergang gleicht in dieser Beziehung dem vieler Pflanzen, denen Ortsveränderung in beträchtlichem Maaße versagt ist. Viele Thiere dagegen entziehen sich vermöge ihrer größeren Beweglichkeit den feindlichen Einflüssen, und verlegen ihre Wohnplätze: sie ziehen sich zurück.

Die Wanderungen aber, die die Zurückdrängung begleiten, haben für den Organismus nicht mehr die Bedeutung wie die freien, ungehemmten Bewegungen, die mit der Ausbreitung verbunden waren. Bei der freiwilligen Ausbreitung bietet sich ihm eine Fülle neuer Lebensbedingungen, unter denen er wählt. Moritz Wagner nahm an, daß in vielen Fällen von Farbenanpassung die freie Wahl variirter Thiere die Uebereinstimmung mit dem neuen Wohnplatz herbeigeführt habe, daß der Schneehase, das Schneehuhn u. dergl. sprungartig entstandene weiße Varietäten waren, die mit Bewußtsein die Schneelandschaft aufsuchten, in die sie hineinpaßten. Jedenfalls umgeht diese Annahme die Schwierigkeit der Erklärung, wie eine unmerklich beginnende Variation schon von Anfang an einem Lebewesen zum Vortheil gereicht haben sollte. Dem Thiere auf dem Rückzug steht dagegen oft nur eine bestimmte Richtung offen, ein einziger Ausweg, und gewöhnlich führt dieser nach der minder günstigen Seite hin, so daß die Verschlechterung des Bodens, Klimas, der Nahrung, noch die Wirkung der Verengerung des Raumes verschärft.

Thatsächliche Raumnoth zeigt uns am deutlichsten das Eindringen des Unkrautes in ein Gartenbeet. Kommen wir

nicht den Pflänzchen zu Hilfe, die wir dort angesäet haben, so erstickt sie der wuchernde Wettbewerb. Am Ende des Sommers ist oft buchstäblich nichts mehr davon übrig, alle sind „eingegangen", oder im besten Fall führen einige verkümmerte Ueberreste ein trauriges Dasein. Wo Thiere colonienweise leben, dicht zusammengedrängt wie Menschen in Stadthäusern, da zeigen sich auch die echten Symptome der Wohnungsnoth. Auf der pacifischen Insel Laysan hatte Schauinsland ausgiebige Gelegenheit, die Nistplätze der Seevögel zu beobachten, wobei das Recht des Besitzenden mit grausamer Folgerichtigkeit sich durchsetzte. Die Früherkommenden hatten die besten Plätze und ihre Jungen gediehen prächtig. Die Verspäteten aber mußten mit den schlechtesten Wohnplätzen vorlieb nehmen. „Hier sieht man auch die größte Zahl von verkommenen Vogelkindern mit struppigem Gefieder und wunden, von der Salzsoole angeätzten Beinen, hier herrscht die größte Kindersterblichkeit und Hunderte von Leichen liegen umher." Er fühlte sich geradezu gedrängt, das Leben dieser Vögel mit menschlichen Verhältnissen zu vergleichen.

Dieselben Vorgänge vollziehen sich als ein rasches Einströmen und Ausbreiten, das die Folge der Erschließung eines neuen Gebietes, vielleicht eines ganzen Erdtheiles ist, wodurch in wenigen Jahrhunderten der biogeographische Aspect eines weiten Landes ebenso verändert wird, wie dort ein Gartenbeet oder eine Küstenklippe in einigen Monaten. Amerika hat seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts eine Europäisirung seiner Völker-, Thier- und Pflanzenwelt erfahren, die an manchen Stellen zu einer völligen Umkehr der Verhältnisse geführt hat. Was die Völkerwelt anbetrifft, so braucht angesichts der 80 Millionen Europäer und Afrikaner in Nordamerika, denen wenige Hunderttausend heruntergekommene, in die ungünstigsten Gebiete zurückgedrängten Indianer gegenüberstehen, kein Wort

verloren zu werden. Bekannt ist, wie die Pampas, Llanos und Prärien schon im vorigen Jahrhundert von Pferden und Rindern europäischer Abkunft wimmelten. Amerika ist nicht bloß mit Culturgewächsen fremder Herkunft bedeckt, sondern auch mit Einwanderern, die sich von selbst verbreitet haben. Sogar im südwestlichsten Andenland hat sich der europäische Apfelbaum derart heimisch gemacht, daß er den Eindruck der Landschaft mit bestimmt. Und so wie in Jamaika Neger einheimisch geworden sind, wo caraibische Stämme saßen, hat dort die zur Vertilgung der Schlangen eingeführte Herpestes griseus in schädlicher Weise überhand genommen.

Natürlich darf man nicht annehmen, daß jede einwandernde Art nur dadurch Boden fassen könne, daß sie sogleich eine eingeborene verdrängt. Es giebt in großen Gebieten immer auch eine große Auswahl von Lebensräumen. Auf dem Boden, im Wasser, in der Luft, und in den verschiedenen Höhen und Tiefen dieser Elemente ist Raum für die allerverschiedensten Lebewesen, deren Verbreitungsgebiete einander gleichsam bedecken, indem sie einen und denselben Raum einnehmen. Nach der Entdeckung Amerikas sind Pflanzen und Thiere aus Europa eingeführt worden, die sich ausbreiteten, ohne daß sie in jedem Falle die einheimischen verdrängten. Man kann z. B. nicht sagen, daß die verwilderten Pferde den Bison aus den Prärien des Inneren von Nordamerika verdrängt haben. Das hat vielmehr der Mensch gethan, der mit Pulver und Blei auf die Jagd zog. Ebenso blieb neben den verwilderten Rindern und Pferden der Pampas Raum für die südamerikanischen Strauße. Sogar das Kaninchen, wenn es auch Landplage wurde, fand doch in Australiens Sanddünen Wohnplätze, aus denen es kein einheimisches Thier zu verdrängen brauchte. In allen diesen Fällen schichten sich also gleichsam die neuen Wohngebiete zwischen und über die alten. So zeigt uns auch die Geschichte der Colonisation in Amerika, wie die

Spanier früh auf dem vor ihnen von den Indianern besessenen Boden sich in ihren Städten festsetzten, von wo aus sie die im ruhigen Besitz ihres Landes gelassenen Indianer regierten, bekehrten und ausnützten, während die germanischen und französischen Ansiedler in Nordamerika den dortigen Eingeborenen früh das Land entzogen, von dem sie mit Jagd und Ackerbau lebten; ein Vernichtungskampf war die Folge, dessen Siegespreis der Raum, der Boden bildete. Der verlierende Theil waren die Indianer, die nur einen schwachen Halt am Boden hatten.

Im Leben der Völker sehen wir aber auch tieferstehende Völker über höherstehende siegen, wenn sie einen besseren Halt am Boden haben. Die kriegerischen, vorwärtsdrängenden Mongolen und Mandschuren erobern zwar China, gehen aber in der dichten Bevölkerung unter und nehmen deren Sitten an. Dasselbe Bild in allen Staatengründungen wandernder Völker, besonders auch in den germanischen Eroberstaaten Südeuropas in der Völkerwanderung. Zahllose niedere Thier- und Pflanzenformen sind nur durch diese selbe Kraft lebensfähig geblieben. In diesem Kampf um Raum handelt es sich nicht bloß um den Wohnraum, wo die Pflanze wurzelt, und der Vogel nistet. Es kommt vielmehr der Ernährungsraum in Frage, der viel größer ist als der Wohnraum. Als unsere Gebirge noch Räume genug den großen Raubthieren zum Unterschlupf boten, waren Bär und Luchs schon am Aussterben, weil ihre Nahrungsgebiete von Jahr zu Jahr sich mehr verengten. Nicht bloß Ackerbau, Alpwirthschaft und Forstwirthschaft machten ihnen Gebiete streitig, sondern der Mensch trat als Jäger in Wettbewerbung mit ihnen, und je dürftiger der Ertrag ihrer Raubgebiete wurde, um so schärfer ward der Wettbewerb, den sie sich selbst bereiteten. Der einzelne Baum würde sich noch lang auf engem Raum erhalten und fortpflanzen, aber wenn rings umher Bäume

rascher aufwachsen, deren Schatten ihn bedeckt, wird ihm sein Lebensraum verengert und er stirbt ab. Vielleicht wird ihm auch der unmittelbare Schutz gegen Steinschlag und Lawinen entzogen, und damit die Sicherheit des Lebensraums vermindert. Waldkräuter aber, die in seinem Schatten gediehen, sterben schon ab, wenn eine Lücke im Wald mehr Licht eindringen läßt, und ihr Verschwinden geht dem seinen voran.

Auch wo nicht die mechanische Zurückdrängung und Einengung des Wohn- und Ernährungsraumes wirksam wurde, die man in der Geschichte des amerikanischen Bison so gut verfolgen kann, ist doch die Raumverengerung eingetreten und hat das Schicksal der anscheinend freiwillig auswandernden Thiere gewissermaßen aus der Entfernung besiegelt. Der Steinbock der Alpen, der Mufflon Corsicas, der Elch der ostbaltischen Länder warteten nicht ab, bis man sie vertrieb, sie zogen sich vor dem Menschen zurück, als sie einmal dessen Gefährlichkeit kennen gelernt hatten; sie mieden nicht bloß ihn selbst, sondern seine Nähe, die ihnen ihren freien Bewegungsraum einengte. Daß es auch zwischen Thier und Thier solche Verhältnisse giebt, ist aus der Lage und Gestalt mancher Verbreitungsgebiete zu schließen; die Gebiete unseres gewöhnlichen Hasen und die des Schneehasen liegen ganz so, wie wenn dieser sich vor jenen zurückgezogen hätte.

In vielen Fällen ist aber das, was man Rückzug nennt, nichts anderes als das Aussterben einer Art auf einem Boden, den dann sofort eine andere besetzt, als ob sie auf die Erweiterung ihres Lebensraumes gewartet hätte. Wohlbekannt ist der „Rückzug“ gewisser Pflanzen vor dem Eindringen anderer. Daß die Fichte in den norddeutschen Mooren begraben ist, an deren Rändern wir nur noch geschlossene Buchenwälder finden, deutet auf einen solchen Proceß hin. Und zufällig wissen wir aus dem Inhalt der Kjökken-

möddinger, daß mit der Fichte auch der Auerhahn wanderte. In diesem Sinne sind auch die Gebiete der durch weite Zwischenräume getrennten arktisch-alpinen Flora- und Faunagenossen Rückzugsgebiete, oder vielleicht noch mehr die kleinen Inselchen der Sequoia gigantea, deren Reste man aus einer ganzen Reihe von tertiären Fundplätzen kennt, auch aus Alaska und Disco, und die heut auf wenige ganz kleine Abschnitte einzelner Thäler und Abhänge der westlichen Sierra Nevada Californiens beschränkt sind. Man nimmt an, daß solche Lebewesen sich aus ihren weiten Wohngebieten auf die engeren Wohnplätze von heute „zurückgezogen" haben; aber in Wirklichkeit sind es die letzten Trümmer und Reste ihrer einst gewaltigen Gebiete.

Die Verkümmerungserscheinungen zurückgedrängter Völker sind so oft beschrieben worden, daß sie keiner Wiederholung bedürfen. Sie führen zum Theil greifbar auf die Verengerung des Lebensraumes zurück, der nicht mehr hinreicht zum Jäger-, Fischer- oder Hirtenleben, wodurch socialer Zerfall, wirthschaftliches Herabsteigen und die Folgen von Armuth und Hunger sich einstellen. Der kleine Wuchs mancher Randvölker, die an den klimatisch ungünstigen, nahrungsarmen und vom Verkehr entlegenen Grenzen der Oekumene wohnen: Südafrikaner, Australier, Feuerländer, Nordasiaten u. a., dürften damit zusammenhängen. Virchow glaubte bei der Vergleichung der Lappen mit afrikanischen Zwergvölkern in beiden die körperlichen Folgen des Mangels zu finden. Die Thiere und Pflanzen zeigen analoge Erscheinungen viel deutlicher. Die Gemsen der Alpen mögen uns noch als stattliche Thiere erscheinen, sie sind aber doch schon die Höhen hinaufgedrängt, wo sie nicht mehr den Raum und die Nahrung finden, wie einst in größeren klimatisch begünstigteren Verbreitungsgebieten; die bosnische Gemse dagegen, deren Wohngebiete noch nicht so zusammengedrängt sind, die noch Hochwald in geringer Meereshöhe bei Travnik um-

schließen, ist wohl darum ein kräftigeres Thier, was sich namentlich in der „Krickelbildung“ bekundet. Das einzige Gebiet Mitteleuropas, wo noch Hirsche vorkommen, deren Größe und Stärke uns als ein Nachklang aus der Zeit des Riesenhirsches anmuthen, sind die Urwälder des „Draueck“ in Croatien, besonders Riedurwälder, durchzogen von Rohr- und Sumpfplatten; Zwanzigender mit Geweihgewichten von 11,5 kg sind dort keine Seltenheit. Mit Recht betont A. von Mojsisovics, wo er von diesen „Urhirschen der Jetztzeit“ spricht, „die reiche und mannigfaltige Aesung, die Beschaffenheit des meilenweit ausgedehnten Terrains“, also vor allem günstige Raumverhältnisse. Wenn wir uns aber erinnern, daß jene Riesencedern Californiens zu den höchsten und mächtigst entwickelten Bäumen der Erde gehören, möchten wir doch die Verkümmerung nicht als eine unvermeidliche Folge der Raumbeschränkung anerkennen, sondern vielmehr die hohe Wahrscheinlichkeit betonen, daß innere Lebensprocesse in verschiedenem Sinne durch die Zurückdrängung und den Raumverlust ausgelöst werden. Es giebt biegsame Lebewesen, die sich schlechteren Bedingungen anpassen, und starre, die ihnen unverändert zum Opfer fallen.

Auf denselben Punkt führt uns auch die Betrachtung der erdgeschichtlichen Zeugnisse für den Rückgang alter und den Fortschritt neuer Arten. Klar ist, daß die Beschränktheit des Lebensraumes der Erde es nothwendig macht, daß eine alte Art den Platz räumt, den eine neue zu ihrer Entwickelung braucht. Insofern setzt Neuschöpfung und Fortschritt Rückgang und Untergang voraus. Es ist wie beim Sterben und Geborenwerden der Individuen. Nur räumt die alte Art ihren Platz in langsamem Rückgang, und die neue rückt ebenso allmählich, Schritt für Schritt in ihre Lücken ein. Der Augenschein lehrt, daß das allerdings in manchen Fällen ein Zurückgedrängtwerden und ein Vordringen ist. So könnte ja die Auffassung gelten,

daß die alte Art überhaupt zurückgeht, weil ihr der Raum genommen wird. Die Geschichte des Aussterbens der Naturvölker beim Vordringen der Kulturvölker liefert dafür manche Belege. Und doch wäre diese Antwort verfrüht, und noch immer weit offen bleibt die Frage, wieviel von dem Raumverlust der alten Art auf innere Gründe, die im allgemeinen Niedergang ihrer Lebenskraft liegen, und wieviel auf das siegreiche Vordringen der neuen Art entfällt? Mit anderen Worten: Gelingt es in dem Verschwinden der Millionen von Lebensformen, die nacheinander die Erde bevölkert haben, den Raumverlust als Ursache nachzuweisen? In dem Vorgange selbst spielt er die Hauptrolle, das lehren die Ereignisse, deren Zeugen wir sind. Keine Art und keine Rasse ist in geschichtlicher Zeit plötzlich über einen weiten Raum hin ausgestorben, sondern die Zurückdrängung in immer engere Räume ist in jedem Fall der äußere Ausdruck des Rückgangs. Gewöhnlich waren dies auch Räume mit schlechteren Lebensbedingungen.

Wir kennen nun kein äußeres Ereigniß in der Geschichte der Erde, worauf wir dieses Aussterben einfach zurückzuführen vermöchten. Die Hypothese von scheinbar großartiger Einfachheit, daß am Schluß jeder geologischen Epoche das ganze bisherige Pflanzen- und Thierleben durch Feuer oder Wasser zerstört worden sei, hat sich als unbegründet erwiesen. Sie ist zuerst auf der Grenze zwischen Tertiärperiode und Gegenwart gescheitert. Niemand kann behaupten, daß alle Thiere und Pflanzen, die in einer der tertiären Formationen ihre Reste hinterlassen haben, am Schluß dieser Periode verschwunden seien. Im Gegentheil. Wenn wir von den ältesten Tertiärablagerungen zu den jüngeren herabsteigen, wird die Zahl der Reste von Thieren und Pflanzen, die noch heute auf der Erde leben, immer größer. Im mittleren Tertiär haben wir 10 bis 40, im oberen 40 bis 90 Procent noch jetzt lebender Arten. Es giebt also überhaupt

keine scharfe Grenze zwischen dem tertiären Zeitalter und dem unseren. So sind aber aus noch viel älteren Formationen lebende Vertreter bis in die Gegenwart erhalten. Und hart daneben sind dann wieder große Familien ausgestorben, die dem Leben eines Zeitalters ihren Stempel mit aufgeprägt hatten.

Es ist eine merkwürdige Thatsache, daß die Gruppe der Brachiopoden, der das älteste genau erkennbare Lebewesen, **Lingulella**, aus dem untern Kambrium angehört, mit wenigen Aenderungen bis in die Gegenwart fortlebt. **Lingula** und **Discina** sind Gattungen, die sich aus jenen uralten Zeiten bis in die Gegenwart erhalten haben. Selbst die Arten sind so wenig abgewandelt, daß man zwischen einigen palaözoischen und jetztlebenden nur einen leichten Unterschied bemerkt. Muschelgattungen haben sich mit wenigen Abwandlungen sowohl aus den Gruppen mit gleichen als mit ungleichen Schließmuskeln bis zur Gegenwart erhalten. Aus der Cephalopodengruppe der **Nautiliden**, die mit nahezu 1800 Arten im Silur sich entfaltet hatte, ist heute die eine Gattung **Nautilus** am Leben, die seit der Juraformation besteht. Ja selbst die ältesten Spuren landbewohnender Thiere sind nicht weit entfernt von unseren Scorpionen, Tausendfüßern, Grillen. Es giebt Landschnecken, die seit der Carbonzeit bestehen. So leben ganze Gruppen von Lebewesen fröhlich weiter, ohne in ihrer Organisation einen Fortschritt gemacht zu haben. Prüft man die Reste der niedersten Thiere, die uns erhalten sind, die Kalkschalen und Steinkerne der Foraminiferen und die Kieselschalen und -gerüste der Radiolarien, so findet man in den ältesten Formationen dieselben oder ähnliche Formen, wie in der Gegenwart. Wie viele verschiedene Formen auch im Laufe der geologischen Entwickelung erschienen sein mögen, um wieder zu verschwinden, die Höhe der Entwickelung dieser Gruppen ist seit der Silurperiode nicht überschritten worden. Auch die Kieselschwämme treten bereits

in hochentwickelten, nicht festsitzenden und schon dadurch höheren Formen entgegen. Daneben sind aber nun die im Kambrischen spärlich, im Silur überreich entwickelten, im Devon nur noch dürftig vertretenen Graptolithen im Devon ausgestorben, ohne Verwandte zu hinterlassen. Wir wissen so nicht einmal, in welche Gruppe des Thierreiches wir sie zu stellen haben. Die zu den Echinodermen gehörigen Cystideen haben eine ähnliche Entwickelung durchgemacht. Im Kambrischen sind sie erschienen, im Kohlenkalk verschwunden. Die Trilobiten, die sich in entlegenen vorkambrischen Zeiten von anderen Gruppen alter Krustenthiere abgezweigt haben müssen, haben in der kambrischen Periode ihre höchste Entwickelung, sind im Silur reich vertreten und verschwinden, nachdem sie schon selten geworden waren, in der Kohlenformation.

Eines der großen Räthsel in der Entwickelung des Lebens auf der Erde ist das Aussterben einiger der größten uud ältesten Thiergruppen an der Schwelle der Tertiärzeit. Die Reptilien, die Land und Meer in Trias, Jura und Kreide beherrschten, sterben im ältesten Tertiär aus. Im Meere wird ihre Stelle von den großen Meersäugethieren, besonders den Walen, eingenommen, auf dem Lande von Säugethieren und Vögeln. Aus der Luft verschwinden die Flugechsen oder Pterodactylen. Die uralten und einst überquellend reich entwickelten Ammoniten und Belemniten treten bis auf wenige Nachzügler ab, die ihre Reste im untersten Tertiär hinterlassen haben. Mehrere Gruppen von Schnecken und Muscheln, die bisher zum Theil überall vorkamen, verschwinden ebenfalls. Darunter die seltsamen dickschaligen Muscheln der Rudisten. Auch die uralten Brachiopoden nehmen rasch ab. Durch diese Aenderungen wird die Thierwelt des Meeres eine ganz andere; sie beginnt jetzt die zu werden, die uns heute umgiebt.

Für dieses Aussterben sind manche Gründe als wahr-

ſcheinlich und möglich zu nennen, aber alle Gründe erklären die Thatſache nicht ganz. Wenn die Reptilien des Landes und der Luft verſchwinden, ſo mag das mit der Zunahme der Säugethiere und Vögel zuſammenhängen, die durch ihre vollkommenere Organiſation einen entſchiedenen Vorſprung hatten. Den großen Reptilien des Meeres mögen die zum Theil noch größeren Meerſäugethiere, die warmblütigen Wale, gefährlich geworden ſein. An dem ſo merkwürdigen Verſchwinden zahlreicher Weichthiergruppen, beſonders der Ammoniten und Belemniten werden die Knochenfiſche einen nicht geringen Antheil haben. Wenn daneben ſicherlich auch mächtige innere Gründe übrig bleiben, die in der Organiſation ſelbſt liegen, ſo iſt für unſere Betrachtung daran feſtzuhalten, daß eine Thiergruppe die andere räumlich erſetzt und daß ſehr oft vor dem Ausſterben eine numeriſche Abnahme ſtattfindet, die eine Abnahme der Verbreitung, das heißt des Haltes am Boden bedeuten muß. Außerdem ſind in dieſer Sache beſonders die Wechſelwirkungen aller Gruppen und Formen des Lebens auf unſerer Erde wichtig. Keine beſteht unabhängig von der andern, keine iſt nur für ſich zu denken und zu verſtehen. Und gerade im Werden und Vergehen der Lebensformen kommen dieſe Wechſelwirkungen zur Geltung. Wer möchte die Möglichkeit verneinen, daß mikroſkopiſche Lebeweſen, von denen jede Spur verwiſcht iſt, im Ausſterben größerer Thier- und Pflanzengeſchlechter wirkſam werden konnten, ſo gut wie ſie die Pflanzungen alter Culturgewächſe auf erſchöpftem Boden vernichten?

Der Grenzſaum.

Beim Kampf um Raum entſteht immer ein Gegenſatz zwiſchen innen und außen, zwiſchen dem Kern des Gebietes und den Rand- oder Grenzgebieten. Dieſe Grenzen ſind auch in dieſem Falle nicht als trennende Linien, ſondern als Säume

aufzufassen, denn nur unter der Voraussetzung, daß sie räumlich ausgeschieden sind, sei es nun zusammenhängend oder insular zertheilt und auseinandergezogen, begreift man ihre Stellung als naturgegebene Kampfplätze in den hin- und herwogenden Raumverschiebungen der Lebewesen. Sind ja doch auch wegen der eigenthümlichen Zusammensetzung ihrer Flora, Fauna, ihrer menschlichen Bewohner die Grenzsäume in vielen Fällen deutlich von dem Kerngebiete abgesondert. Das wird besonders in kleineren Räumen sichtbar, wo nicht selten der Grenzsaum als ein Gebiet von ganz besonderen Merkmalen den Kern umzieht.

In die Grenzgebiete der Inseln dringen die weitwandernden, anpassungsfähigen Fremdlinge von außen ein und schreiten so weit vor, als die Naturbedingungen gestatten. So bilden auf den Inseln des Indischen Oceans Palmen und Pandanen einen breiten Saum von dichter Strandvegetation, hinter dem erst die eigenthümlichen Pflanzenformen auftreten; er selbst ist von Insel zu Insel viel gleichartiger als die Vegetation des Innern der Insel. Ganz kleine Inseln, wie Round I. bei Mauritius und ähnliche sind ganz davon bedeckt. Auch in Sokotra sind die mittleren und höchsten Theile des Innern die Heimath der eingeborenen Flora. Das erinnert daran, wie die einwandernden Neger am frühesten auf den kleineren Inseln der Antillen den Boden ganz gewonnen haben, und noch mehr an die Küstensäume europäischer Cultur in allen außereuropäischen Colonialgebieten, so gut in China, wie in Oceanien oder Westafrika und selbst in der Levante.

In den Hochgebirgen sehen wir die Ebenenbewohner zu den Abhängen der insularen Gipfel hinaufstreben und nicht wenige davon mischen sich sogar der Flora der Firn- und Eisinseln der Alpen zu. In der nivalen Flora der Schweiz nennt Heer unter 150 Arten, die mit der arktischen Flora gemein sind, 28 Ebenenpflanzen, die auch in zwischenliegenden Tiefländern

vorkommen. In weiten Gebieten, die in den Gebirgen unter Cultur genommen sind, haben diese Einwanderer die hochalpinen Pflanzen verdrängt. Merkwürdiger Weise steigt keine von diesen Pflanzen in die nivale Region, die nicht auch in der Arctis vorkäme: ein Zeichen ihrer Lebenskraft und Anpassungsfähigkeit und zugleich ein merkwürdiges Analogon zu der weiten Verbreitung vieler Küstenbewohner.

In allen drei Lebensreichen wird der Halt des Lebens am Boden schwächer in den Grenzgebieten. Rasche Verminderung und frühes Aussterben ist das Schicksal von Pflanzen, Thieren und Völkern, die an den Grenzen der Oekumene wohnen. Die Randvölker der Südhalbkugel zeigen in Südafrika, Tasmanien, Australien, Neuseeland, Feuerland und auf vielen oceanischen Inseln dasselbe Verwelken und Hinsterben wie die arktischen Völker Eurasiens und Nordamerikas. Daneben steht das Aussterben der Riesenvögel der Inseln des Indischen und Stillen Oceans und im Norden der Steller'schen Seekuh, des Alk, des grönländischen Walfisches, der drohende Untergang der Pelzrobbe und, an vielen Stellen, des Walrosses. Die Grenzgebiete des Lebens in den Gebirgen zeigen dasselbe Bild. Steinbock, Mufflon, Bartgeyer, Zirbe und Libanonceder sind nur ein paar auffallende Beispiele. Schon 1870 beklagte Friedrich Simony sogar das Zusammenschwinden der Meisterwurz- und Enzianbestände auf dem Dachsteinplateau durch die Wurzelgräberei. Speik und Edelweiß sind in vielen Theilen der Alpen thatsächlich ausgerottet.

Dieses Dahinschwinden in den Grenzgebieten ist nicht beendigt mit dem Aussterben einer Lebensform auf einer Insel oder in einer Gebirgsgruppe; die Grenze ist damit nur verschoben, und derselbe Proceß beginnt nun an Stellen, die dem Mittelpunkt des Verbreitungsgebietes näher gelegen sind. Mit dem Eindringen der Franzosen in Canada und Neuschottland

und der Engländer in Virginien begann der Rückgang der nordamerikanischen Indianer am äußersten Ostrande ihres Verbreitungsgebietes und schritt langsam quer durch den ganzen Continent fort gleichsam Organ oder Trägerin aller Einflüsse, die diesem Völkchen verderblich waren. In ähnlicher Weise schritt der Rückgang des Bison, des Elenthieres, des canadischen Hirsches (Elk) und anderer Thiere fort. Dauernd blieb die Grenze das Gebiet, wo die schwächsten Punkte dieser Menschen und Thiere lagen und wo also der Angriff am erfolgreichsten einsetzen konnte.

Warum ist nun die Grenze der Verbreitungsgebiete so schwach? Vielleicht eignen sich die Verbreitungsgebiete der Völker am besten zur Klärung dieser Frage. Die Lappen, die Samojeden, Jakuten, Tungusen und Tschuktschen, die die Grenze der Oekumene in Eurasien einnehmen, haben sich weit vertheilen müssen, um in diesen unwirthlichen Regionen ihr Leben fristen zu können, und sind gezwungen, ununterbrochen ihre Wohnplätze zu ändern, um dem raschen Schwanken der Lebensbedingungen nachzukommen. Es sind daher kleine, umherwandernde Völkchen, von vornherein schwach an Zahl und von schwachem Halt. Das rauhe Klima und die kümmerliche Vegetation ihrer Wohnsitze läßt Viehzucht nur in beschränktem Maaße zu. Besonders darin liegt der Gegensatz zwischen ihnen und ihren mittelasiatischen Verwandten, daß ihnen der Rückhalt großer Heerden fehlt. Das Rennthier liefert nur kümmerlichen Ersatz. Rechnet man nun hinzu, daß das Klima und der Mangel bei ihnen selbst Krankheiten hervorruft und ihre Lebensdauer verringert, so sind genug Angriffspunkte gegeben, die die Stellung der Völker in den Grenzgebieten der Oekumene schwächen müssen.

Nicht ebenso ungünstig ist die Lage an den Grenzen, wo zwei Völker zusammenstoßen. Aber auch hier giebt es deut-

liche Gründe der Schwäche. In ursprünglichen Verhältnissen legten solche Völker einen möglichst breiten Raum zwischen sich, den sie leer ließen, um sich nicht unmittelbar zu berühren. Andere Völker drängten sich nun in diesen Raum ein und bedrohten die nach dem leeren Raume hin dünner liegenden Wohnsitze beider. Oder als der Raum auf der Erde auch für die Völker so eng geworden war, daß sie sich zu drängen anfingen, schoben sich ihre Wohnsitze von beiden Seiten in den Grenzgebieten zusammen und durcheinander und es entstanden die gemischten Grenzgebiete, die für alle Völker, die in ihnen wohnen, Gebiete der Schwäche sind. Leicht gehen einem Volk die peripherischen, von Fremden inselgleich umgebenen Wohngebiete, Exklaven ihrer geschlossenen Gebiete, verloren. Man erinnere sich an die deutsch-slavischen, deutsch-magyarischen, deutsch-italienischen Grenzgebiete.

Weiter Raum wirkt lebenerhaltend.

Wir treten nun an eine Seite der Raumfrage des Lebens heran, die bisher fast nicht beachtet worden ist; und doch glauben wir, daß sie sich biogeographisch und besonderes anthropogeographisch wichtig erweisen wird. Gelegentlich lesen wir einmal in Geschichtswerken einen Ausdruck wie „Napoleons Zug nach Rußland scheiterte an der Weite des Raumes des russischen Reiches“, und in strategischen Büchern wird die Bedeutung eines weiten Raumes, der den Angegriffenen schützen, dem Angreifer aber zum Verderben gereichen kann, nicht übersehen. Es liegt aber in dem weiten Raum etwas viel Größeres, ich möchte sagen, etwas Schöpferisches. In der Entwickelung des Lebens bedeutet jede Erweiterung des Gebietes einer Rasse oder Art einmal ihr Wachsthum an Zahl, dann ihre Anpassung an die verschiedensten Lebensbedingungen und endlich die Abnahme der Möglichkeit des Rückfalles in die Stammrasse oder -art

durch Kreuzung. Man darf dabei nicht die elementare geographische Thatsache vergessen, daß wenn ein Raum im Quadrat wächst, seine Peripherie nur arithmetisch zunimmt; das heißt mit anderen Worten: je größer der Raum einer Lebensform, desto kleiner die Möglichkeit der Berührung und Kreuzung mit ihren Nachbarn.

Nehmen wir ein Beispiel aus der Pflanzenwelt. Die Zirbe (Pinus cembra) gehört zu den Bäumen, die einst über einen großen Theil von Eurasien verbreitet waren. Heute kommt sie nur noch in Nordasien in großer Ausdehnung vor, während sie in unseren Gebirgen weit zurückgedrängt ist. Ihre Standorte und sogar Exemplare kann man z. B. in den bayerischen Alpen zählen. Sie hat sich also nur in dem weiträumigsten Theil ihres Gebietes geschlossen erhalten; und außerdem bedeckt sie noch ein sehr weites Gebiet zerstreut, das in sich selbst sehr verschieden ist, und auch darin liegt die Gewähr ihrer Dauer. Um unter so verschiedenen klimatischen Bedingungen leben zu können, wie sie zwischen dem Ochotskischen Meere und den Westalpen herrschen, mußte die Zirbe ursprünglich über sehr weite Räume sich verbreiten, wahrscheinlich in einer Periode der Abkühlung noch über weitere als heute. Das verschaffte ihr den Vortheil der vielseitigen Anpassung und zugleich das Massengewicht eines Lebewesens, das über Millionen von Quadratkilometern verbreitet ist. Ein dritter Vortheil fällt aber noch viel mehr in's Gewicht, das ist der Schutz dieser Föhrenart, als sie noch im Entstehen war, gegen Kreuzungen mit verwandten Formen. Diesen Schutz bot ihr eben die Größe ihres Verbreitungsgebietes. Eine Varietät, die bestimmt ist, mit der Zeit eine wohl unterschiedene Art zu werden, wird dieses Ziel entweder nur in dem Falle der strengsten Absonderung erreichen, die die Kreuzung mit der Stammart und den Rückfall in deren Eigenschaften ausschließt, oder wenn sie sich so rasch ausbreitet, daß der Raum,

den sie bedeckt, als Schutz wirkt, indem seine Erweiterung die Berührungsgrenze mit anderen Formen verkürzt. Aber auch dieser Ausbreitung ging in vielen Fällen die Entstehung an einer beschränkten Stelle im „Schöpfungsmittelpunkt" voraus. Eine Verbreitungsgeschichte wie die Zirbe haben tausend andere Hochgebirgspflanzen und -thiere. Auch das Edelweiß, das bei uns der Ausrottung nahe ist, wächst im südlichen Sibirien als weit verbreitete Wiesenpflanze.

Vielleicht ist gegenwärtig die Frage nach dem Raum des Ursprungsgebietes am brennendsten in der Anthropogeographie. Die Pflanzen- und Thiergeographen haben den Einzelheiten des Ursprungs der Arten und Abarten und besonders denen, die den Raum betreffen, überhaupt nur erst wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Aber für die blonde Rasse, für die Arier, Semiten, Uralaltaier, Bantu und andere Rassen oder Völkerfamilien pflegt man ganz bestimmte Oertlichkeiten als Ursprungsgebiete anzunehmen oder doch für wahrscheinlich zu erklären. Für die blonde Rasse sind sogar Landschaften als Ursprungsgebiet bezeichnet worden, die nur ein paar Tausend Quadratkilometer groß sind. Wir meinen nun, daß man darin durchaus nicht bloß bei Vermuthungen stehen zu bleiben braucht, sondern weiter gehen kann, wenn man sich auf die eben entwickelte Bedeutung des Raumes bei der Ausbildung und Erhaltung neuer Rassen, Abarten oder Arten stützt. Um in der ungemein langen Zeit, die zur Ausbildung und Befestigung der blonden Rasse nöthig war, fremde Einflüsse nicht aufkommen zu lassen, ist entweder eine Insel als Ursprungsland vorauszusetzen, oder ein sehr großes Festlandsgebiet. Für eine Insel spricht aber Nichts, für ein weites Ursprungsland Alles.

Raum verlangt vor allem das langsame Werden einer so scharf unterschiedenen Rasse. Der Fülle der Zeit muß die Weite des Raumes entsprechen. Ein Volk bleibt nicht

durch Generationen auf demſelben Boden ſitzen, es muß ſich ausbreiten, weil es wächſt. Die Art des Wachsthums macht dabei keinen Unterſchied: Wächſt ein Volk ungeſtört, ſo fließt es langſam in der ganzen Peripherie in ſeine Umgebungen über. Wächſt es unter inneren Stürmen und Reibungen, ſo werden Theile nach Außen gedrängt, und andere ziehen ſich von ſelbſt in entlegenere Gebiete zurück. In beiden Fällen wächſt der Raum des Volkes mit der Zeit, die nöthig iſt, in dem Volke den Uebergang zu einer neuen Abart oder Raſſe zu bewirken. Wir weiſen alſo Hypotheſen des Urſprungs größerer Raſſen oder Völkergruppen aus engen Gebieten als unwahrſcheinlich von vornherein zurück.

Im Falle der Arier verlangen aber auch die knoſpen- und aſtartig treibenden Verzweigungen des großen Sprachſtammes, der ſicherlich einſt viel mächtiger war als heute, den Raum für ein freies Auseinanderſtreben. Der Baum braucht Licht und Luft, um zu wachſen, dieſer Sprachen- und Völkerbaum brauchte freien Boden, um ſich zu verzweigen. Nur in weiten Räumen konnte jeder Zweig ſich eine ſo große Selbſtſtändigkeit bewahren, daß er die Beſonderheiten entfalten konnte, die ihm dann ſein Sonderdaſein gewährleiſteten. Gerade bei den Bewohnern der Länder um die Oſtſee hat man ſo oft die Beſtändigkeit der Raſſenmerkmale bewundert, denn dort liegen in den neolithiſchen Gräbern dieſelben Skelette, wie in denen, die Bronce und Eiſen haben, und die gleichen Schädel liegen in den Gräbern von geſtern. Das iſt nicht, wie man es zu deuten pflegt, ein Stillſitzen durch Jahrtauſende, das übrigens gegen alle Geſetze des Völkerlebens geht; es bedeutet vielmehr Anderes und Größeres: Auf der Meerſeite gegen verändernde Raſſeneinflüſſe geſchützt, vom Lande her von Raſſenverwandten umgeben, floß nichts Raſſenfremdes den Völkern der weſtlichen Oſtſeeländer und beſonders der Skandinaviſchen Halbinſel zu. Was wir aber hier von

europäischen Blonden und Ariern gesagt haben, das setzt allerdings voraus, daß in ihren weiteren Umgebungen sich Mischrassen ausbilden, und so liegen ja in der That südlich von den Blonden die Gebiete der Arier mit dunkelm Haar und hellbrauner Haut, und weiterhin folgen die großen Räume der semitischen und hamitischen Völker, in denen durch mulattenhafte Züge das beigemischte Negerblut sich immer deutlicher zeigt; ebenso im Osten die schon in einem großen Theil von Osteuropa auftretenden Uebergangsformen zu den Mongolen. Die Lappen, die heute in Nordeuropa die Menschengrenze besetzt haben, dürften dort keine alte Erscheinung sein. Es ist vielmehr nicht unwahrscheinlich, daß in ihrer Bildungszeit die Blonden auch im Norden den Rücken frei hatten. Also nicht entstanden wäre die blonde Rasse in den baltischen Ländern, sondern *erhalten* Sollte es sich bei der Theorie des baltischen oder skandinavischen Ursprungs der Blonden vielleicht um eine Verwechselung des *Erhaltungsgebietes* mit dem Ursprungsgebiet handeln? Um diese Frage zu beantworten, untersuchen wir nun zum Schluß, welche Raumverhältnisse überhaupt bei der Entwickelung neuer Lebensformen zum Vorschein kommen.

Die räumlichen Erscheinungen in der Entwickelung neuer Lebensformen.

Den räumlichen Aspect einer Rassen- oder Artbildung hat man sich in drei verschiedenen Abschnitten von sehr abweichender Größe zu denken. Zunächst wird die Abartung in einem besonderen Gebiet entstehen, in dem sie noch hart neben dem Raume liegt, den die Stammart einnimmt, oder sogar von ihm eingeschlossen ist. Erweist sich die neue Form lebensfähig, so wird sie sich ausbreiten, und dieses neue Gebiet, das von einem Saum- oder Grenzgebiet umgeben ist, in dem Uebergangs- und Kreuzungsformen vorkommen, wird größer sein als

das erste und wird zusammenhängen. Mit der Zeit werden die Grenzgebiete verschwinden, indem deren Uebergangsformen aufgesogen werden oder sich zu eigenen Rassen oder Arten entwickeln, und das Gebiet der neuen Art wird sich nun mit Gebieten berühren, wo weit abweichende Arten wohnen. Diese greifen nun aber vielleicht ihrerseits in das erstere Gebiet über und zerstören seinen Zusammenhang. Endlich bleiben von dem einstigen großen zusammenhängenden Gebiet nur noch einige Enklaven, Inseln über. Ueberschauen wir diesen Gang, so folgt auf ein in den ersten Anfängen enges Entstehungsgebiet ein weites zusammenhängendes Gebiet mit Uebergängen, dann ein weites einheitliches Gebiet ohne Uebergänge, dann zum Schluß wieder enge Rückgangsgebiete. Man vergesse aber nicht, daß es sich hier um Vorgänge handelt, die Jahrtausende brauchen, um sich zu vollenden.

Die Entwickelung neuer Lebewesen wird also in vielen Fällen auf einer Aufeinanderfolge von räumlicher Zusammenziehung und Ausbreitung beruhen. Neue Abarten und Arten werden in vielen Fällen engen Raum fordern, um sich abzusondern; haben sie aber ihre neuen Merkmale erworben, dann müssen sie sich in weitem Raume die Widerstandskraft gegen Kreuzung und klimatische Einflüsse befestigen. Gerade die Erhaltung der Arten in ihren Sondereigenschaften ist ja viel merkwürdiger als ihre Entstehung durch die bekannte Variation; und diese Erhaltung ist eben dem Abschluß des Feldes gegen ungünstige Kreuzungen zu danken, die nur durch rasche Ausbreitung zu gewinnen ist, wenn nicht die Natur selbst, wie auf Inseln, Schranken gesetzt hat. Dabei werden leichtere Abänderungen vernichtet, die lebensfähigste, ausbreitungsfähigste bedeckt ein möglichst weites Gebiet, Mittelformen fallen dabei aus, scharfe Unterschiede legen sich nebeneinander, Kampf und Fortschritt werden beschleunigt: es wächst, was man das Lebensgefäll nennen möchte.

Fassen wir nun den letzten Zustand in der Entwickelung von Rassen und Arten in's Auge, den der Auflösung des Wohngebietes in eine Anzahl von Erhaltungsgebieten. Jede Rasse und Art im Rückgang gewährt uns dieses Bild: Enge Gebiete, weit von einander getrennt, keine Verbindung durch nahverwandte Arten, keine Abstufung, sondern Lücken; nicht einmal verwandte Arten nehmen diese getrennten Gebiete ein, sondern gleiche Gattungen, die eine ganz verschiedene Entwickelung hinter sich haben. Die Grenz- und Mittelformen sind ausgefallen. Gehen wir durch den Tropengürtel der Alten Welt von Westen nach Osten, so begegnen wir in den Ländern um den Meerbusen von Guinea und zwar nur in dem sogenannten Unterguinea etwa zwischen 0° und 5° S. B. dem anthropoiden Affen Gorilla, tiefer im Innern findet man so weit der Wald Kletterthieren Raum beut, also bis zu den großen ostafrikanischen Seen, ungefähr soweit die Oelpalme und der Graupapagei reichen, den Schimpanse, ferner davon jenseits der Lücke des Indischen Oceans den Orang Utan auf den Großen Sundainseln: drei weit verschiedene Gattungen in weit getrennten engen Gebieten, jedes von einer einzigen Art bewohnt, die nur unwesentliche Variationen zeigt. Das ist der Zustand der Zusammenziehung, bis zur Zerreißung gediehen, ein insularer Zustand. Erinnern nicht diese drei „Verbreitungsinseln" der Primaten an das biogeographische Merkmal der eigentlichen Inseln, monotypische Gattungen, also Gattungen mit nur einer Art oder wenigen Arten, besonders häufig zu beherbergen? Diese Monotypen zeigen eine durch lange Zeit fortgesetzte Absonderung in einem beschränkten Gebiete an, die zur Erhaltung, vielleicht auch zur Vertiefung sondernder Eigenschaften ohne entsprechende Entfaltung einer reichen Artenfülle geführt hat.

Angesichts solcher Inseln der Verbreitung muß man bei der Betrachtung der Wirkungen enger Räume auf die Ent-

wickelung des Lebens den Begriff Insel biogeographisch weiter fassen als man geographisch berechtigt und gewöhnt ist. Ein beschränktes, wohl abgegrenztes Lebensgebiet nennen wir auch dann Insel, wenn es nicht, wie sonst die Geographie verlangt, von Wasser umgeben ist. Eine Oase in der Wüste, ein Berggipfel von eigenthümlichem Gesteinsbau und Klima, ein kaltes Tiefseebecken, eine Höhle: das Alles sind Inseln der Lebensverbreitung. Selbst eine feuchte Nische im Gebirge vereinigt ihre besondere kleine Welt von Pflanzen und Thieren unter Bedingungen, die um etwas Weniges von der Umgebung abweichen. Und ein Brunnen, in dem eine sonst noch nirgends gefundene Wurmart, Phreatothrix Pragensis, ihr stilles Dasein führt, ist schon dadurch ein eigenthümliches Lebensgebiet für sich. Daß es sich dabei nicht um vereinzelte Vorkommnisse handelt, zeigt allein schon der Reichthum der Höhlen an Thierarten, die ausschließlich ihnen angehören. In den ungarischen und Karsthöhlen leben 68 besondere Käferarten; rechnet man dazu den berühmten an örtlichen Abarten reichen Olm, die Höhlenschnecke aus der besondern Gattung Zospeum, 20 Spinnen, 4 Tausendfüßer, mehrere Krebse, mehrere Arten von Geradflüglern, so taucht allein aus diesen in der Summe doch beschränkten Höhlen Krains und des Karstes eine ganz eigenartige Lebewelt vor unseren Blicken auf. Die Oasen liegen wie Inseln, in denen sich das Leben zusammengedrängt, in den lebensarmen Wüsten. Ascherson zählte in der sogenannten Kleinen Oase der Libyschen Wüste 232 Blüthenpflanzen, während die ganze Sahara höchstens 700 Arten zählt. Die Sahara umfaßt aber 6 Mill. qkm, die Kleine Oase 138!

So wie das Meer die Inseln umgiebt, sind die höchsten Theile der Gebirge als Gebirgsinseln durch die übereinander folgenden Klimagürtel vom Tiefland abgeschlossen. Dadurch werden die einzelnen Massive zu getrennten, engräumigen

Lebensgebieten, die sich in vielen Beziehungen wie Inseln verhalten. Am Kilimandscharo liegt über der Steppenflora, die bis 1700 m reicht, ein tropischer Regenwaldgürtel; selten sind beide durch eine schmale Farngebüschvegetation getrennt. Der Waldgürtel ist im Durchschnitt 1200 m breit. Darüber Grasfläche und Strauchinseln und bei 4700 m die letzten Blüthenpflanzen.

Wohl giebt es Arten, die von den Ebenen bis in Hochgebirgshöhen von 3000 m mit ganz übereinstimmenden Eigenschaften vorkommen, aber häufiger sind die Beispiele von Arten, die übereinander geschichtet in verschiedenen Höhenzonen vorkommen, so daß ein Verbreitunggebiet konzentrisch von den anderen umgeben ist. So findet man die drei glänzenden Apollofschmetterlinge der Alpen: Parnassius Apollo, delius und mnemosyne in dieser Reihenfolge in den tieferen, höheren und höchsten Alpenregionen.

Außerdem zerlegen auch die Gebirge durch ihre Verzweigungen die großen Länder in kleine. Die Alpen bilden nicht bloß mit einer reichen Lebewelt, die gerade in der Hochgebirgszone über 400 Sonderarten und mit den arktischen Formen gegen 700 Pflanzenarten zählt, eine Welt für sich, sie legen sich zugleich auch zwischen zwei Floren, die voneinander nicht am wenigsten so verschieden sind, weil diese Schranke zwischen ihnen liegt.

Nicht das Klima allein bedingt die Absonderung der höheren Gebirgsregionen, das Fehlen des Waldwuchses schafft dort Lebensbedingungen in insularer Abgrenzung, die nur in weiten Steppenländern sich wiederfinden, und darauf deuten ja auch die Verwandtschaften der Gemse, des Murmelthieres u. a. hin. Es erinnert an die Ausbreitung der Kirgisen, deren eigentliches Gebiet die Steppe ist, über die Gebirgsweiden der Pamir. Vielleicht kann man sogar die Cameliden hierher rechnen, die in der Alten Welt Steppen, in der Neuen andine Hochländer von steppenhaftem Charakter bewohnen.

Der sammelnde Botaniker und Zoologe kennt die Gesteinsinseln, auf denen sich „kalkstete“ oder „schieferholde“ Pflanzen zusammendrängen. Sobald man ihre Grenze überschritten, neuen andern Boden betreten hat, bleiben sie aus. Die Gesteinsgrenze schneidet oft scharf wie das Meer vom Lande ab. In den Alpen kann man oft an der Grenze des Lärchenbestandes die Erstreckung des Granit- oder Gneißbodens erkennen, mit dem Kalkboden erscheinen die Föhren. Unter den Thieren sind die Landschnecken die ausgesprochensten Kalkfreunde; das beschränkte Jurakalkgebiet im östlichen Siebenbürgen hat allein 16 Arten der nur hier vorkommenden Gattung Alopia. Diese Alopien haften im heißesten Sonnenbrand an den Kalkfelsen, von denen sie höchst langsam die kleinen Flechten, ihre Nahrung, abreiben.

Zu den merkwürdigsten engen Lebensräumen gehören auf beiden Halbkugeln die in Höhen und Tiefen der gemäßigten Zone wiederkehrenden Colonien von Bewohnern polarer Gebiete. So wie auf den Hochgebirgen des nördlichen Eurasiens und Nordamerikas Bürger der Thier- und Pflanzenwelt von Spitzbergen, Grönland und anderen arktischen Ländern wiederkehren, so finden wir in den Tiefen der kalten Becken des Atlantischen Oceans Bürger der Thierwelt des nördlichen Eismeeres. In beiden Fällen enthalten diese polaren Inseln in der gemäßigten Zone neben den echten arktischen Colonisten eigene Arten, die oft diesen ähnlich, manchmal aber auch, echt inselhaft, von großer Eigenart sind. Sars hat unter 102 Crustaceen aus der Tiefsee der kalten Area des Atlantischen Oceans neben 53 arktischen 42 besondere Arten, also 41 Proz. nachgewiesen.

Zu den zusammengeschrumpften und zersplitterten Lebensräumen gehören auch die Relictenseen. Diesen Ausdruck hat bekanntlich zuerst Leuckart angewendet. Er ist später etwas in

Mißcredit gerathen, weil viele Seebewohner, die man als die Relicten älterer und ausgebreiteter Meeresfaunen auffaßte, nicht als solche nachgewiesen werden konnten. Aber die Mysis-Arten der schwedischen und russischen Seen, auch des Kaspischen Sees, die denen des nördlichen Eismeeres nahe verwandt sind, andere Krebsthiere von ähnlicher Verbreitung, der Kaspische Seehund (Phoca caspica), der dem arktischen nahe verwandt ist, liefern doch tristige Beweise für den Relictenseecharakter. Gerade diese engen Beziehungen machen kaspisch-arktische Verbindungen von nicht hohem Alter wahrscheinlich, wiewohl die russischen Geologen zusammenhängende Meeresablagerungen weder auf der einen noch auf der anderen Seite des Ural bis jetzt haben nachweisen können. Der interessanteste Relictensee ist indessen sicherlich der Tanganyika, der nicht bloß eine ausgesprochen marine, sondern wahrscheinlich auch sehr alte Thierwelt umschließt, die auf eine längst verschlossene Meeresverbindung hinweist.

In den meisten Fällen werden diese Verbreitungsinseln die Reste größerer Gebiete sein, die einst zusammenhingen; aber ohne Weiteres die Zerklüftung eines Verbreitungsgebietes als Altersmerkmal aufzufassen, geht nicht an. Wohl ist die Zersplitterung der Wohnsitze der Indianer in Nordamerika das Zeichen ihrer Zurückdrängung durch die weiße Rasse, die die jüngere im Lande ist. Aber das Vorkommen der Karaiben in Mittelamerika wäre nicht ebenso aufzufassen; auch sie wohnen in kleinen Gruppen, und wohnten wohl einst noch weiter zerstreut, aber nicht in Folge von Zurückdrängung, sondern als Einwanderer. Sie sind jünger im Lande als ihre compact wohnende Umgebung. Dasselbe Verbreitungsbild zeigt uns jede Colonisation, sei sie pflanzlicher, thierischer oder menschlicher Natur: die Anfänge sind zerstreut und werden mit der Zeit zusammenwachsen. Der Unterschied der Inseln der zurück-

gedrängten und der vorschreitenden Verbreitung wird nicht so sehr in den Kern der Gebiete, als in ihrer Lage zu einander und in der Qualität ihrer Lebensbedingungen zu suchen sein. Die Gebiete der Zurückgedrängten liegen zerrissen, regellos, ungünstig, die Gebiete der Vorschreitenden suchen die besten Plätze, reihen sich aneinander, suchen einander entgegenzuwachsen. In der Discussion über das verschiedene Alter der Elemente der britischen Flora ist von englischen Biogeographen gerade diese discontinuous distribution als Altersmerkmal des sogenannten lusitanischen Elementes geltend gemacht worden. Die große Zahl von Thieren und Pflanzen, die Irland, Südwestengland, Westfrankreich oder Südwestfrankreich, Spanien, Portugal gemein sind, zum Theil schon von Edward Forbes erkannt, auf den auch der Ausdruck lusitanische Elemente zurückführt, macht in der That den Eindruck, einst ein weiteres Gebiet eingenommen zu haben, das durch Landverluste und Klimaänderungen sich zersplittert und verkleinert hat. Als aber G. H. Carpenter daraus den allgemeinen Satz ableitete, daß die weitverbreitetsten britischen Arten einem jüngeren oder neueren Aste der Thierwelt dieser Inseln angehören, als die örtlich beschränkten, hat R. F. Scharff in seiner „History of the Europeas Fauna“ ganz richtig bemerkt, daß, wenn auch zerklüftete Verbreitungsgebiete alten Arten eigen seien — was wir nach dem Obengenannten auch nicht zugeben würden — große und zusammenhängende Gebiete nicht immer jungen Arten angehören müssen. Es ist auf der anderen Seite angesichts der lückenhaften und noch immer sich ändernden Verbreitungsgebiete eine gefährliche Logik von dem Fehlen einer Lebensform in einem bestimmten Gebiete zu schließen, sie sei nie hier gewesen, müsse also von einer ganz anderen Seite hergekommen. Wenn Rana arvalis von Sibirien bis Mitteldeutschland reicht, aber in Südost-, Süd- und Westeuropa fehlt, mag man ihn als einen der vielen

europäischen Westwanderer ansehen, die aus Sibirien stammen. Wenn aber gewissen Cicindelen und Carabiden Europas der nordasiatische Ursprung deßhalb allein zugesprochen wird, weil man sie nicht in Spanien, Madeira, den Canarien findet, wo sie doch vorkommen müßten, wenn sie in Europa, Westasien oder Nordafrika entstanden wären, so ist dieser Schluß nicht zwingend. Denn warum sollten sie nicht, gleich Tausenden von Arten, im Süden untergegangen sein und im Norden überleben? Wir wollen doch erst abwarten, ob man nicht eines Tages ihre Reste in spät- oder nachtertiären Schichten gerade dort finden wird, wo man sich heute scheut, ihren Ursprung hin zu verlegen.

Schöpfungscentrum oder Erhaltungsgebiet?

Wenn wir den Begriff Schöpfungscentrum auf seine geographischen Eigenschaften prüfen, so finden wir oft nichts als den centralen Theil eines größeren Verbreitungsgebietes, in dem eine Lebensform am reichlichsten und reichsten vorkommt. Ob nun gerade darin diese Art, Rasse u. s. w. entstanden sei, ist eine Frage, deren Schwierigkeit Viele sich nicht klar machen, die das Wort Schöpfungscentrum so leichthin gebrauchen. Bei dem Bemühen, diese Frage zu beantworten, kommen wir selten, vielleicht sogar niemals mit Sicherheit auf ein Entstehungsgebiet, wohl aber sehr oft auf das Gebiet der reinsten Erhaltung einer Lebensform. Wer giebt uns das Recht, Australien, wie es ganz üblich ist, das Schöpfungscentrum der Monotremen und der Marsupialier zu nennen? Nicht geschaffen ist in Australien die Monotremen- und Beutelthierfauna, sondern erhalten. Einzelne mögen dort entstanden sein, aber in allen Schichten der Tertiärzeit und in noch älteren zerstreuten Fossilresten sehen wir eine alte Verbreitung dieser Thiergruppen über einen größeren Theil der Erde. Australien ist nur ihr Rück-

zugs- und Erhaltungsgebiet. Natürlich giebt es auch Fälle, wo wir von einer Art oder Abart sagen können: hier ist sie entstanden, hier ist ihr Schöpfungscentrum. Aber so abhängig sind die Schicksale der Lebewesen von den Veränderungen der Erdoberfläche, daß dies immer nur möglich ist, wo die Entstehung nicht weit zurückliegt oder es sich um eine ganz örtlich angepaßte Art handelt. Ich kann wohl gewisse Hieracium-Abarten in den Sudeten und Abarten der nordischen Weide in Nowaja Semlja enstanden sein lassen und sogar mit ziemlicher Sicherheit seit dem Ende der Eiszeit. So kann ich auch von der einsamen Saxifraga des Chimborazo, eine der höchsten Gefäßpflanzen, die nur diesem Berge eigen ist, sagen: der Chimborazo ist höchstwahrscheinlich ihr Schöpfungscentrum. Sehr wahrscheinlich ist es auch, daß der blinde Olm in dem beschränkten Höhlengebiet Krains entstanden ist, wo er allein in 7 örtlichen Abartungen vorkommt; aber wenn die merkwürdige Höhlenspinne Eschatocephalus gracilipes in krainerischen und mährischen Höhlen vorkommt, wird sofort die Frage nach dem Schöpfungscentrum unbeantwortbar; sie könnte dann sogar in dritten, zwischen den beiden liegenden entstanden sein, die längst verschüttet sind. Ferner kann ich angesichts der eigenthümlichen Abartung, die die europäischen Einwanderer in Nordamerika erfahren, sagen: Nordamerika scheint das Schöpfungscentrum für eine neue Unterrasse des europäischen Menschen zu werden. Ist es aber ausgeschlossen, daß auch Australien einen umgestaltenden Einfluß von ganz ähnlicher Art auf die Kinder Europas ausübt? So kann ich von dem Schneehasen nicht sagen: die arktischen Länder sind sein Schöpfungscentrum; sie sind allerdings sein größtes Verbreitungsgebiet; aber er könnte auch in einer Zeit, wo arktisches Klima bis Nordamerika und Nordeuropa hin herrschte, weiter im Süden entstanden sein, wo er in den Alpen und anderen Hochgebirgen noch heute

Waldgrenze. So wohnt unser Edelweiß, selbst in den Hochalpen immer weiter zurückgedrängt, als Wiesenpflanze vom südlichen Sibirien bis in das südliche Centralasien und Kaschmir.

Vorübergehend lassen sich arktische Wandervögel in unseren Gebirgen nieder, wobei hochnordische Formen, wie der Mornellregenpfeifer (Eudromias morinellus), Sümpfe und Hochseeen von mehr als 2000 m Höhenlage und polarem Klimacharakter auswählen. Das zeigt, wie Verbreitungsinseln im Gebirge neu entstehen können.

Es müssen andere Gründe in der heutigen oder früheren geographischen Verbreitung liegen, die uns darauf hindrängen, ein ganz bestimmtes Gebiet als Entstehungsgebiet anzunehmen, das aber auch dann wiederum nicht allzu eng umschrieben werden darf. Wir haben in den Alpen eine Anzahl von Pflanzen, die zu den charakteristischsten Hochgebirgsbewohnern gehören. Beziehungen zur Arktis und zu den umgebenden Tiefländern haben sie nicht; entweder sind sie also in den Alpen entstanden oder aus anderen Gebirgen so früher eingewandert, daß sie sich anpassen und zu besonderen Arten gestalten konnten. Zu ihnen gehören die Primeln, Soldanellen, Androsacen, Schafgarben, Steinbrecher, Phyteuma, Enziane, Glockenblumen, Baldriane. Darunter sind nun die meisten auch in den Gebirgen Centralasiens verbreitet. Manche Gattung ist mit zahlreichen Verwandten dort vertreten, während sie nur mit 1 oder 2 Arten in unserem Hochgebirge vorkommt. Primula ist bei uns nicht so arm vertreten, aber doch noch viel reicher in den Gebirgen Centralasiens. Auch Afrika zählt Primeln unter seinen Hochgebirgspflanzen. Abessinien hat eine Abart von Primula verticillata, zwei andere kommen im Sinai und in Arabien vor. Die nächsten Verwandten, P. Aucheri und floribunda, kennt man aus Maskat und dem Westhimalaya. Eine etwas ferner stehende Form hat der Osthimalaya. Also ein Anwachsen von Süden

und Osten her. Wenn nun die reichste Entwickelung der Primeln ihre Stelle in den Gebirgen Centralasiens hat, scheint dieses ein Fall zu sein, wo wir mit einiger Klarheit den Weg erkennen, auf dem eine Ausbreitung nach Süden und Osten stattgefunden hat. Wir werden daher auch mit Wahrscheinlichkeit behaupten können, daß die Gebirge Centralasiens auch das Entstehungsgebiet der reichen alpinen Primelngeschlechter seien. Eine einzige Ausstrahlung würde uns nicht genügt haben, aber die Wiederholung derselben aus dem gleichen Gebiet in verschiedenen Richtungen macht uns zuversichtlicher.

Auch der Reichthum alleiu der centralasiatischen Gebirge an Primeln würde nicht den Anlaß bilden können, dort den Ursprung hin zu verlegen. Gerade diese Häufigkeit muß uns warnen, mit dem Schlusse auf das Ursprungsgebiet zu rasch bei der Hand zu sein; es liegt darin eine große Quelle von Irrthümern. Sollte Achatinella auf den HawaiischenInseln entstanden sein, weil dort nicht bloß jedes Thal, sondern jeder Thalabschnitt seine eigenen Formen hat? Wir möchten auch daran erinnern, wie Christ gegenüber, der für 41 alpine Pflanzenarten alpinen Ursprung annahm, weil sie in den Alpen häufiger auftreten als im Norden, schon Heer mit vollem Recht geltend machte, daß das mehr oder weniger häufige Auftreten über die ursprüngliche Heimath nicht entscheiden könne, da die Erfahrung zeige, daß gar manche Arten von Pflanzen und Thieren an neuen Standorten sich üppiger entfaltet haben als in der Heimath. Wir haben ähnlich dem Versuche, den Ursprung eines Volkes in das Gebiet seiner weitesten und dichtesten Verbreitung zu verlegen, die außereuropäischen Colonien der Europäer gegenübergestellt, deren Menschenzahl die der Mutterländer zum Theil schon jetzt weit übertrifft.

Was in diesem Falle der Primeln entscheidend für die Wahl eines wahrscheinlichen Ursprungsgebietes ist, kann es allein in jedem andern Falle sein: die Verfolgung einer

Ausbreitung bis zu einer Stelle, wo von irgend einer Seite her ein zweites oder drittes Gebiet damit zusammentrifft. Wir erhalten auf diese Weise jedenfalls ein Ausstrahlungsgebiet; offen bleibt allerdings noch Frage, ob es das primäre sei. Der Grund der Bevorzugung der Arktis als „Schöpfungscentrum" zahlreicher holarctischer Pflanzen und Thiere liegt offenbar in ihrer entsprechenden Stellung zur Ausbreitung der arktisch-alpinen Pflanzen. Man kann nicht leugnen, daß viele Strahlen in der Arktis zusammentreffen. Man sagt mit Recht: Wäre die arktische Lebewelt das Ergebniß der Zusammendrängung eines Lebens, das im Süden entstanden war und von da polwärts wanderte, so müßten wir viel größere Unterschiede in ihr finden und es würden auch die einzelnen Hochgebirgsfloren und -faunen viel verschiedener von den arktischen sein. Die große Uebereinstimmung spricht für ein Uebergewicht des arktischen Ausstreuungsgebietes. Das berührt aber nur die Ausbreitung, nicht den Ursprung: das alte Mißverständniß. Wenn wir aber annehmen, daß es auch in früheren Perioden der Erdgeschichte Hochgebirge gegeben habe, und daß, wie es nothwendig ist, auf deren Höhen Hochgebirgsfaunen und -floren bestanden, so ist der Zusammenhang zwischen diesen und den klimatisch ähnlichen Zircumpolargebieten schon früher dagewesen und mußte zum Austausch ihrer Lebensformen führen, zumal in Zeiten kühleren Klimas sich ihre Gebiete nach allen Seiten hin ausbreiteten und einander näher rückten. Die Funde arktisch-alpiner Pflanzen- und Thierreste in Tiefländern Europas beweisen ja, wie weit diese Ausbreitungen und Annäherungen gingen.

Es gab eine Zeit, wo Niemand daran zweifelte, daß der Ursprung der Hochgebirgsflora der Alpen und anderer Hochgebirge Europas nur in der Arktis gesucht werden könne. Oswald Heer hat dieser Theorie in mehreren Schriften classischen Ausdruck verliehen, am entschiedensten noch in seiner posthumen

„Flora Nivalis der Schweiz“. Es ist sehr auffallend, daß damals Niemand die Frage aufwarf, warum denn nicht jedes vergletscherte Gebirg dieselbe Kraft gehabt haben sollte, Pflanzen von arktisch-alpinen Habitus hervorzubringen? Heer wies zwar nach, daß von 150 arktisch-alpinen Pflanzenarten 94 auch im Altai vorkommen und 24 noch im Himalaya, aber die naheliegende Frage, ob nicht der Altai manche von ihnen erzeugt haben könnte, die von hier nord- und westwärts gewandert seien, wirft er nicht auf. Die Karpathen haben 82 davon; warum sollten nicht auch die Karpathen einige hervorgebracht haben?

Nicht auf die Arktis allein, sondern auf die ganze zircumpolare Zone der nördlichen Halbkugel bis tief in die gemäßigte Zone hinein muß man also den Ursprung solcher nordischen Formen zurückführen, die in der ganzen holarctischen Region, wenn auch nur inselhaft, vorhanden sind. Ich möchte noch an die Tetraoniden erinnern, unsere Auer-, Birk- und Haselhühner, die ebenfalls um den ganzen Norden unserer Halbkugel einen Verbreitungsring schlingen, aber ganz in Südasien und im südlichen Nordamerika fehlen und fast ganz in den Mittelmeerländern. **Lagopus**, das Schneehuhn, ist mit je einer besonderen Art in Grönland, im arktischen Nordamerika, in Scandinavien und den Alpen, dann in Schottland, in Nordasien und den Aleuten, im nordwestlichen Nordamerika, in Spitzbergen vertreten. Die Gattung **Lyrurus** ist mit einer Art von den Pyrenäen bis zum Stillen Ocean und mit einer sehr beschränkten im Kaukasus verbreitet. **Tetrao** und seine Verwandten sind in Nordeuropa, Nordasien und Nordamerika verbreitet. **Tetrastes** geht als Haselhuhn von Nordspanien bis Sachalin und zwei andere Arten bewohnen Nordrußland und China. Nicht um ein einziges Schöpfungscentrum handelt es sich hier, sondern um eine ganze Reihe durch Lage und Natur verwandter Ursprungs- und Erhaltungsgebiete.

Es wird nun klar sein, daß unsere Aufgabe nicht die Bestimmung eines idealen Mittelpunktes für ein in seiner heutigen Größe und Ausdehnung doch immer zufälliges Verbreitungsgebiet sein kann; nur die Lage und Gestalt des ganzen Gebietes sollen und können wir bestimmen. Die weitverbreitete Annahme „Das Ursprungsgebiet einer Art fällt im Allgemeinen mit dem Mittelpunkt seiner geographischen Verbreitung zusammen" (Scharff, History of the European Fauna, 1898) ist eine geographisch vollständig unbegründete Voraussetzung. Aus einem so unzulässigen Vordersatz würde folgen, daß die Heimath der Hirsche in Centralasien liegt, was in anderen Thatsachen gar keine Stütze findet. Viel wahrscheinlicher wird uns der asiatische Ursprung für die Cameliden, wenn wir sie nicht bloß heute in Asien, sondern auch ihre diluvialen Reste nur an der Schwelle Europas in den pontischen Ländern finden. So ist uns auch in vielen anderen Fällen der asiatische Ursprung wahrscheinlich, wenn das Verbreitungsgebiet einen großen Theil von Asien umfaßt, dagegen große Theile von Europa, besonders von West- und Südeuropa frei läßt. Einen Fall, wie die Abwesenheit des Bombinator, der in Ost- und Mitteleuropa und Ostasien vorkommt, von den britischen Inseln, den Mittelmeerinseln und Scandinavien würden wir aber z. B. nicht dazu rechnen, weil die Existenz der Arten auf Inseln und Halbinseln überall schwankender ist als in großen Continentalgebieten.

Also nicht auf die Mittelpunkte, sondern auf die Peripherien kommt es bei Untersuchungen dieser Art an. Und das gilt nun von allen biogeographischen Ursprungsfragen. Immer wird nur das derzeitige Ende einer Ausbreitungsbewegung uns so nahe liegen, daß wir es deutlich sehen; das ist dann eben das Gebiet, das die Rasse, die Varietät, die Art heute einnimmt. Dessen Größe und Lage genau zu bestimmen, ist immer die Hauptaufgabe. Ueber diese Feststellung hinaus können wir höchstens

noch die Richtung wahrnehmen, in der ſich das Gebiet in den letzten Zeiten entwickelt hat. Und ganz zuletzt vermögen wir aus der Verlängerung dieſer Richtung nach rückwärts, die aber immer hypothetiſch ſein wird, vielleicht noch eine Vermuthung über die zurückliegende Herkunft zu ſchöpfen. Das iſt das Aeußerſte. Das Suchen nach einem Mittelpunkt kann uns dabei offenbar nur verwirren. Beſonders bei der Erforſchung des Urſprungs eines Volkes oder einer Raſſe darf man nicht vergeſſen, daß man weder nach Punkten (Urſprung) noch nach Linien (Wegen), ſondern nach Räumen oder Gebieten zu fragen hat.

III.

Zur griechiſchen Wirthſchafts-geſchichte

von

Karl Bücher.

I.

„Es steht in den alten Autoren noch so viel Merkwürdiges, das Wenige beachten.“ So schrieb Jakob Burckhardt in einem Briefe 1867, als er sich zu den Vorstudien für eine akademische Vorlesung anschickte, deren Inhalt seinen Freunden als sein theures Vermächtniß jetzt in der von seinem Schwestersohne herausgegebenen dreibändigen „Griechischen Kulturgeschichte“ vorliegt. Er hatte sich die Aufgabe gestellt, die Geschichte der griechischen Denkweisen und Anschauungen zu geben und nach Erkenntniß der lebendigen Kräfte, der aufbauenden und zerstörenden, zu streben, welche im griechischen Leben thätig waren. In ihren wesentlichen Eigenthümlichkeiten wollte er die Griechen betrachten, „in denen, worin sie anders sind als der alte Orient und als die seitherigen Nationen und doch den großen Uebergang nach beiden Seiten bilden“.

In der merkwürdigen Einleitung sucht er seinen Stoff abzugrenzen, einerseits gegen die Disciplin der griechischen „Alterthümer“, andererseits gegen die Geschichte im gewöhnlichen Sinne. Die Lebensverhältnisse der alten Griechen und die Ereignisse ihrer Geschichte dürfen nicht um ihrer selbst willen, sondern „nur im Zeugenverhör über das Allgemeine“ zu Worte kommen; „denn dasjenige Thatsächliche, das wir suchen, sind die Denkweisen, die ja auch Thatsachen sind“, und zwar Thatsachen von höherer Gewißheit, wie Burckhardt weiter ausführt, als die Ereignisse der gewöhnlichen Geschichte sie haben. „Die Quellen aber werden, wenn wir sie darauf hin betrachten, ganz

anders sprechen, als bei bloßer Durchforschung nach antiquarischem Wissensstoff."

Aehnliche Gedanken haben mich oft bewegt, wenn ich eine seltene Mußestunde dazu verwandte, die alten Schriftsteller auf ihren wirthschaftlichen Gehalt, ihre Denkweise auf diesem Lebensgebiete, durchzulesen. Ich hatte in den letzten Jahren dazu besondere Veranlassung. In einer für den weiteren Leserkreis bestimmten Darstellung der wirthschaftlichen Entwicklungsstufen hatte ich die Völker des klassischen Alterthums auf Grund des bei ihnen hervortretenden ökonomischen Erscheinungskreises der Stufe der geschlossenen Hauswirthschaft zugetheilt und dabei besonders hervorgehoben, daß sie die höchstentwickelte Form der letzteren vermöge der Sklaverei erreicht hätten.[1]) Ich war mir bewußt, damit nichts Neues zu sagen. Die gleiche Auffassung bezüglich des Alterthums hatte Rodbertus schon ein Menschenalter zuvor vertreten, und zwar im Zusammenhang mit einer einheitlichen Anschauung des antiken Lebens überhaupt, die in ihrer Art einzig dasteht. Allein diese großartige wissenschaftliche Leistung des seltenen Mannes war an der zünftigen philologisch-antiquarischen Fachgelehrsamkeit spurlos vorübergegangen, und sie würde wohl noch länger in ihrem papiernen Grabe in den Bänden IV, V und VIII der Hildebrand'schen Jahrbücher geschlummert haben, wäre nicht mein anspruchsloses Büchlein, in dem der Gegenstand nur beiläufig vorkommt, einem Manne in die Hände gefallen, der als Verfasser einer vielgerühmten Geschichte des Alterthums „es besser wissen mußte" als die beiden Nationalökonomen, die in der Alterthumskunde doch höchstens als Störer und Pfuscher gelten können. Eduard Meyer schrieb eine zornige Streitschrift, die er in drei verschiedenen Formen verbreitete: als Vortrag auf dem Frankfurter Historiker-

[1]) Die Entstehung der Volkswirthschaft, 1. Aufl. (1893), S. 23 ff., 3. Aufl. (1901), S. 116 ff.

tage, als Aufsatz in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik und als selbständigen Verlagsartikel.[1]) In ihr war das ganze Füllhorn einer citatenreichen Gelehrsamkeit ausgegossen, wie sie seit Meursius und Gronovius ein ganzes Heer philologischer Chalkenteroi aufgesammelt hat, um zu beweisen, wie herrlich weit es ihre lieben Alten schon gebracht. Meyer selbst wollte zeigen, daß die alten Völker, wie die modernen, eine wirthschaftliche Entwicklung bis zur Vollreife durchlaufen hätten, in der schon früh eigentlich volkswirthschaftliche Erscheinungen, wie Handelsverkehr, Geldgebrauch, industrielle Waarenproduktion, Export und Import, Fabrikanten und freie Lohnarbeiter, Industrie- und Handelsstädte ꝛc. aufgetreten seien, die aber auf ihrem Höhepunkte von der modernen Volkswirthschaft sich nicht wesentlich unterschieden habe.

Als Meyer seine Ansichten zuerst auf der Historikerversammlung vortrug, befand ich mich unter seinen Zuhörern, ohne die Möglichkeit zu haben, auf seine Angriffe erwidern zu können, da eine Diskussion des Vortrages ausgeschlossen war. Ich habe mich darauf beschränken müssen, dem Redner, als er die Tribüne verließ, privatim die Frage vorzulegen, wie er es erkläre, daß die Römer bei der von ihm geschilderten Gestaltung ihrer Wirthschaft nie darauf verfallen seien, ihre Staatspost dem privaten Nachrichtenverkehr dienstbar zu machen. Er ist mir darauf die Antwort schuldig geblieben. Als später sein Vortrag gedruckt erschien, bot mir der Herausgeber der „Jahrbücher" den nöthigen Raum in seiner Zeitschrift an, um eine Erwiderung erscheinen zu lassen, und er hat sich wahrscheinlich gleich vielen Anderen gewundert, daß ich auf eine solche verzichtete.

Verschiedene Gründe haben mich dabei geleitet. Zunächst war Meyer überall an der Oberfläche der Wirthschaftserschei-

[1]) Die wirthschaftliche Entwicklung des Alterthums. Jena 1895. Ich citire unten nach dieser Ausgabe.

nungen haften geblieben und hatte trotz der feinen und eindringenden Begriffs-Analyse in den Rodbertus'schen Arbeiten ein so geringes Verständnis für das ökonomisch Wesentliche bewiesen, daß ich die Voraussetzungen einer fruchtbaren Diskussion zwischen uns nicht gegeben glaubte. Sodann hatten mich meine Studien gerade damals über den Kreis der central- und westeuropäischen Völker, für welche ich mein entwicklungsgeschichtliches Stufensystem konstruiert hatte, weit hinausgeführt zu vergleichend ethnographischen Untersuchungen, die besonders die Grundzüge der Wirthschaft kulturloser und kulturarmer Völker klarzulegen suchten. Endlich gab ich mich der Hoffnung hin, daß die einmal aufgeworfene Streitfrage Alterthumsforscher und Nationalökonomen zu Specialuntersuchungen auf dem Gebiete der antiken Wirthschaftsgeschichte anregen würde, in denen das ganze in der klassischen Litteratur und in den Inschriften zerstreute Material Verwendung finden würde.

Diese Hoffnung ist nun freilich bis jetzt, wenigstens soweit die deutsche Forschung in Betracht kommt, nicht erfüllt worden.[1]) Ich sehe dabei von der Papyrusforschung natürlich ab, die der Natur der aufgefundenen Urkunden entsprechend auch für die Wirthschaftsgeschichte reiche Ergebnisse verspricht. Aber Aegypten stand für mich von vornherein außerhalb der Kontroverse, und wenn Meyer und nach ihm Wilcken[2]) und Mitteis[3]) es einbezogen haben, so muß ich es ablehnen, ihnen auf dieses Gebiet zu folgen. So habe ich mich, als ich 1897 die zweite Auflage meiner „Entstehung der Volkswirthschaft" herausgab,

[1]) Man müßte denn eine Arbeit von E. Szanto, „Zur antiken Wirthschaftsgeschichte" in den Serta Harteliana S. 113 ff. und eine gleiche von J. Beloch in einer nationalökonomischen Zeitschrift (s. u.) als solche Untersuchungen gelten lassen. Der erste „vernichtet" mich auf 3, der letztere auf 6 Seiten!

[2]) Griechische Ostraka aus Aegypten und Nubien I, S. 664 ff.

[3]) Aus den griechischen Papyrusurkunden, S. 24.

auf ein paar allgemeine Bemerkungen gegen die Meyer'sche Polemik beschränkt, die mit einem Zusatz auch im Anhang der jüngst erschienenen dritten Auflage wieder abgedruckt wurden.

Allerdings hat Wilcken beitragen zu können gemeint, ich sei schon in der zweiten Auflage Meyer ein gutes Stück entgegengekommen, indem ich auf S. 58 folgenden Satz stillschweigend entfernt habe: „Die Periode der geschlossenen Hauswirthschaft reicht von den Anfängen der Kultur bis in das Mittelalter hinein · etwa bis zum Beginn des zweiten Jahrtausend unserer Zeitrechnung ·" Gerade gegen diese herrende Behauptung, durch die das ganze Alterthum mit Haut und Haaren der geschlossenen Hauswirthschaft zugewiesen war, hätte ich vor allem Meyer's Schrift gerichtet. So sehr ich mich nun auch dadurch geschmeichelt fühlen könnte, daß ein Mann von der wissenschaftlichen Gründlichkeit Wilcken's die Methode philologischer Textvergleichung sogar auf die verschiedenen Auflagen meines bescheidenen Büchleins anwendet[1], so bedauere ich doch, seine scharfsinnige Schlußfolgerung, daß ich damit Meyer „entgegengekommen" sei, das heißt ihm in wesentlichen Punkten Recht gebe, nicht bestätigen zu können. Meine Gegner dürfen sich immer gewiß halten, daß ich einen Irrthum, von dem ich mich überzeugt habe, nicht „stillschweigend" entfernen, sondern offen bekennen werde. Bezüglich der geschlossenen Hauswirthschaft im Alterthum bin ich heute noch der gleichen Ansicht wie vor dem Auftreten Meyer's, und wenn Wilcken seine Text-

[1]) G. v. Below hat das dann in einem Aufsatze der „Histor. Zeitschrift", N. F. Bd. 50 (1900) fortgesetzt und zugleich alle Aeußerungen der vielen Recensenten meines Buches, die in irgend einem, wenn auch noch so unbedeutenden Punkte nicht meiner Meinung sind, sorgfältig in den Anmerkungen gesammelt — einerlei, ob der betr. Punkt zur Sache gehört oder nicht. Ich leiste vielleicht Manchem einen Dienst, wenn ich hier auf dieses fürchterliche Arsenal aufmerksam mache. Freilich hätte ich nicht gedacht, daß v. Below so Viele brauchte, die ihm den Spieß tragen helfen, zumal bei einer Sache, in der er mir in der Hauptsache Recht geben muß.

kollation etwas weiter fortgesetzt hätte, so hätte er nicht weit von jener Streichung auch einen Zusatz in der zweiten Auflage gefunden, welcher ihn über deren Ursache aufgeklärt hätte. Ich wollte der Verwechslung von Wirthschaftsstufen und Zeitepochen der Wirthschaftsgeschichte vorbeugen, die mir bei Benutzern der ersten Auflage öfter entgegengetreten war — wie ich gern zugeben will, nicht ohne meine Schuld. Es sollte klar hervorgehoben werden, daß es zu jeder Zeit nur auf das Normale, die typischen Erscheinungen der Gesamtentwicklung ankomme, nicht auf Einzeläußerungen einer an bevorzugten Stellen ihrer Zeit weit vorauseilenden Wirthschaftsgestaltung, wie sie gerade die Historiker des Alterthums immer mit Vorliebe aufzusuchen und herauszuheben pflegen.

Aus Anlaß zweier in ihrer Art vortrefflicher Arbeiten, die in französischer Sprache das Gewerbe im alten Griechenland behandeln[1]), habe ich letztes Jahr die griechischen Quellenschriften wieder häufiger vorgenommen. Dabei gab es immer mehr Gelegenheit, mich zu überzeugen, wie sehr Jakob Burckhardt auch in Hinsicht auf den ökonomischen Gedankeninhalt dieser Litteratur Recht behielt, wenn er meinte, daß die „alten Autoren noch viel Merkwürdiges enthalten, das Wenige beachten". Es ist mir immer auffallend erschienen, daß die Wissenschaft der Hellenen, der nichts Menschliches fremd blieb, es wohl zu einer reich entwickelten Staatstheorie, aber nur zu einer dürftigen, in der Ethik stecken gebliebenen Theorie der Oekonomie gebracht hat und daß diese immer reine Privatökonomie geblieben ist.[2]) Von einer

---

[1]) H. Francotte, L'industrie dans la Grèce ancienne. Tome I, Bruxelles 1900 und P. Guiraud, La main-d'œuvre industrielle dans l'ancienne Grèce (Bibliothèque de la faculté des lettres XII), Paris 1900.

[2]) Eine Uebersicht über die hierher gehörige Litteratur bei M. Hobermann, Quaestionum oeconomicarum specimen (Berliner Studien für klass. Philol. u. Archäol. XVI, 4) 1896.

Theorie der Volkswirthschaft kann bei ihnen im Ernste nicht die Rede sein[1]), man müßte denn in übergroßer Genügsamkeit die an sich gewiß interessanten Bemühungen zur wissenschaftlichen Erfassung einzelner Verkehrsvorgänge im ersten Buche von Aristoteles' Politik als solche gelten lassen wollen. Von Anfang an war dies für mich einer der Hauptgründe gewesen, weßhalb ich annehmen zu müssen glaubte, daß die Rodbertus'sche Oikentheorie, die ich bei meinen Studien über römische Wirthschaftsverhältnisse bestätigt gefunden hatte, auch für die Griechen, trotz zahlreicher verkehrswirthschaftlicher Einzelerscheinungen, im Ganzen zutreffen müsse. Nun fand ich bei meiner sich auf Schriftsteller aller Art (neben Philosophen auch Historiker, Redner, Dichter) ausdehnenden Lektüre, daß jene privatwirthschaftliche Anschauung überhaupt die Grundform ökonomischen Denkens bei den Hellenen bildet, die sich dem, der darauf achten gelernt hat, überall offenbart.

Aber noch eine zweite Thatsache drängte sich mir auf. Ich begann zu verstehen, weßhalb Meyer, Beloch und die ganze Zahl der Alterthümer-Forscher die altgriechische Wirthschaft fortgesetzt als eine im Wesentlichen der modernen Volkswirthschaft gleichartige Organisation ansehen und darstellen. Die Hauptquellen für das ökonomische Verhalten des griechischen Alterthums sind attische Schriftsteller, vor allem die Redner, Xenophon, Thukydides und der für die Thatsachen des ökonomischen Kleinlebens unerschöpfliche Aristophanes; auch Platon und Aristoteles wurzeln in ihren allgemeinen Wirthschaftsanschauungen durchaus im Boden Athens, und spätere Sammelschriftsteller, aus denen man etwa noch schöpft, z. B. Plutarch, Diodor, Athenaios, haben wieder stark attische Autoren, z. Th. uns verloren gegangene,

[1]) Auch Meyer scheint diese Beobachtung befremdet zu haben; die überaus gewundene Erklärung aber, welche er S. 33 f. dafür zu geben sucht, kann nach keiner Seite hin befriedigen.

ausgeschrieben. Dazu kommt, daß das hervorragendste wirthschaftsgeschichtliche Werk, welches die neuere Alterthumskunde besitzt, A. Böckh's Staatshaushaltung der Athener ist und daß die seit seiner Zeit stattgehabte Vermehrung der inschriftlichen Quellen wieder den athenischen Verhältnissen in besonderem Maße zu Gute gekommen ist. Aeußerlich betrachtet aber bietet das Wirthschaftsleben Athens im fünften und vierten vorchristlichen Jahrhundert gewiß manche auffallende Analogien mit der Gegenwart. Kein Wunder, daß man die an ihm gemachten Beobachtungen verallgemeinert, daß man seine Erscheinungen als panhellenische angesehen hat.

Und noch eine dritte Beobachtung ließ sich machen. Der wirthschaftsgeschichtliche Stoff ist seither in der Hauptsache unter dem Gesichtspunkte der „Griechischen Alterthümer" gesammelt und bearbeitet worden. Für die meisten Verfasser von Handbüchern dieser für den Philologen ja schlechthin unentbehrlichen Disciplin giebt es aber keinen anderen Gesichtspunkt als den, das altgriechische Leben nach allen Seiten des Zuständlichen aufzuhellen. Das Thatsächliche hat für sie allein Werth, dieses aber auch in jeder Gestalt: Großes und Kleines, Konstantes und Momentanes, Typisches und Accidentelles, Wichtiges und Unwichtiges. Es ist bei dieser Art zu arbeiten kaum möglich, die oft sehr feinen inneren Zusammenhänge bloßzulegen, den hellenischen Geist und das, worin er anders ist als wir, als eine in allen Erscheinungen des äußeren Lebens sich zum Ausdruck bringende Einheit darzustellen und wieder seine Ausprägung auf bestimmten Lebensgebieten einheitlich zu erfassen. Was aber für den Specialforscher, der diese großen Stoffsammlungen benutzen will, ganz besonders in's Gewicht fällt: die Hauptmasse ihres Materials wälzt sich von Kompendium zu Kompendium fort. Es ist ja gar nicht möglich und wäre in den meisten Fällen Zeitverschwendung, die Material-

sammlung immer wieder von neuem mit der Lektüre der Quellenschriften zu beginnen. Man thut schon ein Uebriges, wenn man die Stellen nachschlägt, welche die Vorgänger bereits zusammengebracht haben. Aber diese Stellen müssen aus dem Zusammenhang gerissen mitgetheilt werden; man hat sie in bestimmter Beweisabsicht zu präparieren, da sie als Belege für gewisse Thatsachen dienen sollen, und sind sie einmal falsch aufgefaßt, so pflanzt sich auch leicht ein Mißverständniß von Kompendium zu Kompendium fort. Ich kann leider von diesem Urtheil auch Specialarbeiten wie die bekannten Preisschriften von Büchsenschütz und Blümner über das Gewerbe im klassischen Alterthum und des ersteren „Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum" nicht ausnehmen. Sie sind bloße Sammlungen der ökonomischen „Alterthümer", und Meyer hat ganz Recht, wenn er ihnen zum Vorwurf macht[1]), daß sie „nirgends den Versuch einer historisch entwickelnden Betrachtung unternommen haben". Aber gerade er hat doch fast ausschließlich mit dem von beiden zusammengestellten Materiale gearbeitet, und er hat dabei nicht nur ihre Irrthümer mit übernommen, sondern auch noch eine ordentliche Portion neue dazu aus Eigenem beigesteuert, als er den Versuch machte, jenes alle Zeiten unterschiedslos zusammenfassende Material in's Historische umzusetzen.

Eine griechische Wirthschaftsgeschichte muß noch geschrieben werden, und in ihr wird auch dem ökonomischen Denken der alten Hellenen sein Recht werden müssen. Ich fühle mich dazu nicht berufen. Ich halte es in diesem Falle mit dem alten Philologen Joh. Jak. Reiske, der in seiner Lebensbeschreibung einmal äußert: „Ein Mensch kann nicht Alles umspannen, und wer sich um den Cicero verdient machen will, der muß mit

[1]) a. a. O. S. 21, Anmerkung.

seinem zwanzigsten Jahre zu sammeln anfangen: sonst wird man nicht fertig." Dazu wäre ich in Gefahr, philologische Versehen zu begehen, und solche werden bekanntlich schwer, vielleicht gar nie verziehen. Aber über die beiden andern oben hervorgehobenen Punkte, bei denen ich, nachdem ich seit einem Menschenalter diesen Dingen entfremdet bin, allenfalls mit dem Bißchen gesunden Menschenverstands auskommen kann, über das auch Nichtphilologen verfügen, will ich in den folgenden Abschnitten mich noch etwas eingehender aussprechen.

Zunächst kann dies freilich nur in kritischer Weise geschehen, und das ist etwas lästig. Aber man muß ein altes Haus erst bis auf die Fundamente abbrechen, wenn man ein neues an die Stelle setzen will. Daß ich mich dabei zunächst auf Athen beschränke, werden mir hoffentlich meine Tadler als Beweis besonderen Entgegenkommens anrechnen. Denn in Athen hat nach dem übereinstimmenden Zeugniß der Alten und doch auch nach Ansicht der Neueren die althellenische Wirthschaft ihren Höhepunkt erreicht. Später wird sich auch Gelegenheit bieten auf das gesamte Hellas einen Blick zu werfen. Zeitlich werde ich nur ausnahmsweise über das Jahr 500 v. Chr. zurück- und unter das Jahr 300 heruntergehen. Ich hoffe dadurch meine Arbeit wesentlich zu vereinfachen.

II.

Unter denen, welche in neuester Zeit die Geschichte der alten Hellenen zusammenfassend bearbeitet haben, hat ohne Zweifel Julius Beloch den wirthschaftlichen Verhältnissen am meisten Aufmerksamkeit gewidmet. Er ist dabei sehr rationell von der historischen Bevölkerungsstatistik ausgegangen, indem er in seinem 1886 erschienenen Buche: „Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt" Alles zusammengestellt hat, was uns an Ziffernangaben aus dem Alterthum überliefert ist. Aber er hat es

nicht bei der Mittheilung dieser Daten bewenden lassen: er hat sie auch miteinander in Zusammenhang und Uebereinstimmung zu bringen gesucht, und er hat sie zu Berechnungen benutzt, ähnlich denjenigen, mit welchen in der vorstatistischen Zeit die politische Arithmetik ihr Wesen getrieben hat. Im Ganzen eine sehr mühselige und in vielen Einzelheiten eine nützliche Arbeit! Nur leidet sie an dem großen methodischen Fehler, daß sie zumeist mit Zahlen rechnet, die von vornherein, weil auf Schätzung beruhend, keinen Glauben verdienen und vielfach auch noch in der Ueberlieferung unsicher geworden sind.[1]) Die am Schlusse des Buches (S. 506 f.) gegebene statistische Tabelle der Gesamtbevölkerung Griechenlands um 432 v. Chr. ist das reine Kartenhaus, das bei einem kritischen Hauch in sich zusammenfällt.

In seiner „Griechischen Geschichte", deren I. Band 1893, der II. 1897 erschienen ist, hat Beloch sodann auch den Versuch gemacht, die wirthschaftliche Entwicklung Griechenlands bis auf die makedonische Zeit im Zusammenhang zu schildern.[2]) Man wird diesem ersten Versuche einer altgriechischen Wirthschaftsgeschichte, der neben dem Mutterlande die Kolonien berücksichtigt und auch die zurückgebliebenen Theile Griechenlands nicht ganz vernachlässigt, das Lob nicht versagen können, daß ihr Verfasser vermöge einer lebhaften Gestaltungskunst den Leser die Kargheit der Ueberlieferung möglichst wenig empfinden läßt. Ja, wer die Quellen kennt, wird nicht ohne ein Gefühl der Be-

---

[1]) Da ich mich über die Methode der historischen Statistik genügend in der Einleitung meiner Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert, Bd. I ausgesprochen habe, so darf ich mich wohl mit diesen wenigen Bemerkungen über den Beloch'schen Versuch begnügen. Ich verweise außerdem auf meine Ausführungen in der Ztschr. f. die ges. Staatswiss. XLI (1885), S. 436 ff.

[2]) Besonders Bd. I, S. 89 ff., 199—226, 393—438. II, S. 336—367.

wunderung bemerken, wie ausgiebig eine kleine Notiz des Thukydides oder Lysias verwerthet werden kann. Man wird unwillkürlich an die fünf Brote und zwei Fische des Evangeliums erinnert.

Aus leicht verständlichen Gründen wird am meisten von Athen erzählt. Ich traue mir nicht zu, den Inhalt der auf die Wirthschaft des attischen Volkes bezüglichen Ausführungen in einem kurzen Auszuge wiederzugeben; es ist auch nicht nöthig, da ein Anderer, ohne Zweifel Berufenerer, dies jüngst gethan hat, dessen Worte ich hier anführen möchte.[1])

„Seit den ersten Freiheitskriegen gegen die Perser scheint in Athen ein ungeheurer materieller Aufschwung eingetreten zu sein... Fabriken kommen auf, die sich freilich nicht mit modernen Industrieetablissements an Umfang messen können, die aber durch ihren Großbetrieb mit 20, 30 Arbeitern sich sehr weit über das sonst vorherrschende Kleingewerbe erheben. Der beste Gradmesser für die Aufwärtsbewegung von Industrie, Handel und Schiffahrt — denn die Landwirthschaft blieb, wie so oft, in völliger Trägheit in aller Technik weit dahinten — ist die außerordentlich hohe Ziffer, die in Attika und den anderen sehr stark fortschreitenden Territorien die Sklavenbevölkerung aufweist. — —

„Das vierte Jahrhundert aber hat das fünfte durchaus übertroffen; es ist eine Zeit höchster materieller Blüte. Zunächst kommt sie, socialgeschichtlich gedeutet, freilich wie jede Periode starken Wirthschaftsaufschwungs auf höheren Entwickelungsstufen den glücklichen, durch Fähigkeiten oder großen Besitz Bevorzugten vor allem zu gute. Schon gegen Ende des peloponnesischen Krieges giebt es in Athen Fabriken bis zu 120 Arbeitern. Die Sklavenwirthschaft dehnt sich in der Industrie aus auf Gebieten, die sie bisher nicht kannten. Das beste Zeugniß größerer Zusammenhäufung von wirthschaftlich arbeitenden Vermögen, die Abtrennung und das Aufblühen eines eigenen Geldhandels, bleibt nicht aus. .... Der Staat verpachtet Zoll und Steuern an Private, d. h. es werden Geschäfte in enormem Umfang betrieben. Es bildet sich sogar für derartige und für Rhedereigesellschaften eine Betriebsform, die schon an sich ein Anzeichen vorgeschrittener kapitalistischer Volkswirthschaft ist. Gegen Mitte des 4. Jahrhunderts greift die Goldwährung um sich, der Geldwerth sinkt, die Preise steigen. Und wenn die Großkapitalisten an diesem Proceß den meisten Antheil haben, so fällt doch auch den Schwächeren und Aermeren Einiges zu; die Löhne steigen, und wo so viele große

[1]) Kurt Breysig, Kulturgeschichte der Neuzeit II, 1 (Urzeit—Griechen—Römer), Berlin 1901, S. 95 und 112 f.

Unternehmungen gedeihen, da haben die Entwickelungsstadien einer noch nicht ganz raffinierten und überhitzten Volkswirthschaft auch für sehr viele Kleine Raum und Aussicht auf Gewinn. Und jedenfalls fördert dieser materielle Proceß der Auffindung immer schnellerer und mannigfaltigerer Erwerbsarten auf jede Weise den Einzelnen und seinen Selbstständigkeitsdrang.

„Und merkwürdig, wenn in der That der starke Einzelne auch hier zunächst den Löwenantheil des Gewinns an sich riß und wohl auch schon die Schwächeren systematisch auszubeuten begann, so hat der Massenindividualismus (!) doch auch an dieser Stelle der socialen Schlacht, an der der Kampf doch erst eben entbrannt ist, zum wenigsten begonnen, sich zur Wehre zu setzen."

Beweis: der Kommunismus in Aristophanes' Ekklesiazusen und der Socialismus in Platon's Staat!

Vielleicht wird Beloch an diesen Ausführungen auch keine ungemischte Freude haben; aber ihr Verfasser, Kurt Breysig, sagt, daß er sein Wissen über diese Dinge von Beloch hat, und das ist so buchstäblich richtig, daß er sogar S. 118 ein verkehrtes Citat mit übernommen hat; für sich selbst nimmt der Berliner Historiker nur das Verdienst der „Ordnung und Deutung des Stoffes" in Anspruch[1]), und an der Deutung muß auch der eingefleischteste Hypochonder seine helle Freude haben: sie würde, abgesehen von den Sklaven, ebenso gut auf das moderne England wie auf das alte Athen passen.

Großindustrie, Seehandel, Bankwesen[2]), Finanzgesellschaften, und als Gegensatz dazu Sklavenmassen, Proletarisierung der Freien, ja — trotz steigender Löhne — Kommunisten, vielleicht gar Anarchisten! Und das Alles hat der modernste der modernen Historiker, in dessen thatendurstigem Herzen die von Ed. Meyer und J. Beloch ausgestreute Saat so üppig aufgegangen ist, so fein pragmatisch verknüpft, wie vor ihm kein Anderer. Ihm

---

[1]) Vorwort zu Bd. I, S. XXI.

[2]) Mit entwickeltem Depositen- und Girogeschäfte, wie Beloch selbst II S. 351 f. ausführt. Ja er deutet sogar eine Art Gründerthätigkeit an: das „Welthaus" des Pasion, „des Rothschild dieser Zeit", besaß eine große Schildfabrik.

haben ja die alten Autoren den Kopf nicht verwirrt; er hat sich auch nicht etwa mit dickleibigen Monographien abgeplagt, wie sie die Alterthumskunde so gern erzeugt. Er hält es, wie er ausdrücklich im ersten Bande seines Werkes auseinandersetzt, für sein Recht, sich an zusammenfassende Darstellungen zu halten.

Sehen wir zu, wie es ihm dabei ergangen ist. Ich hebe einen Punkt heraus, der für den Gegenstand dieser Arbeit besonders wichtig ist: die attische Großindustrie. Kurz nach den Perserkriegen erscheint sie am Horizont der Geschichte. Damals haben die athenischen „Fabriken" bloß 20, 30 Arbeiter, gegen Ende des peloponnesischen Krieges giebt es schon solche bis zu 120 Arbeitern.

Wirklich ein Tausendkünstler, dieser neueste Kulturgeschichtschreiber! Woher er die Fabriken mit 20, 30 Arbeitern nur hat? Keine antike Quelle berichtet Aehnliches aus der Zeit kurz nach den Perserkriegen. Wohl aber wissen wir, daß der 377/6, also hundert Jahre später, gestorbene Vater des Demosthenes zwei Truppen von Gewerbesklaven hinterließ; die eine bestand aus 32 oder 33 μαχαιροποιοί, die andere hatte 20 κλινοποιοί; erstere war sein Eigenthum, letztere Pfandbesitz.[1]) Sollten diese etwa gemeint sein? Dann wäre Beloch doch nicht unschuldig an dieser lustigen Geschichtsklitterung; denn er erwähnt die Sache in dem Abschnitt „Der wirthschaftliche Aufschwung nach den Perserkriegen"[2]), und sie bildet ja überhaupt eines der beliebtesten Schulbeispiele der Neuern. Ob die Art, wie diese Sklaventruppen von ihrem Eigenthümer zur Erzielung von Einkünften benutzt wurden, als Fabrikbetrieb bezeichnet werden kann, bleibe hier dahingestellt.

Wenden wir uns lieber zu den „Fabriken bis zu 120 Arbeitern", die es gegen Ende des peloponnesischen Krieges gegeben

[1]) I. Rede gegen Aphobos § 9.

[2]) Bd. I, S. 413; freilich dann auch noch II, S 347.

haben soll. Man beachte wohl die Mehrzahl! Sie ist das Werk Beloch's, der Bd. II, S. 347 seiner griechischen Geschichte also schreibt:

„So wurde Griechenland (!) seit der Zeit des peloponnesischen Krieges mehr und mehr zum Industrielande. Und zwar trat an die Stelle des kleinen Handwerkers, der für sich allein oder mit wenigen Gehülfen arbeitet, in immer steigendem Maße der auf Sklavenwirthschaft beruhende Großbetrieb. Es gab in Athen am Ende des peloponnesischen Krieges Fabriken, die bis zu 120 Arbeiter beschäftigten, wenn auch allerdings Betriebe mit 20—30 Arbeitern schon für ansehnlich galten."

Die „Betriebe mit 20—30 Arbeitern" sind, wie uns durch ein Citat ausdrücklich bestätigt wird, wieder die beiden Demosthenischen. Schade nur, daß sie erst ein Vierteljahrhundert nach dem Ende des großen Krieges erwähnt werden. Woher unser Geschichtschreiber die Nachricht hat, daß sie „für ansehnlich galten", bleibt sein Geheimniß, ebenso wie die „Fabriken, die bis zu 120 Arbeiter beschäftigten". Quellenbelege giebt Beloch nur für die einzige Schildmacherwerkstatt, die der Redner Lysias zusammen mit seinem Bruder Polemarchos in seinem im Peiraieus gelegenen Hause betrieben haben soll, als ihr Vermögen (Ende 404 oder Anfang 403) von den dreißig Tyrannen eingezogen wurde. In dieser „Fabrik" wurden 120 Sklaven beschäftigt. So lesen wir wenigstens in den Kommentaren des Lysias und in den Hand- und Schulbüchern.[1])

Der Fall ist nicht uninteressant für die Art, wie mit dem bei den alten Schriftstellern sich findenden wirthschaftsgeschichtlichen Material von den Interpreten umgegangen wird. Die einzigen Stellen, welche für jene Schildfabrik angeführt

[1]) Z. B. bei Büchsenschütz, Besitz und Erwerb, S. 388. Frohberger, Ausgew. Reden des Lysias I, S. 4, Rauchenstein-Fuhr, Ausgew. Reden I, S.. 4; aber auch bei Beloch, Ztschr. f. Socialwissenschaft II (1899), S. 22. Leider habe auch ich im Artikel „Gewerbe" des Handwörterbuchs der Staatsw. (2. Aufl., S. 367) kritiklos diese Zahl nachgeschrieben.

werden, finden sich in der Rede des Lysias gegen Eratosthenes § 8 und § 19. An der ersten Stelle heißt es, von den Abgesandten der Dreißig, welche den Lysias in seinem Hause festnahmen, seien einige in die Werkstätte eingedrungen und hätten die Sklaven aufgeschrieben (*εἰς τὸ ἐργαστήριον ἐλθόντες τὰ ἀνδράποδα ἀπεγράφοντο*). An der zweiten Stelle sind die Vermögensobjekte der Brüder aufgezählt, deren die Dreißig sich bemächtigten, darunter 700 Schilde und 120 Sklaven (*ἑπτακοσίας ἀσπίδας... καὶ ἀνδράποδα εἴκοσι καὶ ἑκατόν*). Aus diesen drei (in unserer Quelle durch mehrere Sätze oder größere Satztheile von einander getrennten) Angaben hat man sich die „Schildfabrik mit 120 Arbeitern" kombiniert.

Und in der That, es stimmt ja alles gut zusammen: eine Werkstätte, ein Vorrat von 700 Schilden und 120 Sklaven. Was kann das anders sein als eine „Schildfabrik", die nach Beendigung des großen Krieges in Absatzschwierigkeiten gerathen war? Wahrscheinlich ist die Interpretation auch richtig bis auf eine Kleinigkeit: die 120 Fabrikarbeiter. Von diesen weiß der Redner nichts; er giebt nur den Verlust an Sklaven überhaupt auf 120 an. Er sagt aber nicht, daß dies die Zahl derer war, welche in der Werkstätte aufgeschrieben wurden. Nun waren Lysias und sein Bruder sehr reiche Leute; werden doch allein an baarem Gelde in der Truhe des ersteren gegen 25000 M. unserer Währung vorgefunden. In jenen 120 Sklaven ist aber zweifellos auch die unfreie Dienerschaft der beiden Haushaltungen (Polemarchos war verheiratet und wohnte in einem anderen Stadttheile) mit enthalten.[1]) Wie viel Köpfe diese in

[1]) Nachträglich sehe ich, daß die 120 Fabrikarbeiter selbst Ed. Meyer zu viel waren: Forschungen zur alten Geschichte II (1899), S. 186. Aber sie seien doch „natürlich größtentheils in der Schildfabrik beschäftigt gewesen", und Sklavinnen würden darunter nicht gewesen sein. Ja, warum denn nicht? Polemarchos wird doch nicht so filzig gewesen sein, daß er

Anspruch nahm, wissen wir nicht. Die Leute pflegten, wie wir aus der anmuthigen Erzählung im Anfang von Platons Politeia wissen, auf großem Fuße zu leben, und so wird ein großer Theil jener 120, möglicher Weise der größere, für die Dienerschaft abzurechnen sein. Immerhin bleibt ein Theil für die Schildmacherei übrig. Wie viele, kann niemand wissen. Vielleicht 100, vielleicht 50, vielleicht auch nur 20.

Aber hat sie denn überhaupt bestanden, jene berühmte Schildfabrik? An einen Gewerbebetrieb erinnert doch in der ganzen Rede nur das Wort ἐργαστήριον. Doch nehmen wir an, es seien wirklich Schilde darin gemacht worden, könnte es sich dann nicht am Ende um eine vorübergehende Einrichtung handeln, durch die der reiche Gegner der Oligarchen mit seinen politischen Freunden den gewaltsamen Umsturz hätte vorbereiten helfen? Das würde den Haß der Dreißig sehr verständlich machen. In der That betheiligte sich Lysias, wenn den Angaben im „Leben der zehn Redner" (S. 835 F) zu trauen ist, durch Spendung von 200 Schilden und 2000 Drachmen baar sowie durch Werbung von Söldnern im Winter 403 an dem Befreiungswerke des Thrasybulos. Neuere Erklärer meinen, er habe wohl in Megara, wohin er sich geflüchtet hatte, „eine Commandite seines Schildgeschäftes" gehabt.[1]) Aber daß er Geschäfte in Schilden gemacht, steht nirgends geschrieben, und diese Zweigniederlassung ist erst recht die Ausgeburt einer üppigen Interpreten-Phantasie, die sich nicht genug darin thun kann, das aus den beiden Stellen der Eratosthenes-Rede konstruierte Fabrik-Etablissement noch mit allerlei Erkern und Thürmchen zu verzieren.

---

seiner Gattin den nöthigen weiblichen Beistand versagte, und Lysias, der reiche Junggeselle, sollte der ganz ohne Sklavinnen seinen Haushalt geführt haben?

[1]) Frohberger, Prolegomena zu Lysias ausgew. Reden S. 5.

Genug, daß hier so viel wie alles unsicher ist und daß wir in keinem anderen griechischen Schriftsteller, in keiner Inschrift eine zweite „Fabrik" aus der Zeit des peloponnesischen Krieges oder irgend einer anderen Periode des athenischen Staates genannt finden, die annähernd 120 Arbeiter gehabt hätte. Könnte man also den Betrieb des Lysias und Polemarchos — natürlich aber unter Voraussetzung einer bedeutend geringeren Arbeiterzahl — als gesichert ansehen, so bliebe er überhaupt der einzige, von dem wir aus dem fünften Jahrhundert Kunde hätten, und die ganze an seine Existenz geknüpfte Folgerung einer zunehmenden Konzentration des Industriebetriebs fiele in sich selbst zusammen. Insbesondere widerstreitet es geradezu der Ueberlieferung, wenn von einer Mehrzahl von „Betrieben, die bis zu 120 Arbeiter beschäftigten", gesprochen wird. Ob damals „Betriebe mit 20—30 Arbeitern" sonst noch bestanden, können wir nicht wissen. Weiter aber kann ein Forscher, der die Quellen unbefangen liest und benutzt, wenn er den angeblichen Betrieb des Lysias auf 120 Arbeiter taxiert, auf Grund der aus dem vierten Jahrhundert vorliegenden Zahlenangaben unmöglich behaupten, der auf Sklavenwirthschaft beruhende industrielle Großbetrieb habe Fortschritte gemacht. Gewiß erlangen wir jetzt von einer größeren Zahl solcher Betriebe Kunde; aber es liegt dies allem Anscheine nach nur daran, daß wir in den erhaltenen Gerichtsreden über ein dem Gegenstande günstigeres Quellenmaterial verfügen. Was jedoch die Hauptsache ist, nur bei dreien dieser Betriebe haben wir direkte Nachrichten über die Arbeiterzahl. Es sind das eben die beiden in der Erbmasse des Demosthenes befindlichen Betriebe von 32 und 20 Arbeitern und ein von Aischines[1]) genannter Schustereibetrieb mit 10 oder 11 Gewerbesklaven. Soll

[1]) R. g. Timarchos § 97.

also auf diese Zahlen irgend ein Schluß gebaut werden, so müßte es der sein, daß seit dem Ende des peloponnesischen Krieges die industriellen Sklavenbetriebe nicht größer, sondern kleiner geworden seien. Ein vorsichtiger Forscher wird aber überhaupt bei so unzulänglichem Material keine Schlüsse von größerer Tragweite ziehen.

Es erscheint auf den ersten Blick vermessen, wenn jemand sich einbildet, in diesen Dingen mehr wissen zu können, als uns die Alten selbst überliefert haben. Aber diese Vermessenheit ist leider unter den neueren Erklärern der alten Autoren nur zu weit verbreitet; in der Verlegenheit, wie den schon so oft durchgesiebten Texten noch eine neue Seite abgewonnen werden könne, arbeiten sie mit Indicienbeweisen, und wer sich einmal auf diese eingelassen hat, verliert den Boden der antiken Wirklichkeit leicht völlig unter den Füßen. Man lese nur den Artikel über „die Großindustrie im Alterthum", den Beloch neuerdings in der Zeitschrift für Socialwissenschaft[1]) veröffentlicht hat. Die Alten würden erstaunen, wenn sie noch einmal lebendig würden und lesen könnten, wie in diesem Kopfe ihre Welt sich malt. Wie aber, wenn Einer von ihnen sagen würde: καί μοι ἀνάγνωθι τὰς μαρτυρίας! Es mag genügen, eine Stelle herauszuheben, die den hier behandelten Gegenstand angeht:

„Die Entwicklung der griechischen Großindustrie, die im VII. und VI. Jahrhundert begonnen hatte, kam im Laufe des V. Jahrhunderts zur Vollendung, und jetzt sind wir im Stande, diese Erscheinung auch an der Hand direkter Zeugnisse zu verfolgen. Das meiste Material haben wir, wie natürlich, für Athen. Zu Reichthum gelangten Gewerbetreibenden begegnen wir hier schon um die Mitte des V. Jahrhunderts; so dem Vater des bekannten Demagogen Kleon, Kleainetos, der doch ohne allen Zweifel (!) bereits die Leder- oder Schuhwaarenfabrik hatte, die später der Sohn fortführte. Es ist ein Symptom der wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung der Gewerbetreibenden, daß Männer dieses Standes in der Zeit des peloponnesischen Krieges in großer Zahl zu leitender Stellung im Staate gelangten; so außer Kleon Anytos, der ebenfalls durch den

[1]) II (1899), S. 18—26.

Betrieb einer Gerberei reich geworden war, der Lampenfabrikant Hyperbolos und andere. Nun hat das Handwerk ja nach dem Sprichworte einen goldenen Boden; aber wer es nur im Kleinen betreibt, wird nicht reich davon; wir haben uns also (!) die Gerbereien des Kleon und Anytos als Großbetriebe zu denken. Ebenso die Flötenfabrik, die Isokrates' Vater Theodoros betrieb, da auch er im Stande war, kostspielige Ehrenämter, sog. Leiturgien zu übernehmen. Ueber die Ausdehnung dieser Betriebe haben wir allerdings keine konkreten Angaben."

Man muß sich die in dieser Stelle erkennbaren Schlußketten nur einmal in der Folge vor Augen halten, wie sie entstanden sind, um die ganze Gefährlichkeit des hier eingehaltenen Beweisverfahrens zu erkennen. Wir wissen, daß Kleon von Aristophanes ein *βυρσοδέψης* oder *βυρσοπώλης* genannt wird, also Gerber oder Lederverkäufer. Wir wissen ferner, daß sein Vater Kleainetos hieß, und endlich bringt Beloch anmerkungsweise eine Inschrift etwa aus dem Jahre 467 bei[1]), nach der ein Kleainetos einmal eine Choregie geleistet hat — ein Ehrenamt, wie er hinzufügt, zu dem in dieser Zeit nur sehr wohlhabende Bürger herangezogen wurden. Dieser Kleainetos wird ohne weiteres mit dem Vater des Kleon identificiert, und nun wird so kombiniert: War Kleons Vater ein reicher Mann, so kann Kleon selbst kein gewöhnlicher Gerber gewesen sein, sondern er muß eine Leder- oder Schuhwaarenfabrik gehabt haben. Hatte er diese aber, so kann er sie nur von seinem Vater geerbt haben, der somit durch Fabrikbetrieb reich geworden sein mußte. War das aber der Fall, dann begegnen wir schon „um die Mitte des V. Jahrhunderts reich gewordenen Gewerbetreibenden" (Plural!) zu Athen. Wie man sieht, wird aus zwei unscheinbaren Thatsachen, deren innerer Zusammenhang höchst

---

[1]) C. I. A. II 971a: *Πανδιονί[ς ἀνδρῶν] Κλεαίνετος ἐχορήγει.* Der Name war durchaus nicht selten in Athen, und wenn auch der Demos Kydathenaion, aus dem Kleon stammte, zur Phyle Pandionis gehörte, so ist doch gar nicht ausgeschlossen, daß es in dieser Phyle noch andere Leute des Namens Kleainetos gab.

ungewiß ist, eine ganze Industrieentwicklung Athens herauspräpariert. Und das nennt man, die Geschehnisse „an der Hand direkter Zeugnisse verfolgen"!

Es ist nicht meine Absicht, mich in den nun so lange schon geführten Streit über die sociale Individualität Kleons zu mischen. Genug, wenn ich hier feststelle, daß im Jahre 1893 auch für Beloch Kleon noch „ein reicher Gerbermeister" war, „ein Mann ohne jede höhere Bildung und in seiner Brutalität ein echter Emporkömmling".[1]) Das stimmt auch im Wesentlichen zu dem Bilde, das wir aus Thukydides und Aristophanes von dem Manne gewinnen. Warum sollen wir nicht glauben, daß er selbst das Leder gegerbt und ausgeschnitten hat? Die Gegenüberstellung des Wurstverkäufers und des Lederverkäufers in den Rittern gewinnt nur so einen rechten Sinn, dessen sie entbehren würde, wenn wir uns den Kleon als großen Fabrikanten denken müßten.[2]) Läßt doch Aristophanes den Wurstverkäufer zu ihm sprechen:

„Wolltest du nichts von Schustern wissen, wüßt' ich nichts von Wurst und Darmen,
Der du Fell von gefallnem Rindvieh oft verschachert hast den Armen,
Listig, daß es wunder wie dick schien, zugerichtet und unterschnitten,
Und noch keinen Tag getragen, waren die Schuh' so breit wie Schlitten."[3])

Daß er schon von Anfang an reich gewesen sei, sagt die Ueberlieferung auch nicht; vielmehr wirft sie ihm vor, daß er

---

[1]) Beloch, Griech. Geschichte I, S. 518 f. War der Vater schon reich, wie kann man den Sohn als Emporkömmling bezeichnen?

[2]) Uebrigens ist der ἀλλαντοπώλης keineswegs, wie die Neueren übersetzen, ein Wursthändler, sondern, wie die Stellen bei Aristoph. Ritt. 160, 200, 214, 279, 343, 364, 413 zeigen, ein Wurstmacher, der die von ihm gefertigten Würste verkaufte. Aehnlich bedeuten viele andere auf -πώλης gebildete Personenbezeichnungen Handwerker, die auf den Verkauf arbeiteten (Preiswerker).

[3]) Ritter 315 ff. nach Droysen. Wie angesichts dieser Stelle Beloch noch von einer „Schuhwaarenfabrik" reden kann, ist mir ein Räthsel.

verschuldet gewesen und sich in den von ihm bekleideten Staatsämtern von öffentlichem Gut bereichert habe, was man einem Manne schwerlich nachsagen würde, der schon von Haus aus ein großes Vermögen hatte.

Wie Anytos unter die Fabrikanten kommt, ist ebenso schwer zu verstehen: ausdrücklich ist bezeugt, daß er nicht nur selbst die Gerberei trieb, sondern auch seinen Sohn als Lehrling in seinem Betriebe eingestellt hatte.[1]) Ebenso erscheint der Lampenmacher Hyperbolos, den Aristophanes λυχνοποιός oder λυχνοπώλης nennt, durchaus als Kleingewerbetreibender.[2]) Gerade das ist ja in damaliger Zeit für das athenische Staatsleben so bezeichnend, daß solche Handwerker zu einer politischen Rolle gelangen konnten, und alle Mühe, die man sich heute giebt, diese Leute salonfähig zu machen, beweist höchstens, daß man nicht einmal die Gegenwart versteht. Fehlt es denn so ganz in ihr an ähnlichen Erscheinungen?

Es mag einigermaßen als Entschuldigung für diese Auffassung dienen, daß schon die Scholiasten des Aristophanes und die späten Sammelschriftsteller diese „Staatsmänner" und ihre Zeit nicht mehr verstanden. Jedenfalls sind aber auch diese späteren Quellen weit davon entfernt, sich letztere wie moderne Fabrikanten vorzustellen. Diesen Typus kennt das Alterthum überhaupt nicht, wie später noch nachzuweisen sein wird. Es ist fast zum Lachen, wenn man von einer „Flötenfabrik" liest, die der Vater des Isokrates gehabt habe. Ueberliefert ist allein, daß er als mäßig begüterter Bürger (τῶν μετρίων πολιτῶν) Sklaven hatte, welche Flöten verfertigten und

[1]) Xenoph. Apol. 29 f. und Schol. zu Platon's Apol. p. 18 B.

[2]) Friede 690. Ritter 739. 1301—1315. Aus letzterer Stelle scheint sogar geschlossen werden zu müssen, daß Hyperbolos seine Waare, auf einem Nachen sie umherfahrend, als Hausierer vertrieben hat (τὰς σκάφας, ἐν αἷς ἐπώλει τοὺς λύχνους). Vgl. auch Thukyd. VIII, 73. Aelian V. H. XII, 43.

ihm damit seinen Lebensunterhalt einbrachten.[1]) Man braucht sich nur die Technik dieses Zweiges des Instrumentenbaus vorzustellen,[2]) der noch jetzt fast ausschließlich als Kleingewerbe betrieben wird, um vor dem Gedanken seiner fabrikmäßigen Organisation im Athen des V. Jahrhunderts v. Chr. zurückzuschrecken. Gewiß haben wir uns die Menge der für manche Zweige gewerblicher Kunstfertigkeit ausgebildeten Sklaventruppen schon gegen Ende des peloponnesischen Krieges als nicht gering vorzustellen;[3]) und im IV. Jahrhundert mögen sie an Zahl und Bedeutung noch zugenommen haben.[4]) Allein die ganze Einrichtung ist von den damaligen Athenern, wie später noch zu zeigen sein wird, immer unter dem Gesichtspunkte der Vermögensanlage, nicht unter demjenigen der gewerblichen Unternehmung betrachtet worden, und wenn wir unsere Vorstellungen von Großindustrie und Fabrikbetrieb auf sie übertragen, so thun wir eben den antiken Verhältnissen Gewalt an. Von einer „wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung" des so konstruierten Fabrikantenstandes, die dem Gewerbebetrieb zu verdanken sei, kann erst recht keine Rede sein. Alle Fälle, die uns näher bekannt sind, zeigen uns Leute, die neben jenen Sklaventruppen noch ein erhebliches rentegebendes Vermögen anderer Art besaßen.

Wie sich's damit aber auch verhalten mag, jedenfalls kann durch solche auf Athen bezügliche Thatsachen[5]) nicht bewiesen werden,

[1]) Leben der zehn Redner (836 E), Isokr. u. Dionys Hal. Isokr. 1: *Θεοδώρου, τινὸς τῶν μετρίων πολιτῶν, θεράποντας αὐλοποιοὺς κεκτημένου καὶ τὸν βίον ἀπὸ ταύτης ἔχοντος τῆς ἐργασίας.*

[2]) Ueber diese Blümner, Technologie u. Terminologie der Gewerbe u. Künste bei Griechen und Römern II, S. 390 f.

[3]) Thuk. VII, 27, 4 berichtet, daß im Dekeleischen Kriege *ἀνδραπόδων πλέον ἢ δύο μυριάδες ηὐτομολήκεσαν, καὶ τούτων τὸ πολὺ μέρος χειροτέχναι.*

[4]) Verzeichnisse bei Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb, S. 337 ff. und Guiraud, La main-d'œuvre etc. p. 168 f.

[5]) Als ich dies schrieb, habe ich nicht annehmen können, daß Beloch die den oben S. 207 angeführten Worten folgenden Sätze Gr. Gesch. II,

was Beloch in seiner gr. Geschichte behauptet, daß seit dem peloponnesischen Kriege ganz „Griechenland mehr und mehr zum Industrielande wurde". Noch viel weniger ist der weitere Satz richtig, daß an Stelle des kleinen Handwerkers der auf Sklavenwirthschaft beruhende Großbetrieb getreten sei. Eine solche „Handwerkerfrage" wäre auf keinen Fall an der Ekklesia Athens spurlos vorübergegangen, die doch nach des Sokrates übertreibendem Ausspruche aus Walkern und Schustern, Zimmerleuten und Schmieden, Landbauern und Höckern bestand.[1]) Die Redner hätten sich ihrer bemächtigt und Aristophanes hätte sie gewiß irgendwo benutzt. Aber nichts von alledem; tiefes Schweigen in der ganzen antiken Litteratur! Alles aus den Erfahrungen des XIX. Jahrhunderts in die griechische Geschichte hineingetragen, oder, um mit Breysig zu reden, „socialgeschichtliche Deutung"!

III.

Wer die alten Athener mit großen Fabriken ausstattet, der hat natürlich auch die Pflicht, für auswärtigen Absatz zu sorgen. Denn ein Land von etwa 40 Quadratmeilen mit ziemlich dürftigem Boden und dichter Bevölkerung, das anerkannter-

347 ebenfalls auf die angebliche Industrialisierung Griechenlands bezogen haben wollte. Nun aber sehe ich aus dem bereits citierten Aufsatze in der Ztschr. f. Socialwissenschaft, S. 23, daß er wirklich den Phokier Mnason, der nach Timaios 1000 Sklaven besaß, für einen großen Industrieunternehmer hält. Warum? Weil er sich nicht denken könne, „daß es in dem kleinen Lande Latifundien gegeben haben sollte, auf denen eine so große Zahl von Arbeitern hätte verwendet werden können". Gewiß eine schöne Begründung! Schade nur, daß in Frgm. 67 des Timaios (Athen. VI p. 264d) ausdrücklich geschrieben steht, daß es sich nicht um Gewerbesklaven handelt: *Μνάσωνα χιλίους οἰκέτας κτησάμενον διαβληθῆναι παρὰ τοῖς Φωκεῦσιν, ὡς τοσούτους τῶν πολιτῶν τὴν ἀναγκαίαν τροφὴν ἀφηρημένον. εἰθίσθαι γὰρ ἐν ταῖς οἰκειακαῖς διακονεῖν τοὺς νεωτέρους τοῖς πρεσβυτέροις.* Vgl. auch meine Aufstände der unfreien Arbeiter, S. 85.

[1]) Xenophon, Mem. II, 7, 6.

maßen einen erheblichen Theil seines Bedarfes an Brotgetreide importieren mußte, konnte nicht im Stande sein, seine industrielle Massenproduktion selbst zu konsumieren. Ueberdies, womit sollten die eingeführten Getreidemengen bezahlt werden, wenn nicht mit Fabrikaten? So argumentierte schon Ed. Meyer, und er nahm daraufhin einen starken Export von Fabrikaten an, ohne sich um den Beweis sonderlich Sorge zu machen. Aber was er versäumt hat, das holt J. Beloch nach. Er liefert den Beweis auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege der historischen Arithmetik. Eine atheniſche Handelsstatistik für das Jahr 400 v. Chr. — das ist die neueste Frucht seiner Methode, oder, um uns korrekter auszudrücken: eine Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des Hafens Peiraieus nach Ein- und Ausfuhrwerthen. Veröffentlicht ist sie in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ III. Folge 18. Band (1899), S. 626—631 und mit Vergleichungen aus der neuesten Handelsstatistik wie mit anderen Ziffern reich ausgestattet. Gerichtet ist sie an die Adresse des Verfassers dieser Abhandlung, weil er behauptet hatte, daß weder bei den antiken Völkern noch im frühern Mittelalter die Gegenstände des täglichen Bedarfs einem regelmäßigen Austausch unterlagen, daß vielmehr seltene Naturprodukte und gewerbliche Erzeugnisse von hohem specifischen Werthe die wenigen Handelsartikel gebildet hätten.

Zum Dank für die auf meine Bekehrung verwendete Mühe will ich die wenigen Zeilen, welche den Kernpunkt der Belochschen Statistik enthalten, hier im Wortlaut mittheilen.

„Im Jahre 401/0 v. Chr. wurde der Ein- und Ausfuhrzoll im Peiraieus für 30 Talente verpachtet, im Jahre darauf für 36 Talente. Der Zoll war ein Werthzoll im Betrage von 2 Proz. (πεντηκοστή); die Pachterträge entsprechen also einem Werthe der ein und ausgeführten Waaren von 1500 bezw. 1800 Talenten. Rechnen wir die Erhebungskosten, Defraudationen, zollfreien Eingänge und den Gewinn der Zollpächter hinzu, so ergiebt sich eine Handelsbewegung im Werthe von etwa 2000 Talenten. Nun beträgt der Werth des attischen Talentes (26 kg), wenn wir das Silber nach dem der per-

sischen Doppelwährung zu Grunde liegenden Verhältniß von $13^1/_2$:1 in Gold umrechnen, 5440,5 Mk.; der Werth der Handelsbewegung im Peiraieus hat sich also auf etwa 11 Mill. Mk. belaufen. Es wird nun mäßig gerechnet sein, wenn wir den Geldwerth in dieser Zeit auf $^1/_3$ des heutigen ansetzen; diese 11 Mill. Mk. würden also nach heutigem Geldwerth mindestens 33 Mill. Mk. entsprechen, wahrscheinlich mehr als 40 Mill. Mk."

Weiter berechnet Beloch unter der Annahme, daß damals Attika 150000 Einwohner gehabt habe, die Kopfquote der Aus- und Einfuhr auf 220—270 M. und vergleicht damit moderne Kopfquoten von 280 M. in Dänemark und 156 M. im Deutschen Reiche. Da nach Beendigung des peloponnesischen Krieges Athen keine Tribute mehr von den Bundesgenossen bezog und auch die Laurischen Silberbergwerke darniederlagen, „so mußte Attika den Betrag seiner Einfuhr im Wesentlichen mit den Erzeugnissen seiner Industrie und Landwirthschaft decken; wir können uns also nicht weit von der Wahrheit entfernen, wenn wir den Werth der Ausfuhr und Einfuhr annähernd gleichsetzen. Demnach betrug die Einfuhr etwa 125 M. auf den Kopf, oder von den Sklaven abgesehen (die B. auf 50000 annimmt), etwa 200 M. auf den Kopf der freien Bevölkerung." Schließlich werde ich noch mit den Worten zurechtgewiesen:

„Wie verträgt sich das mit der Behauptung Bücher's, seltene Naturprodukte und gewerbliche Erzeugnisse von hohem specifischen Werthe hätten die wenigen Handelsartikel gebildet? Sollen wir denn wirklich glauben, eine Familie von 5 Köpfen hätte im Durchschnitt 1000 Mk. auf Luxusartikel[1]) verwendet?" ... „In der Hauptsache bestand die Einfuhr, ganz wie in den heutigen Industrieländern, in Nahrungsstoffen und in Rohmaterial für die Industrie. Das ist zum ‚Ueberfluß (!) vielfach direkt bezeugt ... Für die Ausfuhr kam von Bodenprodukten im Wesentlichen nur das Oel in Betracht; das übrige waren Industrieerzeugnisse und zwar, da es sich

[1]) Dem nationalökonomisch gebildeten Leser brauche ich wohl nicht zu sagen, daß „seltene Naturprodukte und gewerbliche Erzeugnisse von hohem specifischem Werthe" noch keine „Luxusartikel" zu sein brauchen. Ein seltenes Naturprodukt ist z. B. das Salz, wo es nicht in genügender Menge vorkommt, der Seefisch im Binnenlande; im alten Attika waren sogar Getreide, Schiffbauholz, Hanf, Kupfer seltene Naturprodukte.

um so große Beträge handelt, in der Hauptsache offenbar Artikel für den Massenkonsum."

Mit dieser auszugsweisen Wiedergabe des ersten Theiles von Belochs Arbeit muß ich den Leser bitten sich zu begnügen; von dem Folgenden will ich nur so viel verrathen, daß für den Ausgang des fünften Jahrhunderts „die gesamte Handelsbewegung der griechischen Welt" auf $1^1/_2$ bis 2 Milliarden Mark und die Kopfquote auf 150—200 M. berechnet wird, während der Werth der Handelsbewegung im Hafen von Rhodos vor dem Kriege gegen Perseus auf 40 Millionen attische Drachmen, derjenige der indischen Ausfuhr nach Europa zur Zeit Vespasians auf 13 Millionen Mark angegeben wird. Da mich diese Dinge jedoch nicht direkt angehen, sondern nur allgemein „die Großartigkeit des antiken Welthandels" illustrieren sollen, so darf ich wol das ne bis in idem mir zu Nutze machen und meine Bemerkungen auf den attischen Fünfzigsten und das, was Beloch damit anstellt, beschränken.

Nun wissen wir von dieser procentualen Abgabe von der Aus- und Einfuhr von und nach Attika leider herzlich wenig. Dieses Wenige hat Böckh in seiner etwas altmodisch einfachen, streng sachlichen Weise zusammengestellt.[1]) Es handelte sich um eine reine Verkehrsabgabe, der nach den Grammatikern, auf deren Angaben wir leider angewiesen sind, alle in den Peiraieus eingehenden Waaren nach ihrem Werthe unterworfen waren. Daß sie auch von der Ausfuhr erhoben wurde, muß aus einer Inschrift und einer Stelle des Demosthenes erschlossen werden. Wie es mit der Durchfuhr gehalten wurde, wissen wir nicht. Beloch meint, die Waaren, die nur zur Durchfuhr auf dem Seewege nach dem Peiraieus kamen, seien dem Zoll nicht unterworfen gewesen, „da (!) dieser beim Ausladen, bzw. beim Einladen zur Erhebung gelangte". Aber das ist bloß seine Privatmeinung.

[1]) Staatsh. d. Athener I, S. 425 ff.

Daß die einkommenden Waaren beim Ausladen zollpflichtig wurden, hat Böckh aus einer Stelle in der Demosthenischen Rede gegen Lakritos geschlossen; wie es mit den ausgehenden Waaren gehalten wurde, kann niemand wissen, und der Fall der Durchfuhr wird in keiner Quelle erwähnt. Der Schluß e silentio, daß, was nicht ausgeladen wurde, auch nicht steuerpflichtig gewesen sei, ist zwar etwas voreilig, um so mehr, als wir es nicht mit einer Verbrauchssteuer, sondern lediglich mit einer Verkehrsabgabe zu thun haben, die sich natürlich nur an die Thatsache des Verkehrs im Emporion halten kann. Aber es kommt für eine Forschung, der direkte Zeugnisse nur „zum Ueberflusse" da sind, darauf am Ende so viel nicht an. Jedenfalls hätte aber auch eine solche sich die Frage stellen müssen, wie es mit denjenigen Waaren gehalten wurde, die im Emporium zwischen fremden Schiffern und Großhändlern umgeschlagen wurden. Denn diese mußten ebensowohl aus- als wieder eingeladen werden, hatten also doch wohl das von Beloch geforderte Merkmal der Zollpflichtigkeit, ohne das der attischen Ein- oder Ausfuhr anzunehmen.

Ferner hat Böckh die Frage aufgeworfen, wie es mit der Ein- und Ausfuhr zu Lande gehalten worden sei, also gegen Megaris und Boeotien hin. Er meint, es hättten auch da nothwendig Grenzzölle eingerichtet sein müssen, wie denn in gewissen Zeiten gegen diese Länder eine Sperre bestanden habe. Jedenfalls muß man, trotz des Schweigens der Quellen über die Sache, mit der Möglichkeit rechnen, daß auch an der Landgrenze und in allen attischen Häfen der Fünfzigste erhoben wurde. Freilich hat Beloch schlankweg das Gegentheil behauptet; aber den Beweis ist er schuldig geblieben. Giebt man aber jene Möglichkeit zu, so wird man sich auch über die Folge sofort klar sein, daß die über einen attischen Seeplatz nach Boeotien oder Megara transitierenden Waaren zweimal den Fünfzigsten hätten tragen

müssen und ebenso beim Transit in umgekehrter Richtung. Damit würde freilich die Annahme Beloch's, es handle sich nur um Einfuhr für den Konsum in Attika und um Ausfuhr attischer Erzeugnisse, auch hier hinfällig.[1])

Dem Nationalökonomen werden natürlich auch noch andre Fragen aufsteigen. Wie erfolgte bei der Erhebung des Fünfzigsten die Werthermittlung? Bestand dafür eine Deklarationspflicht derjenigen, welche die Waaren ein- oder ausführten? Oder hatten die Zollpächter das Recht der Einschätzung? Für den ersten Fall mußten Bußen für Unterdeklaration und in beiden Fällen solche für Defraudation bestehen. Hatten die jedesmaligen Pächter auch diese zu vereinnahmen? Waren nicht vielleicht noch andere am Hafen zu erhebende Abgaben — Gebühren von der Benutzung des Hafens und der Einrichtungen des Emporions — in die Verdingung des Fünfzigsten mit einbegriffen? Etwa der in der Pseudo-Xenophonteischen Schrift vom Staat der Athener erwähnte Hundertste (ἑκατοστή), von dem Böckh annimmt, daß er neben dem Fünfzigsten bestand, oder das Hafengeld (ἐλλιμένιον).[2]) Hält doch Pollux[3]) allem Anscheine nach die Erheber des Hafengeldes (ἐλλιμενισταί) für einerlei mit den Erhebern des Fünfzigsten (πεντηκοστολόγοι). Man sollte denken, schon die hier hervorgehobenen Zweifel

[1]) Ich lege auf diesen Punkt keinen erheblichen Werth, glaubte ihn aber doch erwähnen zu sollen, da Beloch seinen Lesern die Möglichkeit unter die Augen rückt, „daß die Zollpacht im Peiraieus nicht die gesamte Ein- und Ausfuhr umfaßte und die Zölle auf einzelne Artikel, z. B. der Getreidezoll, gesondert verpachtet waren, was bisweilen geschehen ist". Nun gibt es gewiß eine Stelle in der Rede gegen Neaira § 27, wo von einer Pachtung der πεντηκοστὴ τοῦ σίτου gesprochen wird. Aber diese Rede fällt mindestens ein halbes Jahrhundert später als die Pachtung des Andokides, und für eine gesonderte Verpachtung des Zolls auf Getreide oder andere Artikel in des letzteren Zeit ist auch nicht der Schatten eines Beweises aufzufinden.

[2]) Vgl. über diese Abgaben Böckh a. a. O. S. 431 ff.

[3]) VIII, 132.

müßten es einem vorsichtigen Forscher verbieten, aus den Pachtsummen des Fünfzigsten die Aus- und Einfuhrwerthe Attika's durch die verblüffend einfache Multiplikation dieser Summe mit der Zahl 50 berechnen zu wollen.

Und nun die Grundzahlen der Berechnung, die Pachtsummen für 401/0 und 400/399: 30 und 36 Talente! Sie finden sich nur an einer Stelle, in der Rede des Andokides von den Mysterien (§ 133f.); diese Stelle ist aber in den Handschriften so verdorben, daß sie nur durch Emendationen, die immer mehr oder weniger unsichere Vermuthungen bleiben, einigermaßen hat lesbar gemacht und von einem groben, gerade in den überlieferten Zahlen enthaltenen Widerspruch hat befreit werden können. Für unseren Zweck genügt es, hervorzuheben, daß in ihrer handschriftlichen Fassung die Stelle dem Zweifel Raum ließ, ob die Pachtsummen, 30 und 36 Talente, auf eine einjährige oder eine dreijährige Pachtperiode zu beziehen seien. Das würde natürlich für die aus diesen Zahlen zu berechnenden Werthsummen der Aus- und Einfuhr einen sehr bedeutenden Unterschied ergeben.

Nun halte ich zwar die schon von Reiske vorgeschlagene Heilung der Stelle für wohlgelungen und nehme demgemäß an, daß sich die Zahlen auf einjährige Pachtdauer beziehen.[1]) Aber soweit ich den alten Reiske kenne, würde er bei allem Selbstgefühl doch niemandem gerathen haben, auf eine derartige moderne Textkonstitution, mag für sie auch der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit sprechen, weitgehende Schlußfolgerungen zu bauen oder sie gar zu rechnerischen Operationen zu verwenden, bei denen auch ein nur kleiner Fehler in der Ausgangsziffer im Endergebniß unendlich vervielfältigt erscheint. Und ich bin gewiß, daß es auch heute noch Männer giebt, die es

[1]) U. a. auch mit Rücksicht auf Aristot., Staat d. Ath. 47.

als völlig unzulässig ansehen, daß ein derartig von der neueren Philologie mühsam zusammengeflickter Text als Beweismittel gebraucht werde. Er bleibt — bei aller Hochachtung vor der Konjekturalkritik darf es gesagt werden — wie ein geflickter Schuh, dem man große Strapazen nicht zumuthen darf.

Steht's schon mit den Grundzahlen etwas wacklig, so sind die übrigen bei den Berechnungen benutzten Ziffern würdig, von einem Dichter verherrlicht zu werden, dem ja runde Zahlen immer erlaubt sind. Zwar ist uns die Bevölkerung Attikas um das Jahr 400 platterdings nicht bekannt. Was schert das den historischen Arithmetiker? Er rechnet mit 150000 Seelen und ist dabei noch so liebenswürdig, auch 200000 als möglich zuzugeben; andere Schätzungen kommen neuerdings auf 250000; Böckh betrachtete 500000 als Mittelzahl, und es gab auch schon Alterthumskundige, die vor 600000 nicht zurückschreckten. Quellenmäßige Begründung wohnt den höheren Zahlen ein gut Stück mehr bei als den niederen. Aber wer fragt noch nach direkten Zeugnissen? Warum sodann der Goldwerth des attischen Talents auf dem Umweg der Werthrelation der „persischen Doppelwährung" ($13^1/_2 : 1$) auf Reichsmark gebracht werden muß, wird vielleicht ein Nationalökonom nicht leicht einsehen. Aber er kann sich doch der Wahrnehmung nicht entschlagen, daß so die Endsumme weit größer wurde (11 Mill. M.). Böckh kam bei Zugrundelegung der Relation $15^1/_2 : 1$ nur auf 9 Mill. Mark. Nähme man das gegenwärtige Werthverhältniß zwischen Silber und Gold, so ergäbe sich kaum die Hälfte dieser Summe. Endlich das Verhältniß des heutigen Geldwerths zum altattischen! Was haben wir uns die Köpfe zerbrochen, um einen Reduktionsmaßstab für die Umsetzung des Werthes historisch überlieferter Geldsummen in moderne Münzwerthe zu finden! Beloch löst alle Schwierigkeiten spielend. Eine zufällig überlieferte Angabe über den leider recht schwankenden Waizenpreis

Athens aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts wird mit dem Londoner Durchschnittspreise der Jahre 1831—1875 verglichen und dieser dreimal so hoch befunden. Also muß der Geldwerth Athens auf ein Drittel des heutigen angenommen werden. Wie wir nur alle so dumm sein konnten, diese Methode nicht schon früher zu finden! Daß Gerste, nicht Waizen die Hauptbrotfrucht der Athener war, thut am Ende nichts zur Sache. Warum hatten sie auch einen so schlechten Geschmack!

Man wolle mich hier nicht mißverstehen! Es liegt mir durchaus fern, die Menge der Ein- und Ausfuhr Attikas im Alterthum und ihren Werth herabdrücken zu wollen; selbst die von Beloch berechneten Zahlen würden mir nicht die geringste Pein verursachen, stünden sie nur auf festeren Beinen. Es würde sich dann weiter darum handeln, wie sie zu erklären sind, auf welche Art von Waaren sie zu beziehen sind.

Und hier hat Beloch sich und seine Leser in einer Weise getäuscht, die kaum begreiflich ist. Er bezieht die mit den eben geschilderten Mitteln von ihm berechneten Zahlenwerthe ausschließlich auf ein- und ausgeführte Waaren im heutigen Sinne, d. h. Lebensmittel, Rohstoffe und Fabrikate, die aus dem Auslande kamen und nach dem Auslande gingen. Darin liegt ein doppeltes Versehen. Angenommen, daß der Fünfzigste ausschließlich im Peiraieus erhoben wurde, so unterlag ihm zunächst doch als reiner Verkehrssteuer nicht bloß der auswärtige, sondern auch der attische Küstenverkehr, d. h. die zu Schiffe von anderen attischen Küstenplätzen kommenden und dorthin abgehenden Sendungen und natürlich auch der Nachbarverkehr mit Aigina, Megaris ꝛc. Bei der Schwierigkeit des Landtransports in dem gebirgigen Attika darf man wohl kaum diesen Verkehr allzu gering schätzen. Allein dieses Versehen ist ein Kinderspiel gegenüber dem andern. Die wichtigste Handelswaare des Alterthums war der Mensch, und Athen hatte nachweisbar einen

starken Konsum in dieser Waare. Natürlich mußte auch von jedem ein- und ausgehenden Sklaven $^1/_{50}$ seines Werthes an die Pentekostologen entrichtet werden, und Böckh macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dieser Theil des Verkehrs „nicht wenig einbringen mußte". Nicht zum Ueberflusse ist uns auch ein direktes Zeugniß aus dem Alterthum erhalten, welches die Unterstellung der Sklaven unter die hier in Rede stehende Abgabe außer Zweifel setzt.[1])

Es ist recht zu bedauern, daß Beloch diese wichtige Thatsache übersehen hat. Er würde uns sonst ohne Zweifel auch mit einer Berechnung desjenigen Theils der 30 oder 36 Talente, welcher aus dem vom Sklavenverkehr gezahlten Fünfzigsten stammte, erfreut haben. Aber am Ende ist diese Aufgabe, nachdem er selbst den Weg gezeigt hat, auch von einem Andern zu lösen, und ich möchte mir sogar selbst getrauen, es mit der gleichen Sicherheit zu thun, mit der die andern in seiner Arbeit vorkommenden Ziffern ermittelt sind. Also frisch gewagt!

Es ist uns ein Zeugniß des Ktesikles überliefert[2]), das die Zahl der Sklaven in Athen für das Jahr 309 auf 400000 angiebt, und zwar auf Grund einer Aufnahme (ἐξετασμός) des Demetrios von Phaleron. Die Neueren wollen diese Zahl auf den zehnten Theil dieser Summe herabdrücken, darunter die erwachsenen männlichen Sklaven verstehen und demgemäß die gesamte Sklavenbevölkerung Athens auf 100000 veranschlagen.[3]) Aber sie stimmt ganz gut zu einer Stelle des Hypereides, nach der dieser 338 es für möglich hielt, 150000 männliche Sklaven

---

[1]) Lexicon Seguerianum bei Bekker, Anecdota graeca I p. 297: *Τῶν εἰσαγομένων εἰς τὸν Πειραιᾶ φορτίων καὶ ἀνδραπόδων ἐκ τῆς ἀλλοδαπῆς πεντηκοστὴν ἐτέλουν οἱ ἔμποροι.*

[2]) Bei Athen. VI p. 272c.

[3]) So Beloch, Bevölkerung, S. 95 nach D. Hume. Vgl. Ed. Meyer, Forschungen II, S. 185 ff.

zu bewaffnen[1]), was bei Hinzurechnung der Nichtwaffenfähigen, der unerwachsenen männlichen und der weiblichen Unfreien, wohl die Ziffer 400000 ergeben könnte. Böckh nimmt die Angabe als etwas übertrieben an, will aber doch 365000 gelten lassen.[2]) Wenn man es nun mit Beloch und Ed. Meyer überhaupt für zulässig hält, die aus dem Alterthum überlieferten Ziffern als Faktoren statistischer Berechnungen zu benutzen, so ist es mindestens inkonsequent, die in dem gleichen Text des Ktesikles gemachten Angaben über die Zahl der Bürger und die der Metoiken zu Athen gelten zu lassen, die Angabe über die Zahl der Sklaven aber zu verwerfen.

Da es nun, wie die historisch-statistischen Untersuchungen Beloch's und Meyer's zeigen, durchaus Sache des Temperaments ist, ob man die aus dem Alterthume überlieferten Ziffern gelten lassen will oder nicht, so nehmen wir einmal probeweise die Ziffer des Ktesikles als der Wirklichkeit entsprechend an, lassen aber vorsichtshalber die von Böckh empfohlene Ermäßigung auf 365000 eintreten und fangen an zu rechnen. Die Sklavenbevölkerung Attikas war zweifellos nach Alter und Geschlecht ungünstiger für die Sterblichkeit zusammengesetzt als die heutige Landesbevölkerung des Königreichs Griechenland; ihre sociale Stellung (man denke an die Lauriſchen Bergwerke!) mußte ihre Lebensdauer herunterdrücken. Nun betrug die Zahl der im Jahresdurchschnitt Gestorbenen im Königreiche Griechenland auf 1000 Einwohner 1884—1893 : 21.6. Das ergäbe, auf die antike Sklavenschaft übertragen, bei 365000 Köpfen rund 7900 Todesfälle. Es war aber die Züchtung von Sklaven, wie wir aus alten Schriftstellern wissen[3]) und wie auch Meyer annimmt[4]),

[1]) Blaß, Fragm. 29. Vgl. Schäfer, Demosthenes u. s. Zeit III, S. 8 ff.

[2]) Staatsh. I, S. 49.

[3]) Xenoph. Oikon. IX, 5.

[4]) a. a. O. S. 186.

in Athen nicht lohnend und wurde darum nach Möglichkeit vermieden. Man mußte also den größeren Theil dieses Ausfalls durch Import ersetzen. Nehmen wir die Einfuhr zum Gebrauch in Attika auf 6000 Köpfe an, so werden wir vielleicht der Stärke des inneren Zuwachses noch zu viel zutrauen. Aber Vorsicht kann in so schwierigen Fragen nie genug angewandt werden.

Athen hatte einen nicht unbedeutenden Sklavenmarkt (τὰ ἀνδράποδα), wo die Menschenwaare auf einem Gerüst zum Verkaufe ausgeboten wurde.[1]) Daneben gab es Sklavenhändler mit stehenden Geschäften (ἀνδραποδοκάπηλοι), bei denen man sich außer der Marktzeit versorgen konnte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß nicht bloß die Boioter und Megarer, welche in Friedenszeiten zahlreich den atheniſchen Markt mit ihren Produkten aufsuchten, sondern auch viele Fremde, die sich vorübergehend in Athen aufhielten, sich dort mit unfreien Dienern und Arbeitern versorgten. Nehmen wir für diesen Bedarf nur 2000 Sklaven jährlich, so ist ihr Werth, weil sie auch bei der Wiederausfuhr dem Fünfzigsten unterlagen, für unsere Rechnung doppelt in Ansatz zu bringen.[2])

Dazu kommen die von zureisenden Fremden als Reisediener mitgebrachten Sklaven (ἀκόλουθοι).[3]) Daß Athen der Mittelpunkt des helleniſchen Personenverkehrs, insbesondere seit der Perikleischen Zeit, geworden war, bedarf wohl keines Nachweises. Um seine Bauten, Kunstschätze und sonstigen Sehenswürdigkeiten zu bewundern, die Festaufführungen mitzumachen, Waaren zu verkaufen oder zu kaufen, mit der Arbeit der Hand

[1]) C. Wachsmuth, Die Stadt Athen im Alterthum II, 1, S. 490.

[2]) Man könnte auch daran denken, den Zwischenhandel in Sklaven vom Pontus über Athen nach Sicilien, der wenigstens in einem Falle nachweisbar ist (Demosth. g. Apatur. § 9—12), hierher zu ziehen. Delos scheint erst später der Stapelplatz für diesen Handel geworden zu sein.

[3]) Vgl. Theophrast, Char. XXX, 7.

oder des Kopfes Geld zu verdienen, strömten alljährlich Zehntausende hier zusammen[1]), und wenn Platon[2]) sagt, Agathon sei im Theater „vor mehr als 30000 Hellenen" aufgetreten, so zeigt der Ausdruck schon, daß er mehr an die Fremden als an die ständigen Einwohner Athens denkt. Natürlich fehlt es gänzlich an Zahlenangaben über diesen gewaltigen Fremdenverkehr. Wenn man aber die Handelsbewegung des alten Athen mit derjenigen des heutigen Dänemark vergleichen kann oder den attischen Waizenpreis mit dem Londoner, so wird es auch erlaubt sein, den Fremdenverkehr Altathens mit demjenigen der heutigen Schweiz zu vergleichen. Nach den Erhebungen des schweizerischen Gastwirthsvereins beläuft sich nun die durchschnittliche Zahl allein der Vergnügungsreisenden während der Saison auf 5—600000 jährlich. Nehmen wir für das alte Athen nur den zehnten Theil dieser Zahl an, also 50—60000, und rechnen, was offenbar zu niedrig, auf 5 Reisende nur 2 Sklaven, so kämen wir auf 20—24000 Sklaven, von denen jährlich der Fünfzigste, und zwar doppelt, beim Aus- und Eingang, zu entrichten gewesen wäre.

Das ergäbe also $6000 + 2000 \times 2 + 20000 \times 2 = 50000$ durchpassierende Sklaven, von denen der Pächter den Fünfzigsten erheben durfte. Nun betrug der gewöhnliche Preis für einen Sklaven zu Athen 2 Minen; die, welche eine besondere Kunstfertigkeit verstanden, kamen bedeutend höher zu stehen; ja es gab solche für 30—100 Minen.[3]) Der zu versteuernde

---

[1]) Es genügt auf Isokrates, Panegyrikos § 41 ff., Plutarch, Perikles 12 ff. und Athen. V p. 187 d, VI p. 254 b zu verweisen. Um die Pfauenzüchterei des Demon zu sehen, strömten die Leute aus Lakedaimon und Thessalien herbei, und es mußte vom Eigenthümer die Besichtigung auf bestimmte Tage beschränkt werden.

[2]) Gastmahl, S. 175 e.

[3]) Vgl. Böckh, Staatsh. I, S. 95 ff. Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb, S. 201 f.

Gesamtwerth des atheniſchen Sklavenverkehrs hätte alſo 2 × 50000 = 100000 Minen, der Fünfzigſte davon 2000 Minen = $33^1/_3$ Talente betragen. Andokides mit ſeiner Geſellſchaft hätte ſomit ein glänzendes Geſchäft gemacht, als er ſeinen Konkurrenten Agyrrhios, der 401/0 nur 30 Talente für die Pentekoſte gegeben hatte, 400/399 durch ein Mehrgebot von 6 Talenten aus der Pacht ſetzte. Denn wenn er allein vom Waizenimport nach Beloch 8 Talente einnehmen konnte, ſo müſſen ihm ſchon die beiden Artikel Sklaven und Getreide einen baaren Profit von $5^1/_3$ Talenten gebracht haben; das ergäbe — wieder genau nach Beloch ausgerechnet — 29015 Mark unſeres Geldes. Alſo ein ganz hübſches Sümmchen, das man, wenn man Luſt hat, — nach Beloch — noch durch Multiplikation mit 3 auf den heutigen Geldwerth bringen kann. Und dabei iſt der übrige Import und der ganze Export von Öl und „Induſtrieerzeugniſſen für den Maſſenkonſum“ noch gar nicht gerechnet.

Andokides muß ein rechter Heuchler geweſen ſein, wenn er am Schluſſe eines ſo geſegneten Pachtjahres den Athenern ſagen konnte: „Nachdem ich meine Konkurrenten aus dem Felde geſchlagen und euch Bürgen geſtellt hatte, habe ich das Geld erhoben und an den Staat abgeliefert, und ich habe ſelbſt keinen Verluſt dabei gehabt, ſondern meine Geſellſchaft hat ſogar noch eine Kleinigkeit gewonnen.“ Ich hoffe mir den Dank aller Freunde des Alterthums dadurch verdient zu haben, daß ich dieſen ſcheinheiligen Menſchen entlarvt habe; doch erkenne ich gern an, daß dies nur durch die Anwendung der hiſtoriſch-arithmetiſchen Methode J. Beloch's gelingen konnte.

Obwohl nach dieſen ſtatiſtiſchen Scherzen für die Waaren-Ein- und Ausfuhr Attikas nicht mehr viel übrig zu bleiben ſcheint, ſo möchte ich doch noch kurz auf die Gegenſtände dieſes „auswärtigen Handels“ eingehen, und damit wieder in die

Bahn einer ernsthaften Erörterung einlenken.[1]) „In der Hauptsache bestand die Einfuhr, ganz wie in den heutigen Industrieländern, in Nahrungsstoffen und Rohmaterial für die Industrie." So Beloch, und das ist auch richtig bis auf zwei Kleinigkeiten. Unsere Industrieländer haben bekanntlich eine so erhebliche Einfuhr auch an Fabrikaten und Halbfabrikaten (im Deutschen Reiche etwa ein Drittel der Gesamteinfuhr dem Werthe nach), daß man sie nicht als Nebensache behandeln kann. Und dann ist uns von einer Einfuhr von Rohstoffen für die attische Industrie, wenn man vom Schiffbau absieht, so gut wie nichts überliefert.

Beloch verweist auf das „Verzeichniß der Einfuhrartikel bei Hermippos". Gemeint ist der Komödiendichter dieses Namens, ein Zeitgenosse des Perikles, von dem uns ein Bruchstück erhalten ist[2]), das merkwürdiger Weise als Quelle für die Handelsgeschichte herhalten muß. Dionysos ist dort als Schiffspatron dargestellt, der mancherlei Güter den Menschen zuführt: „aus Kyrene Silphionstengel und Ochsenhaut, aus dem Hellespont Makrelen und Salzfisch, aus Italien Dinkel und Ochsenrippen, von Sitalkes (dem Thrakerkönige) Krätze für die Lakedaimonier, von Perdikkas (dem Makedonier) Lügen ganze Schiffe voll, von Syrakus Schweine und Käse, von Aegypten hangende Segel und Papyros, aus Syrien Weihrauch; Kreta liefert Cypressen für die Götter, Libyen viel Elfenbein zum Verkauf, Rhodos Rosinen und trockene Feigen, die süße Träume bereiten; aus Euboia kommen Birnen und feiste Schafe, aus Phrygien Sklaven, von Arkadien Söldner; Pagasai schickt Sklaven und gebrandmarkte Spitzbuben, die Paphlagonier Kastanien und ölige

---

[1]) Im Allgemeinen darf für das Folgende auf Francotte, a. a. O. S. 117 ff. verwiesen werden.

[2]) Bei Athen. I, p. 27e.

Mandeln, Phönizien Datteln und feines Waizenmehl, Karthago Teppiche und bunte Kopfkissen."

Die ganze Stelle steckt zweifellos voll Anspielungen, die für uns verloren gehen, dem atheniſchen Theaterpublikum aber ohne Weiteres verständlich waren. Der fleißige Sammelschriftsteller, der sie uns erhalten hat, benutzt sie mit einigen anderen Dichterstellen, um die den einzelnen griechischen Orten eigenthümlichen Erzeugnisse (*τὰ ἐξ ἑκάστης πόλεως ἰδιώματα*) vorzuführen. An Handel mit ihnen denkt er so wenig, als wir, wenn wir von Schweizerkäse, Rüdesheimer Wein, Nürnberger Lebkuchen, Saazer Hopfen oder Leipziger Gose reden. Dennoch haben sich diese Dichterstellen schon gar oft gefallen lassen müssen, als Belege für die Großartigkeit des griechischen Handels benutzt zu werden, und ich werde später noch auf sie zurückkommen müssen. Hier genügt es festzustellen, daß, wenn man den Scherz des Hermippos ernsthaft nehmen und von den Sklaven absehen will, es sich fast nur um Genüsse der Tafel und einige Luxusartikel des fremden Hausfleißes handelt; die industriellen Rohstoffe sind nur durch die Ochsenhaut aus Kyrene vertreten. Im Ganzen könnte ich mir also gar keine bessere Bestätigung meiner Sätze über den antiken Handel wünschen.

Glücklicher Weise sind wir jedoch über die Einfuhr Attikas durch einen ernsteren Autor unterrichtet, der mit dem genannten Komödiendichter etwa zu gleicher Zeit lebte, den Verfasser der Schrift vom Staate der Athener. Da, wo dieser die Vortheile der Seeherrschaft auseinandersetzt[1]), sagt er u. A.:

„Krankheiten der Feldfrüchte, die von Zeus kommen, ertragen die, welche zu Land die Oberhand haben, nur schwer, die aber zur See leicht. Denn nicht jedes Land leidet zu gleicher Zeit an der Krankheit, und so kommt aus dem Lande, wo die Ernte gediehen ist, Zufuhr zu denen, welche das Meer beherrschen. Wenn man aber auch weniger Wichtiges erwähnen darf, so haben sie vermöge der

[1]) Ps.-Xenoph. St. d. Ath. 2, 6 f., 11 f.

Seeherrschaft durch den persönlichen Verkehr verschiedene Arten des Wohllebens kennen gelernt: was es in Sicilien Angenehmes (ἡδύ) giebt oder in Italien oder auf Kypros oder in Aegypten oder in Lydien oder im Pontos oder im Peloponnes oder irgendwo anders — dies alles haben sie vermöge der Seeherrschaft an einen Ort zusammengebracht."

.... „Den Reichthum zu besitzen, sind sie (die Athener) allein unter den Hellenen und Barbaren im Stande. Denn wenn ein Staat an Schiffbauholz Ueberfluß hat, wohin soll er es absetzen, wenn er nicht die, welche das Meer beherrschen, für sich gewinnt? Oder wenn ein Staat an Eisen oder Kupfer oder Flachs [oder Wachs] Ueberfluß hat? Eben aus diesen Dingen bestehen doch meine Schiffe. Von dem bekomme ich Holz, vom andern Eisen, vom dritten Kupfer, wieder von einem Flachs und von einem andern Wachs. Dazu wird man nicht dulden, daß diese Dinge anderswohin zu unsern Gegnern geführt werden, oder man wird die (Herrschaft zur?) See verlieren. Und ich erhalte dies alles von der See, ohne es mit Mühe dem Boden abzugewinnen. Kein anderer Staat aber hat zwei von diesen Erzeugnissen: weder Flachs und Holz hat derselbe (sondern wo es am meisten Flachs giebt, ist der Boden leicht und holzarm), noch kommt Kupfer und Eisen aus demselben Staate, noch hat von den andern Erzeugnissen ein Staat zwei oder drei, sondern der eine dieses, der andere jenes."

Drei Waarengruppen sind es also, die Athen regelmäßig zur See einbrachte: Getreide, Mittel feineren Lebensgenusses und Schiffbaumaterialien. Die Getreideeinfuhr führt unser Verfasser allgemein auf die Thatsache zurück, daß eine Mißernte nie alle Länder zugleich ergreife. Man wird jedoch daraus wol kaum schließen dürfen, daß zur Zeit des Verfassers die Getreideeinfuhr nach Athen sich auf solche Jahre beschränkt habe, wo die Ernte in Attika einen Ausfall ergab. Jedenfalls war sie im vierten Jahrhundert alle Jahre nöthig und ist darum, wie alles, was die Polis ernstlich berührt, gesetzlich geregelt. Kein in Attika ansässiger Schiffer durfte Getreide anderswohin führen als in das attische Emporium. Seedarlehen durften auf kein Fahrzeug gegeben werden, welches nicht Rückfracht nach Athen nähme, unter welcher das Getreide ausdrücklich genannt war. In der Zeit, wo die Athener den Hellespont beherrschten, stellten sie dort eine Behörde auf, ohne deren Bewilligung kein

Getreide nach irgend einem Orte geführt werden durfte.[1]) Aehnliches ist zwar bezüglich der Zufuhr von Schiffbaumaterialien nicht nachzuweisen; wohl aber wissen wir, daß ihre Ausfuhr wie diejenige des Getreides verboten war.[2]) Auf alle Fälle unterstanden beide Gruppen von Einfuhrartikeln einer weitgehenden Staatsfürsorge, die noch über den mittelalterlichen Stapelzwang hinausging. Daß eine solche sich auch auf andere Waaren ausgedehnt habe, ist wohl möglich; aber es fehlt dafür an direkten Zeugnissen. Keinesfalls wird die dritte, im „Staate der Athener" genannte Waarengruppe, die von den Erklärern der Stelle gewöhnlich auf Genüsse der Tafel bezogen wird, darauf haben Anspruch erheben können. Der Verfasser sagt selbst, daß sie nicht schwer ins Gewicht fiel.[3])

Dasselbe Bild gewinnen wir aus den Demosthenischen Gerichtsreden, die sich auf Bodmereifälle beziehen. Die Rückfracht ist hier in der Regel Getreide; einmal kommen 1000 Häute vor[4]), ein andermal 2 oder 3 Bündel Ziegenfelle, ein oder zwei Ballen Wolle und 11—12 Fässer Salzfische[5]) — alles aus dem Pontos. Wie man leicht erkennt, sieht es auch hier mit der Einfuhr von „Rohmaterial für die Industrie" dürftig genug aus; nur etwa die Häute könnten als solches in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, daß sie ungegerbt waren. Die Wolle kaufte der Bürger in Athen wie anderwärts,

---

[1]) Böckh, Staatsh. I, S. 120. 78.

[2]) Böckh, a. a. O., S. 67. Daß Attika damals regelmäßiger Getreide- und Holzzufuhr bedurfte, ist vielfach bezeugt: vgl. z. B. Xenoph. Hellen. VI, 1, 11. I, 1, 35. V, 4, 61. VII, 1, 4.

[3]) 2, 7: *εἰ δὲ δεῖ καὶ σμικροτέρων μνησθῆναι.* Vielleicht sind Dinge gemeint, wie sie Antiphanes bei Athen. I p. 28 d aufzählt: „Kyprischer Senf und Skamonia-Saft (ein Abführmittel), Milesische Kresse, Zwiebeln aus Samothrake, Kohl und Silphion aus Karthago, Bitterkraut aus Tenedos."

[4]) Dem. XXXIV, 10.

[5]) Dem. XXXV, 34.

wenn er nicht selbst Schafe hielt, um sie von den weiblichen Gliedern seiner Familie verarbeiten zu lassen. Weitere Zeugnisse sind mir nicht vorgekommen.

Nicht besser steht es mit Belochs Behauptung über die Ausfuhr aus Attika. Von Bodenprodukten sei im Wesentlichen nur das Oel in Betracht gekommen; das übrige seien Industrieerzeugnisse für den Massenkonsum gewesen. Betreffs des Oels ist das richtig; von attischen Industrieerzeugnissen dagegen, die als Stapelartikel für den Exporthandel gedient hätten, ist meines Wissens bei den Alten nirgends die Rede, man müßte denn Töpferwaare hierher rechnen wollen, die der attische Weinhandel nach dem Pontos, Phönizien und Aegypten zur Aufnahme seiner Waare gebraucht zu haben scheint und die dann als selbständige Tauschwaare von den auswärtigen Käufern des Weins weiter vertrieben werden konnte. Von Böckh wird außerdem Athens Waffenfabrikation genannt, die vielen Staaten den Bedarf geliefert habe. Aber er beruft sich für diese Angabe nur auf ein Gesetz des Timarchos, nach welchem mit dem Tode bestraft werden sollte, wer dem Philippos Waffen liefere oder Schiffsgeräte[1]), und dieses Gesetz konnte ebensowohl bereits gebrauchte als neue Hilfsmittel des Krieges im Auge haben. Vor allem fehlt es, worauf doch alles ankommt, an jedem direkten Zeugniß über eine wirklich zu Handelszwecken stattgehabte Ausfuhr. Attische Produkte von eigenthümlicher Form und Güte werden ja manche genannt: Honigkuchen und wohlriechende Salben, Trinkbecher und Brustharnische, Thonfiguren, Schuhe; wer auf seinen Reisen nach Athen kam, mochte dergleichen seinen Freunden als Geschenk mitbringen. Man konnte in Athen als Fremder sein Geld so gut los werden, wie heute in Paris oder Nizza. Daß mit diesen Waaren aber eine

[1]) Nach Dem. XIX, 286.

irgendwie ins Gewicht fallende Ausfuhr, sei es durch die Erzeuger selbst, sei es durch eigene Exporthändler, betrieben worden sei, ist nirgends zu bemerken.

Beloch hat sich offenbar durch die merkantilistischen Ideen über die Handelsbilanz verwirren lassen, ohne zu bemerken, daß diese schon heute bei der starken wechselseitigen Verschuldung der Staaten untereinander nicht mehr zutreffen. Er hat nicht verstanden, was schon D. Hume und nach ihm A. Böckh[1]) hervorgehoben haben, daß bei der in Athen üblichen Höhe des Zinsfußes industrielle Unternehmungen von größerer Bedeutung nicht zur Entwicklung kommen konnten, daß die Leiturgien die Kapitalbildung der attischen Bürger ganz enorm erschwerten und daß zur Entstehung und Aufrechterhaltung einer regelmäßigen Ausfuhr von Industrieprodukten friedliche Zustände erforderlich sind, die in sich die Gewähr der Dauer tragen. Wie selten erfreute sich aber Athen im V. und IV. Jahrhundert des Friedens! Es sind uns bei Thukydides und Xenophon so vielmal Berathungen der Volksversammlung über Krieg und Frieden überliefert; wo ist in den dabei im Wortlaut mitgetheilten Meinungsäußerungen der Parteimänner, wo in den Reden des Demosthenischen Zeitalters je auch nur eine Anspielung auf die Exportinteressen der athenischen Großindustrie zu finden, wo in den Bedingungen der Friedensverträge auch nur eine, die auf die künftige Sicherung auswärtiger Absatzgebiete für die Industrie hinausliefe? Die Leiden der Landwirthschaft, welche durch den Krieg ihre Ernte zerstört, ihre Felder verwüstet, ihre Vorräte geraubt sehen mußte, werden uns dagegen nicht verschwiegen. Man lese nur die wunderbaren Chorgesänge in Aristophanes' „Frieden"; schöner sind wohl kaum die Segnungen der holden Eirene gepriesen worden als durch

[1]) Staatsh. I, S. 85.

den Chor der Landleute. Auch der Handwerker wird gedacht: der Helmbuschmacher, der Schwertfeger, der Lanzenschäfter, der Trompetenmacher jammern bei der Wiederkehr des Friedens; der Hacken- und Sensenschmied, der Töpfer, der jetzt Krüge reichlich aufs Land verkauft, frohlocken. Schließlich wird sogar auch des Wochenmarktes gedacht:

„Laß schauen uns wieder die Fülle des Markts:
Großmächtige Zwiebeln und Knoblauch, dazu
Frühgurken, Melonen, Granaten! Für euch,
Kamisölchen, ihr Sklaven, hübsch niedlich und kurz.
Die Böoter, o laß sie uns wiedersehn,
Mit Gänsen und Enten und Schnepfen bepackt;
Laß nah'n mit Kopaischen Aalen gefüllt
Fischkörb', und erlaub' uns in Haufen um sie
Uns zu drängen, herum uns zu stoßen, zu schrei'n" ꝛc.[1])

Von Großindustriellen und Fabrikarbeitern, vom Wiederaufblühen des stockenden Waarenexportes ist nirgends die Rede, und so auch in den anderen Komödien, die den für unsern Dichter unerschöpflichen Gegenstand berühren.

Gewiß war Athen wegen der von den Alten so oft gepriesenen Gunst seiner Lage im Zusammenhange mit seiner politischen Stellung nicht bloß ein Mittelpunkt des Menschenverkehrs, sondern seine trefflichen Häfen sahen zugleich während seiner Blütezeit einen in der ganzen Griechenwelt kaum noch erreichten Waarenverkehr. Daß aber dieser nicht unter dem Zwang eines realen Austausches von Einfuhr- gegen Ausfuhrwaare stand, sagt uns deutlich genug der Verfasser des unter Xenophons Namen überlieferten Büchleins von den Einkünften, das gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts geschrieben ist: „In den meisten Städten sind die fremden Händler (ἔμποροι) genöthigt, Rückfracht einzunehmen, da ihre Münzen auswärts nicht gangbar sind; in Athen kann man zwar auch sehr vieles

[1]) Aristoph. Frieden 999—1007.

gegen das Eingebrachte ausführen, was Menschen bedürfen; wenn sie aber keine Rückfracht einnehmen wollen, so führen auch diejenigen, welche Silbergeld ausführen, eine schöne Waare aus; denn wo sie es verkaufen wollen, überall bekommen sie mehr dafür, als den ursprünglichen Werth.“ [1]) Selbst die nach dem Pontos bestimmten attischen Handelsschiffe liefen oft leer aus, um in Kos, Thasos, Peparethos oder Mende Wein als Frachtgut einzunehmen.[2]) Dazu bildete das große attische Emporion einen Umschlagsplatz für alle überhaupt zur Ausfuhr gelangenden Produkte des gesamten Mittelmeeres einschließlich des Pontos.[3]) Wer Getreide oder Schiffsbauholz, Salzfische oder Röthel hierher brachte, konnte sein Schiff mit mancherlei andern Produkten beladen, die nicht attische Erzeugnisse waren, sondern vielleicht aus Aegypten, Cypern oder Sicilien nach dem Peiraieus gelangt waren. Wo aber überhaupt zusammenfassend des attischen Waarenverkehrs gedacht wird, da sind es außer Sklaven immer Landeserzeugnisse, welche aufgezählt werden, Rohprodukte, niemals Produkte des Gewerbefleißes.[4]) Ja noch Polybios[5])

---

[1]) *Περὶ πόρων* III, 2.

[2]) Demosth. XXXV, 35.

[3]) C. Wachsmuth in den Jhb. f. Nö. u. Stat. N. F. XIII (1886), S. 90 nennt den Peiraieus sehr zutreffend den bedeutendsten hellenischen Seemarkt. Vgl. auch dess. Stadt Athen II, 1, S. 96 ff. In der That hatte der Waarenverkehr im Peiraieus während der guten Jahreszeit mit einer permanenten Messe noch am meisten Aehnlichkeit. Wie heute in Nischny-Nowgorod oder Irbit die Völker des unermeßlichen Czarenreiches und ihre Nachbarn zusammenströmen, so trafen sich in dem attischen Emporion die an der Wasserkante wohnenden Stämme des weit zerstreuten Hellenenvolkes, die Phöniker, vielleicht auch einzelne Italiker, um ihre nicht überall in genügender Menge vorkommenden Ueberschußprodukte gegen einander auszutauschen. Anders sind die Einrichtungen des Peiraieus (insbesondere das Deigma) gar nicht zu verstehen. Der nach und aus Attika gehende Waarenverkehr bildete wahrscheinlich nur den kleineren Theil des Verkehrs im Peiraieus überhaupt.

[4]) Man vergleiche vorläufig noch in der Schrift *περὶ πόρων* V, 3.

[5]) IV, 38.

schildert den Waarenverkehr nach und von dem bevorzugten Handelsgebiete der Athener, dem Pontos, nicht anders. Man führte von dort nach Griechenland ein: thierische Produkte (θρέμματα), Sklaven, Honig, Wachs, gesalzenes Fischwerk; die Pontier nahmen dagegen „von dem, was in Griechenland im Ueberfluß vorhanden war", Oel und Wein. Getreide aber wurde in guten Jahren aus dem Pontos aus-, in schlechten dorthin eingeführt.

So sah der auswärtige Waarenverkehr Athens im Alterthume aus.

IV.

Hat der Autor, mit dem wir uns in den beiden letzten Abschnitten zu beschäftigen hatten, es vorsichtiger Weise vermieden, die für den Export arbeitende Großindustrie Athens nach Gewerbezweigen näher zu bezeichnen, so ist Eduard Meyer unvorsichtig genug gewesen, die hellenischen Industriebezirke und die in ihnen producierten „Handelsartikel" des Genaueren aufzuzählen.[1]) Merkwürdiger Weise kommt Athen dabei recht schlecht weg: es wird nur als „Konkurrent" in der Thonwaaren-Industrie ganz am Ende erwähnt, und wenn wir uns am Schlusse des vorigen Abschnitts den Kopf darüber zerbrochen haben, worin denn die von Beloch gemeinten „Industrieerzeugnisse für den Massenkonsum" bestanden haben könnten, so dürfen wir uns jetzt trösten: E. Meyer weiß allem Anscheine nach außer dem irdenen Geschirr auch nichts weiter anzugeben, womit Kekrops' Söhne Exportgeschäfte gemacht haben könnten. Dafür entschädigt er uns aber durch eine glänzende Schilderung des „gewaltigen Aufschwungs", den Griechenlands Seehandel überhaupt seit dem VIII. Jahrhundert genommen habe. Von Süd-

[1]) Wirthsch. Entwicklung, S. 19.

spanien und dem Mündungslande des Po und der Rhone bis zu den Skythenstämmen Südrußlands, Syrien und Aegypten dehnt sich sein „ungeheures Handelsgebiet“ aus. „Die Erschließung und kommerzielle Beherrschung desselben setzt die Erzeugung von Handelsartikeln voraus.“ Bei der Kleinheit und Armut des griechischen Landes konnten das nur zum Theil Landesprodukte sein (Wein, Oel, Purpur, Metalle, Thunfisch). Und nun folgt wörtlich:

„Eine weit größere Rolle spielen die Kunstprodukte: es entwickelt sich eine für den Export arbeitende Industrie. So fabrizieren die Milesier vor allen Wollstoffe, Purpurgewänder, Teppiche, die sie über Sybaris nach Italien exportieren, namentlich an die Etrusker; mit ihnen rivalisieren namentlich Chios und Samos. Durch ihre Metallarbeiten, Waffen, Gefäße, Schmuckgegenstände sind Korinth, Chalkis, Argos vor allem berühmt. Aus Kyrene, Theben, Sicilien bezog man die besten Wagen; Aegina fabrizierte vor allem Klein- und Galanteriewaaren, Salben u. a. Von besonderer Bedeutung sind die Thonwaaren . . .; mit ihrer Hilfe können wir noch jetzt die Konkurrenz der einzelnen Fabriken und die Wandlungen der Handelsgeschichte verfolgen.“

Damit schließt die Aufzählung. Ueber die Thonwaaren ist eine längere Ausführung gegeben, auf die später an besonderer Stelle zurückgekommen werden soll. Offenbar ist es nicht Meyer's Ansicht, daß die Zahl der für den Export arbeitenden Orte und Industrien mit den genannten Beispielen erschöpft ist. Aber diese repräsentieren doch die Hauptfälle, und Meyer denkt sich ihre Betriebsweise unter der Form der Fabrik, wie hier ausdrücklich festgestellt werden muß, ihre Produktion als reine Waarenproduktion und als ihr regelmäßiges Absatzgebiet, wie der Zusammenhang lehrt, nicht nur die ganze hellenische Welt, sondern alle Mittelmeerländer.

Wenn wir nun dazu schreiten, die einzelnen Fälle auf ihre quellenmäßige Begründung zu prüfen, so werden wir von Meyer selbst im Stiche gelassen. Er verweist auf „die bekannten Arbeiten von Büchsenschütz und Blümner“, und an diese werden wir uns auch halten müssen. Die Frage, die uns

zunächst angeht, ist nun keine andere als die, ob man auf Grund der bei beiden vorliegenden Quellennachweise das von Meyer gezeichnete Bild der griechischen Exportindustrien als historisch begründet ansehen darf.

Beginnen wir mit der Industrie der Milesier. Sie ist von den Neueren viel behandelt, und wenn man ihnen glauben darf, wäre Milet eine Art von antikem Manchester oder doch Aachen oder Verviers. Vielleicht entspricht das zuletzt genannte Beispiel noch am meisten; schrieb doch jüngst jemand, der sich berufen fühlte, über die altgriechische Industrie ein maßgebendes Urtheil abzugeben: „Wenn wir die socialen Verhältnisse Griechenlands ins Auge fassen und aus ihnen heraus die Bedeutung von Handel und Industrie beurtheilen, so möchte ich doch sehr bezweifeln, ob etwa ein reicher milesischer Wollwaarenfabrikant darin eine wesentlich andere Stellung einnimmt, als ein belgischer Großindustrieller der Textilbranche.“ [1])

Nun werden allerdings von Blümner[2]) etwa drei Dutzend Stellen griechischer und römischer Schriftsteller zitiert, welche die industrielle Bedeutung dieser griechischen Fabrikstadt beweisen sollen. Schlägt man sie aber nach, so findet man, daß die große Mehrzahl derselben sich auf die milesische Wolle bezieht und daß keine einzige die Thatsache einer in Milet fabrikmäßig betriebenen Wollindustrie direkt bezeugt. Als Thatsache ergiebt sich, daß es in der Umgegend von Milet eine feinwollige Schafrasse gab, die von Polykrates neben der minderberühmten attischen Rasse auch auf Samos eingeführt wurde.[3]) Ihren Ruhm behaupteten diese Thiere durch das

[1]) E. Drerup in der „Deutschen Litteraturzeitung“ XXII (1901), S. 32.

[2]) Gewerbl. Thätigkeit, S. 31 ff.

[3]) Nicht aus merkantilistischer Anwandelung, sondern ὑπὸ τρυφῆς, wie bei Athen. XII, p. 540d ausdrücklich berichtet wird.

ganze Alterthum, wenn ihnen auch von Plinius und Columella nicht mehr der erste Rang zuerkannt wird. Wie es scheint, suchte man in Milet, wie in anderen Gegenden, die Zartheit der Wolle noch künstlich dadurch zu steigern, daß man die Schafe mit Fellen bedeckte. Jedenfalls war „Milesische Wolle" (ἔρια *Μιλήσια*) für die Alten der Inbegriff alles Feinen und Zarten, und so finden wir die Worte oft angewendet, wo an ihren Ursprung kaum noch gedacht wird. Es wird nicht Verwunderung erregen können, daß eine ähnliche Uebertragung des Ausdrucks bei den aus milesischer Wolle gewebten Zeugen stattfand; man sagte: *Μιλήσια στρώματα*, *Μιλησία χλανίς*, *κεκρύφαλοι Μιλήσιοι*, wie man heute feine Wollenzeuge als Kaschmir, Tibet, Merinos bezeichnet, ohne damit sagen zu wollen, daß sie aus Kaschmir, Tibet oder von spanischen Merinoschafen stammen.[1]) Mit solchen Ausdrücken aber hat es fast der ganze Rest der Quellenbelege zu thun.

Das ist der einfache Sachverhalt, und nun verfolgen wir einmal die Methode, nach der die Neuern daraus das Wollmanufakturcentrum Milet sich ausgebeutet haben. Diese Methode ist nicht gerade ingeniös. Ueberall, wo von milesischer Wolle außerhalb Milets berichtet wird, wird ein Export solcher Wolle von Milet nach dem Orte angenommen, von dem die Rede ist, und bei den Teppichen und Stoffen verfährt man ebenso, nur mit dem Unterschiede, daß man hier auch in Milet selbst noch eine Industrie braucht, die die Exportartikel liefert. Ob die Stellen sich bei Prosaikern oder Dichtern, bei Originalschriftstellern oder späten Kompilatoren und Rhetoren finden, ist einerlei; nichts wird verschmäht. Eine Stelle des Thukydides oder Aristophanes steht neben einer solchen des Virgil oder

[1]) Den wahren Sachverhalt hat Eustath. zu Dionys. Perieg. 823 mit folgenden Worten bezeichnet: ἔρια δὲ ὁ τόπος οὗτος φέρει ἀγαθά, ὅθεν καὶ εἰς παροιμίαν κεῖται τὰ *Μιλήσια στρώματα*.

Martial, des Kirchenvaters Tertullian, des Rhetors Alkiphron; ja selbst der Spät-Byzantiner Tzetzes (aus dem XII. nachchristlichen Jahrhundert!) muß mit einer Stelle aus seinen Chiliaden als vollgiltiger Zeuge dienen, während er mit einer andern Stelle aus dem gleichen Buche wenige Zeilen später sich als Lügner entpuppt. Kurz eine Verwilderung des wissenschaftlichen Verfahrens, wie sie auf allen andern Gebieten der Alterthumskunde seit F. A. Wolf, G. Hermann, B. G. Niebuhr einfach zu den Unmöglichkeiten gehört.

Ich kann dem Leser leider nicht ersparen, etwas in die Einzelheiten einzugehen; ich will's möglichst kurz machen.

Das älteste Zeugniß für das Vorkommen milesischer Wolle an einem Orte außerhalb Milets findet sich in Aristophanes' Lysistrata, bezieht sich also auf Athen. Die Weiber halten's auf der Burg nicht mehr aus; eine um die andere sucht sich davon zu stehlen: eine sagt, sie habe zu Hause milesische Wolle liegen, die ihr die Motten fräßen[1]), eine andere, sie habe amorginischen Flachs, der noch nicht gehechelt sei. In beiden Fällen handelt es sich um Spinnstoffe mit Beinamen, die auf fremde Herkunft hindeuten, jedenfalls aber zu Athen im weiblichen Hauswerk verarbeitet wurden. Ob die amorginischen Gewänder, die nur in dieser Zeit vorkommen und der vegetabilische Faserstoff *ἀμοργίς* von der Insel Amorgos herzuleiten seien, scheint schon den alten Grammatikern nicht mehr genau bekannt gewesen zu sein. Bei Aischines kommt eine Sklavin vor, die amorginische Stoffe für den Markt webte.[2]) Diese Analogie mahnt bezüglich der milesischen Wolle zur Vorsicht. Nichts hindert uns anzunehmen, daß sie aus Milet auf den atheniſchen

---

[1]) V. 729 ff.: *οἶκοι γάρ ἐστιν ἔριά μοι Μιλήσια ὑπὸ τῶν σέων κατακοπτόμενα.*

[2]) g. Timarch. § 97: *γυναῖκα ἀμόργινα ἐπισταμένην ἐργάζεσθαι καὶ ἔργα λεπτὰ εἰς τὴν ἀγορὰν ἐκφέρουσαν.*

Wochenmarkt gebracht worden sei, wo Wolle in ganzen Schurfellen verkauft zu werden pflegte[1]); aber ebenso erlaubt wäre die Vermuthung, daß sie von Thieren der milesischen Rasse in Attika selbst gewonnen war.

Ein zweites Zeugniß begegnet uns in einem Bruchstück des Timaios, beiläufig eines der unzuverlässigsten Schriftsteller des ganzen Alterthums. Es findet sich in einer jener beliebten Schilderungen über die Ueppigkeit der Sybariten bei Athenaios (XII, p. 519b) und lautet: *Ἐφόρουν δ' οἱ Συβαρῖται καὶ ἱμάτια μιλησίων ἐρίων πεποιημένα· ἀφ' ὧν δὴ καὶ αἱ φιλίαι ταῖς πόλεσιν ἐγένοντο, ὡς ὁ Τίμαιος ἱστορεῖ. ἠγάπων γὰρ τῶν μὲν ἐξ Ἰταλίας Τυρρηνούς, τῶν δ' ἔξωθεν τοὺς Ἴωνας, ἅτι τρυφῇ προσεῖχον.* Die Worte sind vollkommen klar: die Sybariten trugen Gewänder aus milesischer Wolle. Daher die Freundschaft der beiden Städte (Sybaris und Milet); denn sie hatten eine besondere Zuneigung zu Völkern, die sich ebenfalls der Ueppigkeit ergaben: in Italien den Etruskern und sonst den Jonern. Also ein Gedanke, ganz des Timaios würdig.

Die Zerstörung von Sybaris durch die Krotoniaten wird gewöhnlich in das letzte Jahrzehnt des VI. Jahrhunderts gesetzt; ganze zwei Jahrhunderte später hat Timaios geschrieben. Daß diese lange Zeit hindurch die Kunde, aus welcher Art von Wolle die Sybariten ihre Kleider hatten herstellen lassen, überliefert worden sei, ist bei allem Interesse der alten Hellenen für die Extravaganzen der *τρυφή* etwas unwahrscheinlich. Wohl aber stand eine andere Thatsache geschichtlich fest: Milet und Sybaris hatten im Verhältniß innigster öffentlicher Gastfreundschaft gestanden, und nach dem Untergange von Sybaris hatten die Milesier eine große Trauerkundgebung veranstaltet.[2]) Dies

[1]) C. Wachsmuth a. a. O. II, 1, S. 486.

[2]) Herod. VI, 21.

hatte sich den Menschen um so tiefer eingeprägt, als kurze Zeit darauf Milet ein gleiches Schicksal von den Persern erlitt. Es ist etwas läppisch, wenn Timaios die politische Freundschaft beider Städte aus ihrer übereinstimmenden Neigung zur Ueppigkeit erklärt. Der Gebrauch der feinsten Wolle zu Gewändern ist ihm eben auch ein Zeichen dieser Ueppigkeit, nichts weiter.

Sehen wir, was die Neuern daraus gemacht haben. Blümner schreibt: „Die Sybariten bezogen ihre wollenen Gewänder aus Milet.“ Davon steht natürlich in unserm Texte nichts; man geht schon recht weit, wenn man den Bezug roher Wolle aus Milet annimmt. Beloch[1]) liest heraus, daß Milets „buntgewirkte Textilwaaren im VI. Jahrhundert bis nach dem fernen Italien hin die Märkte beherrschten“, schlägt also das ganze griechische Festland nebst den Inseln dem Absatzgebiete der milesischen Industriellen (nicht etwa der Schafzüchter!) hinzu. Ed. Meyer ist beiden in der Fixigkeit pragmatischer Geschichtschreibung noch über, wenn auch nicht in der Richtigkeit; nach ihm „exportieren die Milesier Wollstoffe, Purpurgewänder, Teppiche über Sybaris nach Italien, namentlich an die Etrusker“. Damit dürfte der Höhepunkt in der Interpretation des oben angeführten Bruchstücks der „trüben und entstellten Erzählungen

---

[1]) Gr. Gesch. I, S. 201. Freilich citiert er noch eine Stelle des Diodor XII, 21, nach der Zaleukos den ital. Lokrern verboten habe *μηδὲ τὸν ἄνδρα φορεῖν δακτύλιον ὑπόχρυσον μηδὲ ἱμάτιον ἰσομιλήσιον, ἐὰν μὴ ἑταιρεύηται ἢ μοιχεύηται.* Schon R. Bentley hat in s. Diss. de Phalar. ep. p. 355 die sehr weise Bemerkung gemacht, daß die Lokrer (und das gleiche gilt von den Sybariten) nicht sollten nöthig gehabt haben, Wollstoffe aus Milet zu holen, da sie ganz in ihrer Nähe die nach Plin. N. G. VIII, 48 bessere apulische und tarentinische Wolle gehabt hätten. Auch will er nicht daran glauben, daß zur Zeit des Zaleukos der Handel genügend entwickelt gewesen sei, um den Import von Wolle und Kleidern aus Milet nach Unteritalien zu ermöglichen. Offenbar aber handelt es sich gar nicht darum, sondern um das Tragen von lang herabwallenden weichen Gewändern nach milesischem (ionischem) Schnitt, die Z. nur den Wollüstlingen erlauben wollte. Vgl. Wesseling zu Diodor a. a. O.

des Timaios“ [1]) erreicht sein. Ἀγαπᾶν heißt also auch Handel treiben; wie die Wörterbücher doch manchmal irre führen können: Und ἱμάτια μιλησίων ἐρίων πεποιημένα φορεῖν bedeutet! „Wollstoffe, Purpurgewänder und Teppiche importieren“. Die Alten haben uns also belogen, wenn sie uns berichten, daß Sybaris seinen Reichthum der Herrschaft über ein weites und fruchtbares Landgebiet verdanke [2]); Ed. Meyer erklärt es für eine Handelsstadt, und da er diese Behauptung mehrmals wiederholt [3]), so wird man sich dabei beruhigen müssen. Fehlte nur noch, daß ein kluger Kopf die Trauer der Milesier um den Fall von Sybaris aus dem Verlust des Absatzgebietes für ihre Industrie erklärte.[4]) Landestrauer um einen guten Kunden der heimischen Industrie — vielleicht erleben wir's einmal in Belgien oder England. Aber im alten Hellas!

Ein drittes Zeugniß findet sich in der Septuaginta. Dort steht im Propheten Ezechiel (27,18) unter den auf den Markt von Tyrus gebrachten Waaren auch ἔρια ἐκ Μιλήτου. Allein der hebräische Grundtext enthält nichts Aehnliches [5]), und so müssen die Worte als ein Versuch des griechischen Uebersetzers hingenommen werden, einem für ihn unverständlichen Texte einen vernünftigen Sinn unterzulegen. Das macht sie nicht werthlos für unsere Zwecke; sie zeigen jedenfalls, daß man zur Zeit der Entstehung der LXX es in Alexandrien für möglich hielt, daß milesische Wolle auf dem Markt von Tyrus verkauft würde. Wahrscheinlich hat man aber gar nicht so weit gedacht: man wollte überhaupt etwas Rares und Kostbares bezeichnen,

---

[1]) Wörtlich bei Meyer, Gesch. d. Alterthums II, S. 815.

[2]) Diod. XI, 90. XII, 9. Strabon VI, p. 263.

[3]) Gesch. d. Alterth. II, S. 615, 701, 815.

[4]) In der That machen Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb, S. 383 und Francotte, a. a. O., S. 153 Miene dazu.

[5]) Freundliche Mittheilung meines Kollegen Kittel.

und da bot sich dem litterarisch gebildeten Griechen die Wolle von Milet ganz von selbst.

Auf keinen Fall möchte ich in Abrede stellen, daß eine Ausfuhr milesischer Wolle, sei es in rohem, sei es in gefärbtem Zustande, stattgefunden haben kann. Aber die Neueren, welche eine solche Ausfuhr und zugleich eine hochentwickelte Wollindustrie in Milet annehmen, bedenken doch zu wenig, daß beides nicht gut neben einander denkbar ist. Wer den Rohstoff ausführt, kann im Lande die denselben verarbeitende Industrie nicht wohl zur Blüte bringen.

Nun wurde an der karischen Küste Purpur gewonnen, und es scheint als feststehend angenommen werden zu dürfen, daß mit diesem früh in Milet die dort gewonnene Wolle gefärbt wurde. Theokrit[1]) spricht von den purpurnen Decken Milets, und Virgil erwähnt die mit Purpur gefärbten milesischen Vließe, die um theuren Preis verkauft würden.[2]) Noch in der Diokletianischen Taxordnung von 301 wird echte milesische Purpurwolle in zwei Sorten aufgeführt.[3]) Darnach scheint es fast, als ob die milesische Wolle hauptsächlich in diesem gefärbten Zustande in den Handel gebracht worden sei. Möglicher Weise betrieb sogar die Stadt diese Purpurfärberei in eigner Regie; wenigstens würde sich so am leichtesten erklären, was Cicero erzählt, daß Verres den Milesiern Wolle abnahm, die dem Staate gehörte.[4]) Purpurgefärbte Wolle war sehr theuer; die Alten verwandten sie nur zur Herstellung von Kleiderbesätzen,

---

[1]) Id. XV, 126 f.

[2]) Georg. III, 306 f., vgl. IV, 333 ff. Dazu Servius: Miletus civitas est Asiae, ubi tinguntur lanae optimae.

[3]) XXIV, 6 f.

[4]) g. Verr. I, 34, 86: Nam quid Milesiis lanae publicae abstulerit ... dicere praetermittam. Mit Marquardt, Röm. Privatalterth. S. 478, an ein Wollmonopol der Stadt Milet zu denken, liegt wohl nicht Grund genug vor.

nicht für ganze Gewänder. Damit würde sich der Ruhm der milesischen Wolle, trotzdem dieselbe an Feinheit von manchen andern Wollsorten des Alterthums erreicht oder übertroffen wurde, am ungezwungensten erklären. Sie war ein viel begehrter Luxusartikel, der überall nur von den Reichsten und auch von diesen nur in kleinen Quantitäten gekauft wurde.

Daß in Milet auch Wolle zu Teppichen, Decken und Kopfnetzen verarbeitet wurde und daß auch diese sich eines gewissen Rufes erfreuten, wollen wir den Alten gern glauben. Die *Μιλήσια στρώματα*[1]) waren für die letzteren ungefähr dasselbe, was für uns die Smyrna-Teppiche sind, und wie diese wurden sie im Hauswerk von den Frauen hergestellt. Wenn daneben mehrfach von der *Μιλησία χλανίς* die Rede ist, so fehlt gerade an den betreffenden Stellen jede Beziehung auf eine in Milet selbst stattgehabte Fabrikation[2]), man müßte denn die von Horaz[3]) erwähnte Mileti textam chlanidem wörtlich im Sinne einer historischen Nachricht nehmen, obwohl es sich offenbar nur um eine dichterische Variation des Ausdrucks handelt. Aber auch dann noch würde nimmermehr an eine berufsmäßig entwickelte und unternehmungsweise von „milesischen Wollwaarenfabrikanten" betriebene Weberei und Teppichknüpferei gedacht werden dürfen, sondern allein an häusliche Frauenarbeit.

Zum Glück haben wir dafür einen direkten Beweis in einer der anmuthigsten Idyllen des Theokrit (XXVIII). Sie ist an eine Spindel gerichtet, die der Dichter auf die Fahrt nach Milet mitnehmen will, um sie dort der fleißigen Theogenis, der Gattin seines Freundes Nikias, eines trefflichen Arztes dieser

---

[1]) Vgl. Aristoph. Frösche 542 und dazu die Erklärer.

[2]) Plut. Alkib. 23 und über das Schicksal Alexanders I., 8. — Ich sehe gänzlich von der Erörterung der Frage ab, ob nicht bei dem erwähnten Ausdruck eher an den Schnitt des Kleides als an den Stoff zu denken ist.

[3]) Ep. I, 17, 30.

Stadt, zu ſchenken. Ich kann mir nicht verſagen, hier einige Verſe in Ueberſetzung wiederzugeben:

„Spindel, hold dem Geſpinnſt, Gabe der blauäugigen Pallas du,
Arbeit ſchaffend der hauswirthlichen Frau, welche dich lenken kann ...
Mit ihr vielerlei Werk fördern du wirſt, Männern zur Kleidung bald,
Bald dergleichen die Frau'n tragen, der durchſichtigen Hüllen Stoff.
Denn wohl zweimal im Jahr könnte man Schafmüttern ihr weiches Fell
Scheren, nimmer zur Laſt fiel es der ſchlankfüßigen Theugenis:
So viel fördert ihr Fleiß; aber ſie liebt, was die Verſtändigen."

So ſahen die „Wollwaarenfabrikanten" in Milet aus, und ſo in ganz Hellas. Ob Chios und Samos, wie Meyer behauptet, mit Milet in dieſem Punkte „rivaliſierten", wiſſen wir nicht. Chios wird in einem Verſe des Kritias wegen ſeiner ſchönen — Bettdecken mit Milet auf gleicher Stufe genannt, und die Wolle der ſamiſchen Schafe wird mit derjenigen Milets von Theokrit und von einem Scholiaſten des XII. Jahrhunderts zuſammen erwähnt.[1]) Das iſt alles. Oder ſollte etwa noch an die mileſiſche „Stammſchäferei" des Polykrates gedacht ſein? Jedenfalls iſt auf beiden Inſeln von fabrikmäßiger Wollverarbeitung und von einer Handelsausfuhr von Wollwaaren keine Spur zu finden.

Und ähnlich war es in der guten Zeit überall, ſoweit Hellenen unter heimiſcher Sitte wohnten. Da die Wolle ihren bevorzugten Rohſtoff für die Kleidung bildete und Decken und Teppiche im Haushalt mannigfache Verwendung fanden, ſo war das Schaf eines der beliebteſten und verbreitetſten Hausthiere. Mehrere Landſchaften genoſſen den Ruhm hervorragender Züchtung. So Epirus, Euboia, Attika, Megaris, Arkadien, und in Kleinaſien Phrygien (Angora, Laodikeia), Karien, Lydien.[2])

[1]) Die Stellen bei Büchſenſchütz, Hauptſtätten, S. 67. Blümner a. a. O., S. 46.

[2]) Vgl. Magerſtedt, Bilder aus der röm. Landwirthſchaft II (Viehzucht), S. 94 ff.

Es ist auch kein Zweifel, daß Ueberschüsse der Wollproduktion dieser Gegenden in den Handel gelangten; aber die Verarbeitung der Wolle, das Spinnen und Weben war überall ausschließlich Hausarbeit der Frauen[1]); wo wir einmal einen Mann bei dieser Beschäftigung finden, war es gewiß ein schwächlicher oder verkrüppelter Sklave barbarischer Herkunft, der zu nichts anderem zu brauchen war.[2]) Es fehlt an jedem Beweise dafür, daß die Wollverarbeitung irgendwo die Stufe des Hauswerks überschritten habe und zu einem eigenen von Männern ausgeübten Berufe geworden sei. Natürlich schließt das Hauswerk die Arbeit für den Verkauf nicht aus.[3]) Wie unsere deutschen Bauern seit dem Mittelalter ihre überschüssige Hausleinwand auf den städtischen Märkten absetzten, so kamen auch überall in den Griechenstädten wollene Erzeugnisse in zur Kleidung abgepaßten Stücken oder in Gestalt von Decken, Teppichen und dgl. auf die Wochenmärkte; ganz so geschieht es ja auch noch heute durch die Bauernweiber in den Ländern der Balkanhalbinsel. Arme Frauen verdienten damit ihren Unterhalt; vermögende Leute beschäftigten so ihre Sklaven: man nannte es *εἰς ἀγορὰν ἐφαίνειν*.[4])

Das Hauswerk ist eine recht eigentlich bodenständige Erscheinung. Anknüpfend an das natürliche Vorkommen gewisser Rohstoffe pflegt es sich ganz den nächstliegenden Bedürfnissen derjenigen anzupassen, die es ausüben, und gelangt dann mit wachsender technischer Fertigkeit leicht zu Produkten von besonderer

---

[1]) Hermann, Griech. Privatalterthümer § 10. Herodot II, 35 hebt als einen der Hauptunterschiede zwischen Griechen und Aegyptern hervor, daß bei letzteren die Männer weben. Vgl. auch Sophokl. Oid. Kol. 337—341.

[2]) Hermann a. a. O. § 43, 21.

[3]) Vgl. meine Entstehung der Volkswirthschaft (3), S. 189 f.

[4]) Vgl. Wachsmuth, Stadt Athen, II, 1, S. 489. Francotte a. a. O. I, S. 303.

Güte und örtlicher Eigenart. Kommt es ſpäter zu einer Ueberſchußproduktion für den Markt, ſo erlangen dieſe lokalen Spezialitäten des Hauswerks leicht einen über die urſprünglichen Grenzen ihrer Erzeugung und ihres Gebrauchs weit hinaus reichenden Ruf. Um für die Wollweberei dies an wenigen Beiſpielen zu erläutern, ſo waren in ganz Griechenland bekannt die warmen Winterkleider aus dem achaiiſchen Pellene (*Πελληνικαὶ χλαῖναι*), die lakoniſchen Mäntel, die Buntwirkereien der Inſel Thera, die kunſtvollen Decken und Teppiche (*στρώματα*) von Korinth, Milet, Sardes.[1]) Ueberall ſcheint dieſe häusliche Marktproduktion an die Schafzucht anzuknüpfen. Ein ſehr bekannter Artikel des Marktes von Athen waren zu Sokrates' Zeit die groben Sklavenröcke (*ἐξωμίδες*), welche die ſchafzüchtenden Megarer in ihren Häuſern von Unfreien weben ließen.[2]) Natürlich haben die Neueren ſich nicht enthalten können, auch dieſe trägen unwiſſenden Bauern, denen damals nur noch die Nachbarſchaft Athens zu einigem Wohlſtande verhelfen konnte, als „reiche Fabrikherren" auszuſtaffieren, uneingedenk der Worte des Kynikers Diogenes, er wolle lieber der Bock als der Sohn eines Megarers ſein; denn dieſes Volk ſorge beſſer für ſeine Schafe als für ſeine Kinder.[3])

Ob ſich irgendwo in Griechenland neben dem Einzelabſatz dieſer Erzeugniſſe des weiblichen Hausfleißes ein verlagsmäßiger Betrieb für den Handel ausgebildet hat, iſt aus den Quellen nicht zu erſehen. Man könnte an das Sammeln derſelben durch Aufkäufer denken, ähnlich wie es noch heute in den Heimſtätten der orientaliſchen Teppichweberei bei den Bauern-

---

[1]) Die Belegſtellen ſind leicht mit manchen andern hierher gehörigen Beiſpielen bei Büchſenſchütz, Hauptſtätten, S. 58 ff. zu finden.

[2]) Xenoph. Mem. II, 7, 6: *Μεγαρέων δ' οἱ πλεῖστοι ἀπὸ ἐξωμιδοποιίας διατρέφονται· οὗτοι μὲν γὰρ ὠνούμενοι βαρβάρους ἀνθρώπους ἔχουσιν, ὥστ' ἀναγκάζειν ἐργάζεσθαι, ἃ καλῶς ἔχει.* Vgl. Ariſtoph. Ach. 519. Frieden 1002 und Blümner, Gewerbl. Thätigk. S. 71.

[3]) Laert. Diog. VI, 41. Aelian, V. G. XII, 56.

familien geschieht.[1]) Aber es scheint mir doch bedenklich, die Lücken der Quellen durch Vermuthungen auszufüllen. In einem Lande, wo jedermann seinen Bedarf an Wollstoffen im Hause selbst herstellen läßt, ist nicht viel Raum für den kommerziellen Vertrieb. Daß aber bis auf die späteste Zeit noch das Hauswerk gerade in der Wollstoff-Erzeugung herrschend blieb, lehrt jeden, der sehen will, die Diokletianische Taxordnung mit einer keinen Zweifel übrig lassenden Deutlichkeit. Mit wenigen Ausnahmen sind dort die wollenen Decken, Teppiche und Kleider nach Städten, Land- und Völkerschaften benannt, und die barbarischen Namen vieler derselben beweisen, daß es sich durchweg um Produkte des Hauswerks handelt, von denen manche durch die Mode eine weite Verbreitung erlangt hatten.[2]) Auch hier muß es ungewiß bleiben, in welchen Formen sich der Handel mit diesen Produkten vollzog, oder wie weit die Steuerverfassung des römischen Reiches an ihrer Verbreitung betheiligt war. Nur das erhellt mit voller Gewißheit auch aus ihnen, daß solche lokale und landschaftliche Spezialitäten unter Formen der Produktion und der Distribution einen Weltruf erlangen konnten, die mit dem modernen Industrie- und Handelsbetrieb nicht die mindeste Aehnlichkeit besaßen. Denn die Ursprungsländer jener Produkte (z. B. Arabien, Numidien, Gallien, Rhätien, Noricum, Dalmatien, Britannia) mit Wollwaarenfabriken und ihre Absatzgebiete durch das ganze römische Reich hin mit Musterreisenden und Manufakturwaarenläden auszustatten — das hat doch wohl noch keiner der Neueren gewagt.

Ist uns auch so das „Wollmanufakturcentrum" Milet bei unserer kritischen Arbeit nach und nach unter den Fingern zer-

---

[1]) Vgl. Teppich-Erzeugung im Orient. Monographien herausg. vom österr. Handels-Museum. Wien 1895.

[2]) Vgl. Diokl. Edikt, Kap. XIX und dazu meine Bemerkungen in der Zeitschr. f. die ges. Staatswiss. Bd. 50 (1894), S. 208.

ronnen, so ist doch der Weg, den wir zu diesem Ziele durch die antiken Quellenschriften hindurch uns bahnen mußten, zu beschwerlich und mühevoll, als daß er bei allen von Ed. Meyer genannten griechischen Exportindustrien den Lesern einer Festschrift zugemuthet werden dürfte. Es sei genug, wenn wir aus den übrigen Beispielen noch eins herausgreifen, das nach der methodischen Seite besonders bemerkenswerth ist.

„Aus Kyrene, Theben, Sicilien bezog man die besten Wagen." Eine merkwürdige Prägnanz des Ausdrucks: „Man bezog"! Gemeint sind wohl die Griechen des Festlandes, der Inseln des ägäischen Meeres und der kleinasiatischen Küste, von denen Ed. Meyer somit annimmt, daß sie zu Schiffe u. a. aus Kyrene und Sicilien sich Wagen kommen ließen. Aber welche Art von Wagen? Etwa bäuerliche Erntewagen oder Fuhrmannswagen, Wagen für Wettrennen, Streitwagen oder Luxuswagen für Damen — am Ende so etwas wie antike „Landauer"? Schade, daß wir darüber im Dunkeln gelassen werden! Dem Geschichtschreiber des Alterthums ist doch gewiß nicht unbekannt, daß Griechenland an fahrbaren Straßen recht arm war und daß darum in der klassischen Zeit der Gebrauch der Wagen zum Güter- und Personentransport ein außerordentlich beschränkter war[1]); trotzdem versagt er uns jede Aufklärung, überläßt uns vielmehr, uns bei Blümner und Büchsenschütz nach den Wagenfabriken der drei Bezugsorte umzuschauen. Da begegnet uns denn etwas Merkwürdiges. Blümner[2]) verweist uns für alle drei Orte auf Stellen des Pindar oder seiner Scholiasten. Der Dichter besingt Sieger im Wagenkampf und nennt dabei ihre Stadt εὐάρματος, gut mit Wagen versehen, wagenberühmt.

---

[1]) Becker, Charikles I, S. 227. Hermann, Griech. Privatalterth. § 50. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb, S. 210 f. Derf. Hauptstätten, S. 55.

[2]) Gewerbl. Thätigkeit, S. 6, 60 und 125.

So zunächst bei dem pythischen Siege des Arkesilas, Königs des gut mit Rossen versehenen (εὔϊππου) Kyrene, wo Battos einst die wagenberühmte Stadt (εὐάρματον πόλιν) auf weißschimmernder Halde gegründet.[1]) Der Scholiast bemerkt, der Dichter nenne Kyrene nicht zufälliger Weise „gut mit Rossen versehen", sondern weil Poseidon die Libyer das Anschirren der Wagen (τὴν τῶν ἁρμάτων κατάζευξιν) gelehrt habe. In der That erfreuten sich die Bewohner von Kyrene einiges Rufes wegen ihrer Pferdezucht und der Pflege des Rennsports[2]), wobei sie der nationalen Weise der umwohnenden Libyer huldigten, welche mit Viergespannen zu fahren pflegten und darum schon bei Herodot τεθριππομάται hießen.[3])

Theben heißt bei Sophokles πολυάρματος, εὐάρματος[4]) und bei Pindar χρυσάρματος[5]) — sicher im Anschluß an Homer, der die Kadmeier κέντορες ἵππων nannte.[6]) In einem Bruchstück des Kritias wird Theben als Erfinderin des Wagens bezeichnet[7]), und in einem mit diesem zugleich erhalten gebliebenen Fragment eines Pindarischen Hyporchems werden neben einander erwähnt: lakonische Jagdhunde, Ziegen aus Skyros, Waffen aus Argos, Wagen aus Theben und „kunstvolles Fuhrwerk aus dem früchteprangenden Sicilien".[8]) Fügen wir noch hinzu, daß der gleiche Dichter in der zweiten pythischen Ode (V. 5) den Hieron aus Syrakus und in der zweiten isthmischen (V. 17) den Thrasybulos aus Agrigent εὐάρματος nennt, so

[1]) Pind. Pyth. IV, 13 (vgl. V. 2).

[2]) Die Stellen bei Büchsenschütz, Besitz und Erwerb, S. 216.

[3]) Herod. IV, 170. Vgl. Soph. Elektra 702, 727 und dort die Erklärer.

[4]) Antig. 149. 845.

[5]) Schol. zu Pind. Pyth. II, Ueberschrift.

[6]) Il. IV, 391.

[7]) Bei Athen. I p. 28c: Θήβη δ' ἁρματόεντα δίφρον συνεπήξατο πρώτη.

[8]) Bei Athen. I p. 28a.

haben wir alles beigebracht, was Theben und Sicilien auf den Besitz der Wagenfabrikation Anspruch verleihen kann. Wie man sieht, handelt es sich überall um konventionelle Beiwörter, sogenannte epitheta ornantia, welche die Dichter nach dem treffenden Ausdruck des Pindar-Scholiasten ἐκ τοῦ παρατυχόντος anzuwenden pflegen.

Schon Büchsenschütz[1]) hat es angesichts dieser Sachlage für nöthig gehalten zu bemerken: „Die Verwendung der Wagen in den Wettrennen kann nicht hinreichend gewesen sein, um in einzelnen Orten das Gewerbe der Wagenbauer zu besonderer Blüte zu bringen." Ich möchte hinzusetzen: Wagen für den Rennsport waren auch bei den Hellenen Luxusartikel im höchsten Sinne des Wortes, die nur den Reichsten zugänglich waren. Hätte eine Stadt in ihrer Herstellung einen besondern Vortheil gehabt, so würde die gegenseitige Eifersucht im Hinblick auf die nationalen Festspiele ihren Export verhindert haben, wenn anders ein Verlangen danach auswärts bestanden hätte. Hätte aber selbst ein Kallias oder Alkibiades einen Wagen aus Kyrene oder Sicilien bezogen, so wäre das sicher von ihren Landsleuten in das Bereich der τρυφή gerechnet worden. Wie man sieht, entbehrt das hier dargelegte Hervorwachsen einer Wagenbau-Export-Industrie aus einem dichterischen Epitheton nicht einer gewissen Komik.

Genug nun des grausamen Spiels! Es fehlt zu Weiterem hier der Raum. Findet der Leser, daß das Zerstören pseudowissenschaftlicher Raupennester ein mühsames Geschäft sei, so widerspreche ich nicht. Vielleicht aber ist es nützlich.

[1]) Hauptstätten, S. 55.

IV.

Zur Geſchichte des Wucherſtreites

von

Franz Xaver Funk.

Die Kirchenväter erklären das Zinsnehmen allgemein für unerlaubt, und eine Synode des christlichen Alterthums verbot es schlechthin unter Strafe, die Synode von Elvira in Spanien um 300, indem sie c. 20 über Kleriker Absetzung und Excommunication, über Laien Excommunication verhängte. Die Synoden von Arles 314 c. 12 und Nicäa 325 c. 17 verboten es nur mehr den Geistlichen, und diese nur unter der Strafe der Absetzung, während jene auch noch auf Excommunication erkannte. Die Apostolischen Kanones um 400 c. 44 (43) und die Synode von Konstantinopel 692 c. 10 beschränken das Verbot sogar auf den höheren Kleriker, Bischof, Priester und Diakon; ebenso die Synode von Orleans 538 c. 27, während die übrigen abendländischen Synoden die frühere allgemeine Fassung wiederholen. Daraus erhellt, daß, wenn das Zinsnehmen auch allgemein als sündhaft galt, doch zugleich die Ueberzeugung bestand, ein Verbot sei nicht allgemein durchzuführen.

Im christlichen Alterthum herrschte hiernach in der Stellung zur Zinsfrage eine Art Antinomie, und die griechische Kirche ließ es dabei bewenden, indem durch den Kaiser Basilius den Macedonier 867—880 wohl ein allgemeines Zinsverbot erlassen, durch seinen Sohn Leo den Weisen aber sofort als undurchführbar und sogar schädlich wieder zurückgenommen wurde. Das Abendland dagegen suchte die Antinomie zu überwinden, und in welcher Weise dies geschehen sollte, konnte nicht zweifelhaft sein, da das Zinsverbot im göttlichen Gesetz oder in der hl. Schrift sowie in der Lehre der Väter begründet zu sein schien.

Der Umschwung vollzog sich gegen Ende des 8. Jahrhunderts. Während bis dahin sämmtliche Synoden mit der erwähnten einzigen Ausnahme das Zinsnehmen nur den Geistlichen verboten hatten, erließen zwei englische Synoden 787 und die Synode von Aachen 789 ein allgemeines, auch den Laien geltendes Verbot, und dasselbe blieb fortan in der lateinischen Kirche bestehen. Als im 12. und 13. Jahrhundert die Scholastik sich ausbildete, erhielt es eine weitere und eigene Begründung; wie in der hl. Schrift und in der Lehre der Väter schien es auch in der Philosophie oder im Naturrecht begründet, jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, seine Uebertretung eine der schwersten Sünden zu sein. Das Mutuum oder Darlehen, lehrte man, sei in seinem Wesen ein rein unentgeltlicher Vertrag, jeder Gewinn aus demselben durchaus unzulässig, und es sei gleichgiltig, ob der Zins ein mäßiger oder ein erdrückender sei, ob er von Reichen oder Armen genommen werde, ob das Darlehen, auf Grund dessen er gefordert werde, zur Befriedigung der Noth oder zu einer gewinnbringenden Unternehmung diene. Mit einem Wort, die Begriffe Darlehenszins und Wucher galten als schlechthin identisch.

Das Gesetz wußte sich aber niemals völlige Anerkennung zu verschaffen. Zu allen Zeiten werden durch die Synoden Klagen über seine Uebertretung erhoben, und wenn später auch da und dort die Form beobachtet wurde, so wurde doch gegen seinen Geist gehandelt. Es entstanden nach und nach Rechtsinstitute, die im Wesentlichen dieselbe ökonomische Aufgabe hatten wie das Zinsdarlehen, die Vermittelung des entgeltlichen Capitalverkehrs, und indem die Kirche dieselben theils billigte, theils tolerirte, konnte trotz des Zinsverbotes für ein Capitaldarlehen Zins gefordert werden. Da, die Sache buchstäblich betrachtet, ein Darlehen nicht vorlag und da, wie man allmälig annahm, der Wucher seinen eigentlichen Sitz im Mutuum hatte, so schien

die geforderte Vergütung für den überlaſſenen Capitalgebrauch kein Wucher zu ſein. Das war die Anſicht der großen Mehrzahl der Moraliſten und Kaſuiſten, und ſie glaubten ſo die Strenge der Theorie aufrecht erhalten und doch zugleich den Forderungen des Capitalverkehrs gerecht werden zu können. Daneben fehlte es freilich nicht an Männern, welche jene Inſtitute, den Rentenkauf, den Societätsvertrag und den aus ihm hervorgewachſenen Contractus trinus ſowie die Montes pietatis und die analoge Namen führenden Staatsanlehen vom Wucher nicht glaubten freiſprechen zu können, und die Conſequenz läßt ſich ihnen nicht beſtreiten, wenn man ſich auf den Standpunkt der von beiden Seiten aus verfochtenen Theorie ſtellt. Aber auf das Leben hatten ſie aus naheliegenden Gründen einen geringen Einfluß. Das Capital hielt ſich vorherrſchend an jene Theologen, die, ihm wenn auch auf Koſten der Conſequenz der Theorie, entgegenkamen. Seit Ende des 16. Jahrhunderts ging es ſogar über deren Conceſſionen hinaus, indem es einfach auf dem Wege des Darlehens ſeine Rechte zur Geltung zu bringen ſuchte. Die Laien hielten, ſoweit ſich ein Urtheil darüber bilden läßt, zum größten Theil dieſes Verfahren für unanſtößig, und an ſich, d. h. ſoweit nicht wirklich wucheriſche Zinſen gefordert wurden, war es auch durchaus unanfechtbar. Der Zinſenbezug iſt an ſich nicht ungerecht, und in der Gegenwart wird dieſer Satz bei niemanden mehr eines Beweiſes bedürfen, der nicht etwa zu gewiſſen ſcholaſtiſchen Formeln mehr Vertrauen hat, als zum geſunden Menſchenverſtand. Anders aber war es noch im vorigen Jahrhundert. Die Theologen und Kanoniſten ſahen in dem abſoluten Zinsverbot nur einen Ausdruck des natürlichen und poſitiven, des göttlichen und kirchlichen Geſetzes, und da das practiſche Leben ſchon beinahe vollkommen von dieſer Anſchauung ſich emancipirt hatte, ſo konnte es nicht an zeitweiligen Conflicten fehlen.

Ich habe darüber nach Maßgabe der mir damals zu Gebot stehenden Literatur in meiner Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes 1876 (Tübinger Programm) gehandelt. Inzwischen bin ich in den Besitz einer weiteren Literatur gelangt, und die Einladung, einen Beitrag zu der Festschrift zu liefern, die meinem hochverehrten Lehrer im Gebiete der Staatswissenschaften zu seinem 70. Geburtstag dargebracht werden soll, bietet mir Gelegenheit, einige Ergänzungen zu jener Arbeit zu geben. Der erste Streit, der zur Darstellung gelangt, wurde zwar bereits in der Theologischen Quartalschrift 1879 S. 3—55 eingehend behandelt. Da aber bei dem Charakter dieser Zeitschrift die Arbeit wohl nicht allen zur Kenntniß kam, die ein Interesse an der Sache haben, da mir auch über jenen Streit, den bedeutendsten im 18. Jahrhundert, einiges weitere Material zuging, so glaube ich, ihn hier nicht übergehen und wenigstens in den Hauptzügen vorführen zu sollen, indem ich für die weitere Ausführung wie für die Belege auf jene Darstellung verweise.

1. Die Stadt Verona nahm um 1740 ein großes Anlehen zu vier Procent auf. Das Vorgehen war nichts Neues. Aehnliches war in Italien wiederholt geschehen, und wenn auch die Theologen über ein solches Anlehen Bedenken äußerten und die Erlaubtheit, sich an ihm zu betheiligen, in Frage stellten, einige geradezu negirten, so setzte das Volk darüber sich hinweg. Das Zinsverbot wollte ihm nie ganz einleuchten, und wenn ihm der Zins sogar durch die vorgesetzte Behörde oder durch große und reiche Gemeinwesen angeboten wurde, warum sollte es ihn zurückweisen? Aber damals erhob sich ein besonderer und größerer Widerspruch. Zu derselben Zeit, da jenes Anlehen aufgenommen wurde, ward in der Stadt Verona die Summa theologica des hl. Antonin von Florenz († 1459) neu gedruckt, und der Herausgeber, Petrus Ballerini, kündigte schon in der

Vorrede seine Absicht an, in einer der dem zweiten Bande beigegebenen Praelectiones den modernen und dem Zeitalter Antonin's noch unbekannten Irrthum besonders und eingehend zu bekämpfen, daß nämlich die Wucherſünde nicht in jedem und auch dem kleinſten aus dem Mutuum gezogenen Gewinn, ſondern nur in einem übermäßigen Zins beſtehe, der entweder über das durch Geſetz oder Gewohnheit beſtimmte Maß hinausgehe oder den Armen in ihrer Not abgepreßt werde; er fügte bei, er habe ſich dazu durch die Wahrnehmung beſtimmen laſſen, daß jener dem Glauben und den Sitten ſchädliche Irrthum, der zwar von den Häretikern vertheidigt, von der Kirche aber verurtheilt werde und der auch der Vernunft entgegen ſei, bei einigen Katholiken Eingang gefunden habe; und trotz der Verſuche, die angeſtellt wurden, die Veröffentlichung zu verhindern, erſchien die Abhandlung im zweiten Band jener Ausgabe (S. Antonini Summa theolog. 1740 II, p. XXXI—XXXVII). Darin wird die Lehre, daß jeder Dahrlehnszins wucheriſch iſt, für Dogma, ihre Beſtreitung für Häreſie erklärt; und indem der Autor die volle Conſequenz aus der Theorie zog, ging er ſogar über Antonin von Florenz hinaus; während dieſer nämlich der Praxis ſoweit Rechnung trug, daß er den Rath ertheilte, man ſolle denjenigen, der bei Staatsanlehen den von der Behörde verſprochenen Zins beziehe, nach ſeinem Gewiſſen handeln laſſen und ihn nicht als Wucherer verurtheilen, ſpricht er über die ſeiner Anſicht entgegenſtehende Auffaſſung und Haltung in ſchroffer und ſelbſt verletzender Weiſe ab. Es begreift ſich daher, daß ſeine Abhandlung eine heftige Bewegung hervorrief. Die Laien, und wohl auch einige Geiſtliche, erklärten die vorgetragene Lehre für unrichtig, weil unvernünftig; die Theologen vertheidigten ſie aber, und der Kampf nahm ſolche Dimenſionen an, daß auch der Biſchof Bragadino von Verona glaubte eingreifen zu müſſen und die Doctrina christiana 1742 veröffent-

lichte. Da er aber grundsätzlich auf den Standpunkt Ballerini's sich stellte und jeden, auch den geringsten, Darlehenszins, soweit er nicht etwa durch einen besonderen Titel gerechtfertigt sei, für Wucher erklärte, vermochte die Schrift die Geister nicht zu versöhnen. Der Magistrat der Stadt Verona fühlte sich selbst durch die fragliche Lehre beunruhigt; denn war sie richtig, so hatte er nicht bloß vielen Personen Anlaß zu einer schweren Sünde gegeben; nach den Worten des hl. Ambrosius: da, wo es sich um Wucher handle, seien beide Sünder, faenerator et debitor, hatte er sogar sich selbst des gleichen Vergehens schuldig gemacht. Die Besorgniß verpflanzte sich auch auf andere Städte. Neben ihr ging indessen zugleich die Hoffnung her, die so hart angegriffene Praxis werde sich von den erhobenen Vorwürfen reinigen lassen, und von allen Seiten warf man das Auge auf den Marchese Scipio Maffei als den Mann, der dieser Aufgabe am ehesten gewachsen wäre, da er einerseits einer der bedeutendsten Gelehrten der damaligen Zeit und auch in der Theologie wohl bewandert war, andererseits aber als Laie ein offenes Auge für die unabweisbaren Bedürfnisse des practischen Lebens hatte. Derselbe entsprach der Bitte und veröffentlichte 1744 die Schrift: „Dell' impiego del danaro libri tre."

Ich muß es mir hier versagen, eine vollständige Analyse der inhaltsreichen Schrift zu geben. Man findet sie in der erwähnten Abhandlung (S. 11—35). Nur einige der Hauptsätze seien kurz mitgetheilt. Es wird ausgeführt: die hl. Schrift verbiete nicht jeden, sondern nur den drückenden und den Armen abgepreßten Zins, und wenn es je mit dem alten Testament anders stehen sollte, so wäre es eben eine Frage, ob seine Vorschrift auch für den neuen Bund Geltung habe, da es vieles enthalte, was die Christen nicht annehmen; ähnlich wie mit der Schrift verhalte es sich mit der Lehre der Väter, mit den

Kanones der mittelalterlichen Synoden und den gleichzeitigen Decretalen der Päpste, nicht anders mit den Summisten oder Theologen der Zeit von Petrus Lombardus bis auf Antonin von Florenz; ein mäßiger Zins sei bei Darlehen an Reiche und zu gewinnbringenden Unternehmungen in keiner Weise ungerecht; die Gründe, mit denen man das absolute Zinsverbot rechtfertige, seien durchaus nichtig; wenn es anders wäre, hätten die Fürsten und Staaten das Zinsdarlehen nicht gestattet, und dabei sei wohl zu beachten, daß es sich nicht etwa um römische Gesetze oder um Gesetze der heidnischen Kaiser handle, sondern um moderne Gesetze und um Anordnungen christlicher Fürsten und christlicher Staaten, und daß nach Augustin in Sachen des Mein und Dein die Fürsten die erforderlichen Anordnungen zu treffen haben; der Einwand, daß das Zinsnehmen von den Staaten nur geduldet werde, ähnlich wie die öffentlichen Häuser, sei völlig unrichtig; es werde förmlich gebilligt, wie das bezügliche Rechtsverfahren beweise, und eine Reihe von Theologen erkenne den titulus legis civilis auch vollkommen an.

Die Schrift erregte ein gewaltiges Aufsehen. Was in ihr vorgetragen wurde, war zwar keineswegs neu. Eine ähnliche Anschauung enthielt, wie ich in der Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes S. 66 ausführte, der Traité de l'usure, den der französische Palamentspräsident René de la Bigotière im Jahre 1713 veröffentlichte. Noch früher hatte der französische Theologe Launoi († 1678) den Satz vertheidigt, daß bei Darlehen an Reiche und zu gewinnbringenden Unternehmungen, bei prêts de commerce et d'intérêts, wie er sie nennt, ein Zinsenbezug erlaubt sei, und dieselbe Ansicht vertraten in der nächsten Zeit in Frankreich einige andere Theologen, namentlich Mignot in dem umfangreichen Traité des prêts des commerce 1780. Aber die Schriften dieser Männer wurden, wie es scheint, in Italien nicht beachtet; jedenfalls gelangten sie hier zu keiner

größeren Verbreitung. Jetzt aber erhob sich ein hochstehender Italiener gegen das allgemeine Zinsverbot und für die sittliche Zulässigkeit eines mäßigen Zinsenbezuges, und er vertheidigte seine These ebenso mit großem Scharfsinn wie mit Aufwand einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit. Die Schrift konnte nicht verfehlen, auf zahlreiche Leser einen überzeugenden und überwältigenden Eindruck zu machen. Nicht wenige mochten glauben, der Streit sei zu Gunsten des Zinsdarlehens bereits entschieden. So trefflich aber der gelehrte Marcheſe seine Aufgabe gelöst, so weit es sich um Widerlegung der philosophischen und juristischen Gründe handelte, welche die Scholastiker oder Theologen für das Zinsverbot vorbrachten, so hatte er sich in anderer Beziehung, namentlich in Beurtheilung der Lehre des Mittelalters, der Synoden, Päpste und Theologen der Zeit, nicht geringe Fehler zu Schulden kommen lassen. Die Verfechter des Zinsverbots fühlten sich deshalb nicht überwunden. Der Streit würde auch noch nicht ein Ende genommen haben, selbst wenn der Gegner sich keine Blößen gegeben hätte. Der einseitige Geist der Scholastik beherrschte in der Frage noch zu sehr die Theologen, als daß bei ihnen so bald eine andere Auffassung hätte aufkommen können, und ihre Lehre mochte ihnen um so mehr als die richtige gelten, als sie ihnen im Lichte eines Dogmas und damit als zweifellose Wahrheit erschien. Ihr Hauptwortführer in dem obwaltenden Streit hatte sie ausdrücklich dafür erklärt, und wenn, was keiner von ihnen bestritt, die Stellung des Mittelalters zur Zinsfrage in dieser Beziehung entscheidend wäre, hätte er schwerlich Unrecht. Es handelte sich demgemäß in den Augen der Theologen um den Glauben, um ein Dogma, und bei diesem Stand der Dinge war es für sie nicht etwa genügend, einfach bei ihrer Lehre zu beharren; der Angriff, der gegen dieselbe gerichtet worden war, mußte abgewehrt werden, und da das Buch, in dem der Angriff erfolgte, dem

Oberhaupt der Kirche gewidmet war, so mußte dieses selbst Stellung zu der Frage nehmen, wenn die Welt nicht glauben sollte, es billige eine Lehre, die den Theologen als verfänglich, einigen geradezu als häretisch erschien.

In der That wurde in Rom eine Prüfung vorgenommen. Benedikt XIV. widmete der Frage nicht bloß selbst seine Aufmerksamkeit; er betraute mit ihrer Untersuchung auch einige durch ihre Kenntnisse in der Theologie und im kanonischen Recht hervorragende Cardinäle und Ordensgeistliche, darunter den Dominicaner Concina, einen der rigorosesten Moralisten der Zeit, und auf Grund des einstimmigen Gutachtens derselben erschien am 1. November 1745 die Encyclica Vix pervenit. Von einem Urtheil über den Contract, der zu den Streitigkeiten Anlaß gegeben, oder das erwähnte Anlehen der Stadt Verona wurde Umgang genommen, ebenso eine Entscheidung über alle unter den Theologen und Canonisten streitigen Verträge unterlassen. Scipio Maffei und seine Schrift wurde ebenfalls nicht genannt. Benedikt XIV. wollte möglichst schonend vorgehen, und abgesehen von der ihm eigenen Milde wurde er dazu wohl auch durch das Freundschaftsverhältniß bewogen, in dem er zu dem edlen und gelehrten Mann stand. Die Lehre aber, die in dem Buch vorgetragen war, wurde verurtheilt. Die Encyclica stellte sich grundsätzlich völlig auf den Standpunkt der scholastischen Wuchertheorie, indem sie jeden Darlehenszins als solchen für Wucher, den Zinsenbezug ausdrücklich selbst im Fall eines Productivdarlehens für unerlaubt erklärt. Daneben wird allerdings bemerkt, daß mit dem Mutuum gewisse ihm selbst nicht immanente Rechtstitel concurriren können, kraft deren ein Zins verlangt werden dürfe, oder daß das Geld mittelst anderer Vortragsformen vielfach nutzbringend anzulegen sei, sei es, daß Renten gekauft werden oder daß ein zulässiger und einträglicher Handel betrieben werde. Das lehrten die Theologen aber auch

ſchon bisher, und darum handelte es ſich jetzt nicht mehr. Die Frage war, ob das Gelddarlehen wirklich, wie die theologiſchen Schulen lehrten, ſchlechthin unentgeltlich und ein Zinſenbezug nicht bloß, wenn man einem Armen oder zur Befriedigung der Noth leihe, ſondern auch dann an ſich unzuläſſig ſei, wenn man ein Capital Reichen oder zu gewinnbringenden Unternehmungen hingebe, und ſie wurde gegen Maffei entſchieden.

Die Encyclica wurde Maffei ohne Zweifel von Benedikt ſelbſt ſofort nach ihrer Publication zugeſchickt, und zu derſelben Zeit erging die Aufforderung, ſeine Anſicht über dieſelbe demüthig zu den Füßen Seiner Heiligkeit niederzulegen. Er ſollte alſo, denn anders ſind dieſe Worte kaum zu verſtehen, dem Urtheil des Papſtes ſich unterwerfen bezw. widerrufen. Dazu verſtand er ſich indeſſen nicht. Vielmehr ließ er ſeine Schrift vermehrt mit der Encyclica und einem Brief an den Papſt, ſowie mit einem Auszug aus der Schrift De usuris licitis et illicitis von Bröderſen 1746 auf's Neue, und jetzt in Rom, erſcheinen, und in jenem Briefe bemühte er ſich nachzuweiſen, daß er keineswegs die verurtheilte Lehre vorgetragen, in ſeiner Abhandlung vielmehr die Lehre der Encyclica anticipirt habe.

Die Erklärung iſt befremdend. Sollte Maffei über den Gegenſatz zwiſchen ſeiner Schrift und der Encyclica ſich getäuſcht haben? Das iſt bei ſeinem Scharfſinn ſchwer zu glauben. Oder ſollte ſeine Erklärung einen Widerruf enthalten? Die Annahme verträgt ſich kaum mit dem Wortlaut des Schreibens; ſie iſt auch mit der Veranſtaltung einer neuen Ausgabe ſeiner Schrift nicht zu vereinbaren. Dieſe beweiſt vielmehr, daß er von der Richtigkeit ſeiner Auffaſſung völlig überzeugt und ſich bewußt war, nichts zu widerrufen zu haben und, wenn er nicht gegen ſeine Ueberzeugung handeln ſollte, nicht widerrufen zu können, wenigſtens nicht in der Hauptſache, wenn er mit der Zeit vielleicht auch erkennen mochte, daß er in untergeordneten

Punkten gefehlt habe. Man wird daher zu einer anderen Erklärung gedrängt. Wenn ihm allem nach auch ein Widerruf angeſonnen wurde, ſo wurde das Wort doch nicht gebraucht. Die Aufforderung lautete, wie wir durch ſeine eigene Mittheilung erfahren: umiliare a' suoi piedi i miei sentimenti intorno ad essa (nämlich der Encyclica), und er ſuchte ihr zu entſprechen, indem er ſich genau an ihren Wortlaut hielt. Maffei ſpricht alſo ſeine Anſicht über die Encyclica aus, und da in ihr eine feierliche Aeußerung des Oberhauptes der Kirche vorlag, erklärte er naturgemäß ſeine Zuſtimmung. Dabei kam ihm zu Statten, einerſeits, daß die Verurtheilung des Darlehenszinſes in der Encyclica mit Worten näher beſtimmt war, die von ihm nicht gebraucht worden waren, indem in ihr die Behauptung zurückgewieſen wurde: lucrum aliquod ipsius ratione mutui deberi, oder es ſei erlaubt, einen Zins vi mutui oder solius ratione mutui zu fordern; andererſeits, daß die Encyclica abgeſehen von ihrem Urtheil über das Zinsdarlehen den Bedürfniſſen des Verkehrs möglichſt entgegenkam, nach beiden Seiten hin vor den Extremen warnte und Beſchimpfungen und Verdächtigungen verbot. Jenes hatte er, ſtreng genommen, in der That nicht behauptet, dieſes entſprach ſeiner Auffaſſung, und ſo konnte er ſagen, daß die Encyclica mit ſeinem Buch in Einklang ſtehe.

Benedikt XIV. dachte über das Verhältniß der beiden Schriften ſchwerlich ſo. Der Gegenſatz war zu offenbar, als daß über ihn ein Zweifel hätte beſtehen können. Indeſſen ließ er es bei der Encyclica und bei der Erklärung Maffei's bewenden. Während aber der Papſt ſich ruhig verhielt, kämpften die Theologen weiter. Der Dominikaner Concina, den wir bereits als Mitglied der Commiſſion kennen gelernt, die der Papſt zur Prüfung der Controverſe beſtellt hatte, ſchrieb ſofort nach dem Erſcheinen der Encyclica einen Commentar zu derſelben, in dem neben anderen Gelehrten auch Maffei bekämpft

war, ohne indeſſen die Erlaubniß zu erhalten, das Werk in Rom drucken zu laſſen. Als aber ſein Gegner ſelbſt ſeine Schrift in der ewigen Stadt neu erſcheinen ließ, konnte die Preſſe auch ſeiner Arbeit nicht mehr vorenthalten werden. Er veröffentlichte ſie im Jahre 1747, ſie ebenfalls wie ſein Gegner dem Oberhaupt der Kirche widmend, und die Wucherlehre, die uns hier entgegentritt, iſt, wie nicht anders zu erwarten, eine ganz andere, als ſie die Schrift Maffei's enthält, obwohl auch dieſe nach dem Briefe des Verfaſſers an Benedikt XIV. mit der Encyclica in völliger Uebereinſtimmung ſtehen ſoll. Die Schonung, die man dem Marcheſe von Verona an höchſter Stelle erwieſen hatte, legte zwar auch ihm einige Rückſichten auf, und er nennt insbeſondere ſeinen Namen in ſeiner ganzen Arbeit auch nicht ein einziges Mal, wiewohl er von der Schrift Dell' impiego del danaro und ihrem Verfaſſer wiederholt ſpricht. Auf der andern Seite aber nahm er ſich das Recht, die Schrift mit dem ſtrengſten Maßſtab an der Encyclica zu meſſen, und daß er keine Uebereinſtimmung, ſondern einen großen Gegenſatz zwiſchen beiden Documenten fand, wird nach dem Bisherigen Niemand verwundern. Er wies näherhin nach, daß hier der traditionellen Wucherlehre der Kirche Ausdruck gegeben ſei, während dort die Doktrin eines Calvin, Dumoulin, Bröderſen u. a. vorliege. Die Kirche habe ſtets jeden Darlehnszins für unerlaubt erklärt, und ob derſelbe groß oder klein ſei, ob er von Reichen oder Armen genommen werde, habe für die Frage an ſich nichts zu bedeuten. Der Dahrlehnszins als ſolcher ſei Wucher. Die Unterſcheidung zwiſchen einem mäßigen und drückenden Zins ſei erſt neueren Urſprungs. Durch die Häretiker des ſechzehnten Jahrhunderts ſei ſie aufgebracht worden, und in der letzten Zeit ſei ſie leider auch in katholiſche Kreiſe gedrungen, nachdem ſie zwei Jahrhunderte lang einſtimmig von den Katholiken zurückgewieſen worden ſei. Die

Lehre dieser modernen Katholiken sei ganz dieselbe wie die jener Häretiker, und nur darin sei etwa ein Unterschied zu erkennen, daß jene lucrum honestum heißen, was diese usura moderata nennen. Es unterliege daher nicht dem geringsten Zweifel, daß die Lehre Maffei's häretisch sei oder der Häresie sehr nahe komme und zu den Irrlehren gehöre, die durch das Oberhaupt der Kirche verurtheilt worden seien.

Wenn es aber so stand, dann schien ein strengeres Verfahren angezeigt zu sein, und dies um so mehr, als die gefährliche Schrift ein zweites Mal gedruckt und dabei erklärt worden war, sie enthalte dieselbe Lehre wie die Encyclica. Man geht kaum fehl, wenn man annimmt, daß es Concina auf eine Censurirung der Schrift absah. Benedikt XIV. ging aber auch jetzt nicht weiter. Als er 1748 das Werk De synodo dioecesana veröffentlichte, wiederholte er X, 4, 10 zwar die Hauptsätze der Encyclica; das Buch aber, das zu dieser Anlaß gegeben, wurde auch jetzt nicht genannt, und ebenso blieb es später von der Censur verschont, obwohl es 1756, zu Bassano, ein drittes Mal gedruckt wurde. War es Rücksicht auf den edlen und gelehrten Verfasser, was den Papst zu dieser fortdauernden Zurückhaltung bestimmte? Oder hatte er eine leise Ahnung, daß die von demselben vertretene Anschauung, so unannehmbar sie auch damals den Theologen noch zu sein schien, thatsächlich über deren Auffassung nach einiger Zeit den Sieg davon tragen werde?

Auch in Verona dauerten die Kämpfe oder vielmehr, da von weiteren Aeußerungen Maffei's nichts verlautet, die Angriffe fort. Ballerini veröffentlichte 1744 La Dottrina della Chiesa Cattolica circa l'usura. Die Schrift erschien also in dem gleichen Jahre wie die Maffei's. Ob sie dieser voranging oder ihr nachfolgte, vermag ich nicht zu sagen, da sie mir bisher nicht zugänglich war. Jedenfalls steht sie mit ihr in Zu-

ſammenhang, da das Unternehmen Maffei's bekannt war, bevor ſeine Schrift an die Oeffentlichkeit trat. Und als die verfängliche Schrift zum zweiten Mal gedruckt wurde, ſteigerte ſich der Eifer des Gegners. Im Jahre 1747 gingen von ihm nicht weniger als drei Schriften aus: De iure divino et naturali circa usuram; Vindiciae iuris divini et naturalis circa usuram adversus opus novissime editum de usuris licitis et illicitis Nicolai Broedersen, mit einer Diſſertation über die Synode von Vienne und ihre Decrete; Appendix trium opusculorum in materia usurarum. H. Hurter, deſſen Nomenclator literarius recent. theol. cath. III (1886), 84, ich die Kenntniß von dieſen Schriften verdanke, bemerkt dazu, er würde noch mehr veröffentlicht haben, wenn nicht Einhalt geboten worden wäre. Aber der Senat von Venedig glaubte den Streit nicht länger dulden zu ſollen und legte beiden Theilen Stillſchweigen auf.

So endigte dieſer Streit. Er führte zu keiner Verſtändigung, war aber gleichwohl nicht ohne Bedeutung. Die neue Anſchauung wurde zwar von den Theologen und auch vom Oberhaupt der Kirche abgelehnt; ihr Vertreter wurde aber nicht cenſurirt, und man konnte dieſe Schonung als eine gewiſſe Duldung ſeiner Lehre deuten. Maffei ſtand auch mit ſeiner Auffaſſung in keiner Weiſe allein; nicht bloß ein großer, ja wohl der größere Theil der Laienwelt dachte ebenſo, ſondern auch zahlreiche Geiſtliche, beſonders die in der Seelſorge befindlichen, die im Verkehr mit dem Leben ein anderes Urtheil über das Darlehen gewannen, als die Schule lehrte. Maffei unterläßt nicht, in ſeinem Schreiben an den Papſt bei der zweiten Ausgabe ſeiner Schrift den Umſtand nachdrücklich zu betonen. So konnte es der Lehre auch fortan nicht leicht an einer öffentlichen Vertretung fehlen.

2. In meiner Geſchichte des kirchlichen Zinsverbotes, S. 68,

konnte ich erwähnen, daß der Abbé Laſoret im Jahr 1769 einen Traité de l'usure et des intérêts veröffentlichte, in dem im Weſentlichen dieſelbe Auffaſſung vertreten war wie in der Schrift Maffei's, näherhin zwiſchen Conſumtiv- und Productivdarlehen unterſchieden und der Zinſenbezug nur bei jenem für unerlaubt, bei dieſem aber für an ſich zuläſſig erklärt wurde. Außer demſelben ließen ſich aber, wie mir inzwiſchen zur Kenntniß kam, noch mehrere andere Geiſtliche vernehmen, einige freilich, was bei dem Stand der Frage begreiflich iſt, nur anonym, und über einen ſoll noch im Folgenden berichtet werden, über J. J. Roſſignol. Derſelbe iſt im Jahre 1726 in der Diöceſe Embrun geboren, wurde Jeſuit, wirkte als Lehrer der Mathematik und Phyſik in Marſeille und nach Unterdrückung ſeines Ordens in Frankreich in Wilna in Polen, nach Aufhebung des Ordens durch Papſt Klemens XIV. achtzehn Jahre am adeligen Collegium in Mailand und ſtarb 1817 in Turin. So berichtet über ihn die Bibliothèque de la Compagnie de Jésus von Backer-Sommervogel VII (1896), 179, während die Nouvelle biographie générale XLII (1863), 664 erzählt, er habe ſich nach der Aufhebung des Ordens in Embrun niedergelaſſen und ſei daſelbſt geblieben, bis er durch die Revolution im Jahre 1792 zur Ueberſiedelung nach Turin veranlaßt worden ſei. Er entfaltete eine ſehr reiche literariſche Thätigkeit. In der erwähnten Ordensbibliographie werden 63 Schriften von ihm aufgeführt, die aber zum größten Theil dem Gebiet der Mathematik und Phyſik angehören. Die Zinsfrage erörterte er bereits im Jahre 1787. Die Schrift De l'usure, die er damals in Turin veröffentlichte, hatte aber ein eigenthümliches Schickſal. Jene Bibliographie meldet, ſie ſei von den Sans-Culotten im Dauphiné faſt gänzlich verbrannt worden; nur zwei Exemplare habe der Autor retten können. Die Mittheilung macht unſere Neugierde rege. Man möchte gerne ein

Weiteres erfahren: wann jene That näherhin erfolgte, wodurch der französische Pöbel zu ihr veranlaßt wurde. Man könnte erwarten, der Verfasser werde das auffallende Ereigniß erwähnen, als er später die Frage wieder erörterte. Aber die Schrift De l'usure, die im Jahre 1803, wieder in Turin, erschien, enthält darüber kein Wort. Unter diesen Umständen muß sich unsere Erörterung ganz auf die zweite Schrift beschränken.

Die Zinsfrage begann Rossignol erst in der zweiten Periode seines Lebens zu beschäftigen. In der Schule hatte er die herrschende scholastische Theorie gelernt, und so lange er im Orden lebte, hatte er nicht leicht einen Anlaß, an der Richtigkeit derselben zu zweifeln. Seine Aufmerksamkeit war anderen Fragen zugewendet, und als Lehrer der Mathematik und Physik hatte er schwerlich so viel mit der Seelsorge zu thun, um von dieser Seite aus ernstlich auf das Problem hingewiesen zu werden. Anders gestaltete sich die Sache, als er nach Aufhebung des Ordens mehr mit dem Leben in seiner Mannigfaltigkeit in Berührung kam. Wie er in der Vorrede mittheilt, sprach ihm ein naher Verwandter eines Tages von Gewissensbissen, die ihm einige Zinsdarlehen, Anleihen an eine Bank, verursachten. Die Eröffnung überraschte ihn; derartige Dinge waren ihm bisher stets ziemlich fremd geblieben. So beschränkte er sich darauf, dem Geängstigten mitzutheilen, was man gewöhnlich über das Darlehen sagte, und er unterließ nicht, das damnum emergens, lucrum cessans und die anderen Titel anzuführen, mit denen die Schule das Zinsnehmen rechtfertigte, ohne übrigens dafür einzutreten, indem er einfach die herrschende Lehre darlegte. Die Angelegenheit wurde so rasch als möglich abgemacht; sie war ihm um so mehr zuwider, als er eben ganz durch andere Studien in Anspruch genommen war. Einige Zeit später aber hatte er selbst eine kleine Summe erspart, und

er ersuchte einen Kaufmann in Lyon, sie auf den königlichen Schatz anzulegen. Der Kaufmann bemerkte ihm, daß die Zeit dazu nicht günstig sei, und rieth ihm, die Summe gegen Zins bei ihm zu deponiren, was für ihn vortheilhafter sei. Die Summe wurde dem Kaufmann wirklich überlassen, nur unentgeltlich, da die Zulässigkeit eines Zinsenbezuges in diesem Fall nicht sicher zu sein schien, und Rossignol war zunächst froh, seine Angelegenheit in dieser Weise geordnet zu haben. Das doppelte Vorkommniß veranlaßte ihn aber mit der Zeit, dem Punkt eine nähere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und indem er sich eingehender mit ihm beschäftigte, begann ihm die Theorie der Schule über das Zinsdarlehen als etwas seltsam zu erscheinen; die Analogie, die er zwischen dem Darlehen, der Miethe und dem Rentenkauf wahrnahm, während die Institute von der Schule so verschieden gewürdigt wurden, gab ihm stark zu denken. Die Bedenken wurden anderen Geistlichen mitgetheilt, und der Eindruck, den sie bei diesen machten, flößte ihm Vertrauen ein. Er schüttelte, wie er sagt, allmälig das Joch der Vorurtheile der Schule ab und wies die geltenden Lehrsätze als absurd nach, indem er die unannehmbaren Consequenzen und Widersprüche herausstellte, zu denen sie führen. So unhaltbar ihm aber die herrschende Theorie zu sein schien, so hatte er sich doch noch nicht zu einer positiven Auffassung durchgerungen; er befand sich noch im Stadium des Mißtrauens und des Zweifels. Und um darüber hinauszukommen, griff er endlich nach der ihm bekannten einschlägigen Literatur. Er las die Conférences de Paris des P. Semelier, die im ersten Band (1777) von der Frage de l'usure handeln und von ihm am Schluß seiner Schrift (S. 177—208) einer scharfen und bitteren Kritik unterzogen werden, da der Autor nicht bloß das System der alten Schule erneuere, was ihm als Mangel von Einsicht nachgesehen werden könne, sondern zur Vertheidiguug desselben auch Sophismen und

Entstellungen zur Hilfe nehme, wofür er keine Verzeihung zu beanspruchen habe; den Traité des Prêts de commerce von Mignot (1730); die Question de l'usure ecclaircie von Beurrey, eine Schrift, die nicht lange vor der seinigen erschienen sein wird, da er mit dem Autor über die Frage correspondirte; den Dialogue de Bail et Pontas sur les prêts à rente von Grangier (1745); die Schrift: L'usure considerée relativement au droit naturel, während der Traité de l'usure von Laforet (1769) ihm nicht zugänglich war; und aus diesen Studien ging seine Schrift hervor.

Darin wird das Zinsverbot auf die Darlehen an Arme und Bedürftige beschränkt, dagegen bei einem Geschäftsdarlehen, einem prêt de commerce, wie auch er nach Art der damaligen Franzosen sich ausdrückt, ein Zinsenbezug für durchaus erlaubt erklärt, da es nur billig sei, daß man an einem Gewinn, zu dessen Erzielung man durch ein Darlehen einen Andern in Stand setze, einen verhältnißmäßigen Antheil habe, und da, was die Scholastiker dagegen sagen, nichts als ein Gewebe von Sophismen und Widersprüchen sei, ohne Grund in der heiligen Schrift und bei den Vätern, durch die das Zinsnehmen nur gegenüber den Armen verboten werde, eine Erfindung des 12. u. 13. Jahrhunderts, zu der verschiedene Umstände mitwirkten: die Auffindung der Digesten, denen die verhängnißvolle Unterscheidung zwischen res usu consumptibiles et non consumptibiles entnommen worden sei; die Verbreitung der Schriften des Aristoteles und das blinde Vertrauen, das man der falschen Theorie dieses Philosophen entgegengebracht habe; das Elend der Zeit und insbesondere der außerordentliche Mangel an Geld, eine Dürftigkeit so groß, daß man sagen könne, es sei damals Jedermann arm gewesen; die Unwissenheit der Zeit und die Unmöglichkeit, in der die Scholastiker sich befanden, über die wahren Principien der Moral sich zu unterrichten; die excessiven

Zinsforderungen der Juden und Lombarden, der damaligen Inhaber und Vermittler des Capitals.

Daß der Hauptsatz der Schrift richtig ist, bedarf heut zu Tage keines Beweises mehr. Daneben enthält die Schrift manches Schiefe und Unrichtige. Indessen ist hier darauf nicht einzugehen. Meine Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes enthält eine fortlaufende Kritik, sofern die Entwicklung mehrfach in einem andern Lichte sich darstellt. Dagegen mag noch ein Blick auf das der Vorrede angeschlossene Postscriptum geworfen werden.

Wir erfahren hier, daß Rossignol die Schrift während eines Aufenthaltes auf dem Monte Viso ausführte. Er erwähnt dieses, um zu erklären, in welcher Verlegenheit er in Bezug auf das Quellenmaterial war, daß ihm das Werk Benedikt's XIV. De synodo dioecesana insbesondere erst zukam, nachdem seine Schrift bereits gedruckt war, und jenes Werk gab ihm zu einer weiteren Bemerkung Anlaß. Darin ist die Lehre Dumoulin's über den Wucher als opinio impia abgewiesen (X, 4, 3). Es mußte sich ihm daher die Frage aufdrängen, ob mit dem Urtheil nicht auch seine Auffassung getroffen sei, die im Grunde die gleiche ist. Der Punkt wurde zwar nicht näher untersucht; er glaubte aber doch die Frage verneinen zu dürfen, da es ihm sicher zu sein scheine, daß Dumoulin das Wort „Arm" nur in dem gewöhnlichen Sinn verstanden habe, während er es, wie seine Schrift (S. 210, 211, 215) zeige, in einem weiteren Sinn nehme. Die Erklärung ist nicht zureichend; sie betrifft nur Nebensächliches, während seine Lehre in der Hauptsache völlig mit der Dumoulin's zusammenfällt, und es unterliegt keinem Zweifel, das Benedikt XIV. sie, wenn die Schrift Rossignol's zu seiner Zeit erschienen wäre, verworfen hätte, so gewiß, als er die Anschauung Maffei's ablehnte.

Ueber die Aufnahme, welche die Schrift fand, ist mir außer dem, was ihr selbst noch zu entnehmen ist, nur Eines bekannt. In der Bibliothèque de la Compagnie de Jésus von Backer-Sommervogel VII, 182 wird nach Erwähnung der Schrift als Gegenschrift angeführt: Observations sur l'Usure, en réponse à une brochure intitulée: De l'Usure, par M. l'abbé Rossignol, par M***, recteur dans la dioecèse d'Aix 1817. Die Gegenschrift erschien also erst vierzehn bezw. dreißig Jahre nach der Schrift, in demselben Jahre, in dem Rossignol starb, und daß dieser noch so spät bekämpft wurde, beweist, daß seine Arbeit nicht ohne Wirkung war. Wenn sie aber auf der einen Seite Zustimmung fand, so mußte sie bei der Stellung, welche die theologische Schule noch fortgesetzt zu dem Problem einnahm, andererseits noch mehr auf Widerspruch stoßen, wenn dieser sich auch nicht etwa in Schriften geltend machte. Rossignol äußert sich, wie bereits angedeutet wurde, darüber selbst. Wie er dazu im Stande war, ist zunächst allerdings etwas zweifelhaft, da man in einer Schrift selbst in der Regel nicht sofort auch über deren Aufnahme berichten kann. Die Erscheinung läßt sich aber hier zur Genüge erklären. Die angeführte Notiz über das Schicksal der ersten Ausgabe der Schrift ist schwerlich von der ganzen Auflage, sondern wohl nur von dem zur Zeit des Angriffes noch vorhandenen Vorrath zu verstehen; sowohl die vermuthliche Zeit als der Ort jener Zerstörung macht es wahrscheinlich, daß die Schrift vorher eine gewisse, wenn auch nicht große Verbreitung fand. Die fragliche Aeußerung wird sich daher wohl auf die Schrift v. J. 1787 beziehen. Wie es sich aber damit näherhin verhalten mag, die Erklärung ist folgende.

Ich will mein Vorwort, schreibt Rossignol, mit einer wichtigen Bemerkung über den Geist des Zwiespaltes schließen, der hinsichtlich der Wucherfrage unter den Theologen herrscht.

Man könne sagen, das sei eine Art Bürgerkrieg, in dem die Mehrzahl der Kämpfer weit entfernt sei von dem Maß von Kaltblütigkeit, das so gut den Doctoren und Interpreten des Gesetzes anstehe. Man habe lange darüber gestritten, ob die Sonne um die Erde sich drehe oder die Erde um die Sonne. Sonne und Erde seien mittlerweile in ihrem Lauf gewesen und haben keinen Schritt mehr oder weniger gemacht. Hier sei der Fall sehr verschieden. Die falschen Ansichten über Zins und Wucher haben die schrecklichsten Folgen. Es handle sich um nichts Geringeres als um die Ruhe, das Vermögen einer Unzahl von Familien; und was von noch größerer Bedeutung sei, es handle sich um das ewige Heil einer unendlichen Menge von Personen, denen man leichthin ein Joch auflege, das zu tragen sie nicht die Kraft oder nicht den Muth haben. Außer den schreienden Ungerechtigkeiten, deren man sich schuldig mache, werde man Gott Rechenschaft ablegen müssen für den unersetzlichen Verlust so vieler Seelen, deren Ruin man herbeigeführt durch Unwissenheit, durch unentschuldbare Vorurtheile, durch eine Hartnäckigkeit, mit der man in sträflicher Weise Meinungen festhalte, ohne sie mit der Unparteilichkeit zu prüfen, die allein in einer so wichtigen Angelegenheit zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen vermöge. Eine Menge Theologen, die seine Abhandlung oberflächlich durchgegangen, habe sich aufgebäumt und ein großes Geschrei erhoben, weil sie eine andere Auffassung hatten als die seinige. Sie haben sich geärgert und an ihn das Ansinnen gestellt, die falsche Lehre, die er verbreite, zu widerrufen, da er sich sonst Gewissensbisse für den Augenblick des Todes bereite. Andere und gemäßigtere Männer haben sich begnügt, sich in Ruhe gegen seine Auffassung zu erklären. Keiner aber habe auch nur einen seiner Sätze widerlegt, sondern sie haben sich beständig in Allgemeinheiten gehalten, die sich in der Luft verlieren. Mehreren unter ihnen

habe er das Geständniß entrissen, daß sie sein Buch nur oberflächlich gelesen, und dies seien gerade diejenigen, die es am entschiedensten und schroffsten verurtheilt haben. Von welcher Bedeutung ein solches Urtheil sei? Er wage zu hoffen, daß unter den durch die Macht der Erziehung am meisten voreingenommenen Geistern sich viele willig finden werden, seine Schrift mit Aufmerksamkeit zu lesen und das Für und Wider überall reiflich abzuwägen, und er sei bereit, diese als seine Richter anzunehmen.

Die Erklärung bringt uns nicht gerade etwas Neues. Der Zwiespalt der Geister, von dem Rossignol spricht, versteht sich bei dem Stand der Frage zu jener Zeit für den Kundigen von selbst. Dennoch ist sie nicht ohne Interesse, indem sie jenen Zwiespalt mit lebhaften Farben zeichnet und der practischen Bedeutung der Frage sowie der Hoffnung auf den Sieg eines vernünftigeren Urtheils einen energischen Ausdruck giebt. Der Sieg ist inzwischen thatsächlich erfolgt, weniger aber durch einen Fortschritt der Erkenntniß in der Schule, als durch Entgegenkommen der obersten Kirchenbehörde, indem diese im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts anfing, den Nothschrei der bedrängten Gewissen zu erhören und den Beichtvätern zu verbieten, das Zinsnehmen als solches als sündhaft und restitutionspflichtig zu behandeln. Die theologischen Schulen mußten dieser Entscheidung naturgemäß Rechnung tragen. Principiell aber stehen sie noch heut zu Tage vielfach, wahrscheinlich in ihrem größeren Theil, auf dem Standpunkt einer Theorie, nach der Zins und Wucher identisch und das Zinsdarlehen an sich unerlaubt ist; und wenn Rossignol heute lebte, würde er sich zwar nicht mehr über Anfeindung seiner Auffassung zu beklagen haben; verwundern aber würde er sich, daß trotz der veränderten Praxis eine der Vernunft entsprechende wissenschaftliche Behandlung der Zinsfrage noch so selten ist.

V.

Das Grundbuchweſen in Württemberg

von

G. von Mandry.

§ 1.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Bisher war in Württemberg die freiwillige Gerichtsbarkeit Sache der Gemeinde und Gemeindeorgane. Das neuere Recht aber sieht als die regelmäßigen Organe die Amtsgerichte an. Letzteres ist theils in der Grundbuchordnung (§ 71), theils im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 35, § 72) zum Ausdruck gebracht.

Es ist indessen in den Reichsgesetzen die Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Abweichung von dem regelmäßigen Ausgangspunkte des neuen Rechts, der Landesgesetzgebung, theilweise auch der Justizverwaltung des einzelnen Bundesstaats anheimgegeben: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 147 f., Grundbuchordnung § 100, Gesetz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 185 ff., § 190, 193, 194, 195, 200.

Im Allgemeinen hat von dieser Befugniß die württembergische Ausführungsgesetzgebung in folgender Weise Gebrauch gemacht.

1. Die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht, wie bisher in Württemberg, Gemeindebehörden, sondern Staatsbehörden.

Aber die Staatsbehörde ist nur ausnahmsweise das Amtsgericht, in der Regel vielmehr eine in der Gemeinde localisirte

Weiteres erfahren: wann jene That näherhin erfolgte, wodurch der französische Pöbel zu ihr veranlaßt wurde. Man könnte erwarten, der Verfasser werde das auffallende Ereigniß erwähnen, als er später die Frage wieder erörterte. Aber die Schrift De l'usure, die im Jahre 1803, wieder in Turin, erschien, enthält darüber kein Wort. Unter diesen Umständen muß sich unsere Erörterung ganz auf die zweite Schrift beschränken.

Die Zinsfrage begann Rossignol erst in der zweiten Periode seines Lebens zu beschäftigen. In der Schule hatte er die herrschende scholastische Theorie gelernt, und so lange er im Orden lebte, hatte er nicht leicht einen Anlaß, an der Richtigkeit derselben zu zweifeln. Seine Aufmerksamkeit war anderen Fragen zugewendet, und als Lehrer der Mathematik und Physik hatte er schwerlich so viel mit der Seelsorge zu thun, um von dieser Seite aus ernstlich auf das Problem hingewiesen zu werden. Anders gestaltete sich die Sache, als er nach Aufhebung des Ordens mehr mit dem Leben in seiner Mannigfaltigkeit in Berührung kam. Wie er in der Vorrede mittheilt, sprach ihm ein naher Verwandter eines Tages von Gewissensbissen, die ihm einige Zinsdarlehen, Anleihen an eine Bank, verursachten. Die Eröffnung überraschte ihn; derartige Dinge waren ihm bisher stets ziemlich fremd geblieben. So beschränkte er sich darauf, dem Geängstigten mitzutheilen, was man gewöhnlich über das Darlehen sagte, und er unterließ nicht, das damnum emergens, lucrum cessans und die anderen Titel anzuführen, mit denen die Schule das Zinsnehmen rechtfertigte, ohne übrigens dafür einzutreten, indem er einfach die herrschende Lehre darlegte. Die Angelegenheit wurde so rasch als möglich abgemacht; sie war ihm um so mehr zuwider, als er eben ganz durch andere Studien in Anspruch genommen war. Einige Zeit später aber hatte er selbst eine kleine Summe erspart, und

er ersuchte einen Kaufmann in Lyon, sie auf den königlichen Schatz anzulegen. Der Kaufmann bemerkte ihm, daß die Zeit dazu nicht günstig sei, und rieth ihm, die Summe gegen Zins bei ihm zu deponiren, was für ihn vortheilhafter sei. Die Summe wurde dem Kaufmann wirklich überlassen, nur unentgeltlich, da die Zulässigkeit eines Zinsenbezuges in diesem Fall nicht sicher zu sein schien, und Rossignol war zunächst froh, seine Angelegenheit in dieser Weise geordnet zu haben. Das doppelte Vorkommniß veranlaßte ihn aber mit der Zeit, dem Punkt eine nähere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und indem er sich eingehender mit ihm beschäftigte, begann ihm die Theorie der Schule über das Zinsdarlehen als etwas seltsam zu erscheinen; die Analogie, die er zwischen dem Darlehen, der Miethe und dem Rentenkauf wahrnahm, während die Institute von der Schule so verschieden gewürdigt wurden, gab ihm stark zu denken. Die Bedenken wurden anderen Geistlichen mitgetheilt, und der Eindruck, den sie bei diesen machten, flößte ihm Vertrauen ein. Er schüttelte, wie er sagt, allmälig das Joch der Vorurtheile der Schule ab und wies die geltenden Lehrsätze als absurd nach, indem er die unannehmbaren Consequenzen und Widersprüche herausstellte, zu denen sie führen. So unhaltbar ihm aber die herrschende Theorie zu sein schien, so hatte er sich doch noch nicht zu einer positiven Auffassung durchgerungen; er befand sich noch im Stadium des Mißtrauens und des Zweifels. Und um darüber hinauszukommen, griff er endlich nach der ihm bekannten einschlägigen Literatur. Er las die Conférences de Paris des P. Semelier, die im ersten Band (1777) von der Frage de l'usure handeln und von ihm am Schluß seiner Schrift (S. 177—208) einer scharfen und bitteren Kritik unterzogen werden, da der Autor nicht bloß das System der alten Schule erneuere, was ihm als Mangel von Einsicht nachgesehen werden könne, sondern zur Vertheidiguug desselben auch Sophismen und

Entstellungen zur Hilfe nehme, wofür er keine Verzeihung zu beanspruchen habe; den Traité des Prêts de commerce von Mignot (1730); die Question de l'usure ecclaircie von Beurrey, eine Schrift, die nicht lange vor der seinigen erschienen sein wird, da er mit dem Autor über die Frage correspondirte; den Dialogue de Bail et Pontas sur les prêts à rente von Grangier (1745); die Schrift: L'usure considerée relativement au droit naturel, während der Traité de l'usure von Laforet (1769) ihm nicht zugänglich war; und aus diesen Studien ging seine Schrift hervor.

Darin wird das Zinsverbot auf die Darlehen an Arme und Bedürftige beschränkt, dagegen bei einem Geschäftsdarlehen, einem prêt de commerce, wie auch er nach Art der damaligen Franzosen sich ausdrückt, ein Zinsenbezug für durchaus erlaubt erklärt, da es nur billig sei, daß man an einem Gewinn, zu dessen Erzielung man durch ein Darlehen einen Andern in Stand setze, einen verhältnißmäßigen Antheil habe, und da, was die Scholastiker dagegen sagen, nichts als ein Gewebe von Sophismen und Widersprüchen sei, ohne Grund in der heiligen Schrift und bei den Vätern, durch die das Zinsnehmen nur gegenüber den Armen verboten werde, eine Erfindung des 12. u. 13. Jahrhunderts, zu der verschiedene Umstände mitwirkten: die Auffindung der Digesten, denen die verhängnißvolle Unterscheidung zwischen res usu consumptibiles et non consumptibiles entnommen worden sei; die Verbreitung der Schriften des Aristoteles und das blinde Vertrauen, das man der falschen Theorie dieses Philosophen entgegengebracht habe; das Elend der Zeit und insbesondere der außerordentliche Mangel an Geld, eine Dürftigkeit so groß, daß man sagen könne, es sei damals Jedermann arm gewesen; die Unwissenheit der Zeit und die Unmöglichkeit, in der die Scholastiker sich befanden, über die wahren Principien der Moral sich zu unterrichten; die excessiven

Zinsforderungen der Juden und Lombarden, der damaligen Inhaber und Vermittler des Capitals.

Daß der Hauptsatz der Schrift richtig ist, bedarf heut zu Tage keines Beweises mehr. Daneben enthält die Schrift manches Schiefe und Unrichtige. Indessen ist hier darauf nicht einzugehen. Meine Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes enthält eine fortlaufende Kritik, sofern die Entwicklung mehrfach in einem andern Lichte sich darstellt. Dagegen mag noch ein Blick auf das der Vorrede angeschlossene Postscriptum geworfen werden.

Wir erfahren hier, daß Rossignol die Schrift während eines Aufenthaltes auf dem Monte Viso ausführte. Er erwähnt dieses, um zu erklären, in welcher Verlegenheit er in Bezug auf das Quellenmaterial war, daß ihm das Werk Benedikt's XIV. De synodo dioecesana insbesondere erst zukam, nachdem seine Schrift bereits gedruckt war, und jenes Werk gab ihm zu einer weiteren Bemerkung Anlaß. Darin ist die Lehre Dumoulin's über den Wucher als opinio impia abgewiesen (X, 4, 3). Es mußte sich ihm daher die Frage aufdrängen, ob mit dem Urtheil nicht auch seine Auffassung getroffen sei, die im Grunde die gleiche ist. Der Punkt wurde zwar nicht näher untersucht; er glaubte aber doch die Frage verneinen zu dürfen, da es ihm sicher zu sein scheine, daß Dumoulin das Wort „Arm" nur in dem gewöhnlichen Sinn verstanden habe, während er es, wie seine Schrift (S. 210, 211, 215) zeige, in einem weiteren Sinn nehme. Die Erklärung ist nicht zureichend; sie betrifft nur Nebensächliches, während seine Lehre in der Hauptsache völlig mit der Dumoulin's zusammenfällt, und es unterliegt keinem Zweifel, das Benedikt XIV. sie, wenn die Schrift Rossignol's zu seiner Zeit erschienen wäre, verworfen hätte, so gewiß, als er die Anschauung Maffei's ablehnte.

Ueber die Aufnahme, welche die Schrift fand, ist mir außer dem, was ihr selbst noch zu entnehmen ist, nur Eines bekannt. In der Bibliothèque de la Compagnie de Jésus von Backer-Sommervogel VII, 182 wird nach Erwähnung der Schrift als Gegenschrift angeführt: Observations sur l'Usure, en réponse à une brochure intitulée: De l'Usure, par M. l'abbé Rossignol, par M***, recteur dans la dioecèse d'Aix 1817. Die Gegenschrift erschien also erst vierzehn bezw. dreißig Jahre nach der Schrift, in demselben Jahre, in dem Rossignol starb, und daß dieser noch so spät bekämpft wurde, beweist, daß seine Arbeit nicht ohne Wirkung war. Wenn sie aber auf der einen Seite Zustimmung fand, so mußte sie bei der Stellung, welche die theologische Schule noch fortgesetzt zu dem Problem einnahm, andererseits noch mehr auf Widerspruch stoßen, wenn dieser sich auch nicht etwa in Schriften geltend machte. Rossignol äußert sich, wie bereits angedeutet wurde, darüber selbst. Wie er dazu im Stande war, ist zunächst allerdings etwas zweifelhaft, da man in einer Schrift selbst in der Regel nicht sofort auch über deren Aufnahme berichten kann. Die Erscheinung läßt sich aber hier zur Genüge erklären. Die angeführte Notiz über das Schicksal der ersten Ausgabe der Schrift ist schwerlich von der ganzen Auflage, sondern wohl nur von dem zur Zeit des Angriffes noch vorhandenen Vorrath zu verstehen; sowohl die vermuthliche Zeit als der Ort jener Zerstörung macht es wahrscheinlich, daß die Schrift vorher eine gewisse, wenn auch nicht große Verbreitung fand. Die fragliche Aeußerung wird sich daher wohl auf die Schrift v. J. 1787 beziehen. Wie es sich aber damit näherhin verhalten mag, die Erklärung ist folgende.

Ich will mein Vorwort, schreibt Rossignol, mit einer wichtigen Bemerkung über den Geist des Zwiespaltes schließen, der hinsichtlich der Wucherfrage unter den Theologen herrscht.

Man könne sagen, das sei eine Art Bürgerkrieg, in dem die Mehrzahl der Kämpfer weit entfernt sei von dem Maß von Kaltblütigkeit, das so gut den Doctoren und Interpreten des Gesetzes anstehe. Man habe lange darüber gestritten, ob die Sonne um die Erde sich drehe oder die Erde um die Sonne. Sonne und Erde seien mittlerweile in ihrem Lauf gewesen und haben keinen Schritt mehr oder weniger gemacht. Hier sei der Fall sehr verschieden. Die falschen Ansichten über Zins und Wucher haben die schrecklichsten Folgen. Es handle sich um nichts Geringeres als um die Ruhe, das Vermögen einer Unzahl von Familien; und was von noch größerer Bedeutung sei, es handle sich um das ewige Heil einer unendlichen Menge von Personen, denen man leichthin ein Joch auflege, das zu tragen sie nicht die Kraft oder nicht den Muth haben. Außer den schreienden Ungerechtigkeiten, deren man sich schuldig mache, werde man Gott Rechenschaft ablegen müssen für den unersetzlichen Verlust so vieler Seelen, deren Ruin man herbeigeführt durch Unwissenheit, durch unentschuldbare Vorurtheile, durch eine Hartnäckigkeit, mit der man in sträflicher Weise Meinungen festhalte, ohne sie mit der Unparteilichkeit zu prüfen, die allein in einer so wichtigen Angelegenheit zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen vermöge. Eine Menge Theologen, die seine Abhandlung oberflächlich durchgegangen, habe sich aufgebäumt und ein großes Geschrei erhoben, weil sie eine andere Auffassung hatten als die seinige. Sie haben sich geärgert und an ihn das Ansinnen gestellt, die falsche Lehre, die er verbreite, zu widerrufen, da er sich sonst Gewissensbisse für den Augenblick des Todes bereite. Andere und gemäßigtere Männer haben sich begnügt, sich in Ruhe gegen seine Auffassung zu erklären. Keiner aber habe auch nur einen seiner Sätze widerlegt, sondern sie haben sich beständig in Allgemeinheiten gehalten, die sich in der Luft verlieren. Mehreren unter ihnen

Ueber die Aufnahme, welche die Schrift fand, ist mir außer dem, was ihr selbst noch zu entnehmen ist, nur Eines bekannt. In der Bibliothèque de la Compagnie de Jésus von Backer-Sommervogel VII, 182 wird nach Erwähnung der Schrift als Gegenschrift angeführt: Observations sur l'Usure, en réponse à une brochure intitulée: De l'Usure, par M. l'abbé Rossignol, par M***, recteur dans la dioecèse d'Aix 1817. Die Gegenschrift erschien also erst vierzehn bezw. dreißig Jahre nach der Schrift, in demselben Jahre, in dem Rossignol starb, und daß dieser noch so spät bekämpft wurde, beweist, daß seine Arbeit nicht ohne Wirkung war. Wenn sie aber auf der einen Seite Zustimmung fand, so mußte sie bei der Stellung, welche die theologische Schule noch fortgesetzt zu dem Problem einnahm, andererseits noch mehr auf Widerspruch stoßen, wenn dieser sich auch nicht etwa in Schriften geltend machte. Rossignol äußert sich, wie bereits angedeutet wurde, darüber selbst. Wie er dazu im Stande war, ist zunächst allerdings etwas zweifelhaft, da man in einer Schrift selbst in der Regel nicht sofort auch über deren Aufnahme berichten kann. Die Erscheinung läßt sich aber hier zur Genüge erklären. Die angeführte Notiz über das Schicksal der ersten Ausgabe der Schrift ist schwerlich von der ganzen Auflage, sondern wohl nur von dem zur Zeit des Angriffes noch vorhandenen Vorrath zu verstehen; sowohl die vermuthliche Zeit als der Ort jener Zerstörung macht es wahrscheinlich, daß die Schrift vorher eine gewisse, wenn auch nicht große Verbreitung fand. Die fragliche Aeußerung wird sich daher wohl auf die Schrift v. J. 1787 beziehen. Wie es sich aber damit näherhin verhalten mag, die Erklärung ist folgende.

Ich will mein Vorwort, schreibt Rossignol, mit einer wichtigen Bemerkung über den Geist des Zwiespaltes schließen, der hinsichtlich der Wucherfrage unter den Theologen herrscht.

Man könne sagen, das sei eine Art Bürgerkrieg, in dem die Mehrzahl der Kämpfer weit entfernt sei von dem Maß von Kaltblütigkeit, das so gut den Doctoren und Interpreten des Gesetzes anstehe. Man habe lange darüber gestritten, ob die Sonne um die Erde sich drehe oder die Erde um die Sonne. Sonne und Erde seien mittlerweile in ihrem Lauf gewesen und haben keinen Schritt mehr oder weniger gemacht. Hier sei der Fall sehr verschieden. Die falschen Ansichten über Zins und Wucher haben die schrecklichsten Folgen. Es handle sich um nichts Geringeres als um die Ruhe, das Vermögen einer Unzahl von Familien; und was von noch größerer Bedeutung sei, es handle sich um das ewige Heil einer unendlichen Menge von Personen, denen man leichthin ein Joch auflege, das zu tragen sie nicht die Kraft oder nicht den Muth haben. Außer den schreienden Ungerechtigkeiten, deren man sich schuldig mache, werde man Gott Rechenschaft ablegen müssen für den unersetzlichen Verlust so vieler Seelen, deren Ruin man herbeigeführt durch Unwissenheit, durch unentschuldbare Vorurtheile, durch eine Hartnäckigkeit, mit der man in sträflicher Weise Meinungen festhalte, ohne sie mit der Unparteilichkeit zu prüfen, die allein in einer so wichtigen Angelegenheit zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen vermöge. Eine Menge Theologen, die seine Abhandlung oberflächlich durchgegangen, habe sich aufgebäumt und ein großes Geschrei erhoben, weil sie eine andere Auffassung hatten als die seinige. Sie haben sich geärgert und an ihn das Ansinnen gestellt, die falsche Lehre, die er verbreite, zu widerrufen, da er sich sonst Gewissensbisse für den Augenblick des Todes bereite. Andere und gemäßigtere Männer haben sich begnügt, sich in Ruhe gegen seine Auffassung zu erklären. Keiner aber habe auch nur einen seiner Sätze widerlegt, sondern sie haben sich beständig in Allgemeinheiten gehalten, die sich in der Luft verlieren. Mehreren unter ihnen

habe er das Geständniß entrissen, daß sie sein Buch nur oberflächlich gelesen, und dies seien gerade diejenigen, die es am entschiedensten und schroffsten verurtheilt haben. Von welcher Bedeutung ein solches Urtheil sei? Er wage zu hoffen, daß unter den durch die Macht der Erziehung am meisten voreingenommenen Geistern sich viele willig finden werden, seine Schrift mit Aufmerksamkeit zu lesen und das Für und Wider überall reiflich abzuwägen, und er sei bereit, diese als seine Richter anzunehmen.

Die Erklärung bringt uns nicht gerade etwas Neues. Der Zwiespalt der Geister, von dem Rossignol spricht, versteht sich bei dem Stand der Frage zu jener Zeit für den Kundigen von selbst. Dennoch ist sie nicht ohne Interesse, indem sie jenen Zwiespalt mit lebhaften Farben zeichnet und der practischen Bedeutung der Frage sowie der Hoffnung auf den Sieg eines vernünftigeren Urtheils einen energischen Ausdruck giebt. Der Sieg ist inzwischen thatsächlich erfolgt, weniger aber durch einen Fortschritt der Erkenntniß in der Schule, als durch Entgegenkommen der obersten Kirchenbehörde, indem diese im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts anfing, den Nothschrei der bedrängten Gewissen zu erhören und den Beichtvätern zu verbieten, das Zinsnehmen als solches als sündhaft und restitutionspflichtig zu behandeln. Die theologischen Schulen mußten dieser Entscheidung naturgemäß Rechnung tragen. Principiell aber stehen sie noch heut zu Tage vielfach, wahrscheinlich in ihrem größeren Theil, auf dem Standpunkt einer Theorie, nach der Zins und Wucher identisch und das Zinsdarlehen an sich unerlaubt ist; und wenn Rossignol heute lebte, würde er sich zwar nicht mehr über Anfeindung seiner Auffassung zu beklagen haben; verwundern aber würde er sich, daß trotz der veränderten Praxis eine der Vernunft entsprechende wissenschaftliche Behandlung der Zinsfrage noch so selten ist.

V.

Das Grundbuchweſen in Württemberg

von

G. von Mandry.

§ 1.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Bisher war in Württemberg die freiwillige Gerichtsbarkeit Sache der Gemeinde und Gemeindeorgane. Das neuere Recht aber sieht als die regelmäßigen Organe die Amtsgerichte an. Letzteres ist theils in der Grundbuchordnung (§ 71), theils im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 35, § 72) zum Ausdruck gebracht.

Es ist indessen in den Reichsgesetzen die Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Abweichung von dem regelmäßigen Ausgangspunkte des neuen Rechts, der Landesgesetzgebung, theilweise auch der Justizverwaltung des einzelnen Bundesstaats anheimgegeben: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 147 f., Grundbuchordnung § 100, Gesetz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 185 ff., § 190, 193, 194, 195, 200.

Im Allgemeinen hat von dieser Befugniß die württembergische Ausführungsgesetzgebung in folgender Weise Gebrauch gemacht.

1. Die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht, wie bisher in Württemberg, Gemeindebehörden, sondern Staatsbehörden.

Aber die Staatsbehörde ist nur ausnahmsweise das Amtsgericht, in der Regel vielmehr eine in der Gemeinde localisirte

Behörde, die im Bezirksnotar besteht oder deren Vorstand wenigstens der Bezirksnotar ist.*)

Soweit die betr. Behörde der Ergänzung bedarf, erfolgt solche übrigens aus Gemeindebeamten.

Diese staatliche Behörde steht unter der Aufsicht der Amtsgerichte und der diesen vorgesetzten Justizbehörden (Art. 11 des Ausf. G.).

2. Die Localisirung besteht darin, daß die Behörde für jeden Gemeindebezirk in solchem vorhanden sein muß.**)

Dieses macht indessen nicht nothwendig, daß der staatliche Beamte in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

3. Der gleiche Bezirksnotar wird in der Regel Grundbuchbeamter, Vorstand des Vormundschaftsgerichts und Vorstand des Nachlaßgerichts sein, ohne daß übrigens dieses Zusammentreffen in der gleichen Person nothwendig wäre.

Das Grundbuchwesen.

§ 2.

Organisation des Grundbuchamts.

Das Grundbuchamt fällt nicht zusammen mit der Gemeindebehörde, die nach dem bisherigen württembergischen Recht die Bücher zu führen hatte, an deren Stelle nach dem Reichsrecht das Grundbuch tritt.

---

*) Ueber Titel und Rang vergl. die K. V. O. vom 3. October 1899: Inhaltlich derselben kann einzelnen Bezirksnotaren der Titel „Gerichtsnotar" zukommen, während die bisher bestehende sachliche Unterscheidung zwischen Gerichts- und Amtsnotar weggefallen ist.

**) Die Aenderung bestehender Notariatsbezirke, sowie die Neuschaffung erfolgt durch K. Verordnung. Vor der Aenderung bezw. Neuschaffung sollen die bürgerlichen Collegien der betr. Gemeinden gehört werden (Art. 94 Abs. 2). Zustimmung ist nicht erforderlich.

Es fällt aber das Grundbuchamt für die Regel auch nicht zuſammen mit dem Amtsgericht, das nach der Einrichtung weitaus der meiſten Bundesſtaaten das Grundbuchamt iſt (vergl. auch § 100 der Grundbuchordnung).

Es iſt nämlich

A. Das Gemeindegrundbuchamt

das ordentliche und regelmäßige Grundbuchamt.

I. Das Gemeindegrundbuchamt iſt eine ſtaatliche Behörde, die aber für die einzelne Gemeinde und in ſolcher vorhanden iſt.

1. Der Zuſammenhang mit dem bisherigen Recht liegt einmal darin, daß die Behörden, die durch das Grundbuchamt erſetzt werden, ebenfalls der einzelnen Gemeinde als ſolcher angehören; dann darin, daß der ſtaatliche Beamte, dem die Verwaltung dieſes Grundbuchamts zuſteht, im Allgemeinen der Hilfsbeamte der bisherigen Gemeindebehörde war.

Daß das ordentliche Grundbuchamt für den einzelnen Gemeindebezirk beſteht, iſt in Art. 2 des Ausf. G. mit der näheren Beſtimmung feſtgeſtellt, daß bei zuſammengeſetzten Gemeinden der Bezirk des Grundbuchamts der Geſammtgemeindebezirk iſt.

Indeſſen ſchließt dies nicht aus, daß in zuſammengeſetzten Gemeinden für die einzelnen Markungen beſondere Grundbücher geführt werden (Grundbuchbezirke im Gegenſatz zu Grundbuchamtsbezirken). Im Uebrigen kann die Führung mehrerer Grundbücher auch in nicht zuſammengeſetzten Gemeinden angeordnet werden, hat alſo der Gegenſatz zwiſchen Grundbuchamtsbezirken und Grundbuchbezirken eine allgemeine Bedeutung.*)

2. Der Grundbuchbeamte iſt derjenige Bezirksnotar, in deſſen Bezirk die in Frage ſtehende Gemeinde gehört (Art. 3

*) In den beiden im Text angeführten Fällen bedarf die Exiſtenz mehrerer Grundbuchbezirke in dem einen Grundbuchamtsbezirk der Anordnung der Civilkammer des Landgerichts.

Abſ. 2 f., dazu weiter Art. 94 ff.). Es können übrigens im Bedürfnißfalle an der Stelle des Bezirksnotars auch andere Geſchäftsmänner mit der Verſehung der dem Grundbuchamte obliegenden Verrichtungen betraut werden — namentlich die bisherigen Güter- und Pfandbuchsführer (ſ. Näheres in Art. 3, Abſ. 3). Sie ſind nicht Bezirksnotare, was Titel, Rang und dergleichen betrifft, ſondern eidlich zu verpflichtende Functionäre im Sinne des Art. 118 des Beamtengeſetzes vom 28. Juni 1876.*)

Sie verſehen aber im Grundbuchweſen vollſtändig die Stelle der Bezirksnotare.

3. Der Grundbuchbeamte (vergl. Ziff. 2) functionirt als Einzelbeamter (Art. 3, Abſ. 1) und zwar auch dann, wenn in einer und derſelben Gemeinde mehrere Grundbuchbeamte vorhanden ſind (Art. 94, Abſ. 3, Satz 2). Doch wird in ſolchen Fällen einem dieſer mehreren Grundbuchbeamten die allgemeine Dienſtaufſicht übertragen (Art. 4).

4. Neben dem Grundbuchbeamten (Ziff. 3) iſt als Hilfsbeamter der Rathsſchreiber der Gemeinde in das Grundbuchamt hineingezogen, aber nicht als genereller Hilfsbeamter, ſondern nur in den Fällen des Art. 8 und der Art. 33 ff. des A.-G. In Art. 8 handelt es ſich um die Vertretung des Grundbuchbeamten, der nicht am Sitze des Grundbuchamts ſich befindet, in der Entgegennahme von ſchriftlichen, für das Grundbuchamt eingehenden Erklärungen, dann in der Verfügung über die Einſichtnahme des Grundbuchs und der Grundbuchacten. In Art. 33 ff. aber ſtehen beſtimmte Beurkundungen in Frage, nämlich einmal des obligatoriſchen Veräußerungsvertrags, der in § 313 des B. G.-B. erwähnt iſt, dann des dinglichen Ver-

*) Motive zum Entwurfe S. 15 und 16 ſ. auch in der Min.-Verf. vom 27. September 1899, § 8. Die im Texte genannten Functionäre haben den Dienſteid zu leiſten.

äußerungsvertrags, mit dem ſich § 873, Abſ. 2 des B. G.-B. beſchäftigt und endlich ſpeciell der Auflaſſung (§§ 925, 1015 des B. G.-B.). Hiebei iſt vorausgeſetzt, daß das in Frage ſtehende Grundſtück in der Gemeinde gelegen iſt, um deren Rathsſchreiber es ſich handelt. Da der Gemeindebezirk für die Regel der Grundbuchamtsbezirk iſt, führt die ausdrückliche Anführung des letzteren (Art. 33, Abſ. 1) nur ausnahmsweiſe zu Abweichungen, dagegen iſt eine poſitive Abweichung in Art. 35 beſtimmt, — Ausdehnung der Competenz des Rathsſchreibers auch auf Grundſtücke angrenzender Gemeindebezirke, wenn ſolche dem württemb. Staatsgebiet angehören und der Rechtsact dieſe und die in den heimathlichen Gemeindebezirk fallenden Grundſtücke umfaßt.

Während der Rathsſchreiber einen Beſtandtheil des ordentlichen Grundbuchamtes bildet, iſt dies mit den Gehilfen nicht der Fall, die der Bezirksnotar möglicher-, aber nicht nothwendigerweiſe annimmt (Art. 36).

5. Die ordentlichen Grundbuchämter ſtehen unter der Dienſtaufſicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts, an oberſter Stelle des Juſtizminiſteriums (Art. 11).

Und zwar gilt dies ſowohl für die Bezirksnotare und die ihre Stelle vertretenden Geſchäftsmänner (vergl. ob. Ziff. 2, 3) als für die Rathsſchreiber (Ziff. 4).

Die regelmäßige Dienſtaufſicht wird durch das Amtsgericht ausgeübt, in deſſen Bezirk die Gemeinde fällt, deren Grundbuchamt durch die angeführten Beamten gebildet wird. Dies ergiebt ſich aus einer Mehrzahl von Vorſchriften der Min. Verf. vom 2. September 1899, namentlich auch daraus, daß das Amtsgericht für die Wiederbeſetzung einer erledigten Stelle beſorgt zu ſein hat (§ 3), daß die Grundbuchbeamten mit den höheren Behörden ſtets durch Vermittlung der Amtsgerichte zu verkehren haben (§ 14); dann daraus, daß die Grundbuchbeamten befugt und

angewiesen sind, in zweifelhaften Fragen bei dem vorgesetzten Amtsgerichte Belehrung nachzusuchen (§ 15).

Die Dienstaufsicht durch das Amtsgericht wird indessen durch andere Behörden ergänzt bezw. ersetzt.

In dieser Beziehung kommt zweierlei in Betracht.

Einmal die Dienstaufsicht, die von dem dienstaufsichtführenden Grundbuchbeamten ausgeübt wird. Wenn ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchbeamten (Bezirksnotaren oder solche ersetzenden Geschäftsmännern) besetzt ist, wird nämlich von dem Justizministerium einem unter ihnen die Dienstaufsicht übertragen (Art. 4, vergl. dazu die Min.-Verf. vom 2. September 1899 §§ 4 ff.). Sie verdrängt die Dienstaufsicht durch das Amtsgericht nicht; denn auch der die Dienstaufsicht führende Grundbuchamtsbeamte steht unter der Dienstaufsicht des Amtsgerichts, drängt solche aber allerdings in die zweite Linie. Weiterhin die Concurrenz der höheren Behörden, von denen namentlich dem Landgerichte, speciell der Civilkammer des Landgerichts Functionen zugewiesen sind (Art. 4, vergl. Min.-Verf. § 12).

Was die Dienstaufsicht durch das Amtsgericht betrifft, so kommt außer den schon oben hervorgehobenen §§ der Min.-Verf. vom 2. September 1899, aus welchen sich ergiebt, daß das Amtsgericht die regelmäßige Dienstaufsicht hat, der § 11, Abs. 1 in Betracht, der ausdrücklich, unter Berufung auf alte Verordnungen, die Grundbuchbeamten in persönlichen Dienst- und Disciplinarangelegenheiten zunächst den Amtsgerichten unterordnet; weiterhin der Art. 12 des A.-G., der die Abänderung der Entscheidung eines Gemeindegrundbuchamts dem die Dienstaufsicht führenden Amtsgerichte zuweist*); dann aber namentlich der § 13 der Min.-Verf. vom 2. September 1899

*) Die Grundlage bildet der in § 100 der Grundbuchordnung enthaltene Vorbehalt.

(vergl. auch § 14), der regelmäßige Viſitationen der Geſchäftsführung der dem Amtsgericht untergeordneten Grundbuchämter und überdies eine fortdauernde Aufſicht in dieſer Richtung anordnet. Die Dienſtaufſicht Seitens der höheren Behörden macht ſich namentlich geltend in verſchiedenartiger Mitwirkung bei einzelnen Acten des Amtsgerichts (vergl. z. B. § 13, Abſ. 2 letzter Satz, Abſ. 3), dann aber auch darin, daß dieſe höheren Behörden bei den ihnen obliegenden Viſitationen auf das Grundbuchweſen ihr Augenmerk zu richten haben, ſo namentlich das Landgericht anläßlich der Viſitationen der Amtsgerichte (§ 12). Die Mitwirkung bei ſpeciellen Acten kommt namentlich der Civilkammer des Landgerichts zu. Im Zuſammenhang mit der Dienſtaufſicht ſind gewiſſe materiell-rechtliche Fragen zur Entſcheidung gekommen, nämlich

a) Vertretung.

Iſt ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchbeamten (Bezirksnotaren, Geſchäftsmännern) beſetzt, ſo vertreten ſich ſolche gegenſeitig, d. h. ſind hierzu berechtigt und verpflichtet, ohne daß es einer Anordnung bedarf, ſelbſt nicht einer Anordnung durch den die Dienſtaufſicht führenden Grundbuchbeamten.

Soweit Vertretung durch einen Grundbuchbeamten deſſelben Grundbuchamtsbezirks nicht möglich, aber Bedürfniß einer Vertretung vorhanden iſt, erfolgt ſie durch die Grundbuchbeamten benachbarter Grundbuchämter, bedarf aber der im Voraus erfolgenden Anordnung durch das Juſtizminiſterium (Art. 5).

Uebrigens kann der Grundbuchbeamte (Bezirksnotar, richtiger Anſicht nach auch die ſonſtigen Geſchäftsmänner) durch die von dem Beamten angenommenen Gehilfen vertreten werden, aber nur wenn das Juſtizminiſterium hierzu beſondere Ermächtigung gegeben hat (Art. 96, Abſ. 3).

b) Annahme von Gehilfen.

Die Voraussetzungen, unter denen der Bezirksnotar bezw. der anderweitige Geschäftsmann, der den Bezirksnotar ersetzt, einen Gehilfen zur selbstständigen Bearbeitung von Geschäften annehmen kann, betreffen die Befähigung: entweder Befähigung für das Amt eines Bezirksnotars, oder Erstehung einer Prüfung im Departement des Innern, oder endlich Erstehung der ersten höheren Dienstprüfung (Art. 96, Abs. 2, 3, 4). Aus diesen Absätzen des Art. 96 ergiebt sich zugleich, inwieweit das Justizministerium mitzuwirken hat (vergl. auch lit. a am Schlusse). Der zur Vertretung des Bezirksnotars auf dem Gebiet der Grundbuchführung verpflichtete Gehilfe kann auch die Eintragungen in das Grundbuch vorbereiten, wogegen ein nicht zu solcher Vertretung ermächtigter Gehilfe nur mit besonderer Erlaubniß des Justizministeriums solche Eintragungen vorbereiten kann (Min.-Verf. § 9). Der Beamte haftet neben dem Gehilfen, wie wenn er das vom Gehilfen vorgenommene Geschäft selbst vorgenommen hätte (Art. 96, Abs. 5). Hierbei kann übrigens die Frage entstehen, ob eine solche Haftung auch dann eintritt, wenn es an den Voraussetzungen fehlt, namentlich an der Befähigung des Gehilfen, oder an der vorgeschriebenen Mitwirkung des Justizministeriums. Ihre Beantwortung ist nicht unzweifelhaft; es möchte aber die Bejahung geboten sein.

c) Feststellung und Abänderung des Geschäftsvertheilungsplans.

Ein Geschäftsvertheilungsplan kann nur in Frage kommen, wenn ein Grundbuchamt mit mehreren grundbuchführenden Beamten (Bezirksnotaren, oder solche ersetzenden Geschäftsmännern) besetzt ist. Er wird nicht von dem die Dienstaufsicht führenden Grundbuchbeamten, sondern von dem Amtsgericht festgestellt, nach Anhörung der Grundbuchbeamten und mit Geneh-

migung des Vorsitzenden der Civilkammer des Landgerichts. Dagegen kann allerdings der dienstaufsichtführende Grundbuchbeamte in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von dem festgesetzten Plane eintreten lassen (Art. 4 des A.-G., dazu auch § 5 der Min.-Verf. vom 2. September 1899). Der Vorbehalt des Eingreifens des Justizministeriums in Art. 4 nöthigt nicht zur Vorlegung des Plans an das Justizministerium (Min.-Verf. § 5, Abs. 1, Satz 2), dagegen ist der Plan allerdings dem Vorsitzenden der Civilkammer durch das Amtsgericht vorzulegen.

Im Uebrigen sind die Pflichten und Befugnisse des dienstaufsichtführenden Grundbuchbeamten in § 4 der Min.-Verf. enthalten: es handelt sich in der Hauptsache um die Fürsorge für Herstellung eines gesetzmäßigen, geordneten und raschen Dienstganges (Abs. 1 des § 4).

Eine materiell-rechtliche Bedeutung haben diese Vorschriften nicht, auch nicht die über den Geschäftsvertheilungsplan; es ist im Gegentheil im letzten Satz des Art. 4 ausdrücklich bestimmt, daß die einzelnen Handlungen der Grundbuchbeamten gültig sind, auch wenn der Geschäftsvertheilungsplan nicht eingehalten ist. Hieraus darf auch die materielle Bedeutungslosigkeit der Vorschriften über die Feststellung des Plans und der Abweichungen von solchem geschlossen werden.

II. Im Zusammenhange mit der Einrichtung unter Nr. I stehen einige Sätze, die sich auf die amtlichen Functionen der Bezirksnotare ohne Unterscheidung der verschiedenen Richtungen dieser Functionen beziehen (vergl. namentlich die Art. 94 ff. des A.-G.). Sie sind übrigens hier nur soweit anzuführen, als nicht für diese verschiedenen Functionen Besonderheiten bestehen.

1. Es handelt sich durchaus um die Functionen des Bezirksnotars, der für die in Frage stehende Gemeinde Bezirksnotar ist.

2. Die Errichtung der Bezirksnotariate hängt mit den Amtsgerichtsbezirken zusammen, einmal in der Weise, daß in jedem Amtsgerichtsbezirk mindestens ein Bezirksnotariat vorhanden sein muß; dann in der Weise, daß kein Bezirksnotariat zu mehreren Amtsgerichtsbezirken gehören kann. Dagegen ist nicht bestimmt, daß in einem Amtsgerichtsbezirk nur ein Bezirksnotariat vorhanden sein kann (Art. 94, Abs. 2).

3. Nur derjenige Notar ist Bezirksnotar, zu dessen Obliegenheiten es gehört, die Verrichtungen des Grundbuchbeamten, des Vorsitzenden des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des ordentlichen Nachlaßgerichts zu übernehmen (Art. 95, Abs. 1).

Hiemit ist aber nicht gesagt

a) daß der Bezirksnotar nothwendig Grundbuchbeamter sein muß.

Die Functionen des Grundbuchbeamten können vielmehr im konkreten Fall auch andern, im Gesetz näher bezeichneten Personen übertragen sein (vergl. hierüber den nächsten §.)

b) daß nur die hervorgehobenen Functionen zu den dem Bezirksnotar von Amts wegen obliegenden Functionen gehören. Es können im Gegentheil auch andere Functionen durch den Notar von Amts wegen zu besorgen sein (vergl. Art. 95, Abs. 1 „unbeschadet der sonstigen bestehenden Vorschriften"). Ein Theil derselben ist in Art. 98, Abs. 3 des A.-G. direct und im Anschluß theils an einzelne Artikel des Ausführungsgesetzes, theils an einzelne §§ des B. G.-B. aufgeführt — alle unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Geschäfte innerhalb des Bezirks des Bezirksnotars vorzunehmen sind. Von besonderer Bedeutung ist die Aufnahme und die öffentliche Beglaubigung eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses, dann die Beurkundung eines Ehevertrages bezw. eines Eheerbvertrages.

Ein anderer Theil ergiebt sich aus anderweiten Vorschriften des Ausführungsgesetzes, nämlich aus Art. 79 und 273.

Ueberdies kann das Justizministerium auch außerordentliche Anordnungen treffen (Art. 98, Abs. 2, Satz 2).

c) daß der Bezirksnotar nur die unter lit. a und b aufgeführten Geschäfte besorgen kann.

Er ist vielmehr zugleich öffentlicher Notar im Sinne des Art. 105 — wie nach dem bisherigen Rechte: Art. 95, Abs. 2.

4. Ueber die Fähigkeit zum Bezirksnotariat ist bestimmt:

a) Zum Bezirksnotar kann ernannt werden, wer mindestens eine höhere Justizdienstprüfung oder die niedere Dienstprüfung im Departement des Innern erstanden hat (Art. 96, Abs. 2, 4). Welches die Voraussetzungen der niederen Dienstprüfung sind, ergiebt sich aus der Prüfungsordnung vom 29. Juli 1899 (Reg.-Blatt S. 577). Sie hat die Voraussetzungen im Verhältniß zur bisherigen Prüfungsordnung wesentlich verschärft: verlangt namentlich das Erstehen einer für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger ermächtigenden Prüfung, also die für das Erstehen dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung und eine mindestens 5jährige im Einzelnen geregelte praktische Vorbildung im württembergischen niederen Justizdienst.

b) Der Bezirksnotar kann Gehilfen annehmen, d. h. zur selbstständigen Bearbeitung von Geschäften bestimmte Personen (Gegensatz: Lehrlinge), übrigens nur wenn das Justizministerium Gehilfen gestattet (Art. 96, Abs. 1). Zum Gehilfen in diesem Sinne kann nur gewählt werden, wer zum Bezirksnotar befähigt ist: Abs. 2 vergl. mit oben unter Ziff. 1. Wenn der Gehilfe den Bezirksnotar als Grundbuchbeamter oder als Vorsitzender des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts zu vertreten hat, soll dies nur mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums geschehen können (Abs. 3), während, soweit dies nicht der Fall ist, die Anzeige an das Justizministerium genügt (Abs. 2, Satz 2).

Bei allen Gehilfen, die der Bezirksnotar angenommen hat — nicht dagegen bei den vom Staate angestellten Gehilfen: Amtsverwesern — gilt der Satz, daß neben der eigenen Haftung des Gehilfen die Haftung des Bezirksnotars eintritt und zwar wie wenn Letzterer die vom Ersten vorgenommenen Geschäfte selbst vorgenommen hätte (Abs. 5).

Ob, wenn es an der Befähigung fehlt bezw. an der speciellen Ermächtigung des Justizministeriums, soweit solche erforderlich ist, die Haftung des Bezirksnotars eintritt, ist nicht unzweifelhaft, aber wohl anzunehmen.

5. Angelegenheiten, welche der Bezirksnotar von Amtswegen zu besorgen hat, kann er nicht zur Privatbesorgung übernehmen (Art. 97).

Die Bestimmung bezieht sich nicht blos auf die in Art. 95, Abs. 1 ausdrücklich genannten Functionen, sondern auf alle dem Bezirksnotar von Amts wegen obliegenden Functionen („unbeschadet sonstiger bestehender Vorschriften" in Abs. 1). Ausgeschlossen ist hiemit namentlich die Besorgung der betreffenden Geschäfte als öffentlicher Notar; aber die Vorschrift geht weiter.

Daraus, daß die Uebernahme im Wege des Vertrags ausdrücklich ausgeschlossen ist, ergiebt sich von selbst, daß Privatbesorgung gegen Entgelt nicht zulässig ist.

Daß das Verbot auch die Gehilfen des Notars betrifft, ist ausdrücklich gesagt und zwar für sämmtliche Gehilfen, nicht blos für die als Vertreter functionirenden (Art. 97, Abs. 2).

Ob eine widersprechende Vereinbarung nichtig ist, ist nicht gesagt, aber zweifellos anzunehmen (vergl. § 134 des B. G.-B.).

6. Die Gebühren aus Geschäften, die ein Bezirksnotar als öffentlicher Notar vornimmt, kommen principiell diesem zu, während aus Geschäften, die der Bezirksnotar vermöge seiner Amtspflicht vornimmt, die Gebühren in die Staatscasse fallen.

Auf dieſem Ausgangspunkte beruhen die Vorſchriften des Art. 98.

Indeſſen enthält dieſer Artikel mehrfach Abweichungen.

a) Nimmt der Bezirksnotar Gebühren ein, ſo ſoll davon ausgegangen werden, daß ſie ihm in ſeiner amtlichen Qualität zufallen (Abſ. 1).

b) Hat der Bezirksnotar nachweislich als öffentlicher Notar gehandelt, ſo fällt die Gebühr an den Notar; doch dann nicht, wenn das Geſchäft Beſtandtheil eines amtlichen Geſchäfts des Bezirksnotars iſt.

Wann der Notar als öffentlicher Notar handelt, ergiebt ſich im Allgemeinen aus Art. 105, vergl. auch die folgenden Artikel des A.-G. Wann das Geſchäft, das an ſich unter die Geſchäfte des öffentlichen Notars fallen würde, Beſtandtheil eines amtlichen Geſchäfts des Bezirksnotars iſt, ſo daß die Gebühren in die Staatscaſſe fallen, ergiebt ſich theils aus unmittelbaren Vorſchriften des A.-G., vergl. namentlich Abſ. 3 des Art. 98, theils aus inſtructionellen Vorſchriften, zu denen das Juſtizminiſterium durch Abſ. 2, Satz 2 ermächtigt iſt.

Die Gebührenregelung iſt in der K. V.-O. vom 11. und 14. November 1899 (Reg.-Blatt S. 925 ff., 964 ff.) erfolgt; die erſte bezieht ſich auf die in die Staatscaſſe, die zweite auf die an die Notare, Rechtsanwälte u. ſ. f. fallenden Gebühren.

B. Das Amtsgericht.

Das Amtsgericht iſt nur dann das Grundbuchamt, wenn die Geſchäfte des Grundbuchamts durch Anordnung des Juſtizminiſteriums dem Amtsgerichte übertragen ſind, was nur für ſolche Städte geſchehen kann, in welchen ein Amtsgericht ſeinen Sitz hat und nur mit Zuſtimmung der bürgerlichen Collegien (Art. 3, Abſ. 4), außerdem aber hinſichtlich der bisher exemten ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Güter (Art. 14, 24 ff.).

Unter dem ersten Gesichtspunkt ist bisher das Amtsgericht nirgends competent geworden — auch nicht in Stuttgart. Weiteres ist deßhalb nur bezüglich der Competenz der Amtsgerichte in Sachen der exemten Güter zu bemerken.

1. Die Competenz der Amtsgerichte ist an die Stelle der bisherigen Competenz der Landgerichte getreten.

Ihre Voraussetzungen sind:

a) Die Competenz tritt vermöge Gesetzes ein, hängt also nicht von der Entschließung des Justizministeriums ab.

b) Was unter exemten Gütern zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte;*) demnach also auch ob und inwieweit die Eintragung in die Adelsmatrikel eine nothwendige Voraussetzung ist.

Doch ist die Competenz der Amtsgerichte nur für die bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter angeordnet. Was standesherrliche oder ritterschaftliche Güter sind, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht, wie denn auch der allgemeine Vorbehalt in Art. 58 des Einführungsgesetzes durchaus dem Umfang des württemb. Rechts entspricht. Daß ein „Gut" im Gegensatz zum einzelnen Grundstück vorhanden oder daß das Gut „im Besitz einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie" sein muß, ist nicht im weiteren Maße anzunehmen als im bisherigen Rechte (vergl. auch Min.-Verf. vom 5. Juli 1897, § 1).

Die einzige aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmte Abweichung ist die Zuweisung des Gutes an ein Amtsgericht, wenn das Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegt. Sie erfolgt durch die Bestimmung des Oberlandesgerichts (Art. 14, Abs. 2, Satz 2).

*) Ueber die früher maßgebenden Vorschriften vergl. Justiznovelle vom 15. Sept. 1822 § 1 lit. b Ziff. 3, dann die neueste Min.-Verf. vom 5. Juli 1897 § 1 (Reg. Bl. von 1897, S. 141).

c) Zu den exemten Gütern gehörten im bisherigen Rechte auch die Grundstücke des Staates, des Königs, der Hofdomänenkammer u. s. f. Sie sind im Ausführungsgesetze nicht aufgeführt. Dies hängt damit zusammen, daß in der königlichen Verordnung vom 10. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 540 ff.) auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung diese und andere parallel laufende Grundstücke von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit sind. Indessen ist diese Befreiung ausdrücklich nur im Sinne des § 90 der Grundbuchordnung erfolgt d. h. in der Weise, daß die befreiten Personen auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten bezw. bei Erwerb eines eingetragenen Grundstücks nur auf Antrag ausgeschieden werden.

Wenn diese Antragsbefugniß durch die königliche Verordnung nicht als beseitigt betrachtet werden darf, und doch in Art. 14 für derartige Grundstücke die Competenz des Amtsgerichts nicht bestimmt ist, so bleibt nur übrig, im Falle solcher Antragstellung die Competenz der bisherigen Behörde, also für die Regel des Landgerichts fortdauern zu lassen. Hieraus ergiebt sich freilich die Inconvenienz eines Grundbuchamts, das als Collegium berufen ist. Uebrigens läßt sich diese Inconvenienz dadurch beseitigen, daß das Collegium ein einzelnes Mitglied mit der Vertretung betraut.

d) Für gebundenen Grundbesitz, der nicht unter den standesherrlichen oder ritterschaftlichen Grundbesitz fällt, ist, des Vorbehalts in Art. 59 des Einf.-Gesetzes ungeachtet, Besonderes im Ausführungsgesetze nicht angeordnet. Denn auch die besonderen, bezüglich der Fideicommisse, Stammgüter oder Lehen getroffenen Vorschriften des Ausführungsgesetzes (Art. 24 ff.) setzen voraus, daß es sich um Familiengesetze und Familienverträge von Mitgliedern standesherrlicher oder ritterschaftlicher Familien handelt.*)

*) Vergl. Näheres über das bisherige Recht: Lang, Personenrecht § 18,

b) Annahme von Gehilfen.

Die Voraussetzungen, unter denen der Bezirksnotar bezw. der anderweitige Geschäftsmann, der den Bezirksnotar ersetzt, einen Gehilfen zur selbstständigen Bearbeitung von Geschäften annehmen kann, betreffen die Befähigung: entweder Befähigung für das Amt eines Bezirksnotars, oder Erstehung einer Prüfung im Departement des Innern, oder endlich Erstehung der ersten höheren Dienstprüfung (Art. 96, Abs. 2, 3, 4). Aus diesen Absätzen des Art. 96 ergiebt sich zugleich, inwieweit das Justizministerium mitzuwirken hat (vergl. auch lit. a am Schlusse). Der zur Vertretung des Bezirksnotars auf dem Gebiet der Grundbuchführung verpflichtete Gehilfe kann auch die Eintragungen in das Grundbuch vorbereiten, wogegen ein nicht zu solcher Vertretung ermächtigter Gehilfe nur mit besonderer Erlaubniß des Justizministeriums solche Eintragungen vorbereiten kann (Min.-Verf. § 9). Der Beamte haftet neben dem Gehilfen, wie wenn er das vom Gehilfen vorgenommene Geschäft selbst vorgenommen hätte (Art. 96, Abs. 5). Hierbei kann übrigens die Frage entstehen, ob eine solche Haftung auch dann eintritt, wenn es an den Voraussetzungen fehlt, namentlich an der Befähigung des Gehilfen, oder an der vorgeschriebenen Mitwirkung des Justizministeriums. Ihre Beantwortung ist nicht unzweifelhaft; es möchte aber die Bejahung geboten sein.

c) Feststellung und Abänderung des Geschäftsvertheilungsplans.

Ein Geschäftsvertheilungsplan kann nur in Frage kommen, wenn ein Grundbuchamt mit mehreren grundbuchführenden Beamten (Bezirksnotaren, oder solche ersetzenden Geschäftsmännern) besetzt ist. Er wird nicht von dem die Dienstaufsicht führenden Grundbuchbeamten, sondern von dem Amtsgericht festgestellt, nach Anhörung der Grundbuchbeamten und mit Geneh-

migung des Vorsitzenden der Civilkammer des Landgerichts. Dagegen kann allerdings der dienstaufsichtführende Grundbuchbeamte in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von dem festgesetzten Plane eintreten lassen (Art. 4 des A.-G., dazu auch § 5 der Min.-Verf. vom 2. September 1899). Der Vorbehalt des Eingreifens des Justizministeriums in Art. 4 nöthigt nicht zur Vorlegung des Plans an das Justizministerium (Min.-Verf. § 5, Abs. 1, Satz 2), dagegen ist der Plan allerdings dem Vorsitzenden der Civilkammer durch das Amtsgericht vorzulegen.

Im Uebrigen sind die Pflichten und Befugnisse des dienstaufsichtführenden Grundbuchbeamten in § 4 der Min.-Verf. enthalten: es handelt sich in der Hauptsache um die Fürsorge für Herstellung eines gesetzmäßigen, geordneten und raschen Dienstganges (Abs. 1 des § 4).

Eine materiell-rechtliche Bedeutung haben diese Vorschriften nicht, auch nicht die über den Geschäftsvertheilungsplan; es ist im Gegentheil im letzten Satz des Art. 4 ausdrücklich bestimmt, daß die einzelnen Handlungen der Grundbuchbeamten gültig sind, auch wenn der Geschäftsvertheilungsplan nicht eingehalten ist. Hieraus darf auch die materielle Bedeutungslosigkeit der Vorschriften über die Feststellung des Plans und der Abweichungen von solchem geschlossen werden.

II. Im Zusammenhange mit der Einrichtung unter Nr. I stehen einige Sätze, die sich auf die amtlichen Functionen der Bezirksnotare ohne Unterscheidung der verschiedenen Richtungen dieser Functionen beziehen (vergl. namentlich die Art. 94 ff. des A.-G.). Sie sind übrigens hier nur soweit anzuführen, als nicht für diese verschiedenen Functionen Besonderheiten bestehen.

1. Es handelt sich durchaus um die Functionen des Bezirksnotars, der für die in Frage stehende Gemeinde Bezirksnotar ist.

2. Die Errichtung der Bezirksnotariate hängt mit den Amtsgerichtsbezirken zusammen, einmal in der Weise, daß in jedem Amtsgerichtsbezirk mindestens ein Bezirksnotariat vorhanden sein muß; dann in der Weise, daß kein Bezirksnotariat zu mehreren Amtsgerichtsbezirken gehören kann. Dagegen ist nicht bestimmt, daß in einem Amtsgerichtsbezirk nur ein Bezirksnotariat vorhanden sein kann (Art. 94, Abs. 2).

3. Nur derjenige Notar ist Bezirksnotar, zu dessen Obliegenheiten es gehört, die Verrichtungen des Grundbuchbeamten, des Vorsitzenden des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des ordentlichen Nachlaßgerichts zu übernehmen (Art. 95, Abs. 1).

Hiemit ist aber nicht gesagt

a) daß der Bezirksnotar nothwendig Grundbuchbeamter sein muß.

Die Functionen des Grundbuchbeamten können vielmehr im konkreten Fall auch andern, im Gesetz näher bezeichneten Personen übertragen sein (vergl. hierüber den nächsten §.)

b) daß nur die hervorgehobenen Functionen zu den dem Bezirksnotar von Amts wegen obliegenden Functionen gehören. Es können im Gegentheil auch andere Functionen durch den Notar von Amts wegen zu besorgen sein (vergl. Art. 95, Abs. 1 „unbeschadet der sonstigen bestehenden Vorschriften"). Ein Theil derselben ist in Art. 98, Abs. 3 des A.-G. direct und im Anschluß theils an einzelne Artikel des Ausführungsgesetzes, theils an einzelne §§ des B. G.-B. aufgeführt — alle unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Geschäfte innerhalb des Bezirks des Bezirksnotars vorzunehmen sind. Von besonderer Bedeutung ist die Aufnahme und die öffentliche Beglaubigung eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses, dann die Beurkundung eines Ehevertrages bezw. eines Eheerbvertrages.

Ein anderer Theil ergiebt sich aus anderweiten Vorschriften des Ausführungsgesetzes, nämlich aus Art. 79 und 273.

Ueberdies kann das Justizministerium auch außerordentliche Anordnungen treffen (Art. 98, Abs. 2, Satz 2).

c) daß der Bezirksnotar nur die unter lit. a und b aufgeführten Geschäfte besorgen kann.

Er ist vielmehr zugleich öffentlicher Notar im Sinne des Art. 105 — wie nach dem bisherigen Rechte: Art. 95, Abs. 2.

4. Ueber die Fähigkeit zum Bezirksnotariat ist bestimmt:

a) Zum Bezirksnotar kann ernannt werden, wer mindestens eine höhere Justizdienstprüfung oder die niedere Dienstprüfung im Departement des Innern erstanden hat (Art. 96, Abs. 2, 4). Welches die Voraussetzungen der niederen Dienstprüfung sind, ergiebt sich aus der Prüfungsordnung vom 29. Juli 1899 (Reg.-Blatt S. 577). Sie hat die Voraussetzungen im Verhältniß zur bisherigen Prüfungsordnung wesentlich verschärft: verlangt namentlich das Erstehen einer für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger ermächtigenden Prüfung, also die für das Erstehen dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung und eine mindestens 5jährige im Einzelnen geregelte praktische Vorbildung im württembergischen niederen Justizdienst.

b) Der Bezirksnotar kann Gehilfen annehmen, d. h. zur selbstständigen Bearbeitung von Geschäften bestimmte Personen (Gegensatz: Lehrlinge), übrigens nur wenn das Justizministerium Gehilfen gestattet (Art. 96, Abs. 1). Zum Gehilfen in diesem Sinne kann nur gewählt werden, wer zum Bezirksnotar befähigt ist: Abs. 2 vergl. mit oben unter Ziff. 1. Wenn der Gehilfe den Bezirksnotar als Grundbuchbeamter oder als Vorsitzender des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts zu vertreten hat, soll dies nur mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums geschehen können (Abs. 3), während, soweit dies nicht der Fall ist, die Anzeige an das Justizministerium genügt (Abs. 2, Satz 2).

Bei allen Gehilfen, die der Bezirksnotar angenommen hat — nicht dagegen bei den vom Staate angestellten Gehilfen: Amtsverwesern — gilt der Satz, daß neben der eigenen Haftung des Gehilfen die Haftung des Bezirksnotars eintritt und zwar wie wenn Letzterer die vom Ersten vorgenommenen Geschäfte selbst vorgenommen hätte (Abs. 5).

Ob, wenn es an der Befähigung fehlt bezw. an der speciellen Ermächtigung des Justizministeriums, soweit solche erforderlich ist, die Haftung des Bezirksnotars eintritt, ist nicht unzweifelhaft, aber wohl anzunehmen.

5. Angelegenheiten, welche der Bezirksnotar von Amtswegen zu besorgen hat, kann er nicht zur Privatbesorgung übernehmen (Art. 97).

Die Bestimmung bezieht sich nicht blos auf die in Art. 95, Abs. 1 ausdrücklich genannten Functionen, sondern auf alle dem Bezirksnotar von Amts wegen obliegenden Functionen („unbeschadet sonstiger bestehender Vorschriften" in Abs. 1). Ausgeschlossen ist hiemit namentlich die Besorgung der betreffenden Geschäfte als öffentlicher Notar; aber die Vorschrift geht weiter.

Daraus, daß die Uebernahme im Wege des Vertrags ausdrücklich ausgeschlossen ist, ergiebt sich von selbst, daß Privatbesorgung gegen Entgelt nicht zulässig ist.

Daß das Verbot auch die Gehilfen des Notars betrifft, ist ausdrücklich gesagt und zwar für sämmtliche Gehilfen, nicht blos für die als Vertreter functionirenden (Art. 97, Abs. 2).

Ob eine widersprechende Vereinbarung nichtig ist, ist nicht gesagt, aber zweifellos anzunehmen (vergl. § 134 des B. G.-B.).

6. Die Gebühren aus Geschäften, die ein Bezirksnotar als öffentlicher Notar vornimmt, kommen principiell diesem zu, während aus Geschäften, die der Bezirksnotar vermöge seiner Amtspflicht vornimmt, die Gebühren in die Staatscasse fallen.

Auf diesem Ausgangspunkte beruhen die Vorschriften des Art. 98.

Indessen enthält dieser Artikel mehrfach Abweichungen.

a) Nimmt der Bezirksnotar Gebühren ein, so soll davon ausgegangen werden, daß sie ihm in seiner amtlichen Qualität zufallen (Abs. 1).

b) Hat der Bezirksnotar nachweislich als öffentlicher Notar gehandelt, so fällt die Gebühr an den Notar; doch dann nicht, wenn das Geschäft Bestandtheil eines amtlichen Geschäfts des Bezirksnotars ist.

Wann der Notar als öffentlicher Notar handelt, ergiebt sich im Allgemeinen aus Art. 105, vergl. auch die folgenden Artikel des A.-G. Wann das Geschäft, das an sich unter die Geschäfte des öffentlichen Notars fallen würde, Bestandtheil eines amtlichen Geschäfts des Bezirksnotars ist, so daß die Gebühren in die Staatscasse fallen, ergiebt sich theils aus unmittelbaren Vorschriften des A.-G., vergl. namentlich Abs. 3 des Art. 98, theils aus instructionellen Vorschriften, zu denen das Justizministerium durch Abs. 2, Satz 2 ermächtigt ist.

Die Gebührenregelung ist in der K. V.-O. vom 11. und 14. November 1899 (Reg.-Blatt S. 925 ff., 964 ff.) erfolgt; die erste bezieht sich auf die in die Staatscasse, die zweite auf die an die Notare, Rechtsanwälte u. s. f. fallenden Gebühren.

B. Das Amtsgericht.

Das Amtsgericht ist nur dann das Grundbuchamt, wenn die Geschäfte des Grundbuchamts durch Anordnung des Justizministeriums dem Amtsgerichte übertragen sind, was nur für solche Städte geschehen kann, in welchen ein Amtsgericht seinen Sitz hat und nur mit Zustimmung der bürgerlichen Collegien (Art. 3, Abs. 4), außerdem aber hinsichtlich der bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter (Art. 14, 24 ff.).

Unter dem ersten Gesichtspunkt ist bisher das Amtsgericht nirgends competent geworden — auch nicht in Stuttgart. Weiteres ist deßhalb nur bezüglich der Competenz der Amtsgerichte in Sachen der exemten Güter zu bemerken.

1. Die Competenz der Amtsgerichte ist an die Stelle der bisherigen Competenz der Landgerichte getreten.

Ihre Voraussetzungen sind:

a) Die Competenz tritt vermöge Gesetzes ein, hängt also nicht von der Entschließung des Justizministeriums ab.

b) Was unter exemten Gütern zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte;*) demnach also auch ob und inwieweit die Eintragung in die Adelsmatrikel eine nothwendige Voraussetzung ist.

Doch ist die Competenz der Amtsgerichte nur für die bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter angeordnet. Was standesherrliche oder ritterschaftliche Güter sind, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht, wie denn auch der allgemeine Vorbehalt in Art. 58 des Einführungsgesetzes durchaus dem Umfang des württemb. Rechts entspricht. Daß ein „Gut" im Gegensatz zum einzelnen Grundstück vorhanden oder daß das Gut „im Besitz einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie" sein muß, ist nicht im weiteren Maße anzunehmen als im bisherigen Rechte (vergl. auch Min.-Verf. vom 5. Juli 1897, § 1).

Die einzige aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmte Abweichung ist die Zuweisung des Gutes an ein Amtsgericht, wenn das Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegt. Sie erfolgt durch die Bestimmung des Oberlandesgerichts (Art. 14, Abs. 2, Satz 2).

*) Ueber die früher maßgebenden Vorschriften vergl. Justiznovelle vom 15. Sept. 1822 § 1 lit. b Ziff. 3, dann die neueste Min.-Verf. vom 5. Juli 1897 § 1 (Reg. Bl. von 1897, S. 141).

c) Zu den exemten Gütern gehörten im bisherigen Rechte auch die Grundstücke des Staates, des Königs, der Hofdomänenkammer u. s. f. Sie sind im Ausführungsgesetze nicht aufgeführt. Dies hängt damit zusammen, daß in der königlichen Verordnung vom 10. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 540 ff.) auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung diese und andere parallel laufende Grundstücke von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit sind. Indessen ist diese Befreiung ausdrücklich nur im Sinne des § 90 der Grundbuchordnung erfolgt d. h. in der Weise, daß die befreiten Personen auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten bezw. bei Erwerb eines eingetragenen Grundstücks nur auf Antrag ausgeschieden werden.

Wenn diese Antragsbefugniß durch die königliche Verordnung nicht als beseitigt betrachtet werden darf, und doch in Art. 14 für derartige Grundstücke die Competenz des Amtsgerichts nicht bestimmt ist, so bleibt nur übrig, im Falle solcher Antragstellung die Competenz der bisherigen Behörde, also für die Regel des Landgerichts fortdauern zu lassen. Hieraus ergiebt sich freilich die Inconvenienz eines Grundbuchamts, das als Collegium berufen ist. Uebrigens läßt sich diese Inconvenienz dadurch beseitigen, daß das Collegium ein einzelnes Mitglied mit der Vertretung betraut.

d) Für gebundenen Grundbesitz, der nicht unter den standesherrlichen oder ritterschaftlichen Grundbesitz fällt, ist, des Vorbehalts in Art. 59 des Einf.-Gesetzes ungeachtet, Besonderes im Ausführungsgesetze nicht angeordnet. Denn auch die besonderen, bezüglich der Fideicommisse, Stammgüter oder Lehen getroffenen Vorschriften des Ausführungsgesetzes (Art. 24 ff.) setzen voraus, daß es sich um Familiengesetze und Familienverträge von Mitgliedern standesherrlicher oder ritterschaftlicher Familien handelt.*)

*) Vergl. Näheres über das bisherige Recht: Lang, Personenrecht § 18,

2. Organisation des Amtsgerichts als Grundbuchamt.

a) Der Amtsrichter functionirt als Einzelrichter.

b) Als ständiger Gehülfe functionirt der Amtsgerichtsschreiber.

So auch nach anderen Richtungen hin in den Bundesstaaten, in denen der Amtsrichter regelmäßig der Grundbuchbeamte ist; für Württemberg enthält die Min.-Verf. vom 27. September 1889 nähere Vorschriften, namentlich über die Functionen des Amtsgerichtsschreibers in der Unterstützung des Amtsrichters vergl. im Allgemeinen § 9.

Sie gehen im Wesentlichen dahin, daß der Amtsgerichtsschreiber die Eintragungen in das Grundbuch vorbereiten d. h. vorbehältlich der Unterfertigung durch den Amtsrichter bewerkstelligen (§§ 67, 74, Abs. 1, Satz 2), mit dem Amtsrichter zusammen Hypothekenbriefe u. s. f. ausfertigen (§ 92, Abs. 2), Abschriften anfertigen kann (§ 62).

Wo eine solche Vorbereitung durch den Amtsgerichtsschreiber erfolgt ist, soll er auch die Eintragung, die Briefe u. s. f. neben dem Amtsrichter unterzeichnen.

Im Uebrigen läßt die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, namentlich der Mitunterzeichnung durch den Amtsgerichtsschreiber den Act nicht als ungültig erscheinen, wenn nur die Mitthätigkeit des Amtsgerichtsschreibers nicht über die Unterstützung in den dem Amtsrichter obliegenden Geschäften hinausgeht (§ 9).

Sowohl zu A als zu B ist noch zu bemerken:

Die Organisation der Grundbuchämter steht im Allgemeinen in engem Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit, ist deßwegen in der Hauptsache schon hervorgehoben; doch ist noch anzufügen:

Sachenrecht II, § 251 ff., aber auch Württ. Archiv XV, 114 f., Gerichtsblatt XIV, 379 f.

Soweit es sich um die Zuständigkeit des Amtsgerichts, aber auch soweit es sich um die Zuständigkeit des Gemeindegrundbuchamts handelt, wird die Zuständigkeit in zweifelhaften Fällen durch das Oberlandesgericht bestimmt (Art. 14, Abs. 2, Art. 17), im letzteren Falle übrigens nur, wenn die betheiligten Grundbuchämter nicht in demselben Amtsgerichtsbezirke gelegen sind. Im letzten Falle entscheidet das vorgesetzte Amtsgericht.

Im Uebrigen ist ausdrücklich bestimmt, daß örtliche Unzuständigkeit die Eintragungen in das Grundbuch nicht unwirksam macht (Art. 18).*)

§ 3.

Das Grundbuch. Im Allgemeinen.

I. In den §§ 87 ff. der Grundbuchordnung ist landesherrlicher Verordnung vorbehalten, ein oder mehrere bisher geführte Bücher für sich allein oder zusammen mit einem neuen Buche oder mehreren neuen Büchern für das Grundbuch zu erklären.

Von diesem Vorbehalt hat Württemberg Gebrauch gemacht**) und hierdurch bewirkt, daß das Immobiliar-Sachenrecht sowohl des Bürgerlichen Gesetzbuches (namentlich §§ 873—902 und 925—928) als der Grundbuchordnung mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist (§ 1 und 2 der angeführten Verordnung).

---

*) Art. 14. „Das Grundbuch wird von demjenigen Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk das standesherrliche oder ritterschaftliche Gut gelegen ist. Liegt ein Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so wird das zuständige Amtsgericht von dem Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt." Art. 17. „Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch den Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt."

**) K. V. O. vom 30. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 540 ff.).

2. Organisation des Amtsgerichts als Grundbuchamt.

a) Der Amtsrichter functionirt als Einzelrichter.

b) Als ständiger Gehülfe functionirt der Amtsgerichtsschreiber.

So auch nach anderen Richtungen hin in den Bundesstaaten, in denen der Amtsrichter regelmäßig der Grundbuchbeamte ist; für Württemberg enthält die Min.-Verf. vom 27. September 1889 nähere Vorschriften, namentlich über die Functionen des Amtsgerichtsschreibers in der Unterstützung des Amtsrichters vergl. im Allgemeinen § 9.

Sie gehen im Wesentlichen dahin, daß der Amtsgerichtsschreiber die Eintragungen in das Grundbuch vorbereiten d. h. vorbehältlich der Unterfertigung durch den Amtsrichter bewerkstelligen (§§ 67, 74, Abs. 1, Satz 2), mit dem Amtsrichter zusammen Hypothekenbriefe u. s. f. ausfertigen (§ 92, Abs. 2), Abschriften anfertigen kann (§ 62).

Wo eine solche Vorbereitung durch den Amtsgerichtsschreiber erfolgt ist, soll er auch die Eintragung, die Briefe u. s. f. neben dem Amtsrichter unterzeichnen.

Im Uebrigen läßt die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, namentlich der Mitunterzeichnung durch den Amtsgerichtsschreiber den Act nicht als ungültig erscheinen, wenn nur die Mitthätigkeit des Amtsgerichtsschreibers nicht über die Unterstützung in den dem Amtsrichter obliegenden Geschäften hinausgeht (§ 9).

Sowohl zu A als zu B ist noch zu bemerken:

Die Organisation der Grundbuchämter steht im Allgemeinen in engem Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit, ist deßwegen in der Hauptsache schon hervorgehoben; doch ist noch anzufügen:

Sachenrecht II, § 251 ff., aber auch Württ. Archiv XV, 114 f., Gerichtsblatt XIV, 379 f.

Soweit es sich um die Zuständigkeit des Amtsgerichts, aber auch soweit es sich um die Zuständigkeit des Gemeindegrundbuchamts handelt, wird die Zuständigkeit in zweifelhaften Fällen durch das Oberlandesgericht bestimmt (Art. 14, Abs. 2, Art. 17), im letzteren Falle übrigens nur, wenn die betheiligten Grundbuchämter nicht in demselben Amtsgerichtsbezirke gelegen sind. Im letzten Falle entscheidet das vorgesetzte Amtsgericht.

Im Uebrigen ist ausdrücklich bestimmt, daß örtliche Unzuständigkeit die Eintragungen in das Grundbuch nicht unwirksam macht (Art. 18).*)

§ 3.

Das Grundbuch. Im Allgemeinen.

I. In den §§ 87 ff. der Grundbuchordnung ist landesherrlicher Verordnung vorbehalten, ein oder mehrere bisher geführte Bücher für sich allein oder zusammen mit einem neuen Buche oder mehreren neuen Büchern für das Grundbuch zu erklären.

Von diesem Vorbehalt hat Württemberg Gebrauch gemacht**) und hierdurch bewirkt, daß das Immobiliar-Sachenrecht sowohl des Bürgerlichen Gesetzbuches (namentlich §§ 873—902 und 925—928) als der Grundbuchordnung mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist (§ 1 und 2 der angeführten Verordnung).

---

*) Art. 14. „Das Grundbuch wird von demjenigen Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk das standesherrliche oder ritterschaftliche Gut gelegen ist. Liegt ein Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so wird das zuständige Amtsgericht von dem Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt." Art. 17. „Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch den Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt."

**) K. V. O. vom 30. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 540 ff.).

Des Näheren ist zu unterscheiden:

1. Das Grundbuch für die exemten Grundstücke des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels (vergl. den vorigen § B).

In Bezug auf diese Grundstücke war es im Allgemeinen in Württemberg bis in die neueste Zeit nicht zur Anlegung von Güterbüchern gekommen, wohl aber waren die Unterpfandsbestellungen in besondere Pfandhefte zusammengetragen worden. Durch die Min.-Verf. vom 5. Juli 1897 (Reg.-Bl. S. 141 ff.), die, weil nach ausdrücklicher Angabe in solcher mit königlicher Genehmigung erlassen, als K. Verordnung anzusehen ist, wurde aber die Anlegung von Güterbüchern (Güterbuchsheften) für diese Güter angeordnet und in der K. Verordnung vom 30. Juli 1899 verfügt, daß die für diese Grundstücke in Gemäßheit einer Min.-Verfügung angelegten Güterbücher zusammen mit den für dieselben bestehenden Unterpfandsheften vom 1. Januar 1900 an als Grundbuch gelten sollen (§ 2 der K. V. O. vom 30. Juli 1899 Reg.-Bl. S. 540 f.).

Da die Min.-Verfügung von 1897 bei der Anlegung dieser neuen Güterbücher die Congruenz mit den künftigen Grundbüchern ins Auge gefaßt hat, ist eine Umschreibung dieser Güterbücher nicht angeordnet, weder eine Umschreibung im Ganzen, noch eine Umschreibung von Fall zu Fall (§ 11 der K. V. O. vom 30. Juli 1899). Das nach Maßgabe der Min.-Verf. vom 5. Juli 1897 vom Landgericht angelegte Güterbuch steht übrigens nach Art. 24 des A. G. als Grundbuch nicht mehr unter dem Landgericht, sondern unter dem Amtsgericht (vergl. den vorigen § unter B).

Da die Verordnung vom 5. Juli 1897 durchgeführt ist, liegt kein Grund vor, die Vorschriften dieser Verordnung zu erörtern, obwohl nicht in Abrede zu ziehen ist, daß möglicher Weise auf Fehler und Uebersehen zurückgegriffen und hiebei

der Sinn der einzelnen Vorschriften auch jetzt noch von Bedeutung werden kann.

2. Zum Gemeindegrundbuch (vergl. den vorigen § unter A) sind durch die K. V. O. vom 30. Juli 1899 (§ 1) die in der Gemeinde bisher geführten Güterbücher, Servitutenbücher und Unterpfandsbücher erklärt worden in der Weise, daß sie vom 1. Januar 1900 ab das Gemeindegrundbuch sind.

Des Weiteren ist zu bemerken:

a) Als das Hauptbuch erscheint das Güterbuch § 1 der K. V. O. Satz 1.

Solches hat denn auch die in den anderen Büchern sich findenden Eintragungen durch Verweisung aufzuführen: so die Grundbuchordnung § 88 Satz 2.

b) Das zum Grundbuch erklärte Güterbuch soll nicht dauernd das Grundbuch sein, vielmehr einem nach den Vorschriften der Grundbuchordnung angelegten Grundbuch Platz machen.

Aus diesem Grunde ist nebeneinander angeordnet: einmal, daß die Grundbuchämter vom 1. Januar 1900 an von Amts wegen ein neues Grundbuch durch Umschreibung im Ganzen herzustellen und diese Umschreibung nach Thunlichkeit zu beschleunigen haben (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1) und außerdem, wenn dies noch nicht geschehen ist, die Umschreibung von Fall zu Fall.

c) Sowohl bei der Umschreibung im Ganzen als bei der Umschreibung von Fall zu Fall ist nicht umzuschreiben der Inhalt des Unterpfandbuches, unter Umständen auch nicht der Inhalt des etwaigen Servitutenbuchs, letzteres namentlich dann nicht, wenn das vorgesetzte Amtsgericht die Unterlassung der Umschreibung genehmigt. Doch muß auf die bestehen bleibenden Einträge verwiesen werden.

d) Bei der Umschreibnng von Fall zu Fall handelt es

sich um die Umschreibung des Grundstückblattes bezw. Grundstückheftes. Ob die neue Eintragung, welche Veranlassung zu der Umschreibung umgiebt, Begründung des Eigenthums oder eines anderen dinglichen Rechtes bezweckt, ist gleichgültig. Dagegen sind in Abs. 2 des § 7 eine Reihe von Eintragungen aufgeführt, die nicht zur Umschreibung nöthigen, vielmehr die Eintragung in den bisherigen Büchern gestatten, nämlich wenn der neue Eintrag nur eine Vormerkung, einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, einen Vermerk über die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Concurseröffnung enthält. Vielmehr erfolgen in den gedachten Fällen auch nach dem 1. Januar 1900 die Eintragungen in den zum Grundbuch erklärten bisherigen Büchern.

e) Nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bildet die Grundlage des Grundbuches ein Verzeichniß, das nach dem bisherigen württembergischen Recht als Primärcataster bezeichnet ist.

Nach Satz 2 desselben Abs. 2 wird die Einrichtung dieses Verzeichnisses durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Eine solche landesherrliche Verordnung ist die Min.-Verf. vom 1. September 1899, denn sie ist ausdrücklich mit königlicher Genehmigung erlassen.*) Als selbstständiges Grundstück im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung gilt jede Parzelle mit selbstständiger Haupt- event. Unternummer.**)

---

*) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. Sept. 1889 betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg. Bl. S. 667), vgl. die Min.-Bekanntmachung vom 4. Febr. 1900. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Min.-Verfügungen dieses Inhalts, namentlich der neuesten vom 1. Aug. 1894, schließt sich aber inhaltlich an solche mannigfach an. Ueber die älteren, die Primärkataster u. Flurkarten betr. Instructionen: Wächter, Württemb. Privatrecht II, § 56, Note 5.

**) Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899, § 29, Abs. 1. Erläuternde Zusätze in Abs. 2 desselben § 29.

Daß ein solches Grundstück ein selbstständiges Grundbuchblatt (Grundbuchheft) haben muß und nur an einer Stelle verzeichnet sein kann, ergiebt sich aus der Grundbuchordnung § 3 und ist in der Min.-Verf. vom 2. September 1899 § 20 näher ausgeführt — namentlich auch in der letzteren Richtung. Von Erheblichkeit ist nur die Vorschrift in § 20 Abs. 1 der Min.-Verf. vom 2. September 1899: daß auch in den Fällen des Miteigenthums, der Gesellschaft, der ehelichen und der fortgesetzten Gütergemeinschaft — also sowohl des regulären als des irregulären Miteigenthums — die Aufführung nur an einer Stelle geschehen darf.

Im Uebrigen ergeben sich mit der Einrichtung des Primärkatasters zusammenhängende, materiell-rechtliche Bestimmungen namentlich aus den unter lit. f anzuführenden Vorschriften (Art. 29 vergl. die Min.-Verf. vom 2. September 1899, § 21).

f) Ueber die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem einheitlichen Grundstück und was ihr gleichsteht, ist nach Art. 19*) bestimmt, einmal, daß die Grundstücke auf einer Markung liegen müssen (Grund: die Führung des Primärkatasters auf Markungen); dann, daß sie aneinander grenzen müssen (Grund: die Nothwendigkeit äußerlich hervortretender Einheitlichkeit); endlich, daß exemte und nicht exemte Grundstücke nicht vereinigt werden sollen (Grund: entweder direkt § 5 der G. O. oder die Verschiedenheit der grundbuchführenden Behörde). Daß diese Voraussetzungen die Bildung geschlossener Güter (einheitlicher Grundstücke) in dem Umfang und von der Art, wie solche das B. G.-B. § 890 und die Grundbuchordnung ermöglichen, ausschließen, ist zweifellos.

---

*) Näheres zu Art. 19 vgl. in der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 § 52 u. § 53. Die §§ beziehen sich übrigens auch auf die Theilung der Grundstücke. Vgl. hierüber den Text unter lit. g u. die Anm. zu lit. g.

Ob es nicht zulässig wäre, wenn ein standesherrliches oder ein ritterschaftliches Gut in Frage steht und solches nicht über den Amtsgerichtsbezirk hinausreicht (Art. 14) statt der Voraussetzung, daß die Grundstücke in derselben Gemeindemarkung gelegen sein müssen, die Voraussetzung aufzustellen, daß sie in dem gleichen Amtsgerichtsbezirk gelegen sein müssen? Die Bejahung möchte nicht unbedenklich sein.*) Den entgegengesetzten positiven Vorschriften gegenüber um so bedenklicher, als es sich um vorwiegend technische Vorschriften handelt.

g) Während sich im Ausführungsgesetz über die Theilung der Grundstücke keine besonderen Vorschriften finden, enthält die Min.-Verf. vom 2. September 1899 Vorschriften in dieser Richtung (vergl. namentlich die §§ 52 und 53).

Ersteres erklärt sich daraus, daß die Theilung der Grundstücke ihre unmittelbare Grundlage im Reichsrechte hat**), letzteres daraus, daß instructionelle Vorschriften allerdings als geboten erscheinen.

Im Uebrigen ist zweifellos, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung verbieten, auf Grund des Art. 119 Ziffer 2 des Einf.-Ges. fortgelten, soweit sie nicht durch die directe Aufhebung des Gesetzes vom 23. Juni 1853 in Ziff. 29 des Art. 283 des A. G. beseitigt sind. Indessen sind gerade die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juni 1853, welche durch dessen Aufhebung an sich getroffen wären, in Art. 272 ff. des Ausf.-Ges. in der Hauptsache aufrecht erhalten — allerdings neben einigen Aenderungen. Die wichtigste dieser Aenderungen

*) Ueber die Vereinigung und deren materiell rechtliche Bedeutung: Klumpp: Das deutsche Grundbuchrecht I § 14. Ueber die Gründe, die zu den in Art. 24 aufgestellten Beschränkungen geführt haben: Nieder, Das württemb. Ausf.-Ges. I S. 75. Ob sie durchaus ausschlaggebend sind, kann bezweifelt werden. Die Befugniß zu ihrer Aufstellung ist aber nach Art. 119 Z. 3 des Einf.-G. zum B. G.-B. nicht zu beanstanden.

**) Klumpp a. a. O. I, § 73.

iſt, daß das Verbot der Veräußerung ſich nur „auf ein oder mehrere Grundſtücke bezieht, welche bisher zuſammen bewirthſchaftet worden waren“. Dieſe Beſtimmung nimmt den Wortlaut des Art. 119 Ziff. 2 des Einf.-Geſ. auf; ſie iſt deshalb nicht anders zu verſtehen als dieſer Vorbehalt. Wie dieſer Vorbehalt zu verſtehen iſt, hat ſich aus den Protokollen der Reichstagscommiſſion (Metallogr. Folioprot. S. 8900 f., 8974 f.) zu ergeben und kann durch die bei der Berathung des Ausführungsgeſetzes geäußerten Anſchauungen nicht maßgebend beſtimmt werden.*)

Im Uebrigen kommt außer dem Art. 172 f. des A. G. auch die vollſtändige Aufhebung des Landrechts (in Art. 283 Ziff. 1) in Betracht. Sie entzieht nämlich den Vorſchriften des bisherigen württembergiſchen Rechts über die Trennung unbeweglicher Zubehörden, die in L. R. II 9, § 10 und nur hier enthalten ſind, ihren Boden.**)

h) In § 313 des B. G.-B. iſt für den obligatoriſchen Veräußerungsvertrag und für den Vertrag, durch den ſich der eine

---

*) Verh. der Kammer der Abgeordneten von 1899 Beilage Nr. 33. Betr. die Faſſung, ſo beſtand zwiſchen den Regierungsvertretern und der Commiſſion Uebereinſtimmung, daß der Relativſatz: welche bisher zuſammenbewirthſchaftet waren, ſich ſowohl auf ‚mehrere Grundſtücke‘ als auf ein Grundſtück bezieht. Beiſpiel: eine urſprüngliche Waldparcelle von wenigſtens 3 ha, die ſelbſtſtändig bewirthſchaftet wird, kann auch vor Ablauf von 3 Jahren ſeit der Eintragung veräußert werden. Anderweitige Aenderungen ſind namentlich die Fixirung des Flächengehalts auf wenigſtens 8 ha, die Hereinziehung des Tauſchvertrags u. die Beſtimmung des Beginns der 3jährigen Friſt auf die Eintragung in's Grundbuch. Näheres bei Nieder a. a. O. I, 75 u. Pfizer zu Art. 272.

**) Ueber die Bedeutung von L. R. II 9, § 10 im bisherigen württemb. Recht: Wächter, württ. Privatrecht § 41 II lit. c am Schluſſe. Die Untrennbarkeit der unbeweglichen Zubehörden, die von Alters her die Zubehöreigenſchaft haben, hat folgeweiſe keine weitere Bedeutung als ihr das Reichsrecht zuſchreibt. S. Klumpp, Grundbuchrecht I, § 11 u. § 78. Die am Schluß des letzteren § bezüglich des württ. Rechts gemachten Bemerkungen treffen aber beide nach der ſchließlichen Geſtaltung deſſelben nicht zu.

Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstück zu übertragen, gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben.

In Beziehung auf diesen § sind gemacht

α) in den Art. 141—143 des Einf.-Ges. verschiedene Vorbehalte. Sie betreffen die Behörden, die statt der Notare oder Gerichte mitwirken können („außer den Gerichten oder Notaren auch andere Behörden und Beamten"). Von dem ersten Vorbehalt ist namentlich in den Art. 33—37 des Ausf.-Ges. Gebrauch gemacht: sie nennen nebeneinander als mitwirkende Organe einmal den Rathsschreiber der Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist und dann den an der Stelle des Bezirksnotars mitwirkenden localen Grundbuchbeamten (Ortsvorsteher).*) Dabei bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem forum rei sitae, übrigens nach der einen Seite hin unter Ausdehnung auf angrenzende Bezirke (Art. 35 Abs. 1); nach der anderen Seite unter Ausschluß der exemten Grundstücke (Abs. 2 dess. Artikels).**)

β) im § 98 der Grundbuchordnung: er gestattet, die Vorlegung der Urkunde vor der Auflassung anzuordnen, auf ihn stützt sich der Art. 22 des A. G.; dieser Artikel ist auf der einen Seite aufgenommen, weil das bisherige Recht in Württemberg den obl. Vertrag als eine der Voraussetzungen des Güterbucheintrags kannte***), auf der andern Seite, weil die

*) Der Notar u. der Amtsrichter sind nach dem Reichsgesetz (Art. 313) competent, waren also im Landesausführungsgesetz nicht zu nennen.

**) Die Competenz des Rathsschreibers stellt sich gewissermaßen als Recht desselben dar, was damit zusammenhängt, daß dem Rathsschreiber für die einzelnen Acte eine Gebühr zukommt (Art. 37). Daher Beschwerderecht des Rathsschreibers im Falle der Entziehung der ihm zustehenden Befugniß: Art. 36.

***) Ueber die bisherige Gestellung des württemb. Rechts vgl. Wächter: württemb. Privatrecht § 56, III. Die Zweckmäßigkeitsgründe, die die württemb. Gesetzgebung veranlaßten, die Vorlegung des obl. Vertrags anzuordnen: Nieder I, S. 80 f.

Kenntnißnahme des obl. Vertrags das Grundbuchamt in die Lage versetzt, die Kontrahenten vor Schaden zu bewahren.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Einmal: die Vorlegung der Urkunde kann nur im Zusammenhang mit der Auflassung verlangt werden — also bei Uebertragung des Grundeigenthums, des Erbbaurechts, einer selbstständigen Fischereigerechtigkeit und der sonstigen in Art. 208 bezeichneten Nutzungsrechte. Da die Auflassung selbst nicht blos von dem Notar oder dem Amtsrichter, sondern auch von den sonstigen Grundbuchbeamten und dem Rathsschreiber vorgenommen werden kann (Art. 34 des A. G.), ergiebt sich keine besondere Belästigung aus der Vorschrift der Vorlegung.*)

Weiterhin: die Vorlegung ist durch bloße „Soll-Vorschrift" angeordnet. Wenn sie nicht erfolgt, ist die Auflassung nicht ungültig, aber allerdings der Beamte gehalten, die Auflassungserklärung nicht entgegenzunehmen, folgeweise die Eintragung nicht zu bewerkstelligen.

Endlich: der Beamte kann keinenfalls den vorgelegten Vertrag unter dem Zweckmäßigkeitsgesichtspunkt prüfen, wohl aber unter dem formalen Gesichtspunkt des Vorhandenseins des nothwendigen Inhalts und der Beobachtung der gesetzlichen Form, endlich auch nach der Seite der Gesetzwidrigkeit und Unsittlichkeit (vergl. auch Art. 108).**)

*) Nieder I, 82. „Im Liegenschaftsverkehr wird sich wohl künftig die Uebung bilden, daß der obl. Vertrag mit dem dinglichen Vertrag in einer u. derselben Urkunde vom Grundbuchbeamten oder vom Rathsschreiber aufgenommen u. beurkundet wird, an den Veräußerungsvertrag sich dann sofort die Entgegennahme der Auflassung anreiht u. falls diese vor dem zuständigen Grundbuchamt geschieht, auch die Eintragung selbst sofort nachfolgen kann." Im Uebrigen sind die instructionellen Vorschriften zur Behandlung des Bergwerkeigenthums, des Erbbaurechtes u. selbstständiger Nutzungsrechte in den § 50, 51 der Min.Verf. vom 2. Sept. 1900 enthalten.

**) Nieder a. a. O., S. 81—84. Der § 98 der G. O ist für die Auslegung des Wortes „vorgelegt" unbedingt maßgebend; giebt aber sonst keine Directive.

i) In der K. V. O. vom 30. Juli 1899 sind Vorschriften über die Eintragung eines Grundstücks enthalten, welches ein Grundstücksblatt (einer Stelle im Grundbuch) nicht erhalten haben sollte — weder durch Erhebung des bisherigen Güterbuchs zum Grundbuch, noch durch Anlegung eines Grundbuchs bezw. eines Grundbuchblattes (§ 5 der angeführten V. O.). Es sind in der Hauptsache Verfahrensvorschriften, bei denen es sich darum handelt, daß das Grundstück nachträglich nur eingetragen werden soll, wenn das Recht des Eigenthums glaubhaft gemacht ist — sei es durch von Amtswegen eintretende Erhebungen, sei es durch Erfolglosigkeit eines vom Grundbuchamt erlassenen öffentlichen Aufrufes.

Formell ist nur die Vorschrift, daß das Vorgehen einen Antrag des Eigenthümers voraussetzt und daß in Streitfällen das Grundbuchamt auf den Rechtsweg zu verweisen hat.

Läßt schon die letztere Bestimmung nicht bezweifeln, daß die öffentliche Aufforderung ohne Präjudiz erfolgt und folgeweise auch die Unterlassung der Anmeldung keinen Rechtsnachtheil zur Folge hat, so ergiebt sich dies überdies mit Sicherheit aus § 946 der C. P. O.; denn unter den in der Civilproceßordnung aufgeführten Fällen findet sich der in Frage stehende nicht.*)

*) Nähere Vorschriften über die Umschreibung enthält die Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 (Amtsblatt des Justizministeriums von 1899 Nr. 8) u. zwar über die allgemeine Umschreibung in den § 105 bis 111, über die Umschreibung von Fall zu Fall in § 112, woselbst übrigens auf die zuerst citirten §§ zurückverwiesen ist. Weiteres u. Näheres ergiebt sich auch aus den Vorschriften über die Einrichtung des Buches (vgl. den folgenden §). Die Umschreibung von Fall zu Fall kann bei beschäftigten Grundbüchern zu erheblichen Verzögerungen führen: es sind indessen in diesem Zusammenhange manche Erleichterungen u. Kürzungen gewährt bezw. ermöglicht, vgl. die citirte Min.-Verf. §§ 83 f., dann aber namentlich auch Abs. 2 des § 7 der K. V. O. vom 30. Juli 1899. Im Uebrigen handelt es sich sowohl bei der allgemeinen Umschreibung, als bei der Umschreibung von Fall zu Fall um die Herstellung der vollständigen Uebereinstimmung mit den Ein-

§ 4.

Die Einrichtung des Grundbuchs.

Die Vorſchriften über die Einrichtung des Grundbuchs ſind in der Min.-Verf. vom 2. September 1899 enthalten.*)

Sie gelten im Allgemeinen nicht blos für die Gemeindegrundbücher, ſondern auch für die Grundbücher über exemte Liegenſchaften (§ 119: vergl. übrigens § 11 Abſ. 1 der K. V. O. vom 30. Juli 1899).

I. In jedem Grundbuchbezirk (nicht: Grundbuchamtsbezirk) iſt ein Grundbuch anzulegen. Es beſteht aus einzelnen Heften, die nicht zu Bänden vereinigt werden (§ 18).

II. Die Grundbücher werden angelegt entweder nach dem Perſonalformular oder nach dem Realformular.

1. Das Perſonalformular iſt die Regel (§ 21 Abſ. 1) — wie auch beim bisherigen württembergiſchen Güterbuch.

Es beſteht darin, daß die einem und demſelben Eigenthümer gehörenden Grundſtücke unter dem Namen dieſes Eigenthümers in ein Grundbuchheft eingetragen werden.

Den Namen des Eigenthümers nennt die erſte Seite des Grundbuchheftes („Der Titel") § 27.

Ob die mehreren Grundſtücke ſchon zur Zeit der Anlegung des Heftes vorhanden ſind und ob der Eigenthümer innerhalb des Grundbuchbezirks wohnt, iſt gleichgültig.

---

tragungen in den bisherigen Büchern: auf ſie kann und ſoll von Amtswegen hingewirkt werden, während eine Berichtigung der bisherigen Einträge auch gelegentlich der Umſchreibung nur auf dem reichsgeſetzlich vorgeſchriebenen Wege des Berichtigungsverfahrens erfolgen kann (B. G. B. § 894 ff., G. O. § 54).

*) Amtsblatt des K. württ. Juſtizminiſteriums von 1899, Nr. 8. Die Grundlage bilden die Reichsgrundbuchordnung, ſpeciell für die abweichenden Vorſchriften der württemb. Landesgeſetze die in den Schlußvorſchriften der Grundbuchordnung enthaltenen Vorbehalte, namentlich in den §§ 84, 86, 87, 89, 91, 93 ff., 97 ff., 100.

Grundstücke, die nicht in dem Grundbuchbezirke liegen, sind nicht aufzunehmen: es bedarf also der Anlegung eines selbstständigen Heftes in den Bezirken, in denen sie gelegen sind.

Die Aufnahme von Grundstücken, die nur zum Theil demselben Eigenthümer gehören, in ein und dasselbe Heft ist nicht zulässig (§ 21 Abs. 5); es gehören aber zu ihnen solche Grundstücke nicht, die im regulären oder irregulären Miteigenthum mehrerer Personen stehen; sie dürfen im Gegentheile in demselben Hefte und an einer und derselben Stelle aufgeführt werden (§ 20).*)

2. Das Realformular.

Das Realformular besteht darin, daß für ein einzelnes Grundstück als solches ein besonderes Heft angelegt wird, sei es neben dem Personalformular, sei es ohne daß ein nach dem Personalformular angelegtes Heft existirt.

Die Anordnung dieses Realformulars setzt, wenn es für einen Bezirk im Allgemeinen eingeführt werden soll, Genehmigung der Civilkammer des Landgerichts voraus (§ 22).**)

Uebrigens ist die Eintragung im Realformular nicht ohne Wirkung, wenn es auch an der Genehmigung des Landgerichts fehlt.

III. Die innere Einrichtung des Personal- und des Realformulars ist in der Hauptsache dieselbe (§ 49 letzter Absatz).

Sie besteht darin, daß das Grundbuch 3 Abtheilungen erhält.

---

*) Ueber die nähere Einrichtung des Personalformulars vgl. § 23 f. u. dazu Beilage Nr. 1; hervorzuheben ist namentlich, was in § 28 über die Bezeichnung der Personen u. in § 29 über die nähere Bezeichnung bei einem Gemeinschaftsverhältniß bestimmt ist.

**) Ueber die Einrichtung des Realformulars § 49, dazu Beilage 2.

Die erſte Abtheilung führt das Eigenthum bezw. die ihm gleichſtehenden Rechte (Erbbaurecht, ſelbſtſtändige Nutzungsrechte) auf. Der Eigenthümer bezw. der Erbbauberechtigte wird aber in verſchiedener Weiſe aufgeführt: beim Perſonalformular auf dem Titel, bei dem Realformular in einer beſonderen Spalte (Sp. 5). Die einzelnen Spalten ergeben ſich aus den Formularen.

Hervorzuheben iſt nur:

In Spalte 6 iſt Zeit und Grund des Erwerbs anzuführen. Dieſer Erwerb iſt gedacht als Erwerb des Eigenthums (Auflaſſung); es ſoll aber gleichzeitig die obligatoriſche Grundlage (Kaufvertrag) aufgeführt werden.

In Spalte 7: Erwerbspreis und ſonſtige Werthangaben — letzteres übrigens nur auf Antrag des Eigenthümers.

Vergl. auch zu Sp. 6 und 7: § 34.

Der Inhalt ſowohl von Sp. 6 als von Sp. 7 hängt mit der bisherigen Einrichtung des württembergiſchen Güterbuchs zuſammen.

Im Uebrigen giebt die Grundbuchordnung in verſchiedenen §§ Vorſchriften darüber, wie der in der betreffenden Spalte einzutragende Sachverhalt dargethan werden muß: ſo der Nachweis der Erbfolge durch Vorlegung des Erbſcheins oder der den Erbſchein erſetzenden Teſtamentsurkunde (G. O. § 36), neben dem Art. 93 des A. G., der den Nachfolgeſchein aufführt; weiterhin der Nachweis des güterrechtlichen Verhältniſſes zwiſchen den Ehegatten durch ein Gerichtszeugniß über die Eintragung im Güterregiſter (G. O. § 34) u. ſ. f. Da es ſich aber nicht um Abweichungen vom Reichsrecht handelt, iſt hierauf nicht weiter einzugehen.

Der Abtheilung II führt die auf den Grundſtücken ruhenden privatrechtlichen Laſten und Beſchränkungen auf.

Die in Betracht kommenden Laſten und Beſchränkungen

sind in § 37, Abs. 1 aufgeführt. Außerdem sind als in dieser Abtheilung aufzuführende Lasten und Beschränkungen anzusehen einmal die Vormerkungen (§ 47) und dann unter näheren Voraussetzungen die Widersprüche (§ 48).

Uebrigens ergeben sich aus den Ausführungen zu Abth. III gewisse die Hypothekenrechte u. s. f. betreffende Abweichungen.

Zu bemerken ist hier nur:

a) Ist es zweifelhaft, ob Lasten und Beschränkungen privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, so sind sie einzutragen: aber nur wenn sie in die bisherigen Bücher, also namentlich das Güterbuch, eingetragen waren: § 38 letzter Abs. vgl. mit § 35 Abs. 3.

b) Erbbaurechte und sonstige dem Eigenthum parallel gehende Rechte können auch in Abtheilung II eingetragen werden, unbeschadet der Eintragung als selbstständige Grundstücke (§ 38).

c) Bezüglich der Eintragung von Grunddienstbarkeiten ist ein Unterschied zwischen den im bisherigen Güterbuch und den in einem besonderen Servitutenbuch eingetragenen Dienstbarkeiten zu machen. Die ersteren müssen vollständig in die Abtheilung II eingetragen werden; bei den letzteren genügt Verweisung: § 41 Abs. 3, 4; dazu K. V. O. vom 30. Juli 1899 § 8 Abs. 2 u. 3.

Weiterhin ist auf Grund Reichsrechts (B. G. B. § 874, G. O. § 50) die Befugniß gegeben, durch Bezugnahme auf die Eintragsbewilligung die Eintragungen zu vereinfachen.

Auch die in § 41 Abs. 6 u. 7 enthaltenen Vorschriften über die Behandlung der Mitbelastung schließen sich unmittelbar an die G. O. § 49 an.

d) Die Vorschrift des § 40 hat den Zweck, das Rangverhältniß unter den mehreren Belastungen zu sichern. Hervorzuheben ist namentlich, daß die neuen Eintragungen nach der Zeitfolge der Anträge erfolgen müssen — nach den näheren

Bestimmungen der G. O. § 17, 18, 46 — während für die in den bisher geführten Büchern eingetragenen Lasten und Beschränkungen die bisherige Rangordnung maßgebend bleibt (§ 40).

In Abtheilung III sollen die Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschulden und die auf diese Rechte bezüglichen weiteren Eintragungen aufgeführt werden (§ 43 Abs. 1).

Dies fällt zunächst auf, weil nach den Vorschriften der K. V. O. vom 30. Juli 1899 § 8 die bisherigen Unterpfandsbücher erhalten bleiben und mit dem bisherigen Güterbuch zusammen das Grundbuch darstellen sollen.

Faßt man diese Bestimmung so auf, daß die bisherigen Unterpfandsbücher fortgeführt werden sollen, so scheint kein Raum für diese Abth. III vorhanden zu sein. Und daß diese Auffassung richtig ist, ergiebt sich sowohl aus der in § 37 Abs. 1 enthaltenen ausdrücklichen Ausnahme („mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschulden und der auf die Hypotheken bezüglichen Rechtsverhältnisse")*), als aus der Vorschrift des § 43 Abs. 1, wonach die Veränderungen von den in den bisherigen Unterpfandsbüchern enthaltenen Einträgen, z. B. Abtretungen, Löschungen, nach den für Eintragungen in das Grundbuch maßgebenden Vorschriften zu erfolgen haben (§ 43 Abs. 2).

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Abth. III zeigen dann aber auch, daß es sich nicht um einen Widerspruch

*) Die Ausnahme umfaßt nicht auch die im Unterpfandsbuch eingetragenen Vormerkungen u. Wahrungen, welche sich nicht auf Pfandrechte beziehen (§ 43, Abs. 2, Schlußsatz), wie namentlich die Wahrung persönlicher Rechte auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer Liegenschaft (Pfandgesetz Art. 75 ff. u. Pfand-Entw. Ges. vom 21. Mai 1828; vgl. dazu Wächter, Württ. Privatrecht II, § 58, S. 393). Aber die Ausnahme hat überhaupt keine Bedeutung neben der generellen Aufhebung der Gesetze, in denen die betr. Wahrungen aufgeführt sind (Ziff. 20 des § 288).

Ob es nicht zulässig wäre, wenn ein standesherrliches oder ein ritterschaftliches Gut in Frage steht und solches nicht über den Amtsgerichtsbezirk hinausreicht (Art. 14) statt der Voraussetzung, daß die Grundstücke in derselben Gemeindemarkung gelegen sein müssen, die Voraussetzung aufzustellen, daß sie in dem gleichen Amtsgerichtsbezirk gelegen sein müssen? Die Bejahung möchte nicht unbedenklich sein.*) Den entgegengesetzten positiven Vorschriften gegenüber um so bedenklicher, als es sich um vorwiegend technische Vorschriften handelt.

g) Während sich im Ausführungsgesetz über die Theilung der Grundstücke keine besonderen Vorschriften finden, enthält die Min.-Verf. vom 2. September 1899 Vorschriften in dieser Richtung (vergl. namentlich die §§ 52 und 53).

Ersteres erklärt sich daraus, daß die Theilung der Grundstücke ihre unmittelbare Grundlage im Reichsrechte hat**), letzteres daraus, daß instructionelle Vorschriften allerdings als geboten erscheinen.

Im Uebrigen ist zweifellos, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung verbieten, auf Grund des Art. 119 Ziffer 2 des Einf.-Ges. fortgelten, soweit sie nicht durch die directe Aufhebung des Gesetzes vom 23. Juni 1853 in Ziff. 29 des Art. 283 des A. G. beseitigt sind. Indessen sind gerade die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juni 1853, welche durch dessen Aufhebung an sich getroffen wären, in Art. 272 ff. des Ausf.-Ges. in der Hauptsache aufrecht erhalten — allerdings neben einigen Aenderungen. Die wichtigste dieser Aenderungen

*) Ueber die Vereinigung und deren materiell rechtliche Bedeutung: Klumpp: Das deutsche Grundbuchrecht I § 14. Ueber die Gründe, die zu den in Art. 24 aufgestellten Beschränkungen geführt haben: Nieder, Das württemb. Ausf.-Ges. I S. 75. Ob sie durchaus ausschlaggebend sind, kann bezweifelt werden. Die Befugniß zu ihrer Aufstellung ist aber nach Art. 119 Z. 3 des Einf.-G. zum B. G.-B. nicht zu beanstanden.

**) Klumpp a. a. O. I, § 73.

iſt, daß das Verbot der Veräußerung ſich nur „auf ein oder mehrere Grundſtücke bezieht, welche bisher zuſammen bewirthſchaftet worden waren“. Dieſe Beſtimmung nimmt den Wortlaut des Art. 119 Ziff. 2 des Einf.-Geſ. auf; ſie iſt deshalb nicht anders zu verſtehen als dieſer Vorbehalt. Wie dieſer Vorbehalt zu verſtehen iſt, hat ſich aus den Protokollen der Reichstagscommiſſion (Metallogr. Folioprot. S. 8900 f., 8974 f.) zu ergeben und kann durch die bei der Berathung des Ausführungsgeſetzes geäußerten Anſchauungen nicht maßgebend beſtimmt werden.*)

Im Uebrigen kommt außer dem Art. 172 f. des A. G. auch die vollſtändige Aufhebung des Landrechts (in Art. 283 Ziff. 1) in Betracht. Sie entzieht nämlich den Vorſchriften des bisherigen württembergiſchen Rechts über die Trennung unbeweglicher Zubehörden, die in L. R. II 9, § 10 und nur hier enthalten ſind, ihren Boden.**)

h) In § 313 des B. G.-B. iſt für den obligatoriſchen Veräußerungsvertrag und für den Vertrag, durch den ſich der eine

*) Verh. der Kammer der Abgeordneten von 1899 Beilage Nr. 33. Betr. die Faſſung, ſo beſtand zwiſchen den Regierungsvertretern und der Commiſſion Uebereinſtimmung, daß der Relativſatz: welche bisher zuſammenbewirthſchaftet waren, ſich ſowohl auf ‚mehrere Grundſtücke‘ als auf ein Grundſtück bezieht. Beiſpiel: eine urſprüngliche Waldparcelle von wenigſtens 8 ha, die ſelbſtſtändig bewirthſchaftet wird, kann auch vor Ablauf von 3 Jahren ſeit der Eintragung veräußert werden. Anderweitige Aenderungen ſind namentlich die Fixirung des Flächengehalts auf wenigſtens 8 ha, die Hereinziehung des Tauſchvertrags u. die Beſtimmung des Beginns der 3jährigen Friſt auf die Eintragung in's Grundbuch. Näheres bei Rieder a. a. O. I, 75 u. Pfizer zu Art. 272.

**) Ueber die Bedeutung von L. R. II 9, § 10 im bisherigen württemb. Recht: Wächter, württ. Privatrecht § 41 II lit. c am Schluſſe. Die Untrennbarkeit der unbeweglichen Zubehörden, die von Alters her die Zubehöreigenſchaft haben, hat folgeweiſe keine weitere Bedeutung als ihr das Reichsrecht zuſchreibt. S. Klumpp, Grundbuchrecht I, § 11 u. § 73. Die am Schluß des letzteren § bezüglich des württ. Rechts gemachten Bemerkungen treffen aber beide nach der ſchließlichen Geſtaltung deſſelben nicht zu.

Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstück zu übertragen, gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben.

In Beziehung auf diesen § sind gemacht

α) in den Art. 141—143 des Einf.-Ges. verschiedene Vorbehalte. Sie betreffen die Behörden, die statt der Notare oder Gerichte mitwirken können („außer den Gerichten oder Notaren auch andere Behörden und Beamten"). Von dem ersten Vorbehalt ist namentlich in den Art. 33—37 des Ausf.-Ges. Gebrauch gemacht: sie nennen nebeneinander als mitwirkende Organe einmal den Rathsschreiber der Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist und dann den an der Stelle des Bezirksnotars mitwirkenden localen Grundbuchbeamten (Ortsvorsteher).*) Dabei bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem forum rei sitae, übrigens nach der einen Seite hin unter Ausdehnung auf angrenzende Bezirke (Art. 35 Abs. 1); nach der anderen Seite unter Ausschluß der exemten Grundstücke (Abs. 2 dess. Artikels).**)

β) im § 98 der Grundbuchordnung: er gestattet, die Vorlegung der Urkunde vor der Auflassung anzuordnen, auf ihn stützt sich der Art. 22 des A. G.; dieser Artikel ist auf der einen Seite aufgenommen, weil das bisherige Recht in Württemberg den obl. Vertrag als eine der Voraussetzungen des Güterbucheintrags kannte***), auf der andern Seite, weil die

*) Der Notar u. der Amtsrichter sind nach dem Reichsgesetz (Art. 313) competent, waren also im Landesausführungsgesetz nicht zu nennen.

**) Die Competenz des Rathsschreibers stellt sich gewissermaßen als Recht desselben dar, was damit zusammenhängt, daß dem Rathsschreiber für die einzelnen Acte eine Gebühr zukommt (Art. 37). Daher Beschwerderecht des Rathsschreibers im Falle der Entziehung der ihm zustehenden Befugniß: Art. 36.

***) Ueber die bisherige Gestellung des württemb. Rechts vgl. Wächter: württemb. Privatrecht § 56, III. Die Zweckmäßigkeitsgründe, die die württemb. Gesetzgebung veranlaßten, die Vorlegung des obl. Vertrags anzuordnen: Nieder I, S. 80 f.

Kenntnißnahme des obl. Vertrags das Grundbuchamt in die Lage versetzt, die Kontrahenten vor Schaden zu bewahren.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Einmal: die Vorlegung der Urkunde kann nur im Zusammenhang mit der Auflassung verlangt werden — also bei Uebertragung des Grundeigenthums, des Erbbaurechts, einer selbstständigen Fischereigerechtigkeit und der sonstigen in Art. 208 bezeichneten Nutzungsrechte. Da die Auflassung selbst nicht blos von dem Notar oder dem Amtsrichter, sondern auch von den sonstigen Grundbuchbeamten und dem Rathsschreiber vorgenommen werden kann (Art. 34 des A. G.), ergiebt sich keine besondere Belästigung aus der Vorschrift der Vorlegung.*)

Weiterhin: die Vorlegung ist durch bloße „Soll-Vorschrift" angeordnet. Wenn sie nicht erfolgt, ist die Auflassung nicht ungültig, aber allerdings der Beamte gehalten, die Auflassungserklärung nicht entgegenzunehmen, folgeweise die Eintragung nicht zu bewerkstelligen.

Endlich: der Beamte kann keinenfalls den vorgelegten Vertrag unter dem Zweckmäßigkeitsgesichtspunkt prüfen, wohl aber unter dem formalen Gesichtspunkt des Vorhandenseins des nothwendigen Inhalts und der Beobachtung der gesetzlichen Form, endlich auch nach der Seite der Gesetzwidrigkeit und Unsittlichkeit (vergl. auch Art. 108).**)

*) Nieder I, 82. „Im Liegenschaftsverkehr wird sich wohl künftig die Uebung bilden, daß der obl. Vertrag mit dem dinglichen Vertrag in einer u. derselben Urkunde vom Grundbuchbeamten oder vom Rathsschreiber aufgenommen u. beurkundet wird, an den Veräußerungsvertrag sich dann sofort die Entgegennahme der Auflassung anreiht u. falls diese vor dem zuständigen Grundbuchamt geschieht, auch die Eintragung selbst sofort nachfolgen kann." Im Uebrigen sind die instructionellen Vorschriften zur Behandlung des Bergwerkeigenthums, des Erbbaurechtes u. selbstständiger Nutzungsrechte in den § 50, 51 der Min.Verf. vom 2. Sept. 1900 enthalten.

**) Nieder a. a. O., S. 81—84. Der § 98 der G. O ist für die Auslegung des Wortes „vorgelegt" unbedingt maßgebend; giebt aber sonst keine Directive.

i) In der K. V. O. vom 30. Juli 1899 sind Vorschriften über die Eintragung eines Grundstücks enthalten, welches ein Grundstücksblatt (einer Stelle im Grundbuch) nicht erhalten haben sollte — weder durch Erhebung des bisherigen Güterbuchs zum Grundbuch, noch durch Anlegung eines Grundbuchs bezw. eines Grundbuchblattes (§ 5 der angeführten V. O.). Es sind in der Hauptsache Verfahrensvorschriften, bei denen es sich darum handelt, daß das Grundstück nachträglich nur eingetragen werden soll, wenn das Recht des Eigenthums glaubhaft gemacht ist — sei es durch von Amtswegen eintretende Erhebungen, sei es durch Erfolglosigkeit eines vom Grundbuchamt erlassenen öffentlichen Aufrufes.

Formell ist nur die Vorschrift, daß das Vorgehen einen Antrag des Eigenthümers voraussetzt und daß in Streitfällen das Grundbuchamt auf den Rechtsweg zu verweisen hat.

Läßt schon die letztere Bestimmung nicht bezweifeln, daß die öffentliche Aufforderung ohne Präjudiz erfolgt und folgeweise auch die Unterlassung der Anmeldung keinen Rechtsnachtheil zur Folge hat, so ergiebt sich dies überdies mit Sicherheit aus § 946 der C. P. O.; denn unter den in der Civilproceßordnung aufgeführten Fällen findet sich der in Frage stehende nicht.*)

*) Nähere Vorschriften über die Umschreibung enthält die Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 (Amtsblatt des Justizministeriums von 1899 Nr. 8) u. zwar über die allgemeine Umschreibung in den § 105 bis 111, über die Umschreibung von Fall zu Fall in § 112, woselbst übrigens auf die zuerst citirten §§ zurückverwiesen ist. Weiteres u. Näheres ergiebt sich auch aus den Vorschriften über die Einrichtung des Buches (vgl. den folgenden §). Die Umschreibung von Fall zu Fall kann bei beschäftigten Grundbüchern zu erheblichen Verzögerungen führen: es sind indessen in diesem Zusammenhange manche Erleichterungen u. Kürzungen gewährt bezw. ermöglicht, vgl. die citirte Min.-Verf. §§ 83 f., dann aber namentlich auch Abs. 2 des § 7 der K. V. O. vom 30. Juli 1899. Im Uebrigen handelt es sich sowohl bei der allgemeinen Umschreibung, als bei der Umschreibung von Fall zu Fall um die Herstellung der vollständigen Uebereinstimmung mit den Ein-

§ 4.

Die Einrichtung des Grundbuchs.

Die Vorſchriften über die Einrichtung des Grundbuchs ſind in der Min.-Verf. vom 2. September 1899 enthalten.*)

Sie gelten im Allgemeinen nicht blos für die Gemeindegrundbücher, ſondern auch für die Grundbücher über exemte Liegenſchaften (§ 119: vergl. übrigens § 11 Abſ. 1 der K. V. O. vom 30. Juli 1899).

I. In jedem Grundbuchbezirk (nicht: Grundbuchamtsbezirk) iſt ein Grundbuch anzulegen. Es beſteht aus einzelnen Heften, die nicht zu Bänden vereinigt werden (§ 18).

II. Die Grundbücher werden angelegt entweder nach dem Perſonalformular oder nach dem Realformular.

1. Das Perſonalformular iſt die Regel (§ 21 Abſ. 1) — wie auch beim bisherigen württembergiſchen Güterbuch.

Es beſteht darin, daß die einem und demſelben Eigenthümer gehörenden Grundſtücke unter dem Namen dieſes Eigenthümers in ein Grundbuchheft eingetragen werden.

Den Namen des Eigenthümers nennt die erſte Seite des Grundbuchheftes („Der Titel") § 27.

Ob die mehreren Grundſtücke ſchon zur Zeit der Anlegung des Heftes vorhanden ſind und ob der Eigenthümer innerhalb des Grundbuchbezirks wohnt, iſt gleichgültig.

---

tragungen in den bisherigen Büchern: auf ſie kann und ſoll von Amtswegen hingewirkt werden, während eine Berichtigung der bisherigen Einträge auch gelegentlich der Umſchreibung nur auf dem reichsgeſetzlich vorgeſchriebenen Wege des Berichtigungsverfahrens erfolgen kann (B. G. B. § 894 ff., G. O. § 54).

*) Amtsblatt des K. württ. Juſtizminiſteriums von 1899, Nr. 8. Die Grundlage bilden die Reichsgrundbuchordnung, ſpeciell für die abweichenden Vorſchriften der württemb. Landesgeſetze die in den Schlußvorſchriften der Grundbuchordnung enthaltenen Vorbehalte, namentlich in den §§ 84, 86, 87, 89, 91, 93 ff., 97 ff., 100.

Grundstücke, die nicht in dem Grundbuchbezirke liegen, sind nicht aufzunehmen: es bedarf also der Anlegung eines selbstständigen Heftes in den Bezirken, in denen sie gelegen sind.

Die Aufnahme von Grundstücken, die nur zum Theil demselben Eigenthümer gehören, in ein und dasselbe Heft ist nicht zulässig (§ 21 Abs. 5); es gehören aber zu ihnen solche Grundstücke nicht, die im regulären oder irregulären Miteigenthum mehrerer Personen stehen; sie dürfen im Gegentheile in demselben Hefte und an einer und derselben Stelle aufgeführt werden (§ 20).*)

2. Das Realformular.

Das Realformular besteht darin, daß für ein einzelnes Grundstück als solches ein besonderes Heft angelegt wird, sei es neben dem Personalformular, sei es ohne daß ein nach dem Personalformular angelegtes Heft existirt.

Die Anordnung dieses Realformulars setzt, wenn es für einen Bezirk im Allgemeinen eingeführt werden soll, Genehmigung der Civilkammer des Landgerichts voraus (§ 22).**)

Uebrigens ist die Eintragung im Realformular nicht ohne Wirkung, wenn es auch an der Genehmigung des Landgerichts fehlt.

III. Die innere Einrichtung des Personal- und des Realformulars ist in der Hauptsache dieselbe (§ 49 letzter Absatz).

Sie besteht darin, daß das Grundbuch 3 Abtheilungen erhält.

---

*) Ueber die nähere Einrichtung des Personalformulars vgl. § 23 f. u. dazu Beilage Nr. 1; hervorzuheben ist namentlich, was in § 28 über die Bezeichnung der Personen u. in § 29 über die nähere Bezeichnung bei einem Gemeinschaftsverhältniß bestimmt ist.

**) Ueber die Einrichtung des Realformulars § 49, dazu Beilage 2.

Die erſte Abtheilung führt das Eigenthum bezw. die ihm gleichſtehenden Rechte (Erbbaurecht, ſelbſtſtändige Nutzungsrechte) auf. Der Eigenthümer bezw. der Erbbauberechtigte wird aber in verſchiedener Weiſe aufgeführt: beim Perſonalformular auf dem Titel, bei dem Realformular in einer beſonderen Spalte (Sp. 5). Die einzelnen Spalten ergeben ſich aus den Formularen.

Hervorzuheben iſt nur:

In Spalte 6 iſt Zeit und Grund des Erwerbs anzuführen. Dieſer Erwerb iſt gedacht als Erwerb des Eigenthums (Auflaſſung); es ſoll aber gleichzeitig die obligatoriſche Grundlage (Kaufvertrag) aufgeführt werden.

In Spalte 7: Erwerbspreis und ſonſtige Werthangaben — letzteres übrigens nur auf Antrag des Eigenthümers.

Vergl. auch zu Sp. 6 und 7: § 34.

Der Inhalt ſowohl von Sp. 6 als von Sp. 7 hängt mit der bisherigen Einrichtung des württembergiſchen Güterbuchs zuſammen.

Im Uebrigen giebt die Grundbuchordnung in verſchiedenen §§ Vorſchriften darüber, wie der in der betreffenden Spalte einzutragende Sachverhalt dargethan werden muß: ſo der Nachweis der Erbfolge durch Vorlegung des Erbſcheins oder der den Erbſchein erſetzenden Teſtamentsurkunde (G. O. § 36), neben dem Art. 93 des A. G., der den Nachfolgeſchein aufführt; weiterhin der Nachweis des güterrechtlichen Verhältniſſes zwiſchen den Ehegatten durch ein Gerichtszeugniß über die Eintragung im Güterregiſter (G. O. § 34) u. ſ. f. Da es ſich aber nicht um Abweichungen vom Reichsrecht handelt, iſt hierauf nicht weiter einzugehen.

Der Abtheilung II führt die auf den Grundſtücken ruhenden privatrechtlichen Laſten und Beſchränkungen auf.

Die in Betracht kommenden Laſten und Beſchränkungen

sind in § 37, Abs. 1 aufgeführt. Außerdem sind als in dieser Abtheilung aufzuführende Lasten und Beschränkungen anzusehen einmal die Vormerkungen (§ 47) und dann unter näheren Voraussetzungen die Widersprüche (§ 48).

Uebrigens ergeben sich aus den Ausführungen zu Abth. III gewisse die Hypothekenrechte u. s. f. betreffende Abweichungen.

Zu bemerken ist hier nur:

a) Ist es zweifelhaft, ob Lasten und Beschränkungen privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, so sind sie einzutragen: aber nur wenn sie in die bisherigen Bücher, also namentlich das Güterbuch, eingetragen waren: § 38 letzter Abs. vgl. mit § 35 Abs. 3.

b) Erbbaurechte und sonstige dem Eigenthum parallel gehende Rechte können auch in Abtheilung II eingetragen werden, unbeschadet der Eintragung als selbstständige Grundstücke (§ 38).

c) Bezüglich der Eintragung von Grunddienstbarkeiten ist ein Unterschied zwischen den im bisherigen Güterbuch und den in einem besonderen Servitutenbuch eingetragenen Dienstbarkeiten zu machen. Die ersteren müssen vollständig in die Abtheilung II eingetragen werden; bei den letzteren genügt Verweisung: § 41 Abs. 3, 4; dazu K. V. O. vom 30. Juli 1899 § 8 Abs. 2 u. 3.

Weiterhin ist auf Grund Reichsrechts (B. G. B. § 874, G. O. § 50) die Befugniß gegeben, durch Bezugnahme auf die Eintragsbewilligung die Eintragungen zu vereinfachen.

Auch die in § 41 Abs. 6 u. 7 enthaltenen Vorschriften über die Behandlung der Mitbelastung schließen sich unmittelbar an die G. O. § 49 an.

d) Die Vorschrift des § 40 hat den Zweck, das Rangverhältniß unter den mehreren Belastungen zu sichern. Hervorzuheben ist namentlich, daß die neuen Eintragungen nach der Zeitfolge der Anträge erfolgen müssen — nach den näheren

Bestimmungen der G. O. § 17, 18, 46 — während für die in den bisher geführten Büchern eingetragenen Lasten und Beschränkungen die bisherige Rangordnung maßgebend bleibt (§ 40).

In Abtheilung III sollen die Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschulden und die auf diese Rechte bezüglichen weiteren Eintragungen aufgeführt werden (§ 43 Abs. 1).

Dies fällt zunächst auf, weil nach den Vorschriften der K. V. O. vom 30. Juli 1899 § 8 die bisherigen Unterpfandsbücher erhalten bleiben und mit dem bisherigen Güterbuch zusammen das Grundbuch darstellen sollen.

Faßt man diese Bestimmung so auf, daß die bisherigen Unterpfandsbücher fortgeführt werden sollen, so scheint kein Raum für diese Abth. III vorhanden zu sein. Und daß diese Auffassung richtig ist, ergiebt sich sowohl aus der in § 37 Abs. 1 enthaltenen ausdrücklichen Ausnahme („mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschulden und der auf die Hypotheken bezüglichen Rechtsverhältnisse")*), als aus der Vorschrift des § 43 Abs. 1, wonach die Veränderungen von den in den bisherigen Unterpfandsbüchern enthaltenen Einträgen, z. B. Abtretungen, Löschungen, nach den für Eintragungen in das Grundbuch maßgebenden Vorschriften zu erfolgen haben (§ 43 Abs. 2).

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Abth. III zeigen dann aber auch, daß es sich nicht um einen Widerspruch

---

*) Die Ausnahme umfaßt nicht auch die im Unterpfandsbuch eingetragenen Vormerkungen u. Wahrungen, welche sich nicht auf Pfandrechte beziehen (§ 43, Abs. 2, Schlußsatz), wie namentlich die Wahrung persönlicher Rechte auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer Liegenschaft (Pfandgesetz Art. 75 ff. u. Pfand-Entw. Ges. vom 21. Mai 1828; vgl. dazu Wächter, Württ. Privatrecht II, § 58, S. 393). Aber die Ausnahme hat überhaupt keine Bedeutung neben der generellen Aufhebung der Gesetze, in denen die betr. Wahrungen aufgeführt sind (Ziff. 20 des § 288).

mit der Fortführung der Unterpfandsbücher, sondern um Ersatz und Ergänzung handelt.

Die im Unterpfandsbuche sich befindenden Eintragungen sind nämlich als solche einzutragen (u. zwar in der Hauptsache durch Verweisung), gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. Jan. 1900 erfolgt sind und obgleich die nach dem 1. Jan. 1900 gemachten Eintragungen, anders als die vorher gemachten, nach Maßgabe der für das Grundbuch bestehenden Vorschriften zu machen sind.

Warum aber dann die Anlage der Abth. III?

Sie ermöglicht, allmählich die Fortführung des Unterpfandsbuchs aufzugeben und so eine Ausgleichung des württ. Grundbuchs d. h. des durch das bisherige Unterpfandsbuch ergänzten Grundbuchs mit dem ausschließlich nach der Grundbuchordnung angelegten Grundbuch herbeizuführen. Ueberdies ermöglichen die Vorschriften auch manche wünschenswerthe, den Bestand des Pfandrechts nicht tangirende Aenderungen, z. B. die Umrechnung in Reichswährung (Sp. 2).

Was die rechtliche Bedeutung der vorgeschriebenen Einrichtung, speciell der Abth. III betrifft, so versteht sich von selbst, daß, wenn die Eintragung in Abth. III formgerecht erfolgt ist, das Fehlen der Eintragung im Unterpfandsbuch bedeutungslos ist.*)

Im Uebrigen beruht die Einrichtung in der Hauptsache auf den Vorschriften der Grundbuchordnung. Soweit dies der Fall ist, ist die Frage nach der Bedeutung der Abweichungen nach dem Inhalte der Grundbuchordnung zu beantworten: Sind deren Vorschriften nur Ordnungsvorschriften, so hat die Außerachtlassung keine privatrechtliche Wirkung; sind sie aber, wie

*) Bezüglich des für exemte Grundstücke bestehenden Grundbuchs ist solches Aufhören der Unterpfandshefte in der K. V. O. § 11, Abs. 1 positiv angeordnet in der Weise, daß vom 1. Januar 1900 an neue Pfandrechte in ihnen nicht mehr eingetragen werden dürfen.

dies für die Regel der Fall iſt, zwingender Natur, ſo ergiebt ſich privatrechtliche Bedeutung, alſo namentlich die Nichtexiſtenz der nach der Grundbuchordnung in Abth. III einzutragenden und in Wirklichkeit nicht eingetragenen Hypothek.*)

IV. Für jedes Grundbuchheft bezw. für jedes Grundbuchblatt ſollen Grundacten gehalten werden (§ 55 Abſ. 1) — alſo auch in dem Falle, in dem § 9 der G. O. die Aufbewahrung ſolcher Acten nicht anordnet. Welche Schriftſtücke zu den Grundacten gehören, iſt in § 55 Abſ. 2 f. aufgeführt und hierbei namentlich hervorgehoben, daß die in § 313 des B. G. B. erwähnten Urkunden, die nach Art. 22 des A. G. dem Grundbuchamte vorzulegen ſind, zu dieſen Acten gehören. Doch giebt es auch Ausnahmen, namentlich wenn die betreffenden Actenſtücke ſchon bei gewiſſen öffentlichen Behörden vorhanden ſind.**)

V. Grundbuch und Grundacten ſind öffentliche Akten (G. O. § 11; dazu § 59 der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899).

Hieraus ergiebt ſich, daß Jeder, der ein berechtigtes Intereſſe darzulegen vermag, deren Einſicht, daneben auch Ertheilung von Abſchriften verlangen kann.

Was Darlegung eines berechtigten Intereſſes beſagen will, iſt übereinſtimmend mit der Grundbuchordnung, der dieſe Worte entnommen ſind (G. O. § 11), zu verſtehen.

Das Vorhandenſein eines ſolchen Intereſſes wird aber nur verlangt, wenn es ſich um privatrechtliche Intereſſen handelt. Wenn öffentliche Intereſſen zu Grunde liegen, kann die Einſichtnahme nach den Grundſätzen des Landesrechts unbedenk-

---

*) Ueber die Vorſchriften des B. G. B. (namentlich §§ 873 ff.) u. der G. O.: Klumpp a. a. O., namentlich II, §§ 78 ff.

**) Die Vorſchriften beruhen, ſoweit nicht direct in der Grundbuchordnung enthalten (G. O. § 11), auf den in der Grundbuchordnung §§ 93 u. 94 enthaltenen Vorbehalten.

Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstück zu übertragen, gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben.

In Beziehung auf diesen § sind gemacht

α) in den Art. 141—143 des Einf.-Ges. verschiedene Vorbehalte. Sie betreffen die Behörden, die statt der Notare oder Gerichte mitwirken können („außer den Gerichten oder Notaren auch andere Behörden und Beamten"). Von dem ersten Vorbehalt ist namentlich in den Art. 33—37 des Ausf.-Ges. Gebrauch gemacht: sie nennen nebeneinander als mitwirkende Organe einmal den Rathsschreiber der Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist und dann den an der Stelle des Bezirksnotars mitwirkenden localen Grundbuchbeamten (Ortsvorsteher).*) Dabei bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem forum rei sitae, übrigens nach der einen Seite hin unter Ausdehnung auf angrenzende Bezirke (Art. 35 Abs. 1); nach der anderen Seite unter Ausschluß der exemten Grundstücke (Abs. 2 dess. Artikels).**)

β) im § 98 der Grundbuchordnung: er gestattet, die Vorlegung der Urkunde vor der Auflassung anzuordnen, auf ihn stützt sich der Art. 22 des A. G.; dieser Artikel ist auf der einen Seite aufgenommen, weil das bisherige Recht in Württemberg den obl. Vertrag als eine der Voraussetzungen des Güterbucheintrags kannte***), auf der andern Seite, weil die

*) Der Notar u. der Amtsrichter sind nach dem Reichsgesetz (Art. 313) competent, waren also im Landesausführungsgesetz nicht zu nennen.

**) Die Competenz des Rathsschreibers stellt sich gewissermaßen als Recht desselben dar, was damit zusammenhängt, daß dem Rathsschreiber für die einzelnen Acte eine Gebühr zukommt (Art. 37). Daher Beschwerderecht des Rathsschreibers im Falle der Entziehung der ihm zustehenden Befugniß: Art. 36.

***) Ueber die bisherige Gestellung des württemb. Rechts vgl. Wächter: württemb. Privatrecht § 56, III. Die Zweckmäßigkeitsgründe, die die württemb. Gesetzgebung veranlaßten, die Vorlegung des obl. Vertrags anzuordnen: Nieder I, S. 80 f.

Kenntnißnahme des obl. Vertrags das Grundbuchamt in die Lage versetzt, die Kontrahenten vor Schaden zu bewahren.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Einmal: die Vorlegung der Urkunde kann nur im Zusammenhang mit der Auflassung verlangt werden — also bei Uebertragung des Grundeigenthums, des Erbbaurechts, einer selbstständigen Fischereigerechtigkeit und der sonstigen in Art. 208 bezeichneten Nutzungsrechte. Da die Auflassung selbst nicht blos von dem Notar oder dem Amtsrichter, sondern auch von den sonstigen Grundbuchbeamten und dem Rathsschreiber vorgenommen werden kann (Art. 34 des A. G.), ergiebt sich keine besondere Belästigung aus der Vorschrift der Vorlegung.*)

Weiterhin: die Vorlegung ist durch bloße „Soll-Vorschrift" angeordnet. Wenn sie nicht erfolgt, ist die Auflassung nicht ungültig, aber allerdings der Beamte gehalten, die Auflassungserklärung nicht entgegenzunehmen, folgeweise die Eintragung nicht zu bewerkstelligen.

Endlich: der Beamte kann keinenfalls den vorgelegten Vertrag unter dem Zweckmäßigkeitsgesichtspunkt prüfen, wohl aber unter dem formalen Gesichtspunkt des Vorhandenseins des nothwendigen Inhalts und der Beobachtung der gesetzlichen Form, endlich auch nach der Seite der Gesetzwidrigkeit und Unsittlichkeit (vergl. auch Art. 108).**)

*) Nieder I, 82. „Im Liegenschaftsverkehr wird sich wohl künftig die Uebung bilden, daß der obl. Vertrag mit dem dinglichen Vertrag in einer u. derselben Urkunde vom Grundbuchbeamten oder vom Rathsschreiber aufgenommen u. beurkundet wird, an den Veräußerungsvertrag sich dann sofort die Entgegennahme der Auflassung anreiht u. falls diese vor dem zuständigen Grundbuchamt geschieht, auch die Eintragung selbst sofort nachfolgen kann." Im Uebrigen sind die instructionellen Vorschriften zur Behandlung des Bergwerkeigenthums, des Erbbaurechtes u. selbstständiger Nutzungsrechte in den § 50, 51 der Min.Vers. vom 2. Sept. 1900 enthalten.

**) Nieder a. a. O., S. 81—84. Der § 98 der G. O ist für die Auslegung des Wortes „vorgelegt" unbedingt maßgebend; giebt aber sonst keine Directive.

i) In der K. V. O. vom 30. Juli 1899 sind Vorschriften über die Eintragung eines Grundstücks enthalten, welches ein Grundstücksblatt (einer Stelle im Grundbuch) nicht erhalten haben sollte — weder durch Erhebung des bisherigen Güterbuchs zum Grundbuch, noch durch Anlegung eines Grundbuchs bezw. eines Grundbuchblattes (§ 5 der angeführten V. O.). Es sind in der Hauptsache Verfahrensvorschriften, bei denen es sich darum handelt, daß das Grundstück nachträglich nur eingetragen werden soll, wenn das Recht des Eigenthums glaubhaft gemacht ist — sei es durch von Amtswegen eintretende Erhebungen, sei es durch Erfolglosigkeit eines vom Grundbuchamt erlassenen öffentlichen Aufrufes.

Formell ist nur die Vorschrift, daß das Vorgehen einen Antrag des Eigenthümers voraussetzt und daß in Streitfällen das Grundbuchamt auf den Rechtsweg zu verweisen hat.

Läßt schon die letztere Bestimmung nicht bezweifeln, daß die öffentliche Aufforderung ohne Präjudiz erfolgt und folgeweise auch die Unterlassung der Anmeldung keinen Rechtsnachtheil zur Folge hat, so ergiebt sich dies überdies mit Sicherheit aus § 946 der C. P. O.; denn unter den in der Civilproceßordnung aufgeführten Fällen findet sich der in Frage stehende nicht.*)

*) Nähere Vorschriften über die Umschreibung enthält die Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 (Amtsblatt des Justizministeriums von 1899 Nr. 8) u. zwar über die allgemeine Umschreibung in den § 105 bis 111, über die Umschreibung von Fall zu Fall in § 112, woselbst übrigens auf die zuerst citirten §§ zurückverwiesen ist. Weiteres u. Näheres ergiebt sich auch aus den Vorschriften über die Einrichtung des Buches (vgl. den folgenden §). Die Umschreibung von Fall zu Fall kann bei beschäftigten Grundbüchern zu erheblichen Verzögerungen führen: es sind indessen in diesem Zusammenhange manche Erleichterungen u. Kürzungen gewährt bezw. ermöglicht, vgl. die citirte Min.-Verf. §§ 83 f., dann aber namentlich auch Abs. 2 des § 7 der K. V. O. vom 30. Juli 1899. Im Uebrigen handelt es sich sowohl bei der allgemeinen Umschreibung, als bei der Umschreibung von Fall zu Fall um die Herstellung der vollständigen Uebereinstimmung mit den Ein-

§ 4.

Die Einrichtung des Grundbuchs.

Die Vorſchriften über die Einrichtung des Grundbuchs ſind in der Min.-Verf. vom 2. September 1899 enthalten.*)

Sie gelten im Allgemeinen nicht blos für die Gemeindegrundbücher, ſondern auch für die Grundbücher über exemte Liegenſchaften (§ 119: vergl. übrigens § 11 Abſ. 1 der K. V. O. vom 30. Juli 1899).

I. In jedem Grundbuchbezirk (nicht: Grundbuchamtsbezirk) iſt ein Grundbuch anzulegen. Es beſteht aus einzelnen Heften, die nicht zu Bänden vereinigt werden (§ 18).

II. Die Grundbücher werden angelegt entweder nach dem Perſonalformular oder nach dem Realformular.

1. Das Perſonalformular iſt die Regel (§ 21 Abſ. 1) — wie auch beim bisherigen württembergiſchen Güterbuch.

Es beſteht darin, daß die einem und demſelben Eigenthümer gehörenden Grundſtücke unter dem Namen dieſes Eigenthümers in ein Grundbuchheft eingetragen werden.

Den Namen des Eigenthümers nennt die erſte Seite des Grundbuchheftes („Der Titel") § 27.

Ob die mehreren Grundſtücke ſchon zur Zeit der Anlegung des Heftes vorhanden ſind und ob der Eigenthümer innerhalb des Grundbuchbezirks wohnt, iſt gleichgültig.

---

tragungen in den bisherigen Büchern: auf ſie kann und ſoll von Amtswegen hingewirkt werden, während eine Berichtigung der bisherigen Einträge auch gelegentlich der Umſchreibung nur auf dem reichsgeſetzlich vorgeſchriebenen Wege des Berichtigungsverfahrens erfolgen kann (B. G. B. § 894 ff., G. O. § 54).

*) Amtsblatt des K. württ. Juſtizminiſteriums von 1899, Nr. 8. Die Grundlage bilden die Reichsgrundbuchordnung, ſpeciell für die abweichenden Vorſchriften der württemb. Landesgeſetze die in den Schlußvorſchriften der Grundbuchordnung enthaltenen Vorbehalte, namentlich in den §§ 84, 86, 87, 89, 91, 93 ff., 97 ff., 100.

Grundstücke, die nicht in dem Grundbuchbezirke liegen, sind nicht aufzunehmen: es bedarf also der Anlegung eines selbstständigen Heftes in den Bezirken, in denen sie gelegen sind.

Die Aufnahme von Grundstücken, die nur zum Theil demselben Eigenthümer gehören, in ein und dasselbe Heft ist nicht zulässig (§ 21 Abs. 5); es gehören aber zu ihnen solche Grundstücke nicht, die im regulären oder irregulären Miteigenthum mehrerer Personen stehen; sie dürfen im Gegentheile in demselben Hefte und an einer und derselben Stelle aufgeführt werden (§ 20).*)

2. Das Realformular.

Das Realformular besteht darin, daß für ein einzelnes Grundstück als solches ein besonderes Heft angelegt wird, sei es neben dem Personalformular, sei es ohne daß ein nach dem Personalformular angelegtes Heft existirt.

Die Anordnung dieses Realformulars setzt, wenn es für einen Bezirk im Allgemeinen eingeführt werden soll, Genehmigung der Civilkammer des Landgerichts voraus (§ 22).**)

Uebrigens ist die Eintragung im Realformular nicht ohne Wirkung, wenn es auch an der Genehmigung des Landgerichts fehlt.

III. Die innere Einrichtung des Personal- und des Realformulars ist in der Hauptsache dieselbe (§ 49 letzter Absatz).

Sie besteht darin, daß das Grundbuch 3 Abtheilungen erhält.

---

*) Ueber die nähere Einrichtung des Personalformulars vgl. § 23 f. u. dazu Beilage Nr. 1; hervorzuheben ist namentlich, was in § 28 über die Bezeichnung der Personen u. in § 29 über die nähere Bezeichnung bei einem Gemeinschaftsverhältniß bestimmt ist.

**) Ueber die Einrichtung des Realformulars § 49, dazu Beilage 2.

Die erſte Abtheilung führt das Eigenthum bezw. die ihm gleichſtehenden Rechte (Erbbaurecht, ſelbſtſtändige Nutzungsrechte) auf. Der Eigenthümer bezw. der Erbbauberechtigte wird aber in verſchiedener Weiſe aufgeführt: beim Perſonalformular auf dem Titel, bei dem Realformular in einer beſonderen Spalte (Sp. 5). Die einzelnen Spalten ergeben ſich aus den Formularen.

Hervorzuheben iſt nur:

In Spalte 6 iſt Zeit und Grund des Erwerbs anzuführen. Dieſer Erwerb iſt gedacht als Erwerb des Eigenthums (Auflaſſung); es ſoll aber gleichzeitig die obligatoriſche Grundlage (Kaufvertrag) aufgeführt werden.

In Spalte 7: Erwerbspreis und ſonſtige Werthangaben — letzteres übrigens nur auf Antrag des Eigenthümers.

Vergl. auch zu Sp. 6 und 7: § 34.

Der Inhalt ſowohl von Sp. 6 als von Sp. 7 hängt mit der bisherigen Einrichtung des württembergiſchen Güterbuchs zuſammen.

Im Uebrigen giebt die Grundbuchordnung in verſchiedenen §§ Vorſchriften darüber, wie der in der betreffenden Spalte einzutragende Sachverhalt dargethan werden muß: ſo der Nachweis der Erbfolge durch Vorlegung des Erbſcheins oder der den Erbſchein erſetzenden Teſtamentsurkunde (G. O. § 36), neben dem Art. 93 des A. G., der den Nachfolgeſchein aufführt; weiterhin der Nachweis des güterrechtlichen Verhältniſſes zwiſchen den Ehegatten durch ein Gerichtszeugniß über die Eintragung im Güterregiſter (G. O. § 34) u. ſ. f. Da es ſich aber nicht um Abweichungen vom Reichsrecht handelt, iſt hierauf nicht weiter einzugehen.

Der Abtheilung II führt die auf den Grundſtücken ruhenden privatrechtlichen Laſten und Beſchränkungen auf.

Die in Betracht kommenden Laſten und Beſchränkungen

sind in § 37, Abs. 1 aufgeführt. Außerdem sind als in dieser Abtheilung aufzuführende Lasten und Beschränkungen anzusehen einmal die Vormerkungen (§ 47) und dann unter näheren Voraussetzungen die Widersprüche (§ 48).

Uebrigens ergeben sich aus den Ausführungen zu Abth. III gewisse die Hypothekenrechte u. s. f. betreffende Abweichungen.

Zu bemerken ist hier nur:

a) Ist es zweifelhaft, ob Lasten und Beschränkungen privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, so sind sie einzutragen: aber nur wenn sie in die bisherigen Bücher, also namentlich das Güterbuch, eingetragen waren: § 38 letzter Abs. vgl. mit § 35 Abs. 3.

b) Erbbaurechte und sonstige dem Eigenthum parallel gehende Rechte können auch in Abtheilung II eingetragen werden, unbeschadet der Eintragung als selbstständige Grundstücke (§ 38).

c) Bezüglich der Eintragung von Grunddienstbarkeiten ist ein Unterschied zwischen den im bisherigen Güterbuch und den in einem besonderen Servitutenbuch eingetragenen Dienstbarkeiten zu machen. Die ersteren müssen vollständig in die Abtheilung II eingetragen werden; bei den letzteren genügt Verweisung: § 41 Abs. 3, 4; dazu K. V. O. vom 30. Juli 1899 § 8 Abs. 2 u. 3.

Weiterhin ist auf Grund Reichsrechts (B. G. B. § 874, G. O. § 50) die Befugniß gegeben, durch Bezugnahme auf die Eintragsbewilligung die Eintragungen zu vereinfachen.

Auch die in § 41 Abs. 6 u. 7 enthaltenen Vorschriften über die Behandlung der Mitbelastung schließen sich unmittelbar an die G. O. § 49 an.

d) Die Vorschrift des § 40 hat den Zweck, das Rangverhältniß unter den mehreren Belastungen zu sichern. Hervorzuheben ist namentlich, daß die neuen Eintragungen nach der Zeitfolge der Anträge erfolgen müssen — nach den näheren

Bestimmungen der G. O. § 17, 18, 46 — während für die in den bisher geführten Büchern eingetragenen Lasten und Beschränkungen die bisherige Rangordnung maßgebend bleibt (§ 40).

In Abtheilung III sollen die Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschulden und die auf diese Rechte bezüglichen weiteren Eintragungen aufgeführt werden (§ 43 Abs. 1).

Dies fällt zunächst auf, weil nach den Vorschriften der K. V. O. vom 30. Juli 1899 § 8 die bisherigen Unterpfandsbücher erhalten bleiben und mit dem bisherigen Güterbuch zusammen das Grundbuch darstellen sollen.

Faßt man diese Bestimmung so auf, daß die bisherigen Unterpfandsbücher fortgeführt werden sollen, so scheint kein Raum für diese Abth. III vorhanden zu sein. Und daß diese Auffassung richtig ist, ergiebt sich sowohl aus der in § 37 Abs. 1 enthaltenen ausdrücklichen Ausnahme („mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschulden und der auf die Hypotheken bezüglichen Rechtsverhältnisse") *), als aus der Vorschrift des § 43 Abs. 1, wonach die Veränderungen von den in den bisherigen Unterpfandsbüchern enthaltenen Einträgen, z. B. Abtretungen, Löschungen, nach den für Eintragungen in das Grundbuch maßgebenden Vorschriften zu erfolgen haben (§ 43 Abs. 2).

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Abth. III zeigen dann aber auch, daß es sich nicht um einen Widerspruch

*) Die Ausnahme umfaßt nicht auch die im Unterpfandsbuch eingetragenen Vormerkungen u. Wahrungen, welche sich nicht auf Pfandrechte beziehen (§ 43, Abs. 2, Schlußsatz), wie namentlich die Wahrung persönlicher Rechte auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer Liegenschaft (Pfandgesetz Art. 75 ff. u. Pfand-Entw. Ges. vom 21. Mai 1828; vgl. dazu Wächter, Württ. Privatrecht II, § 58, S. 393). Aber die Ausnahme hat überhaupt keine Bedeutung neben der generellen Aufhebung der Gesetze, in denen die betr. Wahrungen aufgeführt sind (Ziff. 20 des § 288).

mit der Fortführung der Unterpfandsbücher, sondern um Ersatz und Ergänzung handelt.

Die im Unterpfandsbuche sich befindenden Eintragungen sind nämlich als solche einzutragen (u. zwar in der Hauptsache durch Verweisung), gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. Jan. 1900 erfolgt sind und obgleich die nach dem 1. Jan. 1900 gemachten Eintragungen, anders als die vorher gemachten, nach Maßgabe der für das Grundbuch bestehenden Vorschriften zu machen sind.

Warum aber dann die Anlage der Abth. III?

Sie ermöglicht, allmählich die Fortführung des Unterpfandsbuchs aufzugeben und so eine Ausgleichung des württ. Grundbuchs d. h. des durch das bisherige Unterpfandsbuch ergänzten Grundbuchs mit dem ausschließlich nach der Grundbuchordnung angelegten Grundbuch herbeizuführen. Ueberdies ermöglichen die Vorschriften auch manche wünschenswerthe, den Bestand des Pfandrechts nicht tangirende Aenderungen, z. B. die Umrechnung in Reichswährung (Sp. 2).

Was die rechtliche Bedeutung der vorgeschriebenen Einrichtung, speciell der Abth. III betrifft, so versteht sich von selbst, daß, wenn die Eintragung in Abth. III formgerecht erfolgt ist, das Fehlen der Eintragung im Unterpfandsbuch bedeutungslos ist.*)

Im Uebrigen beruht die Einrichtung in der Hauptsache auf den Vorschriften der Grundbuchordnung. Soweit dies der Fall ist, ist die Frage nach der Bedeutung der Abweichungen nach dem Inhalte der Grundbuchordnung zu beantworten: Sind deren Vorschriften nur Ordnungsvorschriften, so hat die Außerachtlassung keine privatrechtliche Wirkung; sind sie aber, wie

*) Bezüglich des für exemte Grundstücke bestehenden Grundbuchs ist solches Aufhören der Unterpfandshefte in der K. V. O. § 11, Abs. 1 positiv angeordnet in der Weise, daß vom 1. Januar 1900 an neue Pfandrechte in ihnen nicht mehr eingetragen werden dürfen.

dies für die Regel der Fall ist, zwingender Natur, so ergiebt sich privatrechtliche Bedeutung, also namentlich die Nichtexistenz der nach der Grundbuchordnung in Abth. III einzutragenden und in Wirklichkeit nicht eingetragenen Hypothek.*)

IV. Für jedes Grundbuchheft bezw. für jedes Grundbuchblatt sollen Grundacten gehalten werden (§ 55 Abs. 1) — also auch in dem Falle, in dem § 9 der G. O. die Aufbewahrung solcher Acten nicht anordnet. Welche Schriftstücke zu den Grundacten gehören, ist in § 55 Abs. 2 f. aufgeführt und hierbei namentlich hervorgehoben, daß die in § 313 des B. G. B. erwähnten Urkunden, die nach Art. 22 des A. G. dem Grundbuchamte vorzulegen sind, zu diesen Acten gehören. Doch giebt es auch Ausnahmen, namentlich wenn die betreffenden Actenstücke schon bei gewissen öffentlichen Behörden vorhanden sind.**)

V. Grundbuch und Grundacten sind öffentliche Akten (G. O. § 11; dazu § 59 der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899).

Hieraus ergiebt sich, daß Jeder, der ein berechtigtes Interesse darzulegen vermag, deren Einsicht, daneben auch Ertheilung von Abschriften verlangen kann.

Was Darlegung eines berechtigten Interesses besagen will, ist übereinstimmend mit der Grundbuchordnung, der diese Worte entnommen sind (G. O. § 11), zu verstehen.

Das Vorhandensein eines solchen Interesses wird aber nur verlangt, wenn es sich um privatrechtliche Interessen handelt. Wenn öffentliche Interessen zu Grunde liegen, kann die Einsichtnahme nach den Grundsätzen des Landesrechts unbedenk-

---

*) Ueber die Vorschriften des B. G. B. (namentlich §§ 873 ff.) u. der G. O.: Klumpp a. a. O., namentlich II, §§ 78 ff.

**) Die Vorschriften beruhen, soweit nicht direct in der Grundbuchordnung enthalten (G. O. § 11), auf den in der Grundbuchordnung §§ 93 u. 94 enthaltenen Vorbehalten.

lich verlangt werden, also namentlich auch von den Steuerbehörden.

Im Uebrigen ist Einsichtnahme Seitens eines anderen Staates von den Weisungen des Justizministeriums abhängig (A. G. Art. 21). Generelle Weisungen in dieser Richtung sind in den §§ 60 f. der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 enthalten.

Das Gleiche gilt von der Gewährung von Abschriften. Außerdem ist bestimmt, daß die Grundbücher aus den Geschäftsräumen des Grundbuchamts nicht entfernt und, wenn Vorlegung auf Ansuchen des Gerichts nothwendig, alsbald wieder zurückgebracht werden sollen. Näheres § 64 der Min.-Verf.*)

§ 5.

Das Verfahren in Grundbuchsachen.

I. Generelle Vorschriften von privatrechtlicher Bedeutung.

1. Die Ablehnung eines Grundbuchbeamten, welche die Grundbuchordnung kennt (G. O. § 10, dann § 81 Abs. 2), und die nach den civilprocessualischen Grundsätzen zu beurtheilen ist, ist im A. G. Art. 15 beseitigt und ersetzt durch die Vorschrift der gesetzlichen Befangenheit d. h. dadurch, daß unter gewissen Voraussetzungen der Grundbuchbeamte von Gesetzes wegen für befangen erklärt wird und verpflichtet ist, sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Dieser Ersatz ist im Gesetz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (11/20. Mai 1898) § 6 generalisirt und im Einzelnen nach der Bestimmung dieses Gesetzes zu beurtheilen.

So zunächst für die Eintragungen, aber nach ausdrück-

*) Näheres bei Nieder, Ausf.-Ges. Art. 21, Lief. 1, S. 78 f.

licher Anordnung des Art. 16 nicht blos für die Eintragungen, sondern auch für gewisse richterliche Entscheidungen (Art. 12, 13).*)

II. Das württembergische Güterbuch war seinem ursprünglich Zwecke nach Gemeindesteuerbuch und hat bis zuletzt neben seiner privatrechtlichen Bedeutung die Bedeutung als Steuerbuch beibehalten, deswegen neben der Aufnahme der privatrechtlichen wichtigen Verhältnisse die Aufnahme der Steuer- und Brandversicherungsverhältnisse.**)

Das Grundbuch hat dagegen nur für die privatrechtlichen Verhältnisse Bedeutung und soll nur solche in sich aufnehmen, wie sich aus dem Inhalt der Grundbuchordnung ergiebt und zwar ohne daß in dieser Richtung für abweichende Bestimmungen der Landesgesetze Raum gelassen wäre. Dementsprechend ist denn auch in der K. V. O. vom 5. Juli 1897, die Anlegung von Güterbüchern für den exemten Grundbesitz anordnet, bestimmt, daß in ihnen nur die privatrechtlichen Verhältnisse darzustellen sind und Eintragungen öffentlicher Rechtsverhältnisse nicht stattfinden (§ 20). Auch ist in der K. V. O. vom 2. Sept. 1899

*) Auf das Verfahren in Grundbuchsachen beziehen sich eine Anzahl von Art. des Ausf.-Ges.; vgl. namentl. die Art. 15 f., 18, 20 f. Sie werden im Allgemeinen näher ausgeführt durch die Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 (Nr. 8 des Amtsblatts), vgl. namentlich die §§ 65 f., 81 f. Indessen kommen auch die im ersten Abschnitte des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit vom 17/20. Mai 1898 enthaltenen Vorschriften (§§ 1—24) in Anwendung. Denn aus der Beschränkung in § 1 („soweit nicht ein anderes bestimmt ist") ergiebt sich nicht die Unanwendbarkeit des angeführten Gesetzes auf die Grundbuchsachen überhaupt, sondern nur das Vorgehen des B. G. B. bezw. der Grundbuchordnung, wenn eine Differenz vorhanden sein sollte. Auch bei diesem Gesetze sind theils in den Schlußbestimmungen, theils in den einzelnen §§ Vorbehalte enthalten, die mehrfach die Grundlage für die Landesgesetzgebung abgeben (§ 16; dann aber namentlich §§ 185, 189, 191, 194, 200); am erheblichsten ist die generelle Bestimmung, wonach, soweit es sich um Ergänzung u. Ausführung des angeführten Reichsgesetzes handelt, die Landesgesetzgebung auch ohne speciellen Vorbehalt Vorschriften treffen kann (§ 200, Abs. 1).

**) Näheres bei Wächter, Württ. Privatrecht II, § 56.

bei den Vorschriften über die Neuanlegung der Gemeindegrundbücher kein Raum für die Eintragung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse gelassen (vgl. den folgenden §). Ein besonderes Gesetz vom 20. December 1899*) ordnet denn auch die Anlegung von Steuerbüchern an. Sie liegt der Gemeinde ob und zwar ist sowohl die erste Anlegung als die Führung des Steuerbuchs für die Regel Sache des Rathsschreibers.

Wenn die Anlegung des Steuerbuchs am 1. Jan. 1900 nicht vollendet war, wird es für den Zeitpunkt bis zur Vollendung ersetzt durch das Grundbuch in Verbindung mit den Steuerkatastern und den für den Fall der Erwerbung vorgeschriebenen Anzeigen Art. 6 vgl. mit Art. 4.

Im Uebrigen sind die Güterbücher, wenn sie nicht mehr an der Stelle des Grundbuchs functioniren, den Gemeinden auf deren Wunsch zu überlassen (K. V. O. vom 30. Juli 1899). Die Verpflichtung zur Anlage der neuen Steuerbücher erlischt indessen in diesem Falle nicht.

III. Im Art. 212 des Ausf.-Ges. sind Vorschriften getroffen, welche es ermöglichen, Eigenthum und Dienstbarkeiten an Grundstücken zu übertragen bezw. zu begründen und aufzuheben, ohne daß Eintrag in einem Grundbuch erforderlich wäre. Die Vorbehalte sind reichsrechtlich fundirt, einerseits in der G. O. § 90, andererseits in den Art. 127 u. 128 des Einf.-Gesetzes.

1. Die Voraussetzung ist, daß das Grundstück im Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht.**)

---

*) Reg. Bl. v. 1899, Nr. 53, S. 1219 f. Ausführungs-V.-O. in der Min.-Verf. vom 18. Jan. 1900 (Reg. Bl. S. 65 f.).

**) K. V. O. vom 30. Juli 1899, § 4. Als im Sinne der G. O. befreit sind angeführt die Grundstücke einmal des Königs, dann des Staats, ferner der politischen und kirchlichen Gemeinde — all dies in dem näheren

2. Der Eintrag im Grundbuch wird ersetzt durch Vorschriften, die, soweit bei Nichteintragung in das Grundbuch möglich ist, die §§ 873 u. 875 des B. G. B. wiedergeben d. h. durch Einigung des Berechtigten und des andern Theils über die Rechtsänderung — z. B. den Uebergang des Eigenthums vom Staat an die Gemeinde, die Entstehung der Dienstbarkeit zu Gunsten des Staats am Grundstück der Gemeinde. Zur Aufhebung der Dienstbarkeit ist einseitige Erklärung des Berechtigten erforderlich.

3. Die Vorschrift über die Dienstbarkeiten ist auf andere dingliche Rechte nicht zu übertragen; beschränkt sich aber, was erstere betrifft, nicht auf die Grunddienstbarkeiten, umfaßt z. B. auch den Nießbrauch an einem Grundstück. Von den näheren Vorschriften im B. G. B. § 875 ist übertragen die Vorschrift, daß die Erklärung demjenigen gegenüber abzugeben ist, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

4. Einigung und Erklärung bedürfen der öffentlichen Beurkundung. Hierunter ist nicht blos die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung zu verstehen; auf Grund der Vorbehalte in Art. 142 u. 143 des Einf. z. B. G. K. können vielmehr auch andere Behörden und Beamten die erforderliche Beurkundung vornehmen.

5. Abs. 3 wiederholt den Abs. 2 des § 925 des B. G. B.

Hiebei ist vom Reichsgesetz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdrücklich bestimmt, daß gerichtliche Handlungen nicht aus dem Grund unwirksam sind, weil sie von einem von der Ausübung des Richteramts durch Gesetz ausgeschlossenen, d. h. für befangen erklärten Richter vorgenommen sind (§ 7).*)

---

aus der K. B. O. sich ergebenden Umfang — und endlich die öffentlichen Wege u. Gewässer. Nur die letztere Kategorie der befreiten Grundstücke ist schon dem bisherigen Rechte bekannt gewesen.

*) Der im Text angeführte § 7 enthält die Specialvorschrift des Art. 15, Abs. 2 des Ausf.-Ges. nicht: es wird aber keinem Anstand unter-

2. Oertliche Unzuständigkeit des Grundbuchbeamten macht dessen Handlungen nicht unwirksam (Art. 18 des A. G. — in Uebereinstimmung mit § 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Uebrigens gehört die Beurkundung des in § 313 des B. G. B. angeführten Geschäftes nicht zu den grundbuchamtlichen Functionen, auf die sich Art. 18 bezieht (A. G. Art. 33).

Die Vorschrift hat ihre hauptsächlichste Bedeutung im Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen exemten und nichtexemten Grundstücken, findet aber auch bezüglich der Buchung eines Grundstücks im Gemeindegrundbuch einer andern Markung als derjenigen, auf der es gelegen ist, Anwendung.*)

II. Verfahrensschriften im eig. Sinne.

1. Die Anträge auf Eintragungen in das Grundbuch — Eintragungen im weiteren, auch die Löschungen im umfassenden Sinne — können zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

Die Vorschriften über die Protokollirung sind enthalten in den §§ 66—68, vgl. auch 69^4 der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 (Amtsbl. von 1899, Nr. 8), finden aber nicht blos auf Eintragungsanträge Anwendung.

Hervorzuheben ist:

a) Bei einem durch das Amtsgericht geführten Grundbuch hat der Amtsgerichtsschreiber die Befugniß, die Anträge statt des Amtsrichters zu protokolliren; auch die Eintragungen selbst bezw. die Verfügungen vorzubereiten. § 67, § 74 Abs. 1, 76 S. 3.

b) Bei einem Gemeindegrundbuch liegt auch Protokollirungs-

liegen, solche als Ausführungsbestimmung anzusehen u. insofern auf Grund des § 200, Abs. 1 dieses Gesetzes einen Widerspruch zwischen dem Reichsrecht u. dem Ausführungsgesetz nicht anzunehmen.

*) Näheres bei Nieder, Lieferung 1, S. 73 f. Daselbst ist auch der mindestens wenig practische Fall der Doppelbuchung besprochen.

befugniß des Rathsſchreibers vor, aber nicht mit der Wirkung, daß die Anträge als bei dem Grundbuchamt abgegeben anzuſehen ſind (vgl. Art. 8, Abſ. 1, Ziffer 1, dann Art. 33 f. des A.-G.). Wenn dennoch in § 70, Abſ. 2 der Min.-Verf. eine Protokollirungsbefugniß des Rathsſchreibers erwähnt wird, iſt ſie als Ausfluß des ihm zukommenden Beglaubigungsrechts anzuſehen und treten nicht dieſelben Wirkungen ein, wie beim Einlaufen ſchriftlicher Erklärungen während Abweſenheit des Grundbuchbeamten.

c) Die Verfügungen auf die Eintragungsanträge ſind vom Grundbuchamte ſelbſt zu treffen und iſt ſolchen in thunlichſter Bälde die Eintragung im Grundbuch anzuſchließen.

Ueber die vorausgehende Prüfung: § 74, Abſ. 3; über die Möglichkeit, ſtatt der Abweiſung des Antrags eine Friſt zur Beſeitigung des vorliegenden Hinderniſſes zu geben: § 75, Abſ. 5; über die Datirung § 76 vgl. mit § 69, Abſ. 1.

2. Bezüglich der ſchriftlich eingereichten Eintragungsanträge ſind am wichtigſten die Anträge, auf die ſich Abſ. 1, Ziff. 1 des Art. 8 des Ausf.-Geſ. beziehen, d. h. die Einreichung ſchriftlicher Anträge bei dem Rathsſchreiber, wenn und ſoweit er ein ordentliches Organ des Grundbuchamts bildet und als ſolches befugt und verpflichtet iſt, in Vertretung des nicht am Gerichtsſitze befindlichen Grundbuchbeamten ſchriftliche für das Grundbuchamt eingehende Erklärungen in Empfang zu nehmen, das Datum des Empfangs beizuſetzen und die Erklärungen demnächſt dem Grundbuchbeamten zu übermitteln.

In dieſem Falle iſt die Empfangnahme durch den Rathsſchreiber mit der privatrechtlichen Bedeutung ausgeſtattet, daß ſie als Empfangnahme durch das Grundbuchamt ſelbſt gilt und folgeweiſe für die Rangordnung maßgebend iſt.*)

*) Ob die Vorſchrift einer analogen Ausdehnung fähig iſt, iſt nicht unzweifelhaft. Jedenfalls nur dann, wenn einmal der (eigentliche) Grund-

Hiemit hängt auch die Vorschrift in der Min.-Verf. § 69, Abs. 1, Satz 2 zusammen, welche die möglichst genaue Angabe des Zeitpunktes des Eintreffens verlangt, und dann die ausdrücklichen Vorschriften in den Abs. 2 u. 4, die zeigen, daß die Abgabe der Erklärungen an den eigentlichen Grundbuchbeamten bedeutungslos ist.

Im Uebrigen gelten die unter Ziff. 1 lit. c referirten Sätze auch hieher und ist nur noch beizufügen, daß der Rathsschreiber die schriftlichen Anträge dem Grundbuchbeamten bei der nächsten Anwesenheit am Sitze des Grundbuchamts zu übergeben, nicht aber nachzuschicken hat, § 73, vgl. im Gegentheil § 69, Abs. 3.

3. Unter den allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich auch auf das Grundbuchwesen beziehen, sind hervorzuheben:

a) Die Functionen des Grundbuchamts werden durch die gesetzlichen Ferien nicht unterbrochen (§ 10, Satz 1).

b) Die Vorschriften über die Bekanntmachung von Verfügungen, § 16 f. Sie gehen dahin, daß die Verfügung einem Anwesenden zu Protokoll bekannt gemacht werden kann (§ 16, Abs. 3), einem Abwesenden aber für die Regel nach den Vorschriften über die Zustellung von Amtswegen (§ 16, Abs. 2, vgl. dazu C. P. O. §§ 206—223).

Mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, sind sie wirksam (Abs. 1 des § 10). Wie der Werth festzusetzen ist, ergiegt sich aus den Vorschriften in den §§ 15 u. flg. der Gerichtskostenordnung (Haidle, Gerichtskostenordnung 1900).

buchbeamte sich — überhaupt oder vorübergehend — nicht am Sitze des Grundbuchamts befindet und wenn es sich weiterhin um Geschäfte handelt, deren Besorgung während der Zeit dieser Abwesenheit in demselben Maß dringend ist, wie die Annahme u. maßgebende Datirung eines Eintragungsantrags.

Ob die Vorschriften der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899, §§ 88 f., wonach Eröffnung unter Abwesenden gegen einfache Bescheinigung bezw. mittelst Einschreibesendung erfolgen kann, durch die Specialvorbehalte in § 16, Abs. 2, Satz 1 des Reichsgesetzes in A. d. f. G. gedeckt werden, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls der allgemeine Vorbehalt in § 200 ausreicht.

Weitere Vorschriften des Reichsgesetzes in A. d. f. G. betreffen die Bekanntmachung und die Berechnung der Fristen, § 16, Abs. 2, § 17. In der Min.-Verf. sind in dieser Beziehung keine ergänzenden oder ausführenden Vorschriften enthalten.

d) Die Vorschriften des Reichsgesetzes in A. d. f. G. betreffen Beschwerde- und Beschwerdeverfahren § 29 f. — auch die sofortige Beschwerde (§ 21) und die weitere Beschwerde (§§ 27 f.). Manches ist nicht unzweifelhaft, so bezüglich des Eintritts der Rechtskraft bei sofortiger Beschwerde.

Daß die Nichterfüllung von den aus dem mehr angeführten Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen des Grundbuchbeamten zur Haftung des Staats führen könne, — allerdings mit dem Vorbehalt des Rechts des Staats, von dem Beamten Ersatz zu verlangen — ist nicht zu bezweifeln. Das Nähere ergiebt sich aus § 12 der G. O.

III. In Art. 32 des A. G. ist eine Uebergangsvorschrift enthalten. Sie knüpft einerseits an die Erhaltung des bisherigen Unterpfandsbuchs als eines Bestandtheils des neuen Grundbuchs, andererseits an die Erhebung des bisherigen Güterbuchs zum Grundbuch an und bestimmt, daß bei dem Unterpfandsbuch bezw. bei dem bisherigen Güterbuch Anträge, die vor dem 1. Jan. 1900 gestellt und noch nicht erledigt sind, nach dieser Zeit vom Grundbuchamt weiter zu behandeln sind und zwar nach den Vorschriften des neuen Rechts, d. h. der G. O. und des A. G. Dabei ist selbstverständlich einmal, daß

nur solche an die güterbuchführende Behörde gerichtete Anträge fortwirken, die nach ihrem Inhalte im Grundbuch zu erledigen sind, und dann, daß in beiden Fällen Verordnungen und Min.-Verfügungen, die das Ausf.-Ges. ergänzen, ebenfalls zu berücksichtigen sind.

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Die Pflicht im Wirtschaftsleben.

Von

Dr. Georg von Mayr,

o. Professor der Statistik, Finanzwissenschaft und Nationalökonomie an der Universität München, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D.

Klein 8. M. 1.40.

Grundriß zu Vorlesungen

über

Praktische Nationalökonomie.

Von

Dr. Georg von Mayr.

1. Teil: Einleitung und Allgemeiner Teil.

8. M. 2.40. Gebunden M. 3.40.

Flotte und Finanzen.

Die Deckungsfrage.

Von

Dr. Georg von Mayr.

Klein 8. M. —.60.

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen und Leipzig.

Statistik und Gesellschaftslehre.

Von

Dr. Georg von Mayr.

Erster Band.	Zweiter Band.
Theoretische Statistik.	Bevölkerungs-Statistik.
Lex. 8. M. 5.—. Gebunden M. 6.—.	Lex. 8. M. 12.—. Gebunden M. 13.—.

In Vorbereitung: Dritter Band.

Moral-, Bildungs-, Wirtschaftliche und Politische Statistik.

(Aus: „Handbuch des Oeffentlichen Rechts". Einleitungsband.)

Grundriß der Politischen Oekonomie.

Von Dr. Eugen von Philippovich,

Professor an der Universität Wien.

Erster Band: Allgemeine Volkswirthschaftslehre.

Dritte, durchgesehene Auflage. Lex. 8. 1899. M. 9.60. Geb. M. 10.60.

Zweiter Band: Volkswirthschaftspolitik (in zwei Theilen).

Erster Theil.

Erste und zweite Auflage. Lex. 8. 1899. M. 7.40. Geb. M. 8.40.

Zweiter Theil in Vorbereitung.

Der dritte Band (Finanzwissenschaft) wird von Professor G. Schanz in Würzburg bearbeitet.

(Aus: „Handbuch des Oeffentlichen Rechts". Einleitungsband.)

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Die Entstehung
der
Volkswirtschaft.
Vorträge und Versuche
von
Dr. **Karl Bücher,**
ord. Professor an der Universität Leipzig.
Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.
8. 1901. M. 6.60. Gebunden M. 7.85.

Die Frauenfrage im Mittelalter.
Ein
Beitrag zur Kulturgeschichte
von
Dr. **Karl Bücher.**
8. M. 1.—.

Die Bevölkerung von Frankfurt am Main
im XIV. und XV. Jahrhundert.
Socialstatistische Studien
von
Dr. **Karl Bücher.**
Erster Band.
8. M. 15.—.

Frankfurter Buchbinderordnungen
vom XVI. bis zum XIX. Jahrhundert.
Herausgegeben und eingeleitet
von
Dr. **Karl Bücher.**
8. M. 2.—.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

or be -
3 2044
ent
eyc

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413
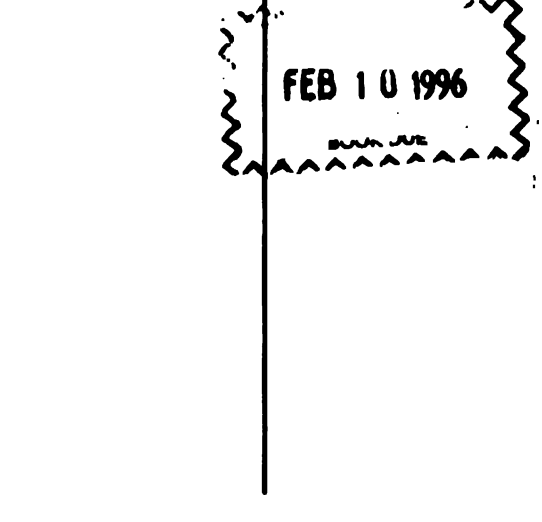
FEB 1 0 1996